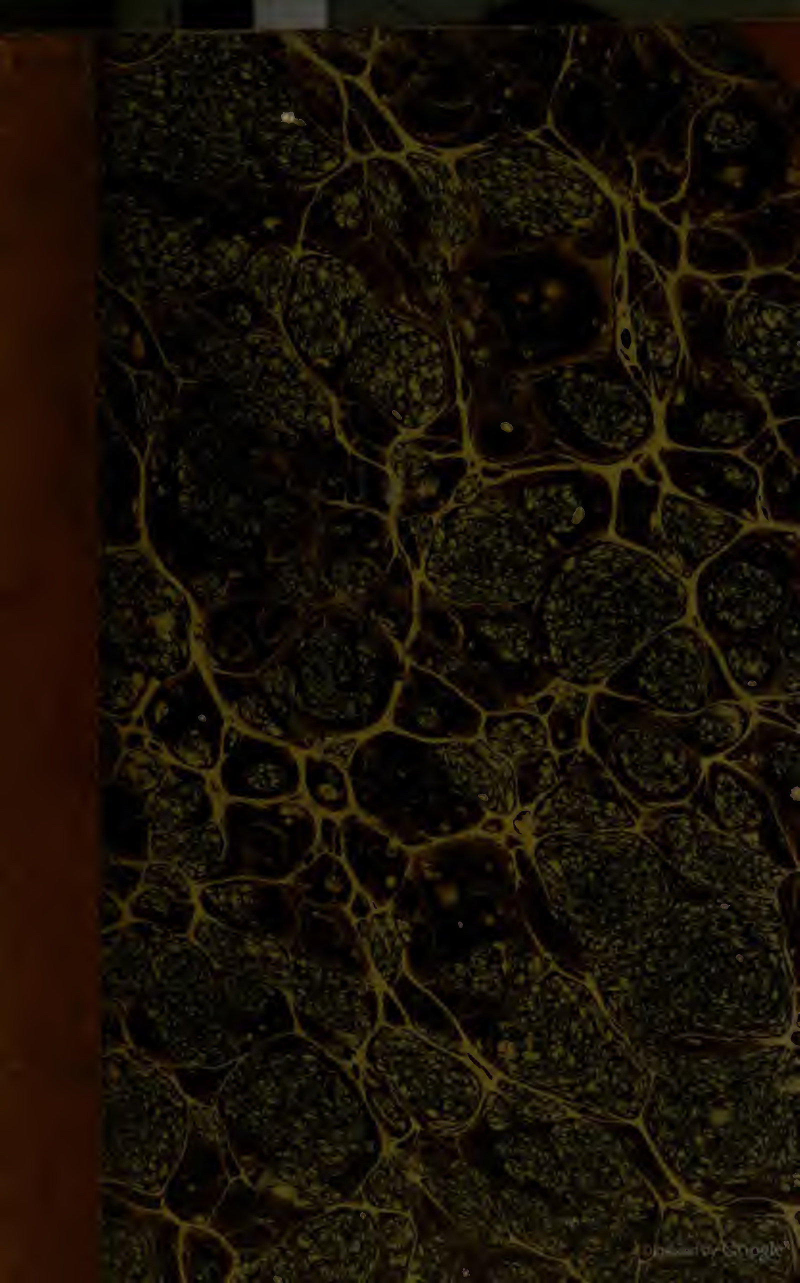



BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.



<36603463980010

Beyträge zur politischen Gesetzkunde im österreichischen Kaiserstaate.

Herausgegeben von

Johann Ludwig Ehrenreich

Graf von Barth-Barthenheim.

Erster Band.

Enthält:

I. Politische Verfassung der Israeliten im Lande unter der Enns und ins besondere in der Haupt- und Residenzstadt Wien.

II. Literarische Anzeigen über die neuesten Werke im Gebiethe der österreichischen politischen Gesetzkunde.

Wien 1821.

Im Verlage bey J. B. Wallishausser.

Es muß ein unbestrittener Grundsatz bleiben, daß eine angemessene Kenntniß der Rechtsverfassung desjenigen Staates, in welchem wir leben, sowohl dem Gelehrten als jedem andern gebildeten Manne zur wahren Empfehlung gereichen, und einen sehr nützlichen, ich möchte fast sagen wesentlichen Theil jeder wissenschaftlichen und feinen Bildung ausmache.

Blakstone in den Comentaries on the Laws of England.



Vorerinnerung.

Sämmtliche Zweige der politischen Gesetzkunde nach den Referats-Abtheilungen der k. k. n. ö. Landesregierung *) pragmatisch zu bearbeiten, und so für jedes dieser Fächer einen unentbehrlichen Leitfaden zu liefern, war meine Absicht, als ich das politische Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns in IV Bänden und einem Ergänzungsbande, und bald darauf die österreichische

*) Als da sind: 1. Kanzley-, Gnaden-, Lehen-Territorial-Sachen. 2. Unterthans-, Cultur-Grundsteüer-Regulirungs- und Städtische Sachen. 3. Gewerbs- und Handelswesen. 4. Polizey-Gegenstände mit Inbegriff der Strafgesetzgebung. 5. Sanitäts- und Medicinal-Gegenstände. 6. Markt- und Approvisionirungs-Sachen. 7. Juden- und sonstige Toleranz-Sachen. 8. Oeffentliches Bauwesen. 9. Geistliche Angelegenheiten. 10. Schul- und Studiensachen. 11. Politische Fondes-Casse-, Stiftungs- und Armensachen. 12. Militär-Sachen. 13. Cameral-Gegenstände. 14. Steuersachen.

Gewerbs- und Handelsgesetzkunde in VIII Bänden herausgab; und diese Absicht verfolge ich auch gegenwärtig, indem ich die österreichische Polizey-Gesetzkunde bearbeite, die ich hoffe ebenfalls bald zu Tage fördern zu können.

Auch nehme ich mir vor, nach vollendeter Bearbeitung aller dieser einzelnen Zweige, seiner Zeit auf der Grundlage eines zweckmäßig gewählten Systems, eine allgemeine österreichische politische Gesetzkunde zu verfassen, welche, indem sie allen gerechten Forderungen entspricht, sowohl zum Leitfaden für Studierende, als zum Gebrauche für Geschäftsmänner dienen soll.

Allein, je tiefer ich in die unübersehbare Masse der dießfälligen Materialien dringe, desto mehr überzeuge ich mich, daß die Vollendung des großen Werkes eine geraume Zeit erheischt, und daß ich, so eifrig und unermüdet ich auch meinen Plan auszuführen trachte, mich dennoch erst nach vielen Jahren dem ausgesteckten Ziele nähern kann.

Dadurch ist aber dem augenblicklichen Bedarfe nicht abgeholfen. Dieß soll durch gegenwärtige Beyträge geschehen, welche periodisch, in zwanglosen Zwischenräumen, erscheinen, und vorzüglich der Aufnahme solcher Aufsätze von kleinerem Umfange gewidmet seyn

die einzelne ganz besonders wichtige Materien der politischen Gesetzkunde und einzelne politische Institutionen, deren Kenntniß besonders dringend erscheint, zum Gegenstande haben, und, wiewohl selbstständig und erschöpfend, dennoch als Vorarbeiten in die Fugen des großen Gebäudes der politischen Gesetzkunde passen.

Uiberdieß werden diese Beyträge, zum Behufe einer steten Uibersicht des Fortschreitens des Systems der inneren Verwaltung, von Zeit zu Zeit Hauptzüge der neuesten Legislation, in Gestalt gedrängter Andeutungen enthalten. Eine solche Publicität ist um so erwünschter, als eine genaue Kenntniß der österreichischen Landesverfassung und der aus ihr hervorgegangenen Einrichtungen nur mächtig beytragen kann, jeden Staatsbürger mit inniger Dankbarkeit und Liebe an eine Regierung zu fesseln, die mit regem Eifer, zugleich aber auch wohl bedacht und mit klugem und sicherem Schritte vorwärts geht, und für die allgemeine Wohlfahrt so mütterlich sorgt. Auch werden periodisch die neuesten literarischen Erscheinungen im Gebiethe der politischen Gesetzkunde unseres Vaterlandes angezeigt werden; und so wie ich mich bemühen werde, durch eine geläuterte Wahl der Gegenstände, und durch eine gefällige Darstellung, dieser Zeitschrift eine rege Theilnahme zu verschaffen, so hoffe ich zugleich, Staatsbeamten und

anderen Geschäftsmännern eine schöne Bahn zu öffnen, ihre Talente, Kenntnisse und Erfahrungen zu entwickeln, und durch Mittheilung gehaltvoller Ausarbeitungen das Gedeihen dieses gemeinnützigen Unternehmens zu fördern, und dessen dauerhaften Werth ehrenvoll zu sichern.

Die Einsendungen geschehen postfrey mit oder ohne Unterschrift, an die J. B. Wallishausser'sche Buchhandlung am hohen Markte Nr. 543 in Wien.

Für jeden erhaltenen Beytrag wird, sobald er abgedruckt ist, auf Verlangen ein anständiges Honorar ausbezahlt.

Beyträge, von welchen man keinen Gebrauch machen kann, werden auf Begehren zurückgestellt.

I.

Politische Verfassung der Israeliten im Lande unter der Enns, und insbesondere in der Haupt- und Residenzstadt Wien.

Vom Herausgeber.

— — — — — — — — — Wohlan!
Es eifre jeder seiner unbestochnen,
Von Vorurtheilen freyen Liebe nach!
Es strebe von euch jeder um die Wette,
Die Kraft des Steins in seinem Ring' an Tag
Zu legen! Komme dieser Kraft mit Sanftmuth,
Mit herzlicher Verträglichkeit, mit Wohlthun,
Mit innigster Ergebenheit in Gott,
Zu Hülf'! Und wenn sich dann der Steine Kräfte
Bey euren Kindes-Kindeskindern äußern:
So lad' ich über tausend tausend Jahre
Sie wiederum vor diesen Stuhl. Da wird
Ein weisrer Mann auf diesem Stuhle sitzen,
Als ich, und sprechen. — — — — —

Lessing im Nathan.

Einleitung.

A.

Geschichtliche Entwickelung des politischen Zustandes der Israeliten im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

I.

Die Juden in Oesterreich in den ältesten Zeiten bis zum 16. Jahrhundert.

Daß die Juden unter den Römern als Colonisten, und durch den Sclavenhandel in Deutschland eingedrungen sind, lehret uns die Geschichte *).

Aller Wahrscheinlichkeit nach kamen sie daher auch im Anfange des ersten Jahrhunderts nach Christi Geburt, als sich römische Colonien an den Ufern der Donau niederließen, mit diesen nach Pannonien und Noricum

*) Aeltere österreichische Geschichtschreiber kamen sogar auf den Einfall, Wien zu einem uralten Judenorte zu machen. Indessen alles was Doctor Laz in seinem Werke de migratione gentium Lib. I. pag. 17. f. editione Francof. et Rerum Viennens. l. c. i. und die übrigen österr. Geschichtsforscher, als: Albermann, Steifenstuel, Bormastin, Jos. Jordan, Wilhelm Pramer und P. Mathias Fuhrmann, letzterer in seinem alten und neuen Wien, zur Vertheidigung der Behauptung anführen, daß nähmlich Wien 108 Jahre nach dem Auszuge der Kinder Israels aus Aegypten, und folglich bey 800 Jahre vor der Erbauung der Stadt

In der Folge theilten sie hier, in der nachmahligen östlichen Mark, späterhin Oesterreich, gleiches Schick-

---

Rom von phönizischen Hebräern schon bewohnt gewesen sey, sind schale historische Träumereyen, indem die hebräischen Grabstein-Inschriften, welche nach ihnen zu Gumpendorf ausgegraben worden seyn sollen, falls es seine Richtigkeit damit hat, höchstens nur beweisen würden, daß die dortige Gegend bewohnt war, weil die Juden von jeher gewohnt waren, ihre Grabstätten unweit bewohnter Orte zu errichten, und daß Juden des Handels oder anderer Absichten wegen dahin gekommen und daselbst auf ihren Reisen gestorben seyen, keineswegs aber noch, daß sie daselbst vollkommen ansäßig waren.

Uibrigens liefert schon der erste Anblick dieser Inschriften die Uiberzeugung, daß sie lediglich die Erfindung neuerer Zeit sind.

Nach der Uibersetzung, welche ein hessischer Jude, Christoph Mylander, davon lieferte, sollen diese Inschriften so lauten:

1.

Mordach, aus dem Riesengeschlechte, ein starker und großer Mann, im Jahre nach Erschaffung der Welt 1560, worunter das Jahr zu verstehen, da dieser Mordach gestorben ist, oder da er begraben worden.

2.

Ephraim, ein Priester von Tanurath, als er zur Freude seines Herzens, zu seinem jährlichen Festtage ihm den Tag des Monaths (das ist den ersten Sabbath oder Tag des Junius) erwählet hatte, ist gestorben; mein Sohn Rabbi Judas, ein Priester von Tanurath Vintera, welcher begraben ist worden den 19. Tag Jänner nach Erschaffung der Welt 3899, und ist dieser Grabstein nach der geringen Zahl aufgerichtet.

3.

Salem, ein Sohn des Rabbi Baruchs, ist begraben worden den 22. Tag Decembers im Jahre nach Erschaffung der Welt 4016.

sal mit den übrigen Juden in Deutschland *), wo ihnen, von dem Genusse der wichtigsten bürgerlichen Rechte ausgeschlossen, in den Städten, seit dem eilften Jahrhundert, eigene Gassen und geschlossene Plätze (noch jetzt Judengassen genannt) eingeräumt, und sie nur als des heiligen römischen Reichs Kammerknechte, wie sie ein kaiserlicher Schutzbrief nannte, gegen Entrichtung einer für die damahligen Zeiten bedeutenden Judensteuer (1 fl. rheinisch auf den Kopf), geschützt wurden. Wie ungünstig man von ihnen im dreyzehnten Jahrhundert dachte, zeigt der Beschluß des am zehnten May 1267 in Wien abgehaltenen Provinzial-Kirchenconsiliums. Dieser Beschluß ist so merkwürdig, daß er hier aufgenommen zu werden verdient.

Nach dessen 15. Artikel mußten nähmlich die Juden einen gehörnten Hut (cornutum pileum) tragen, um sie von den Christen unterscheiden zu können. Ein Jude aber, der sich unterfing, ohne dieses Unterscheidungszeichen unter die Leute zu gehen, wurde von der Obrigkeit mit Geld bestrafet. Auch mußten die Juden dem Pfarrer, in dessen Bezirk sie wohnten, nicht nur den Zehent, sondern auch die Stolgebühren, als wenn christliche Familien daselbst wohnten, bezahlen.

4.

Pytyrach, Penyn, eine Tochter Rabbi Josephs, welche gestorben ist im 22. Jahre ihres Alters den ersten Tag des Monaths März nach Erschaffung der Welt 4330 nach der großen Zahl, andern Tag Aprills aber ist dieser Stein aufgerichtet worden.

*) Daß schon im Anfange des 9. Jahrhunderts Juden Handel mit Kirchenschätzen trieben, beweisen die Capitularen Kaiser Carls des Großen vom Jahre 806, worin es heißt: Negotiatores Judaei nec non et alii gloriantur quod quicquid eis placeat, possint ab iis (Custodibus ecclesiarum) emere.

Nach dem 16. Artikel durften die Juden weder in die Bäder noch in die Wirthshäuser der Christen zugelassen, weder zu den Mauthen noch zu andern öffentlichen Aemtern verwendet werden, auch keine christlichen Dienstbothen halten.

Wenn, laut 17. Abschnitts, ein Jude mit einer Christinn Unzucht trieb, wurde er so lange in hartem Gefängnisse behalten, bis er zur Strafe 10 Mark Silber bezahlet haben wird. Die Christinn aber wurde durch die Stadt gestäupt, und aus derselben gänzlich verstoßen, ohne je wieder zurückkehren zu dürfen.

Vermög dem 18. Artikel, durften die Christen mit den Juden nicht essen oder trinken, weder ihren Hochzeiten und andern Ergetzungen beywohnen; auch nicht einiges Fleisch oder andere Eßwaaren von ihnen kaufen.

Der 19. Artikel verordnete endlich, daß wenn die Juden auf was immer für eine Art die Christen mit ungebührlichem Wucher beschwerten oder betrogen, ihnen die Gemeinschaft mit den Christen so lange entzogen werden sollte, bis sie den Wucher ersetzet haben.

Wenn das Sacrament des Altars bey den Wohnungen der Juden vorbeygetragen wurde, mußten sie, sobald sie das Glöcklein hörten, sich sogleich in ihre Häuser verfügen, und die Thüren und Fenster zuschließen.

Am Charfreytage war es keinem erlaubt, aus seinem Hause zu gehen. Es war ihnen untersagt, mit ungelehrten Christen über Glaubenssachen zu streiten. Sie durften ihre Weiber und Kinder, welche zum Christenthume übertreten wollten, keineswegs abhalten, viel weniger die Christen zum Judenthume verleiten, oder beschneiden. Auch durften sie bey den Christen die Arzneykunst nicht ausüben. Es wurde ihnen untersagt, neue Synagogen zu bauen, und nur die alten durften sie ausbessern, aber nicht höher, geräumiger oder schöner herstellen. In der Fastenzeit war ihnen verbothen, öffentlich Fleisch nach Hause zu tragen, damit sie nicht der Chri-

sten, die zu dieser Zeit kein Fleisch essen dürfen, zu spotten scheinen.

Zu den Zeiten der Kreuzzüge erhob sich, aller Verfolgungen ungeachtet, der rege Handelsgeist der Juden mächtig in Oesterreich; und Judenburg, das seinen Nahmen von der großen Zahl der dort ansäßig gewesenen jüdischen Glaubensgenossen erhielt, erscheint bereits unter Ottokar und Rudolph I. als großer Stapelplatz für den reichen Handel Italiens, folglich auch der Levante, Aegyptens, Byzanz und des Peloponnes. Das zwischen Wien und Judenburg gelegene Wiener Neustadt war daher ebenfalls von Juden stark besetzt. Sie nahmen daselbst eine ganze Gasse ein, hatten eine Synagoge, welche späterhin in die Capelle zu den Allerheiligen umgestaltet wurde, und griffen daselbst so um sich, daß schon Herzog Friedrich II. im Jahre 1239 genöthigt war, ein Gesetz zu erlassen, welches die Judenschaft von allen öffentlichen Aemtern ausschloß.

Bey der Pest, die sich im Jahre 1347 aus Italien nach Deutschland verbreitete, und auch in Oesterreich wüthete, beschuldigte man die Juden in Krems, daß sie die Brunnen vergiftet haben. Da erhob sich das Volk von Krems, Stein, Mautern und den benachbarten Dörfern wider die Juden zu Krems, und verübten ein solches Rauben und Morden unter ihnen, daß die meisten Juden sich in ihren eigenen Häusern verbrannten.

Auf Herzogs Albert II. Befehl aber steuerte ein Herr von Meissau endlich diesem Unwesen. Viele Bürger wurden nach Stein und Rechberg in das Gefängniß gebracht, Krems und Stein um 400 Pf., Mautern aber um 600 Pf. gestrafet, die Dörfer Weinzierl, Rohrendorf Stratzing und Leoben hingegen geplündert und ihnen das Geraubte wieder abgenommen. Die alten Orte Judenau im V. O. W. W. und Judenschlag im V. O. M. B. scheinen auf den frühen Aufenthalt von Juden in jenen Gegenden zu deuten.

Wie drückend auch im 15. Jahrhunderte die Lage der Juden, ihre Erniedrigung und Schmach war, bezeugt der tragische Vorfall zu Wien im Jahre 1406, als unter Herzogs Albrecht V. Regierung in der dortigen Judengasse ein Feuer entstand, bey welcher Gelegenheit sich der wider die Juden aufgebrachte Pöbel aller Judenhäuser bemächtigte, und selbe ausraubte, so daß die Juden nur in den Kellern Rettung vor der Volkswuth finden konnten; so wie ihre Verfolgungen im Jahre 1420, wo an einem Tage alle Juden in ganz Oesterreich auf einmahl eingezogen wurden, worauf sich viele zum Uibertritte zur christlichen Religion bequemten und taufen ließen, während die andern theils des Landes verwiesen, theils getödtet wurden, nachdem man alle ihre Güter eingezogen hatte. In Wien allein wurden am St. Georgi-Tage 1421 zu Erdberg auf der Wiese 110 Personen beyderley Geschlechtes verbrannt.

II.

Die Juden im 16. Jahrhundert.

Seit dieser Zeit waren die Juden in Oesterreich gleichsam ausgerottet; und noch im 16. Jahrhundert durfte, außer in Güns und Eisenstadt *), und außer dem sogenannten Mandel-Juden in Ziserstorf, kein Jude im Lande unter der Enns sich aufhalten, so daß, als vorkam, daß dennoch auch außer jenen Orten, Juden sich niederlassen, und daß ihnen von

*) Eisenstadt, Günz, Forchtenheim und Pernstein gehörten nähmlich damahls, vermög des zwischen Kaiser Friedrich III. und Corvinus im Jahre 1463 geschlossenen Friedenstractates, zu Oesterreich, und waren mit 1403 Häuser und 628 Pfund 5 Schilling 19 Pfennige dem österreichischen Gültbuche einverleibt; erst im Jahre 1647 erfolgte die Wiederabtretung dieses Gebiethes an das Königreich Ungarn, worüber sich noch im Jahre 1712 die niederösterreichischen Stände beym Kaiser Joseph I. beschwerten.

einigen Güterbesitzern ohne l. f. Bewilligung der Aufenthalt gestattet werde, am 31. Jänner 1544 ein Patent erfloß, welches zugleich die Gesinnungen verräth, welche man damahls von den Juden hegte. Es heißt nähmlich darin:

„Da solches nicht allein der Landsfreyheit und dessen Ordnung entgegen ist, sondern auch zu bedenken kömmt, daß der arme gemeine Mann durch den Besuch und wucherschen Contract der Juden hochgedrängt und beschwert, auch dazu den leichtfertigen Personen zu Diebstahl, Entfremdung anderer Güter, und dergleichen nachtheiligen Handlungen und Sachen viele Anleitung, Reiß und Ursache gegeben werde, sich auch darüber bey den beschwerlichen Kriegsläufen, besonders weil der Erbfeind der Christenheit, der Türk, dem Erblande nahe sey, allerley Verrätherey und Zubringen bey ihnen zu besorgen, und somit der l. f. Wille nicht ist, die Juden dermaßen in den Erblanden dermahl zu gedulden, so werde, bey sonstiger schwerer Ungnade und Strafe, befohlen, daß, wo sich die Juden, außerhalb Güns und Eisenstadt, und mit Ausnahme des Mandel-Juden zu Zisterstorf, häuslich niedergelassen haben, sogleich aus den obrigkeitlichen Bezirken, und außer Landes geschaffet, und dieselben ohne l. f. Bewilligung oder besondere Gestattung daselbst häuslich weder niederlassen, noch ihnen auf eine andere Art der Aufenthalt gestattet, und hiermit dermaßen gehorchen sollen, damit der arme gemeine Mann desto weniger belästiget, und dem Lande und seinen Bewohnern, der Juden halber, Schaden verhütet werde."

Später wurde, aus besonderer Gnade, Juden bewilliget, an einigen Orten zu wohnen, und dort ihre Gewerbe und Handthierung ungehindert zu treiben; um jedoch den wucherschen Handlungen vorzubeugen, und jedermann dagegen zu warnen, wurde mit Patent vom 1. August 1551 befohlen, daß zwischen den Christen und Juden an der

Kleidung und Tracht ein Unterschied Statt habe, und die Juden an einem Zeichen, wie an andern Orten geschieht, gemerkt und erkennet werden. Jeder in Oesterreich ansässige oder darin handelnde und wandelnde Jude mußte daher (ohne Rücksicht auf ein etwa früher ertheiltes Privilegium) an seinem obern Rocke oder Kleid auf der linken Seite der Brust einen Ring nach einer eigens vorgezeichneten Runde und Breite des Zirkels, und nicht schmäler oder kleiner, von einem gelben Tuche gemacht, öffentlich und unverborgen tragen. Der Uibertreter dieser Ordnung wurde mit Confiscation der Kleidung, die er trug, oder alles desjenigen, das bey ihm gefunden wurde, bestraft, und die Hälfte dieser Strafe wurde dem Anzeiger, der übrige halbe Theil aber der Obrigkeit oder dem Gerichte, unter welchem er ohne Zeichen betreten wurde, ausgefolgt. Beym Uibertretungsfalle wurde der Jude, nebst obiger Confiscation, mit der Landesverweisung sammt seiner ganzen Familie bestraft.

Doch, wenn die Juden, ihrer Gewerbe und Geschäfte nach über Land zogen, waren sie nicht schuldig, solche Zeichen zu tragen, bis sie in ihre Herberge und Nachtlager in die Städte, Flecken oder Dörfer kamen, wo sie dann das Zeichen wieder hervornehmen und tragen mußten, um sich dadurch für Juden erkennen zu geben.

Da jedoch die Erfahrung lehrte, daß der Aufenthalt der Juden im Lande nicht nur beschwerlich, sondern auch nachtheilig und vielen verderblich sey, so wurde mit den Patenten von 1554, 1567 und 1572, die Abschaffung aller Juden auf dem Lande wiederhohlt anbefohlen, und sie dabey zur Bezahlung der Mauth, Zölle und Aufschläge angewiesen.

Demungeachtet blieben Juden zurück; dieß beweiset das Patent vom 31. October 1567, womit allen denjenigen, unter deren Jurisdiction Juden wohnhaft sind, befohlen wurde, diesen Juden das übermäßige

wucherische Darleihen auf der Unterthanen Grund, Güter und Fechsung, das auch den Christen verwehret ist, durchaus zu untersagen; und es wurde ihnen, bey Uibertretung dieses Verbothes mit Wegnahme des Ausgeliehenen, dann mit Leib- Gefängnißstrafe und Abschaffung gedrohet.

III.

Die Juden im 17. Jahrhundert.

Auch im 17. Jahrhundert ging das Bestreben der Staatsverwaltung dahin, die Juden zu verdrängen. Dieß beweisen die Patente von den Jahren 1614 und 1625, und, als im Jahre 1627 die Klage hervor kam, daß einige Landleute (ständische Güterbesitzer) ihre Mäuthe, des großen Gewinnes wegen, den Juden in hohen Bestand verlassen, und diese dafür die armen Unterthanen sehr unchristlich und unbillig steigern, welches nicht nur diesen Unterthanen, sondern auch durchreisenden Kauf- Handels-, und Fuhrleuten zum bedeutenden Schaden und öfter zur großen Verhinderung gereichte, so wurden derley unchristliche Bestandverlassungen untersagt, und es erging das Verboth an die Landesinsassen, ohne besonderer l. f. Freyheit, nach Belieben Juden in ihren Gebiethen zu halten und wohnen zu lassen.

In Wien blieben indessen doch immer einige Judenfamilien geduldet, und es wurde sogar unterm 5. April 1629 die in Wien befugte Judenschaft um einen damahls zu ihrem Begräbnisse erhaltenen Grund in der Rossau (wo dermahl das Judenspital ist) mit der Verbindlichkeit an die Gewähr geschrieben, daß sie die Gewähr von 10 zu 10 Jahren zu erneuern schuldig seyn soll, welche Gewähr gedachte Judenschaft, nachdem ihr noch ein öder Grund zur Erweiterung dieser Begräbnisse käuflich überlassen wurde, den 11. October 1641 erneuerte.

Gleichwie aber auch dazumahl der Judenschaft ein

Platz in dem vormahls so genannten unteren Wörth, angewiesen worden war, welcher den Bezirk von dem P. P. Karmeliter-Kloster bis zur Augartenstraße, und von derselben neben dem damahligen Leopoldstädter Freydhof, mit Einschluß der Heide und des dermahligen Provinzial-Strafhauses, durch die Sperlgasse bis zu gedachtem Kloster in sich fassen, und von welchem, mit der ganzen Leopoldstadt, dann der Rossau, dazumahl das Bürgerspital, die Grundherrlichkeit besaß, so wurde in dem den 18. December 1605 zwischen dem Wiener Magistrate, im Nahmen des Bürgerspitals und der Judenschaft getroffenen und den 20. Juny 1656 allerhöchsten Orts bestätigten Vergleiche festgesetzt, daß die Judenschaft, wegen ihrer Häuser und Gründe, in gedachtem untern Wörth für die zehnjährige Gewährsveränderung 100 fl. und für die ihr von diesen Häusern zum selbst eigenen Genusse überlassene grundherrliche Gerechtsame, 400 fl. entrichten solle.

Einen harten Stand hatten übrigens die Juden im Jahre 1665, wo sie, wegen einer ermordeten und bey der Judenstadt in Wien in einem Graben gefundenen Weibsperson, in großen Argwohn dieser That geriethen, so daß unterm 22. September 1665 ein förmliches Schutzpatent für die Judenschaft, zur Abwehrung des durch allerhand über diesen Mord erdichtete Lieder, Kupferstiche, Pasquille und in Druck herausgegebene falsche Zeitungen gereizten, wider die Juden erbitterten Pöbels, erlassen werden mußte, und auch unterm 2. August 1669, die beständige Abschaffung einer gewissen Anzahl Juden und Jüdinnen, nicht nur aus Wien, sondern auch aus dem ganzen Lande, befohlen wurde. Um jedoch hierbey sowohl den Christen als den abziehenden Juden, die mit Recht gegenseitige Forderungen hatten, hierzu verhülflich zu seyn, wurden zwey Christen zu Commissärs ernannt, welche, neben den Judenrichtern, in der Juden-Stadt alle klagende Parteyen summarisch anhören, darüber, nach Vernehmung der Beklagten, sprechen,

und den Ausspruch sogleich vollstrecken mußten. Zugleich wurden, unter sonstiger kaiserlicher Ungnade, auch bei Strafe Leib und Lebens, ernstlich gebothen, daß niemand die abziehenden Juden und Jüdinnen, weder an ihrer Person noch Vermögen, vor und während ihres Abzuges, beleidigen und beschädigen soll; und den Abziehenden wurde mit Patent vom 6. August 1669 ein eigener Paßbrief und Zoll-, Mauth- und Aufschlagsfreyheit ertheilt.

Die von den Juden in Wien innegehabten Häuser mußten, in Folge Patents vom 14. Aprill 1670, in einem peremtorischen Termine geräumet, und durften nur den Wiener Bürgern verkauft werden; daher dieselben aufgefordert wurden, wenn sie solche Häuser kaufen wollten, sich bey der zum Abzuge der Juden verordneten Hofcommission schriftlich mit Benennung desjenigen Hauses, das jeder zu kaufen verlangte, unverzüglich zu melden, und darüber die Behandlungs-Tagsatzung abzuwarten; worauf der Wiener Magistrat den Antrag machte, zur Bezahlung der jüdischen Gläubiger, die in Wien über der Schlagbrücke (jetzt Ferdinands-Brücke) gelegene Judenstadt, mit Einschluß aller Gemeinde- und Privathäuser, wie auch der alten und neuen Synagoge um 100,000 fl. käuflich anzunehmen, auch, insofern man damit zur Abtilgung der jüdischen Schulden nicht gelangen könnte, noch darüber bis 10,000 fl. beyzutragen, gegen dem, daß:

1. Niemand wider den Willen des Magistrats in jener Judenstadt sich niederlassen dürfe,

2. der untere Wörth wie bisher so noch immerfort von allen Hofquartieren frey bleibe;

3. die aus der neuen Synagoge zu erbauende Kirche, mit Einwilligung des Ordinarius, durch weltliche Priester besetzt, und dem Magistrate das geistliche Vogtey- und Patronatsrecht darüber gelassen, endlich

4. er weiter von neuem nicht belästiget werde.

Dieser Antrag wurde, sammt den beygefügten Bedingungen, von Kaiser Leopold I. unterm 24. July 1670

angenommen, und diese Vorstadt wurde dieserwegen Leopoldstadt *) genannt. Den Manen ihrer Vorfahren trachteten übrigens die abziehenden Israeliten ihre ruhigen Grabstätten zu lassen, und so erlegte eine einzige abgezogene Familie 4000 fl. gegen dem bey dem Wiener Magistrate, daß derselbe die Begräbnisse und Gräber ihrer Vorfahren in der Rossau unverändert belassen wolle, wogegen dieser sich durch einen Revers vom 12. July 1671 verpflichtete, deren Gräber und darauf liegenden Steine, wie sie zur Zeit ihres Abzugs waren, mit einer Planke einzufrieden, und unverändert zu lassen. Diese Abschaffung hinderte jedoch nicht, daß mit Patent vom 28. Juny 1673 bewilliget wurde, daß die ausländischen Juden die von der Stadt Wien und dem Lande Oesterreich unter der Enns nicht weggeschafft wurden, die Jahrmärkte zu Krems, Laa, Rötz und Mistelbach, jedoch nur bis auf Seiner Majestät Wohlgefallen, besuchen, und ihre Handlungen daselbst nach Kaufmannsart aufrichtig treiben mögen, gegen dem, daß:

1. Die auf diese Jahrmärkte kommenden Juden daselbst sich länger nicht als von Anfang bis Ende des Marktes aufhalten;

2. Ein Jude für den andern in seinen Handlungen zu stehen, und also die Repressalien ohne Unterschied gegen dieselben gebraucht werden möchten; und daß

3. Keinem Juden, der hierüber nicht besonders privilegirt ist, erlaubt sey, nach Ellen und Gewicht zu verkaufen, sondern allein Stückweise und all in grosso zu handeln.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurden Juden-Factoreyen privilegirt, und den Juden Oppenheimer und Wertheimer, die in dieser Eigenschaft dem Obersthofmarschallischen Gerichte unterworfen waren, wurde unterm 11. September 1699 bewilliget, diejenigen Juden, welche sie zu ihrer Factorey benöthigten, laut des allergnädigst

*) S. auch die in Wien zum Besten des Klosters und Hospitales der barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt im Jahre 1812 herausgegebene Geschichte der Leopoldstadt oder des untern Wörthes.

ertheilten Privilegiums, bey sich zu haben, jedoch selbe genau zu benennen, keine unnöthigen, bey Vermeidung eines mehreren Einsehens, einzubeziehen, und die Verzeichnisse derselben schleunig nach Hof zu geben, damit andere, die häufig herein schleichen, sich mit ihnen nicht entschuldigen, sondern nach der bestehenden Verordnung abgeschafft werden können.

IV.

Die Juden im 18. Jahrhunderte, bis zum Toleranzpatente vom 2. Jänner 1782.

Daß demungeachtet Gewaltthätigkeiten verübt worden sind, zeigt das Patent vom 30. July 1700, laut welcher in Wien ein ärgerlicher Auflauf des gemeinen Volkes, mit öffentlicher Plünderung des von dem Juden Samuel Oppenheimer bewohnten Hauses, sich ereignete, indem das Hausthor aufgezwängt, und die Zimmer von innen und außen, Wechselstube, Casse und Alles ausgeraubt wurden, so daß die Wiedererstattung des Geplünderten an gedachten Oppenheimer und an die ihm zugethanen Juden, bey schwerer Strafe, alles Ernstes befohlen wurde, und verordnet werden mußte, allen Juden, die zum Handel und Wandel privilegirt sind, und die öffentlichen Jahrmärkte besuchen, und alle andere mit Pässen versehenen Juden vor jeder Gewaltthätigkeit zu verschonen.

In Wien durften die Juden, nach dem Patente vom 3. November 1706, nur gegen einen kaiserlichen Hofpaß ein und daselbst nur auf die Dauerzeit des Passes gelassen werden; und da, unter andern Rettungsanstalten gegen die Pest, die Verminderung der Juden, welche verdächtigen Handel und Wandel und eine meistens unsaubere Lebensart trieben, anerkannt wurde, wurde verordnet, daß aus den in Wien und ihren Vorstädten dort und da in den Häusern zerstreuten, an der Zahl sehr angewachsenen Juden und Jüdinnen, allein diejenigen, die mit wirklichen Hoffreyheiten und Pässen versehen sind, sammt den Personen, die sie unumgäng-

lich nothwendig haben, in Wien und auf dem Lande tolerirt, alle übrigen aber sogleich abgeschafft werden sollen, so daß diejenigen, welche sich ohne Paß in Wien und in den Vorstädten einschleichen sollten, gleich auf das erste Betreten die Strafe des Ausstreichens unnachläßlich zu gewärtigen hatten. Auch aus Wiener Neustadt wurden sie völlig vertrieben, und im Jahre 1711, Kraft Verordnung der Kaiserinn Regentinn von Oesterreich, Eleonora, nach Kaiser Joseph des I. Tode, dergestalt von dort ausgeschlossen, daß kein Jude über Nacht daselbst geduldet, an Sonn- und Markttagen aber ihnen nicht einmahl der Eintritt in die Stadt erlaubt werden durfte. Im Jahre 1712 war die Judenschaft in Wien ein Gegenstand der von den n. ö. Ständen zum allerhöchsten Throne gebrachten Beschwerden, indem die Stände bemerkten, daß die mitten unter den Christen wohnenden Juden nichts als Unheil und Unsegen nach sich ziehen, der Bürgerschaft aber die Nahrung benehmen; sie bathen daher, daß die Judenschaft völlig von Wien abgeschafft, oder doch die von Zeit zu Zeit immer zunehmenden Judenfamilien vermindert werden.

Demungeachtet wurde den Juden die Einverleibung in das am 26. März 1714 in Wien errichtete sogenannte Bancalitäts-Institut *) gestattet. Die jüdische Beytrags-Arrha, welche die in den Erblanden tolerirten und unter landesfürstlichem Schutze stehenden Juden, so fern selbe die Bancal-Privilegien und Wohlthaten genießen wollten, entrichten mußten, wurde damahls in einer eigenen Liste aufgeführt, und zugleich verordnet, daß keinem Juden ohne Entrichtung dieser Arrha gestattet sey, mit dem Aerar etwas zu negociren, oder auch eine von der landesfürstli-

*) Dieses Institut hatte unter andern zum Zwecke, den einverleibten Bancalisten zur Bestreitung der ihnen von Zeit zu Zeit vorfallenden nothdürftigen Ausgaben oder auch zur bessern Fortsetzung ihres Gewerbes, von dem dießfälligen Bancal-Dotationsfonde bare Gelder zu 3 pCt gegen genugsame Versicherung vorzustrecken, und sie so vor Wucher zu schützen.

chen Hof- und Landkammer zu vergebende Stelle inne zu haben oder zu erlangen und noch viel weniger in Wien zu verbleiben. Nach obiger Liste hatten

1. Alle verheirathete in Wien lebende Juden, wie auch diejenigen, welche Hoffactoren, Lieferanten und Negocianten waren, und in Wien Wechselgeschäfte machten, wenn sie länger daselbst geduldet wurden, u. d. g. Negocien treiben wollten, jährlich 300 fl. dahin abzuführen.

2. In die zweyte Classe wurden diejenigen Juden gezogen, welche sich zwar in Hofnegocien und Lieferungen einließen, allein außer der Stadt Wien wohnhaft waren; diese mußten jährlich 100 fl. erlegen.

3. Diejenigen Juden, welche in Ländern unterschiedliche von der Hof- oder Landeskammer erlangte jüdische Dienste vertraten, hatten jährlich 30 fl.

4. diejenigen dagegen, die erst zu einem solchen Dienste aspirirten, oder andere ihnen zustehende Bancal-Wohlthaten genießen wollten, jährlich 6 fl. abzuführen.

Die Judenordnung vom 16. December 1721, welche sich auf jene vom 19. July 1718 bezog, beschränkte das Recht zum Aufenthalte der Juden in Wien nur auf das Haupt, dem das Privilegium ertheilt wurde, mit seinem Weibe, und den in seinem Brote befindlichen ohne besondern Handel bestehenden Kinder, dann auf die unumgänglich nothwendigen Bedienten.

Die Judenordnung vom 29. October 1723 bestätigte dieß, verboth ihnen, außer einem christlichen Kutscher, keinen andern christlichen Dienstbothen zu halten; gestattete zwar in der Schreibstube einen, oder den andern Christen als Schreiber, doch ohne Kost und Wohnung; beschränkte ihren Handel auf Wechsel, Geld und Juwelen, keineswegs aber mit andern Sachen; verordnete, daß die Juden ihre jüdischen Ceremonien in aller Stille, und ohne Aergerniß der Christen ausüben sollen; und untersagte ihnen an Sonn- und Feyertagen vor 10 Uhr Morgens aus ihren

Häusern sich zu begeben und noch viel weniger vor solcher Zeit einige Negocien zu treiben. Wann endlich ein Jude auf der Gasse war, wo das Venerabile zu Kranken oder sonst getragen wurde, mußten sie sich bey Zeiten von der Gasse in das nächste Haus begeben, und allda, bis das Venerabile vorüber war, abwarten. Ingleichen durfte kein Jude, wann das Venerabile auf der Gasse getragen wurde, oder eine Procession vorbey ging, sich zum Fenster, sondern vielmehr zurückbegeben, damit er weder gesehen werden, noch auf die Gasse hinabsehen konnte. Vermöge Hofverordnung vom 14. Januar 1724 durfte bey 100 Rthlr. Pönfall kein Christ einen oder mehr Juden, außer den den Juden bereits angewiesenen Wohnungen, in seine Behausung oder Bestandzimmer aufnehmen, oder auch nur über Nacht behalten; und dieses Verboth wurde unterm 24. März 1724 von Haus zu Haus, auf Kosten der Judenschaft, angesagt, und solchergestalt jedem Hausinhaber kund gemacht.

Am 12. Juny 1731 erfloß eine neue Judenordnung, wornach die in Wien mit Privilegien versehenen Juden und ihre gestatteten Familien dem Obersthofmarschalle unterworfen waren, die Gerichtsbarkeit über alle anderen nach Wien kommenden fremden Juden aber der n. ö. Regierung zustand.

Am 22. September 1753 erfloß wieder eine neue Judenordnung, und vermög Hofrescript vom 6. July 1755 wurde den Juden die landtäfliche Vormerkung ihrer Schuldforderungen bewilligt.

Selbst in Beziehung auf die Vortheile der Post, waren sie damahls noch so beschränkt, daß die Griechen und Juden ihre an sie eingelaufenen Briefe bey dem fürstlich Paar'schen Portier abhohlen, und für jeden unbeschwerten Brief 6 kr., dann für einen mit Geld oder Wechsel beschwerten, nebst dem Briefporto, 2 kr. für das Recepisse bezahlen, auch nebst dem noch dem Portier Neujahrs- und Martini-Geschenke reichen mußten; welcher drückende Ge-

brauch erst mit Hofdecret vom 4. August 1783 aufgehoben wurde, so daß erst seit dieser Zeit die in Wien befindlichen Juden, so viel es die Bestellung und Abhohlung ihrer Briefe betrifft, allen übrigen Parteyen gleich gehalten werden.

Als übrigens wahrgenommen wurde, daß jener Judenordnung nicht nachgelebt werde, so wurde unterm 5. May 1764 eine neue verbesserte Ordnung eingeführt, folgenden Inhalts:

1. War kein Jude befugt, weder in der Residenzstadt Wien, noch an andern Orten des Erzherzogthums Oesterreich ob und unter der Enns seinen Wohnsitz aufzuschlagen, er hatte dann hierzu das Privilegium, oder eine sonstige Befugniß von allerhöchsten Orten bewirket.

Der ein Privilegium ansuchende und in Wien sich niederlassen wollende Jude aber mußte

2. Seinem bey Hofe einzureichenden Gesuche eine getreue Vermögens-Specification, wie viel er nähmlich sowohl an barem Gelde, als auch an annehmlichen Papieren, und richtigen Activposten besitze, beylegen, hiernach aber seinen wahren und unverfälschten Vermögensstand bey der kais. königl. n. ö. Regierung glaubwürdig vorzeigen und ausweisen; auch

3. Was er Nützliches für das gemeine Wesen, besonders mittelst Anlegung einiger Fabriken (zu welchen jedoch jederzeit christliche Arbeitsleute zu gebrauchen waren), unternehmen, und

4. Wie viel Toleranzgeld er jährlich abzureichen vermeine? sich deutlich erklären; und wenn vorstehende Requisita für richtig befunden worden waren, und demselben sonach hierüber das Privilegium ertheilet wurde, so wurde er

5. Alsdann befugt, mit seinem Weibe, und den in seinem Brote noch befindlichen Kindern durch die in dem Privilegio ausgedrückte Zeit sich zu Wien aufzuhalten. Wenn aber

6. Ein Sohn oder eine Tochter eines solchen privilegirten jüdischen Hausvaters sich verheirathete, und folglich eine besondere Familie zu begründen anfing, so genossen selbe keineswegs mehr das väterliche Privilegium, sondern sie wurden, entweder ein besonderes Privilegium für ihre neu angehende Familie zu bewirken, oder aber sich von Wien weg zu begeben schuldig. In welchem letzteren Falle aber

7. Der Vater solches vorläufig der k. k. n. ö. Regierung, bey Verluste seines Privilegiums, anzuzeigen hatte. Deßgleichen hatten

8. Die Geschwister und übrigen Befreundeten eines privilegirten jüdischen Hausvaters, wenn sie nicht besonders privilegirt waren, vor andern fremden Juden kein Vorrecht, und durften sich nicht anders, als nach vorläufig bey der kais. königl. n. ö. Regierung bewirkter Passirung, auch nicht länger, als durch die in derselben ausgedrückte Zeit in Wien aufhalten. Es wäre dann, daß sie die Stelle eines Buchhalters oder Cassiers bey ihren privilegirten Befreundeten vertraten, oder sonst unter den einem jüdischen Hausvater zu halten erlaubten Bedienten begriffen waren. Es stand aber

9. Einem jüdischen Hausvater frey, vom weiblichen Geschlechte, so viel, als er zu seiner Wirthschaft nöthig hatte, in seine Dienste zu nehmen; jedoch mußten selbe entweder ledig, oder Witwen, und nicht etwa, wie bemerket worden war, mit einem jüdischen Bedienten verheirathet seyn, wo sonst, falls solches in Erfahrenheit gebracht wurde, der Hausvater mit einer Strafe von 24 Reichsthalern beleget wurde. Vom männlichen Geschlechte hingegen wurden

10. Nicht mehr als 6 Personen, mit Inbegriff des etwa nöthig habenden Buchhalters und Cassiers, und zwar dergestalt zu halten gestattet, daß

11. Selbe entweder ledigen Standes seyn mußten, oder Falls sie verheirathet waren, ihre Weiber und Kinder sich

in Wien bey obiger Strafe nicht aufhalten durften. Es waren auch

12. Die jüdischen Haushalter ihre Dienstleute jederzeit wenigstens auf ein halbes Jahr aufzunehmen schuldig; und, wann entweder aus erheblichen Ursachen während dieser Zeit, oder nach Verstreichung derselben, eine Abänderung mit denselben vorzunehmen war, so mußte sowohl der oder die Entlassene, als auch der oder die neu Aufgenommene mit Nahmen der n. ö. Regierung angezeiget, zugleich auch, Falls dem jüdischen Hausvater, daß der Entlassene in Wien verschuldet sey, bekannt war, solches, bey sonst eigener Dafürhaftung, bedeutet werden. Nicht minder mußte

13. Unter solchen Bedienten kein Christ, außer einem Kutscher und zwey Schreibern (wovon jedoch keiner in der Kost stehen, auch der Kutscher allein im Stalle, die Schreiber aber weder in dem Hause wohnen, noch minder schlafen durften) sich befinden; Falls aber

14. Ein privilegirter jüdischer Hausvater zugleich einen Lieferungs- oder andern Contract mit dem allerhöchsten Aerario anstieß, und hierzu, außer den laut §. 10. in seinem Hause zu halten erlaubten Mannspersonen, eigene jüdische Correspondenten, Afterlieferanten und andere mehrere jüdische Personen nöthig hatte, so mußte er solches, nebst Benennung der Personen, der k. k. n. öster. Regierung anzeigen, und von da die Passirung derselben erwarten, auch, nach deren Erhaltung, selbe zu keinem in die Lieferung nicht einschlagenden Handel und Wandel gebrauchen. Woraus dann von selbst folgt, daß

15. Der Unfug, vermög welchem, besonders die in einer Lieferung verflochtenen jüdischen Hausväter selbst Atteststate, daß sie diesen oder jenen zu ihrer Lieferung, oder sonstigen Diensten brauchen, an die Mautheinnehmer ausgestellet haben, und dadurch die eigenmächtige Passirung bewirkten, gänzlich, und zwar bey Strafe von 24 Reichsthaler,

im öfteren Betretungsfalle aber bey Verlust des Privilegiums, abgestellt wurde. Und obgleich

16. Einem jeden privilegirten Hausvater, in Gesellschaft seines Weibes, Kinder, und der etwa benöthigten Bedienten, vor die Linien ungehindert hinaus zu gehen gestattet war, so mußte doch, Falls er einen seiner Söhne oder Bedienten allein vor die Linien etwa auf das Land schicken wollte, solches dem zu der Ertheilung der Passirungen von der n. ö. Regierung ernannten Commissäre, mittelst eines Zettels, worin der Nahme des abzuschickenden Sohnes oder Bedienten enthalten war, angezeiget, auch, nachdem hierauf die Passirung geschrieben worden, solches dem abgehenden Sohne oder Bedienten, damit selbe es bey ihrer Zurückkunft dem Mautheinnehmer abgeben konnten, mitgegeben werden. Auf daß man aber, ob das wegen der Hausgenossenschaft eines privilegirten Juden Festgesetzte genau beobachtet werde, von Zeit zu Zeit wisse, mußte

17. Jeder jüdische Hausvater alle Vierteljahre eine getreue Specification, in welcher sein Weib, die Kinder beyderley Geschlechts mit ihrem Vor- und Zunahmen, und wie alt jedes sey, dann die in seinen Diensten habenden Leute, wie auch, Falls ein mit dem Passirzettel versehener fremder Jude sich bey ihm aufhielte, mit dem Beysatze, wie lang solcher bereits bey ihm war, ausgedrückt werden mußte, um so gewisser einreichen, als er im widrigen, wegen unterlassener Einreichung, mit einer Strafe von 24, Falls er aber ein oder anderes darin ausgelassen zu haben betreten wurde, mit gleichen 24 Reichsthalern angesehen wurde.

18. War einem solchen privilegirten Hausvater für sich, und ganz allein zu handeln erlaubt, dergestalt, daß, wenn dessen Kinder oder Bediente anders, als zu Händen ihres Vaters und Dienstherrn sich in eine Handlung einzumischen erkühnten, selben alle Waren confisciret, der

Hausvater aber, wenn er hiervon Wissenschaft gehabt zu haben überwiesen wurde, seines Privilegiums entsetzet, und von Wien abgeschaffet werden mußte. Jedoch erstreckte sich

19. Diese dem Hausvater ertheilte Handlungsbefugniß weiter nicht, als auf Wechsel, Geld und Juwelen, so daß selber, wenn er mit andern Sachen zu handeln unternahm, seines Privilegiums verlustigt wurde. Es wäre dann, daß

20. Das allerhöchste Aerarium mit selbem einen besondern Contract auf eine gewisse Lieferung anstieß, wo sodann ihm mit der in solchen ausgedrückten Waren, und zwar nur zu Handen des allerhöchsten Aerariums, oder der von da angewiesenen Personen, ungehindert zu handeln gestattet war. Noch viel mehr aber war

21. Den Juden das damahls sogar den Christen nicht zustehende Hausieren in der Stadt und auf dem Lande, und zwar bey sonst, nebst Verlust des Privilegiums, zu verhängender Confiscation der herumgetragenen Waren verbothen. Deßgleichen durfte

22. Kein Jude andere Sachen, welche bey dem Kaufe ihm verdächtig vorkamen, oder durch öffentliche Zeitungen, gemeinen Ruf, oder Kundmachung des Eigenthümers für gestohlen erkläret wurden, erkaufen, noch, wann er nach der Hand, daß jenes, das er bona fide erkaufet, gestohlen sey, erfuhr, solches vertuschen, sondern sogleich um so gewisser gehörigen Orts anzeigen, als im widrigen selber mit empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe angesehen werden sollte. Ferner durfte

23. Kein Jude auf ein Haus, Grundstück, oder Fechsung leihen, noch minder aber ein Haus in oder vor der Stadt Wien, oder auf dem Lande, noch andere Realitäten weder auf eigenem, noch eines christlichen Gewährträgers Nahmen erkaufen, wo im widrigen das dargeliehene Geld, oder das erkaufte Haus, oder die Realität confiscirt, und, Falls

er solches auf eigenen Nahmen erkaufet hätte, wider den Verkäufer, Falls sich aber ein Christ als Gewährträger angegeben hätte, wider diesen eine empfindliche Geldstrafe verhänget wurde. Wie dann auch, die von solchen privilegirten Juden zu miethen kommenden Wohnungen belangend,

24. In den Wiener Vorstädten, außer zweyen Männern, und so vielen Weibern, welche in dem an das damahlige jüdische Begräbniß in der Roßau stoßenden Hause, ohne jedoch den mindesten Handel zu treiben, sich aufhalten durften, keinem Juden zu wohnen gestattet war. In der Stadt Wien aber

25. Durfte kein Jude eine Wohnung beziehen, er habe dann vorher solche, mittelst eines besondern Anbringens der k. k. n. ö. Regierung angezeiget, und von da hierauf die Bewilligung erhalten, wo im widrigen, falls etwa ein bereits in Wien wohnhafter Jude seine Wohnung ohne vorläufig erhaltener Bewilligung änderte, oder ein sich neuerdings in Wien niederlassen wollender in ein christliches Haus eingezogen hätte, selber mit einer Strafe pr. 50 Reichsthaler belegt wurde. Damit aber

26. Die Juden von den Christen desto leichter erkannt, und die im widrigen Falle zu besorgenden Unanständigkeiten verhindert werden mögen, so mußten die verheiratheten Juden oder Witwer die Bärte sich wohl kennbar wachsen lassen, wo im widrigen Falle, da ein solcher Jude ohne Bart betreten würde, selber sogleich gefänglich eingezogen, und das erste Mahl, der bemittelte um 24 Reichsthaler, der unbemittelte aber am Leibe bestrafet, das andere Mahl hingegen, noch schärfer angesehen, und nach Umständen von Wien gar abgeschaffet wurde. Belangend

27. Die Jurisdiction über die in Wien privilegirte Judenschaft, so gebührte selbe quoad Justiciale dem k. k. Obersthofmarschall-Amte, in Politicis und Publicis aber der n. ö. Regierung, so daß

28. Der jüdische Rabbiner hier Landes gar keine Juris-

diction über die Judenschaft auszuüben berechtiget war. Deßgleichen war

29. Den in Wien befindlichen Juden nicht gestattet, eine Synagoge zu errichten, oder sonst einen besonderen Ort zur gemeinschaftlichen Verrichtung ihrer jüdischen Ceremonien zu bestimmen, sondern es durfte solche jeder jüdische Hausvater mit seinen Hausgenossen in möglicher Stille, ohne mindester Aergerniß der Christen, ausüben; wie dann auch nach dieser Ordnung,

30. Wann sich ein Jude auf der Gasse, wo das Venerabile getragen wurde, befand, selber sich bey Zeiten in das nächste Haus zu begeben, und daselbst die Vorübergehung abzuwarten, Falls er aber, zur Zeit wo das Venerabile vor seiner Wohnung vorbeyging, sich bey dem Fenster befand, sowohl er, als alle seine Hausgenossen sich sogleich von da dergestalt hinweg zu begeben hatten, damit selbe weder gesehen werden, noch auf die Gasse sehen konnten, wo im widrigen der jüdische Hausvater, wann von ihm oder von seiner Familie und Hausleuten etwa einige Ungebührlichkeiten ausgeübet, der eigentliche Thäter aber entweder nicht betreten, oder von demselben nicht gestellt wurde, empfindlich am Gelde, auch allenfalls am Leibe, oder nach Umständen, mit der Abschaffung von Wien gestraft wurde. Nicht minder durfte

31. Ein Jude an Sonn- und Feyertagen vor 12 Uhr Morgens aus seiner Wohnung gehen, noch minder aber vor dieser Zeit einigen Handel treiben, es wäre dann, daß solches ganz besondere Umstände erforderten, welche er dem jeweiligen Präsidium der Judencommission anzuzeigen, und von selbem eine schriftliche, jedoch unentgeltliche Erlaubniß um so gewisser abzuhohlen hatte, als sonst, Falls er, im Betretungsfalle, solche nicht aufweisen konnte, selber mit einer Strafe von 12 Reichsthalern anzusehen kam. Wann

32. Die Zeit, auf welche einem Juden das Privilegium ertheilt worden, zu Ende ging, so mußte selber, Falls er

sich noch ferner in Wien aufzuhalten gedachte, sechs Wochen vor wirklicher Verlöschung, um die Confirmation desselben allerhöchsten Orts anlangen, widrigens

33. Falls er dieses unterließ, und nach Verfließung dieses Termins in der Stadt Wien, oder in den Vorstädten betreten wurde, derselbe in Verhaft genommen, und von da vor die Linien geführt werden sollte. Wogegen aber demselben jedoch, im Falle er

34. In diesem Termine mit seinen während der Zeit geführten Geschäften nicht vollkommene Richtigkeit gepflogen hätte, zur weiteren Ausführung derselben einen Sachwalter, entweder in der Person eines Christen, oder eines privilegirten jüdischen Hausvaters, dessen Sohnes, oder eines unter der jedem Juden laut §. 10. passirten Zahl begriffenen Bedienten, aufzustellen unbenommen blieb. So viel aber

35. Die mit keinem Privilegio zum Aufenthalte in Wien versehenen, sondern nur auf einige Zeit nach Wien kommenden fremden Juden betrifft, mußte jeder, sobald er an die Linien kam, seinen Nahmen und die Ursache, warum er nach Wien komme, dann wo er zu wohnen gesinnet sey, dem Mautheinnehmer andeuten, und sich so lange daselbst aufhalten, bis derjenige, welchen der Mautheinnehmer zu dem von der k. k. n. ö. Regierung zur Ertheilung der Passirungen ernannten Commissär abgeordnet hatte, wieder zurückgekehret war, und ihm den Passirzettel gebracht hatte; wornach er dem Uiberbringer dessen sogleich 17 kr. für seine Mühe, und

36. Für die Tage, auf welche der Passirzettel lautete, zu Marktzeiten zwey, außer dem Markte aber einen Gulden anticipato zu entrichten hatte. Es wäre dann, daß

37. Ein Jude bey den Linien darthat, daß er 1mo Pagamente, oder Bruchsilber für das hiesige k. k. Münzamt mitführte, oder 2do von der k. k. Ministerial-Banco-Deputation zur Anzeigung einiger Contrabanden ausgewäh-

let, und eben zu diesem Ende nach Wien zu gehen gesinnet war, oder 3tio eine Forderung an dem allerhöchsten Aerar (zu dessen Liquidirung seine persönliche Gegenwart auf einige Zeit nöthig seyn dürfte) zu stellen hatte. In welchen Fällen mit selbem gleich jemand von den Linien, gegen oberwähnte Gebühr, zu dem Commissär geschicket, von diesem aber ihm ein geschriebener unentgeltlicher Passirzettel auf 24 Stunden gegen dem ertheilet wurde, daß er gehalten war, gleich des andern Tages von der Behörde ein Attestat, daß er die Pagamente wirklich abgegeben, die Denunciation gemachet, oder wegen einer zu stellen habenden Forderung seine persönliche Gegenwart wirklich nöthig, auch wie lang in diesen Fällen sein Aufenthalt erfordetlich sey, beyzubringen, damit hiernach der gedruckte Passirzettel eingerichtet, und ihm ertheilt werde. Es durften aber

38. Die so nach Wien passirten Juden sich in keinem anderen Orte, als in der eigens hierzu gewidmeten jüdischen Garküche, oder bey einem privilegirten Juden aufhalten; widrigens, wann ein Jude entweder in oder vor der Stadt in einer anderweitig gemiethеten christlichen Wohnung betreten wurde, derselbe mit 24, der christliche Hausinhaber aber, oder Afterbestandgeber mit 60 Reichsthaler Strafe angesehen wurde; es mußten auch derley fremde nach Wien kommende Juden

39. Alles Handels und Wandels, auch desjenigen, welcher den privilegirten Juden im §. 19 zugestanden war, bey Strafe der Confiscation, oder, falls man erst nach vollbrachtem Negotio darauf kam, bey empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe, sich enthalten. Sonst aber

40. Während der Zeit ihres Aufenthaltes in Wien überhaupt nach jenem, was in den §. 21, 22 et 23 von den privilegirten Juden gesagt worden ist, sich achten. Bey Verstreichung des in dem Passirzettel ausgedrückten Termines hingegen, falls

41. Ein solcher fremder Jude während seines passirten Auf-

enthalts seinen Zweck noch nicht erreicht hätte, mußte er wenigstens den Tag vor der wirklichen Erlöschung des Termins, nebst allenfälliger Beybringung glaubwürdiger Atteſtate, daß er ohne seine Schuld bisher seine Geschäfte nicht zu Ende bringen konnte, dem zur Ertheilung der Passirungen aufgestellten Commissäre anzeigen, und die Prolongation gebührend ansuchen, oder aber, wenn er solches unterließe,

42. Folgenden Tages, nach dem verstrichenen Termine, längstens bis Mittagszeit die Stadt Wien und Vorstädte, bey sonst für jeden Tag seines längeren Aufenthaltes zu verwirkender Strafe pr. 6 Rthlr., verlassen, und bey den Linien sein Passirzettel zurückgeben; daher dann auch

43. Dem zeitlichen Inhaber der jüdischen Garküche sowohl, als der gesammten privilegirten Judenschaft ernstgemessenst eingebunden wurde, keinen fremden Juden, bevor er seinen Passirzettel und die Richtigstellung der dafür bezahlten Taxe vorgewiesen, in die Wohnung zu nehmen, noch über die in dem Passirzettel ausgedrückte Zeit den Aufenthalt zu gestatten, wo im widrigen, im ersten Falle sowohl der ohne Passirung sich in Wien aufhaltende Jude, als auch derjenige, der ihm den Unterstand verstatten, um 24 Reichsthaler gestrafet, im zweyten Falle aber jener, der ihm den längern Aufenthalt gegeben, mit der im §. 42. für die fremden Juden ausgemessenen Strafe angesehen wurde; es durfte auch

44. Kein fremder Jude zu Legitimirung seines Aufenthalts in Wien, außer der von der k. k. n. ö. Regierung erhaltenen Passirung, die entweder von auswärtigen, oder auch in allerhöchsten Diensten stehenden Minister ihm ertheilten Protectionales vorschützen, zumahl eines Theils, damit keine solche mehr ertheilet werden, bereits das gehörige veranstaltet worden war, andern Theils aber, falls auch demungeachtet einige ertheilet würden, hierauf keine Acht genommen wurde. Betreffend endlich

46. Die Jurisdiction über derley nur durch einige Zeit sich in Wien aufhaltende fremde Juden, so hatten diese nicht allein im Politico, sondern auch im Justizwesen der n. ö. Regierung zu unterstehen.

V.

Allgemeine Bemerkungen über den dermahligen intellectuellen, sittlichen und politischen Zustand der Juden in Oesterreich, als Resultat der ihnen seit 1782 zu Theil gewordenen Toleranz, und über das Bestreben, selben noch mehr zu vervollkommnen.

Einen weit festern Rechtszustand erhielten die Juden unter Kaiser Joseph II. Dieser befahl nähmlich, gleich in den ersten Jahren seiner glorreichen Regierung, daß alle österreichischen Unterthanen ohne Unterschied der Nation und Religion, sobald sie in den österreichischen Staaten aufgenommen und geduldet sind, an dem öffentlichen Wohlstande, den die l. f. Sorgfalt zu vergrößern wünsche, gemeinschaftlich Antheil nehmen, eine gesetzmäßige Freyheit genießen, und auf jedem ehrbaren Wege zur Erwerbung ihres Unterhaltes und Vergrößerung der allgemeinen Emsigkeit kein Hinderniß finden sollen.

Da nun mit dieser Absicht die die jüdische Nation in den österreichischen Staaten überhaupt, und insbesondere zu Wien und in N. Oe. betreffenden Gesetzen und sogenannten Judenordnungen nicht durchaus zu vereinbaren waren, so änderte der Kaiser dieselben durch das Patent vom 2. Jänner 1782 in so ferne, als es damahls die Verschiedenheit der Zeit und Umstände nöthig machten.

Wenn in dieser neuen Judenordnung noch immer eine Verschiedenheit in dem politischen Zustande der Juden, im Vergleiche mit den christlichen Unterthanen, belassen wurde, so lag der Grund hauptsächlich nur in den eigenen Re-

ligionsbegriffen und Volksvorurtheilen jener Nation selbst *); denn die hieraus allein entstehende bürgerliche Untauglichkeit der Juden ist nicht allein, wie manche glauben, das Werk eines Druckes, unter dem sie leben, und kann auch mit einer völligen Gleichheit zwischen Juden und Christen eben so wenig ganz aufhören; so lang diese Begriffe und Vorurtheile fortdauern, wird es wohl nicht möglich seyn, selben ganz gleiche Rechte mit christlichen Unterthanen einzuräumen **). Diesem entgegen zu arbeiten, ist noch immer die Absicht aller im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns seit dem Jahre 1782 in Judensachen erflossenen Gesetze und Anordnungen, deren systematische Darstellung der Zweck

*) Vorzüglich ein Werk des Talmuds, dieser Sammlung durch Tradition fortgepflanzter Auslegungen und Zusätze zum alten Testamente, welche um das Jahr 200 nach Christi Geburt von Rabbi Juda dem Heiligen veranstaltet, um das Jahr 500 vollendet, und als Glaubensnorm von den zerstreuten Judengemeinden angenommen wurde, worin ihnen nicht nur eine mit kleinlichen Förmlichkeiten verbundene beschränkte Religiosität gelehrt, sondern auch der Wucher erlaubt, Ackerbau und Viehzucht mit Verachtung belegt, die strengste Absonderung von andern Völkern eingeschärft, den Rabbinern die Regierungsgewalt anvertraut, und überhaupt ihr Charakter so bearbeitet wurde, daß ihre Einbürgerung auch da, wo sie die größten Begünstigungen genossen, beynahe unmöglich gemacht worden ist.

Dieß gilt von den Rabbaniten d. h. Anhängern des Talmuds, wozu fast alle Juden in Europa gehören, während die jüdische Secte der Karaiten, die den Talmud verwirft, und sich bloß an das Gesetz Mosis hält, weniger zahlreich und meist nur im Oriente, der Türkey und in dem östlichen Rußlande gefunden wird.

**) S. jedoch die von Brackenridge im Hause der Delegirten des Staates Maryland gehaltene Rede über gleiche Rechte der Juden mit den Christen. Aus der Zeitschrift: Amerika dargestellt durch sich selbst 1820. Nr. 17—20; auch besonders abgedruckt Berlin bey Ernst Siegfried Mittler.

dieses Werkes ist; und daß die bisherigen Bemühungen der Regierung in dieser Beziehung nicht ganz unfruchtbar waren, zeigt der Abstand, welcher in den österr. Staaten zwischen den Israeliten des Jahres 1782, und jenen der gegenwärtigen Zeit eingetreten ist.

Die Geistesbildung der Israeliten ist vorgerückt; in nicht unbedeutender Zahl besuchen sie die hohe Schule, die Akademie der vereinten bildenden Künste und das polytechnische Institut mit gutem Fortgange; viele erlernen nützliche Gewerbe, und bereiten sich dergestalt, vorzüglich in Wien zu einer Epoche vorurtheilsfreyer Bildung vor, die in wenigen Generationen eintreten dürfte, zumahl die Staatsverwaltung diese Veredelung zu befördern trachtet, indem Se. Majestät der glorreichst regierende Kaiser neuerdings in jeder Provinz, wo Juden geduldet sind, eine Revision und Prüfung der dießfälligen Gesetze, zwar aus einem allgemeinen Gesichtspuncte, aber, in der Anwendung, mit Rücksicht auf die Provinzialverhältnisse befohlen hat, welcher Gesichtspunct den Zweck beziehlt, die Sitten so wie die Lebens- und Beschäftigungsweise der Juden unschädlich zu machen, und sie, ganz nach dem Sinne des 16. Artikels der deutschen Bundesacte *), so viel möglich mit jenen der bürgerlichen Gesellschaft, in welcher sie aufgenommen sind, allmählich in gemeinnützige Uibereinstimmung zu bringen, wobey die Mittel **), um zu diesem Zwecke zu

*) Nach diesem Artikel wird die deutsche Bundesversammlung in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerl. Rechte gegen die Uibernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und versichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

**) Hinsichtlich der deutschen Bundesstaaten, ist nebst den

gelangen, allerdings in der angemessenen Einwirkung auf religiöse, sittliche und intellectuelle Bildung der Juden, in der Aufmunterung zur Ergreifung solcher Erwerbszweige, welche ihr Interesse mit jenem des Staates in Uibereinstimmung zu bringen geeignet sind, endlich in der allmähligen Beseitigung der Isolirung der Juden in ihren Verhältnissen zum Staatsverbande liegen, wobey die Anwendung dieser Mittel verschiedene Stufen der Entwickelung zuläßt, und sie, bey den oben bemerkten Verhältnissen der Juden, in den österreichischen Staaten sogar nothwendig macht.

---

von Windemuth und Breslauer über diesen Gegenstand dem im Jahre 1820 zu Wien abgehaltenen deutschen Ministerial-Congresse überreichten Abhandlungen, erschienen:

Versuch über die künftige Stellung der Juden in den deutschen Bundesstaaten vom Professor Lips in Erlangen; und

Welche Hindernisse stehen der bürgerlichen Verbesserung der Juden in den deutschen Bundesstaaten entgegen? und wie sind sie zu heben, damit der Artikel XVI. der deutschen Bundesacte in Erfüllung kommen kann. Von dem großherzoglich-badenschen Staatsrathe von Geusburg.

Da nun die Kenntniß der in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten in Ansehung der bürg. Verbesserung der Juden bestehenden Gesetze als Grundlage zur fernern Bearbeitung der Frage nothwendig erkannt worden ist, so dürfte, in Ansehung Oesterreichs, diesem Bedürfnisse durch gegenwärtige systematische Darstellung abgeholfen seyn.

B.

Vorerinnerung

über

das gewählte System.

Die politische Verfassung der Israeliten im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns zerfällt in vier Hauptstücke, wovon

Das I. von dem Aufenthalte der Israeliten,

Das II. von ihren besondern Rechten und Verbindlichkeiten,

Das III. von der politischen Leitung der Judensachen, endlich

Das IV. von dem Uibertritte der Israeliten aus dem Juden- in das Christenthum handelt.

Erstes Hauptstück.

Von dem Aufenthalte der Juden im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, und insbesondere in der Haupt- und Residenzstadt Wien.

§. 1.

Unterschied zwischen dem flachen Lande, und Wien.

Hinsichtlich des Aufenthaltes der Israeliten in Oesterreich unter der Enns ist das flache Land von der Haupt- und Residenzstadt Wien wohl zu unterscheiden.

Erste Abtheilung.

Von dem Aufenthalte der Juden auf dem flachen Lande.

§. 2.

Ausschließung der Juden von der Gegend, wo sie nie ansäßig waren.

Dort wo niemahls Juden ansäßig gewesen, soll (in der Regel, S. jedoch §. 4.) auch künftig keinem sich ansäßig zu machen zustehen.

Pat. 2. Jänner 1782 §. 2.

§. 3.

Ausschließung der Juden vom flachen Lande in Niederösterreich.

Da nun bereis vermög Normalverordnung vom 22. April 1765 die fremden Juden, welche in N. Oe. zu handeln oder zu kaufen gedachten, sich mit einem beglaubigten Zeugnisse von ihren betreffenden Ortsobrigkeiten ausweisen mußten, im Widrigen die mit dergleichen Urkunden nicht versehenen oder in abseitigen Orten, dann über die ausgesetzte Zeit im verbothenen Herumziehen oder Hausieren betretenen, arrestirlich angehalten, und mit Schärfe behandelt wurden; wenn sie aber Geschäften halber in eine Stadt kamen, ihnen nur auf einen, zwey, höchstens auf drey Tage der Aufenthalt gestattet werden durfte, auf den Dörfern hingegen gänzlich versagt war, so bleibt den Juden wie vorhin noch ferner untersagt, auf dem flachen Lande in Niederösterreich zu wohnen.

Pat. 2. Jänner 1782. §. 7. — Regierungsv. 17. Juny 1796. — Regierungsv. 22. July 1800. — Regierungsv. 4. October 1800.

§. 4.

Ausnahme.

Der Landesfürst hat sich jedoch selbst vorbehalten, nach Umständen und aus guten Ursachen dort, wo noch kein Jude ansäßig war, einem oder dem andern Juden die Aufenthaltsbewilligung zu ertheilen.

Pat. 2. Jänner §. 2.

Wenn daher Juden irgend auf einem Dorfe, in einem Markte, einer Landstadt, oder allenfalls auf einem bis hieher noch unbebauten (öden) Grunde eine Fabrik errichten, oder sonst ein nützliches Gewerbe einführen wollen, haben

sie immer um die Erlaubniß bey der Regierung, S. §. 207, anzusuchen.

Pat. 2. Jänner 1782. §. 7.

Und denjenigen Juden, denen ausnahmsweise die Erlaubniß zum Aufenthalte auf dem flachen Lande ertheilet wurde, kommen eben die Rechte und Freyheiten wie ihren Religionsgenossen in der Residenz zu. Ebend.

§. 5.

Abschaffung der sich auf dem flachen Lande unbefugt aufhaltenden Juden.

Die auf dem Lande unbefugterweise sich aufhaltenden fremden Juden sind ohne Weitern abzuschaffen.

Hofd. 26. August 1790. — Regierungsc. 30. October 1790 §. 3.

Da vorkam, daß mehrere Israeliten im Aufenthalte vor den Wiener Linien betreten worden, wurde den Kreisämtern aufgetragen, sämmtlichen in ihren Vierteln befindlichen Dominien mitzugeben, unter schwerer Verantwortung, dafür die stete Sorge zu tragen, daß, in Folge des höchsten Patentes vom 2. Jänner 1782, keinem Israeliten der Aufenthalt auf dem flachen Lande gestattet werde;

Regierungsd. 14. July 1808.

und da angezeigt wurde, daß bey der von der Polizey-Oberdirection vorgenommenen Visitation, in Döbling, Grinzing und Siefring, einige Israeliten betreten wurden, welche sich 2 bis 4 Wochen dort und da im Aufenthalte befunden haben, so wurde insbesondere dem Kreisamte V. U. W. W. mitgegeben, in Folge der erlassenen Verordnungen vom 17. Juny 1796 und 22. July, dann 4. October 1800, S. §. 3. die vorbesagten Dominien, welche diese Verordnungen

im gegebenen Falle ganz außer Acht ließen, sein Amt zu handeln. Ebend.

Insbesondere in Beziehung auf den Unfug, daß Israeliten, welchen die Verlängerung des Aufenthaltes in Wien verweigert wird, nach Baden sich verfügen, dort Monate lang verweilen, täglich nach Wien wieder zurückfahren, und auf diese Art ungeahndet ihr Unwesen treiben, hat die k. k. Polizey-Oberdirection ihre in Baden aufgestellten Commissäre anzuweisen, auf die dort befindlichen Israeliten ein vorzüglich wachsames Auge zu haben, und jeden daselbst Ankommenden der Polizey-Oberdirection anzuzeigen. Diese hat sodann, wenn derselbe von jener Gattung ist, die dort ihren Aufenthalt wählen, um das Gesetz zu umgehen, sogleich die weitere Anzeige an die Regierung zu erstatten.

Regierungsverord. 9. Jänner 1816.

Als ferner die Hofkanzelley auf eine ganz verlässige Art in Kenntniß gesetzt wurde, daß Juden in Niederösterreich häufig das Land auch in entlegenen, von den gewöhnlichen Communications-Straßen entfernten Gegenden durchziehen, sich wohl auch durch längere Zeit auf dem offenen Lande aufhalten, und den Hausier- und andern Handel ungestört betreiben, so wurde die Regierung hierauf aufmerksam gemacht, um zur Abstellung dieser Unfüge die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen;

Hofkanzleyd. 13. July 1818. — Regierungsd. 10. August 1818.

so daß jeder auf dem Lande sich unbefugt aufhaltende oder im Hausierhandel betretene Jude dem Ortsgerichte oder der Obrigkeit anzuzeigen ist.

Regierungsd. 22. October 1818.

§. 6.

Gestattung des Ankaufes roher Producte. Verboth des Tauschhandels.

Die in Rücksicht des den Juden auf dem flachen Lande in N. Oe. zu gestattenden oder zu versagenden Aufenthaltes von der Regierung unterm 22. October 1818 erlassene Verordnung ist zwar so deutlich und bestimmt, daß eine unrichtige Auslegung und Anwendung von Seiten der Obrigkeiten kaum denkbar erscheinet.

Da sich jedoch die Landesstelle aus einer Beschwerde einer mosaischen Judengemeinde überzeugte, daß sich die Obrigkeiten, besonders in Rücksicht auf den Handel mit rohen Producten, gegen die Juden willkürliche Amtshandlungen erlauben, welche sogar dem Wortlaute jener Anordnung zuwider laufen, so erhielten die Kreisämter den Auftrag, den Dominien ihrer Kreise die nachträgliche Belehrung zu ertheilen, daß den mit ordentlichen Pässen versehenen Israeliten der Ankauf roher Producte auf dem flachen Lande nicht versagt werden kann, daß ihnen jedoch ein Tauschhandel jeder Art, weil er die Natur des Kaufhandels an sich hat, nur auf Jahrmärkten, der Hausierhandel aber niemahls zugestanden werden könne.

Regierungsd. 16. Februar 1820.

Rücksichtlich des Victualien- und des Getreidehandels siehe §.§. 229 bis 233, des Besuches der Jahrmärkte aber §. 244, des Hausierhandels §. 262, und des Trödelns §. 264.

§. 7.

Paßvorsicht zur Verhinderung des Aufenthalts der Juden auf dem flachen Lande.

Auf ein an das mährisch-schlesische Gubernium von der Regierung erlassene Ansinnen, womit den nach Oesterreich

kommenden Juden bloße Reise- und keine Handelspässe ertheilet werden möchten, erinnerte jenes Gubernium zurück, daß an alle mährisch-schlesische Kreisämter der Auftrag ergangen sey, daß sie, wenn ein Jude nach Oesterreich zu reisen verlanget, ihm einen besondern Reisepaß auf dieses Land ohne Beysetzung eines andern Landes und mit Auslassung des Wortes Handels ertheilen, und am Ende beybringen solle, daß sie alles Hausierens und sonstigen verbothenen Handels sich enthalten sollen. Die n. ö. Kreisämter wurden daher beauftragt, die Dominien anzuweisen, auf die den Juden in andern Provinzen für Österreich ertheilten Handels- oder Hausierpässe in Zukunft keine Rücksicht zu nehmen, sondern solche Handelspässe ihnen abzunehmen, und dagegen bloße Reisepässe auszustellen, da den Juden, außer auf den Märkten, in Oesterreich Handel zu treiben, und sich im Lande aufzuhalten, verbothen ist.

Regierungsdecret 4. November 1800.

Den Juden ist nach den bestehenden Vorschriften in Nied. Oest. der Aufenthalt auf dem flachen Lande, dann der Hausier- und Trödelhandel verbothen, und es ist ihnen nur die Jahrmärkte zu besuchen gestattet.

Da jedoch diese Vorschriften häufig übertreten werden, und dieses vorzüglich dadurch veranlaßt wird, daß die ungarischen und mährisch-schlesischen Obrigkeiten den Juden im Allgemeinen zum Handel in Ober- und Nieder-Oesterreich und Steyermark lautende Pässe ausfertigen, so wurde die königl. ungarische Statthalterey und das mährisch-schlesische Gubernium ersuchet, den dortigen Behörden und Herrschaften die Weisung zukommen zu lassen, daß sie die den Juden auszustellenden Pässe, nur zur Besuchung der Jahrmärkte, und nicht zum Handeln überhaupt ausfertigen, und den Paßinhabern die Verpflichtung mitgeben, ihre Pässe an allen Orten, wo sie durchreisen, und Obrigkeiten ihren Sitz haben, vidiren

zu lassen, widrigen Falls sie ohne Weitern angehalten, und an ihren Aufenthaltsort zurückgeschoben werden würden.

Regierungsdecret 26. August 1818.

Zweyte Abtheilung.

Von dem Aufenthalte der Juden in der Haupt- und Residenzstadt Wien.

§. 8.

Eintheilung der Juden in Wien.

Die Judenschaft in Wien theilt sich in zwey Gattungen:

1. in tolerirte, oder gegen jährlich zu entrichtende Gebühr im Schutze stehende, dann
2. in fremde Juden.

Instruction für die Polizey-Ober-Direction 7. Februar 1788.

Erster Abschnitt.

Toleranz.

§. 9.

Eintheilung der Tolerirten.

Die Tolerirten*) (siehe §. 97.) dürfen mit Weib und unverehelichten noch in ihrer Versorgung stehenden Kindern, dann nöthigen Dienstleuten, entweder

---

*) Die dermahlige Anzahl der Tolerirten beläuft sich auf 135. Wegen periodischer Erhebung ihres Standes siehe §. 55.

1. für beständig, oder
2. für die ausgemessenen Jahre sich in Wien wohnhaft aufhalten.

Instruction an die Polizey - Oberdirection 7. Februar 1788.

Es gibt daher a) eine beständige und b) eine zeitliche Toleranz.

§. 10.

ad a. Beständige Toleranz.

Nach dem §. 3. des Patentes vom 2. Jänner 1782, gab es nur beständige Toleranzen. Auch jetzt darf zwar den geadelten und den sich im Besitze der Großhandlungen befindenden Juden die Toleranz für ihre Person auf unbestimmte Zeit ertheilt werden, wenn sie sich ihrer nicht unwürdig machen; jedoch sind ihre Kinder und Familien ganz nach der Verordnung vom 9. März 1807 zu behandeln. Siehe §. 27. — 32.

Hofkanzley-Verordnung 1. October 1807. §. 6.

§. 11.

ad b. Zeitliche Toleranz.

Denjenigen Juden, welche sich über die Ursache des Aufenthaltes in Wien ausweisen können, ist durch eine nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmende, und unter keinem Vorwande zu überschreitende Zeit der Aufenthalt zu erlauben, und ihnen darüber eine schriftliche Licenz aus der Ursache auszufolgen, weil alle derley Juden, welche ohne einer solchen Licenz, nach verflossenem Entfernungstermine, betreten werden, so wie der Aufenthaltsgeber, der gesetzlichen Strafe zu unterziehen seyn würde. Denjenigen jüdischen Familienhäuptern, welche eine derley Licenz erhielten, und erbländische Unterthanen sind, wurde auch gestattet, durch die

Zeit ihres längern Aufenthaltes, auch ihre Familie und Dienstleute bey sich zu behalten; die ausländischen Juden mußten aber solche, nach Verlauf der obbestimmten Zeitfrist, von Wien absenden, nachdem zur Besorgung der Geschäfte nur sie, nicht aber auch ihre Weiber, Kinder und Dienstleute nothwendig sind.

Hofbescheid 26. August 1790. — Regdecret 30. October 1790, §. 1.

§. 12.

Es sollen nur zeitliche Toleranzen ertheilet werden. Bemessung der dießfälligen Zeit. Bemerkung über den Unterschied zwischen zeitlicher Toleranz, und zeitlichem selbst länger dauernden Aufenthalte.

Alle neuen Toleranzen sind nur auf gewisse Jahre zu ertheilen, und keine Toleranz soll mehr auf immer ertheilet werden; weil gerade hierdurch die öffentliche Staatsverwaltung in den Stand gesetzt wird, auf die einfachste und leichteste Art solche Familien, welche sich durch ihre Toleranzzeit nicht gut und zweckmäßig betragen haben, ohne Aufsehen zu erregen, und ohne sie eines erhaltenen Rechtes berauben zu dürfen, wieder von Wien abziehen zu machen; ein Vortheil, der bey jenen, welchen die Toleranz auf immer ertheilet wird, nicht so leicht zu erreichen ist, und oft von sehr unangenehmen Folgen ist.

Hofbescheid 2. October 1795.

Bey zeitlichen Toleranzen ist übrigens die Zeit allemahl nach dem Geschäfte abzumessen, wegen welcher sie angesucht wurde. Ebend.

Ungeachtet endlich die Bewilligung einer zeitlichen Toleranz ebenfalls nur den Aufenthalt auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so ist doch zwischen dieser und dem bloßen zeitlichen Aufenthalte, selbst wenn er sich auf längere Zeit er-

streckt, §. 36. ein wesentlicher Unterschied. Denn die zeitliche Toleranz gewährt die im §. 97 enthaltenen Rechte, während der bloß mit einer zeitlichen Aufenthaltsbewilligung versehene Jude in Wien sich nicht verehelichen kann, und keinen eigenen Hausstand haben darf, dagegen aber auch keine Toleranzsteuer, sondern nur einen Aufenthaltsbetrag zahlet u. s. w.

Hinsichtlich der Conscribirung der nur zeitweilig Tolerirten siehe §. 141.

§. 13.

Welche Behörde die Toleranz zu verleihen hat, und wer von der Verleihung zu verständigen ist.

Nach dem Patente vom 2. Jänner 1782 §. 3 wurde in dieser Beziehung ein Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Juden gemacht. Bey inländischen Juden, die in Wien beständig bleiben wollten, hatte die Regierung, bey ausländischen aber der Landesfürst die Aufenthaltsbewilligung zu ertheilen. Im Wirkungskreise für die Länderstellen vom 26. May 1786 §. 36 heißt es ferner auch, daß die Länderstellen das Ansiedlungs-Consensgesuch eines fremden vermöglichen Juden zur höchsten Schlußfassung einzubegleiten, sonst aber alle um die Ansiedlung sich meldenden auswärtigen, und um die Tolerirung über die festgesetzte Zahl ansuchende inländische Juden abzuweisen haben.

Allein auch hinsichtich der Tolerirung inländischer Juden in Wien muß nunmehr die Hofbewilligung eingehohlet werden; denn in der Hofverordnung vom 3. October 1794 heißt es, daß die Regierung, so oft sie auf Tolerirung eines neuen Juden (ohne einen Unterschied zwischen auswärtigen und inländischen Juden zu machen) nach Hofe einzurathen findet, den Beytrag gleich beyzusetzen habe;

woraus folgt, daß die Toleranz niemahls mehr ohne Bewilligung der Hofkanzley ertheilet werden soll.

Hofkanzleyv. 9. May 1807. — Regd. 30. May 1807.

Von der geschehenen Hofbewilligung verständigt die Regierung nicht nur die k. k. n. ö. Polizey-Oberdirection, zur Bekanntmachung an den Bittwerber, sondern auch das k. k. n. ö. Provinzial-Zahlamt zur Vorschreibung und Verrechnung der unter einem bemessenen Toleranzgebühr *), so wie auch, nach dem Regierungsdecrete vom 24. Februar 1819, den W. Magistrat, zur Verhüthung eines unbefugten Handels mit andern Artikeln, als auf welche die Toleranz ertheilet wurde. S. §. 265.

§. 14.

Toleranz ist Gnadensache.

Die Toleranz für Wien ist eigentlich eine bloße Gnadensache, worauf keine jüdische Familie einen Anspruch hat.

Hofkanzlv. 9. May 1807. — Reg. Int. 30. Juny 1807.

§. 15.

Allgemeine Grundsätze bey Toleranz-Verleihungen.

Es ist die Absicht der Staatsverwaltung nicht, die Zahl der jüdischen Religionsgenossen, weder in Wien noch überhaupt in den österreichischen Staaten zu vergrößern, oder Fremde, ohne wichtige Ursachen und besondere für sie sprechende Verdienste, hereinzuziehen. Es hat vielmehr in Absicht auf die Zahl und Art, wie die Juden

*) Rücksichtlich der Bemessung und Entrichtung dieser Toleranzsteuer siehe §. 104 — 118.

in Nied. Österreich und in Wien gegenwärtig geduldet werden, unverändert zu verbleiben.

Patent 2. Jänner 1782 §. 2.

Laut des unterm 26. May 1786 bekannt gemachten Wirkungskreises fur die Länderstellen, wurde im §. 36, da der Wille Sr. Majestät keineswegs dahin gehet, die Zahl der Juden zu vermehren, sondern selbe, da wo sie sind, nützlich zu machen, zur unverbrüchlichen Richtschnur festgesetzt, daß da wo noch keine Juden sind, auch keine anzusiedeln, da, wo deren Anzahl bestimmt ist, diese auch nicht zu überschreiten, und nur in demjenigen Falle eine Ausnahme zu machen sey, wenn sich fremde Juden in Ländern, wo sie geduldet sind, mit einem ansehnlichen baren Vermögen von wenigstens 10,000 fl. einfänden, und sie dieses Vermögen zu nützlichen Manufacturen oder Fabriken verwenden wollten.

Von der Festsetzung einer Zahl, wie viel Judenfamilien in Wien zu dulden sind, hat es zwar abzukommen;

Hofkanzlv. 2. July 1807.—Reg. Int. 31. July 1807.

allein auf Toleranz ist nicht leicht, sondern nur mit aller vorgeschriebenen Vorsicht, anzutragen;

Hofbescheid 3. October 1794.

und eine neue Toleranz, wodurch die Zahl der Familien vermehrt wird, soll nur äußerst selten, und bey eintretenden ganz besonderen Verdiensten oder anderwärtig außerordentlichen Rücksichten, ertheilet werden;

Hofkzld. 9. May 1807.—Reg. Int. 30. May 1807. §. 1. denn die Zahl der in Wien geduldeten Juden soll nicht vermehrt, sondern vielmehr vermindert werden.

Hofkzld. 2. July 1807. — Reg. Int. 31. July 1807.

In Absicht auf die Verleihung neuer Toleranzen ist sich daher zum strengen Grundsatze zu machen, solche nur äußerst sparsam, und nur

in Fällen außerordentlicher Ansprüche zu verleihen.

Hiernach hat sich die Regierung auch bey ihren Anträgen an die k. k. Hofkanzley, und bey der Würdigung der Verhältnisse der Bewerber zu richten;

Hofkanzleyverordnung 28. Februar 1817.

und es ist streng darauf zu halten, daß, nach den frühern allerhöchsten Anordnungen, die Zahl der in Wien tolerirten Israeliten nicht vermehret werde.

Allerh. Entschl. 22. Jän. 1820. — Hofkzld. 4 Feb. 1820.

Als daher der Antrag gemacht wurde, einem fremden Juden die zeitliche Toleranz für die Dauer, als er mit einem privil. Landesfabrikanten in Gesellschaft bleibt, zu bewilligen, erinnerte die k. k. vereinte Hofkanzley mit Decret vom 23. Februar 1821:

Mit Hinsicht auf die für die Ertheilung neuer Toleranzen an Israeliten bestehenden Vorschriften, die nur bey ganz besondern und rücksichtswürdigen Verhältnissen der zu Betheilenden, und nur auf das erwirkte Großhandlungsbefugniß s. §. 18, Statt finden dürfen, dann, wegen der Exemplification die aus ähnlichen Abweichungen von der Regel so leicht gezogen werden kann, könne die Toleranz für jenen Israeliten nicht bewilliget werden.

§. 16.

Bedingungen zur Erwirkung der Toleranz. Erforderniß der Großjährigkeit.

Zur Bewirkung der Toleranzerlaubniß für Wien, hat sowohl der ausländische als inländische Israelit a) das Gewerbe, das er treiben, oder den Nahrungsweg, den er in Wien einschlagen will, (siehe §. 235) b) nebst dem zur Unterstützung seiner Beschäftigung und Erhaltung der Wr. Duldung (Toleranz) erforderlichen Ver-

mögensstande unverfälscht auszuweisen, und zugleich c) anzuzeigen, was er für die ihm zugestandene Toleranz entrichten zu können glaube.

Patent 2. Jänner 1782. §. 4.

Uiber das Gesuch des Vormundes bey minderjährigen Kindern eines verstorbenen tolerirten Juden, um die Toleranz auf den rohen Productenhandel für seine Pupillen, wurde endlich erinnert: Die Vormerkung der von den verstorbenen Aeltern genossenen Toleranz auf den rohen Productenhandel für die hinterlassenen unmündigen Kinder, sey den bestehenden Normalien entgegen, und könne somit nicht bewilliget werden.

Regierungsdecret 16. Juny 1820.

§. 17.

Ausweisung einer vorzüglichen Moralität.

Bey Toleranzgesuchen sind immer (durch die k. k. Polizey=Oberdirection) die Vertreter der W. Judenschaft über die Moralität und sonstigen Eigenschaften der Bittwerber schriftlich zu vernehmen.

Regierungsdecret 6. December 1797.

§. 18.

Nunmehrige Beschränkung der Toleranzertheilung auf Großhandlungen. Benehmen bey deren Verleihung.

Die Toleranzertheilung soll bloß auf Juden, welche das Großhandlungs=Befugniß im gehörigen Wege erwirken, beschränkt seyn. Siehe §. 235.

Hofkzlv. 2. July 1807.—Reggs. Jnt. 31. July 1807.

Ungeachtet der erlangten Großhandlung muß nähmlich ein Israelit dennoch die Toleranz gegen eine seinen Umständen angemessene Gebühr sich erbitten;

Hofbescheid 23. October 1796.

und in so ferne die im Wege der Commerz-Hofcommission erfolgende Verleihung der Großhandlungs-Befugnisse an Israeliten den Weg zur Erlangung der Duldung bahnt, wird stets unter einem von der k. k. Hofkanzley die Rücksprache mit der k. k. Commerz-Hofcommission gepflogen.

Hofkzlv. 28. Februar 1817. — Siehe auch §. 239.

§. 19.

Toleranz für jüdische pohlnische Mäkler. Art ihrer Tolerirung.

Es wird immer nur einer dem Bedürfnisse der Wiener Großhändler und Handelsleute angemessenen Zahl pohlnischer Mäkler oder jüdischer Warenverhändler die Toleranz ertheilet, alle übrigen werden aber als sich unbefugt in Wien aufhaltende behandelt. Jene pohlnische Mäkler, die in Wien verbleiben dürfen, sind (jetzt von der Polizey-Oberdirection) nach Einvernehmung (jetzt) der Vertreter der tolerirten Juden und der Großhändler, bey der Regierung in Vorschlag zu bringen, welche sie wählen, s. jedoch §. 13, ihnen aber nur auf ein Jahr die Toleranz, gegen Entrichtung einer ihren Vermögenskräften und ihrem Erwerbe angemessenen Schutzsteuer, zugestehen wird.

Reggsd. 8. May 1794. §. 2. — Siehe auch §. 249.

§. 20.

Vorbehalt des Rücktrittes der tolerirten Juden in die alten Familienstellen in Böhmen, Mähren, Galizien und Ungarn.

Die in Wien bereits im Jahre 1807 Tolerirten, so weit sie aus Böhmen oder Mähren *) sind, wenn sie allda

*) Die Zahl der jüdischen Familien in Böhmen ist nämlich nach der Bestimmung vom Jahre 1789, auf 8600 festgesetzt, und darf dort nicht vermehrt werden. Daher soll in der Regel

Familienstellen besitzen, und in dem Steuer-Nexu stehen, haben bey solchen zu bleiben, jedoch aber auch die sie treffende Steuer unfehlbar dahin abzuführen, so wie zu allen übrigen Gemeinlasten und Prästationen zu concurriren; daher an diese beyden Gubernien der Auftrag erging, daß derley in Wien für ihre Person Tolerirten, nicht gestattet werden soll, ihre Stellen im Lande hintanzugeben, und sich oder ihren Familien dadurch den Rücktritt unmöglich zu machen.

Bey jenen, die aus Galizien *) oder Ungarn nach Wien kommen, und die Toleranz erhalten, hat die Regierung die betreffenden Länderstelle davon zu unterrichten, damit ihnen in dem Orte, wo sie herkommen, allenfalls der Rücktritt, oder bey ihrem Tode jener der Familie in ihren Geburtsort ausdrücklich vorbehalten werde.

Hofkzld. 9. May 1807. — Reggs. Int. 30. May 1807, §. 3. 4.

Siehe daher auch §. 141 hinsichtlich der Militärpflichtigkeit dieser zeitlich Tolerirten.

§. 21.

Erneuerung der Toleranzzeit.

Drey Monate, bevor die Toleranzzeit eines Tolerirten zu Ende gehet, hat dieser, zufolge der allerhöchst genehmigten Instruction, um die Erneuerung der Toleranz bey der Regierung anzusuchen. Sollte der Tolerirte dieß

---

einer jüdischen Familie nur in den Orten, wo im Jahre 1727 Juden geduldet waren, Aufenthalt gegeben, die Zahl der festgesetzten Familien aber nie überschritten werden.

In Mähren wurde die durch das Hofrescript vom 31. July 1725 festgesetzte Zahl der jüdischen Familien von 5109 auf 5400 erhöhet, welche unter die jüdischen Gemeinden eingetheilet, und deren Zahl bey jeder Gemeinde auf immer festgesetzt wurde.

*) Die galizische Judenschaft ist in 141, und mit Einschluß der Bukowina in 143 Gemeinden eingetheilt.

verabsäumen, so ist er nach erloschener Toleranzzeit als ein Fremder zu betrachten und zu behandeln.

Regierungsdecret 8. May 1794.

Bey Erneuerung der Toleranz ist übrigens dahin zu wirken, daß die Bewerber solche Erwerbszweige ergreifen, wodurch ihr Interesse mit jenem des Staats mehr in Ujbereinstimmung gebracht wird.

Allerh. Entschl. 22. Jän. 1820.—Hofkzlo. 4. Febr. 1820.

§. 22.

Erlöschung der Toleranz a) aus Strafe.

Falls Tolerirte ihre Pflichten auf die im §. 98 angegebene Art verletzen, wird ein Frevel dieser Art auf das strengste bestraft, und dem, der ihn begehen sollte, wird, nach Beschaffenheit der Umstände, die Abschaffung von Wien und aus allen öster. Ländern gedrohet.

Patent 2. Jänner 1782, §. 25.

Denn wenn hier und da einer der Tolerirten durch unrechte Handlungen der Duldung sich unwürdig machte, hat die Regierung denselben ohne weiters von Wien wegzuweisen.

Hofkanzlo. 2. July 1807.—Regier. Int. 31. July 1807.

Daß wegen rückständiger Toleranzsteuer die Toleranz verloren gehet, lehrt der §. 113, so wie dieser Verlust auch denjenigen Tolerirten gedrohet ist, welche wider das Verboth Realitäten kaufen. Siehe §. 195.

Auch ist die Strafe der Abschaffung aus allen öster. Staaten denjenigen unvermöglichen Juden gedrohet, die sich keinen deutschen Vor- und Geschlechtsnahmen geben, s. §. 169, so wie demjenigen Tolerirten, der die Gränzen des Handelsrechtes, worauf er tolerirt ist, überschreitet. Siehe §. 256.

§. 23.

b) Durch Beendigung der Duldungszeit.

Alle jene Juden, deren Duldungszeit erloschen ist, ohne daß ihnen eine weitere Toleranz ertheilet wird, sind als Fremde anzusehen;

Inst. an die Polizey-Oberdirection 7. Februar 1788.

Siehe auch §. 38.

Die nach verlaufener Toleranzzeit noch weiter gezahlte Toleranzsteuer begründet übrigens keine Toleranzverlängerung. Siehe §. 117.

§. 24.

c) Durch den Tod des Tolerirten.

Die Duldung haftet immer nur auf dem Familienhaupte.

Instruction an die Polizey-Oberdirection 7. Februar 1788.

Mit seiner Person hört daher seine Toleranz auf. Siehe §. 26.

§. 25.

Die Toleranz erstreckt sich nicht auf die Witwe und die Kinder des Tolerirten.

Die Toleranz wird immer nur dem Familienhaupte ertheilet, und die Gattinn nebst Kindern werden nur, als nothwendige Mitgenossen, derselben theilhaftig. Es ist sohin klar, daß, sobald das tolerirte Familienhaupt aufhört, eben so auch die Toleranz erlischt.

Regierungsdecret 9. August 1796.

Hier kommt nun

A. von den Witwen, und dann

B. von den Kindern der Tolerirten zu handeln.

§. 26.

ad A.

Witwen der Tolerirten müssen die Toleranz eigens ansuchen.

Nach dem Ableben eines tolerirten Familienhauptes ist die eine eigene Familie auszumachen anfangende Witwe angewiesen, gleich nach Verlauf der ersten 6 Wochen nach dem Tode ihres Mannes, die Toleranz für sich, bey sonstiger scharfer Ahndung, anzusuchen.

Regierungsdecret 9. August 1796.

Es ist, jedoch nun ein Unterschied zu machen:

1. zwischen Witwen der bereits vor dem 9. May 1807 tolerirt gewesenen, und

2. jenen der erst seit 1807 tolerirt gewordenen Israeliten.

ad 1. Den Witwen derjenigen, die im Jahre 1807 schon tolerirt waren, ist der Aufenthalt mit den Kindern dergestalt, daß sie mit solchen nur eine Familie ausmachen, in der bisherigen Art, noch ferner zu gestatten.

Hofkzld. 9. May 1807. — Reg. Int. 30. May 1807. §. 5.

Daher wurde auch mit Regierungsdecret vom 25. November 1820 der Witwe eines solchen tolerirten israelitischen Großhändlers, aus Rücksicht der Verdienste ihres verstorbenen Gatten, sogar ohne Beschränkung auf einen Erwerbszweig, die auf unbestimmte Zeit angesuchte Aufenthaltsbewilligung, gegen Entrichtung einer jährlichen Schutzsteuer, ertheilet.

ad 2. Witwen solcher Tolerirten, die erst seit dem Normale vom 9. May 1807 die hiesige Duldung erhalten haben, sollen dagegen, wenn sie nicht die Handlung des Verstorbenen übernehmen, sich auf ihre Familienstellen s. §. 20, entfernen, und es hat die Regie-

rung sich in vorkommenden Fällen hiervon und zugleich zu überzeugen, ob nicht die Witwe verhalten werden könne, die Kinder mit sich zu nehmen, und sie nicht beym ältesten Sohne oder Bruder, der die väterliche Toleranz fortsetzet, siehe §. 28, zu belassen, da sonst, wann dieser sich verehelicht, eine einzelne Israeliten-Familie zu sehr anwachsen würde.

Hofkanzleyverordnung 28. Februar 1817, §. 2.

Rücksichtlich ihrer Toleranzsteuer siehe §. 110.

§. 27.

ad A.

Die Toleranz des Vaters erstreckt sich nicht auf die verheiratheten Kinder.

Der Schutz erstreckt sich zugleich weder auf den Sohn eines tolerirten Hausvaters, der sich verehelicht, und seine eigene Haushaltung zu machen anfängt; noch auf die Tochter, die an einen in Wien noch nicht tolerirten oder an einen auswärtigen Juden vermählet würde.

Patent 2. Jänner 1782, §. 6.

Der Sohn eines tolerirten Hausvaters, der sich verehelichet, muß also, wenn er in Wien verbleiben will, besondere Toleranz haben. Ebend.

Auch für den noch nicht tolerirten Schwiegersohn (Eidam) eines tolerirten Hausvaters, der in Wien zu wohnen gedächte, muß im ordentlichen Wege die Erlaubniß bewirkt werden. Ebend.

Siehe auch §. 283.

§. 28.

Ausdehnung der Toleranz auf einen Sohn beym Ableben des tolerirten Vaters.

Wann einer der Söhne der bereits im Jahre 1807 tolerirten Juden, den von dem verstorbenen Vater betriebenen nützlichen Erwerbungszweig und sonst nützlichen Handel fortsetzt, ist diesem allein, auf sein Ansuchen, die Toleranz zu ertheilen, weil dadurch eigentlich die Zahl nicht vermehrt wird.

Hofkanzld. 9. May 1807. — Reg. Int. 30. May 1807, §. 5.

Ein solcher Sohn muß jedoch großjährig seyn. S. §. 16.

Als daher ein Vormund um die Toleranz minderjähriger Kinder eines verstorbenen Tolerirten bath, wurde erinnert: daß, da nach den bestehenden Vorschriften einer der Söhne, wenn er die nöthigen Eigenschaften besitzt, und den Erwerb seines Vaters fortsetzet, den gesetzlichen Anspruch auf die Fortsetzung der Toleranz des Vaters hat, es dem Vormunde überlassen werde, seiner Zeit für einen dieser Söhne um die Bewilligung der Toleranz anzulangen.

Regierungsv. 16. Juny 1820.

§. 29.

Begünstigung der Söhne jüdischer Großhändler hinsichtlich der Fortsetzung der Toleranz.

Die Fortsetzung der Toleranz auf einen der hinterlassenen Söhne bey Großhandlungen unterliegt ohnehin um so weniger einem Anstande, als, vermög des dießfälligen Patentes vom Jahre 1774, das Großhandlungsbefugniß auch auf die Descendenten, wenn sie sich über die erforderlichen Eigenschaften ausweisen, und um den höchsten Consens sich bewerben, ohne allen Religionsunterschied, übergehet.

Hofkanzlv. 9. May 1807. — Reg. Int. 30. May 1807. §. 5.

§. 30.

Vorsichten bey Tolerirung der Söhne bereits verstorbener Tolerirten.

Auch im Falle Söhne nach Ableben des Vaters tolerirt werden, ist ihnen aufzutragen, sich auszuweisen, wo allenfalls nach ihrem Tode ihre Witwen oder Kinder das Unterkommen finden werden.

Hofkanzleydecret 9. May 1807. — Regierungsdecret 30. May 1807. §. 5. — Siehe §. 20.

§. 31.

Abschaffung der nicht tolerirten Söhne verstorbener tolerirter Israeliten.

Bey heranwachsenden Söhnen verstorbener in Wien tolerirt gewesener Juden ist streng darauf zu sehen, daß, sobald sie eines Erwerbes fähig sind, sie nicht länger mehr in der Familienliste des Bruders oder der Mutter gelassen werden, sondern sich um einen ordentlichen Nahrungsverdienst bewerben; so wie sie sich genau über ihre Dienstleistung und die Art derselben auszuweisen haben.

Hofkanzleyverordnung 28. Februar 1817.

Jene Söhne tolerirter Israeliten, welche die nützliche Erwerbungsart ihres verstorbenen Vaters fortzusetzen nicht vermögen, sind, wenn sie eine Familienstelle in einem andern Lande besitzen, s. §. 20, dahin zu weisen; in dem entgegen gesetzten Falle aber, welcher ohnehin meistens bey den in Wien gebürtigen eintrifft, ist ihnen zwar, um sie nicht ganz dem Zufalle zu überlassen, der zeitliche Aufenthalt in Wien zu gestatten, ihnen aber nicht die Verehelichung oder Stiftung einer Familie in Wien zu bewilligen, sondern auf diesen Fall hätten sie sich um ein anderweitiges Unterkommen umzusehen.

Hofkanzleydecret 9. May 1807. — Regierungsdecret 30. May 1807, §. 6. —

Als daher der Vormund älternloser minderjähriger Kinder eines verstorbenen Tolerirten um die Bewilligung der Toleranz für selbe bath, wurde ihm zwar dieselbe wegen Minderjährigkeit der Söhne verweigert, §. 16, allein erinnert, daß vermög der bestehenden Normalien den Kindern der in Wien tolerirten Israeliten der Aufenthalt in Wien in so lange als sie sich gut betragen, sich nicht verehelichen und keinen eigenen Hausstand bilden, zustehe, daß es also keinem Anstande unterliegen könne, diesen Kindern den Aufenthalt in Wien zu gestatten.

Regierungsdecret 16. Juny 1820.

Jene Söhne verstorbener tolerirt gewesener Juden, welche keinen bestimmten Nahrungszweig auszuweisen vermögen, oder sich mit unerlaubten Handlungen abgeben, sind jedoch als Geschäftslose lediglich von Wien zu entfernen.

Hofkanzld. 9. May 1807. — Regd. 30. May 1807, §. 6.

§. 32.

Abfahrtgeld abziehender Kinder.

Der Sohn eines tolerirten Hausvaters, der sich verehelichet, hat, wenn er zum Hinwegziehen die Erlaubniß erhält, das Abfahrtgeld zu zahlen.

Patent 2. Jänner 1782, §. 6.

Falls die Verehelichung der Tochter eines tolerirten Hausvaters an einen Fremden bewilliget werden sollte, muß von der außer Landes gehenden Mitgabe gleichfalls das Abfahrtgeld entrichtet werden.

Patent 2. Jänner 1782, §. 6.

Allein von den Ausstattungen der sich in fremde Länder verehelichenden Personen und andern Fahrnissen der Auswandernden ist nun kein l. f. Abfahrtgeld mehr abzunehmen.

Allerhöchste Entschl. 12. Juny 1787. — Hofkanzld. 5. July 1787. — Regd. 20. July 1787.

Daß übrigens hier sowohl das Freyzügigkeitspatent vom 1. May 1785 und die nachfolgenden Verordnungen, als das wegen der Freyzügigkeit zwischen den deutschen Bundesstaaten unterm 2. März 1820 erlassene Patent, dann die zwischen Oesterreich und den auswärtigen Staaten bestehenden Freyzügigkeitsverträge ihre Anwendbarkeit finden, versteht sich von selbst, da in denselben auf den Religionsunterschied keine Rücksicht genommen wurde.

Zweyter Abschnitt.

Von den fremden Juden in Wien.

Erste Unterabtheilung.

Von dem zeitlichen Aufenthalte fremder Juden in Wien.

§. 33.

Freyer Eintritt fremder Juden in Wien. Aufhebung der Leibmauth.

Den fremden Juden ist zur Betreibung ihrer Geschäfte von Zeit zu Zeit der freye Eintritt in die Residenz erlaubt.

Patent 2. Jänner 1782, §. 19.

Den fremden, inländischen oder ausländischen, in Wien eintretenden Juden kann daher nach den bestehenden Juden-Toleranzgesetzen der Zutritt in Wien nicht verwehret werden.

Hofdsch. 26. Aug. 1790. — Reggscirc. 30. Oct. 1790, §. 3.

Auch ist die von fremden Juden bisher entrichtete Leibmauth gänzlich aufgehoben.

Wegen Entschädigung derjenigen, welche die Leibmauth bezogen, wurde zwar von der Judenschaft ein minder beschwerliches Aequivalent einzuheben beschlossen;

Patent 2. Jänner 1782, §. 19.

allein, von diesem statt der aufgehobenen jüdischen Leibmauth angetragenen und auf die n. ö. jüdische Ordinar-Contribution mit 176 fl. zu repartirenden Ersatze, hat es gänzlich abzukommen, und selbe ist für erloschen anzusehen.

Hofkanzleydecret 22. December 1785.

§. 34.

Vorsicht an den Linien beym Eintritte eines Juden.

Kein fremder Jude darf bey den Linien eingelassen werden, der sich nicht mit einem Zeugnisse seiner Obrigkeit *) ausweisen kann, in Handels- oder Rechtsangelegenheiten nach Wien zu kommen.

---

*) Daher wurde bereits von dem böhmischen Gubernium unterm 29. März 1792 verordnet, daß kein Jude aus Böhmen sich in ein anderes Erbland, ohne einen Meldzettel zu seiner Legitimation bey dem jüdischen Bezirkssteuer-Einnehmer angesuchet, und auf eine bestimmte Zeit erhalten zu haben, entfernen, und daß, so fern er über die in diesem Meldungszettel ausgesetzte Zeit auszubleiben bemüßiget wäre, solches alsdann unverzüglich anzeigen, und sich mit einem neuen Meldzettel versehen soll; und mit weiterm böhmischen Gubernialdecrete vom 12. November 1795 wurde erinnert, daß, im Falle ein Jude aus Böhmen in ein anderes Erbland ohne Meldungszettel, welchen er zu seiner Legitimation erforderlich hat, abreisen sollte, er für jeden Tag seiner Abwesenheit 2 fl. Strafe erlegen soll, welche Strafe bey Unvermöglichen auch in Arrest verwandelt wird.

Hierauf ist um so genauer zu wachen, als hierdurch der Zuströmung der Betteljuden am sichersten vorgebeugt wird;

Hofkanzleyverordnung 1. October 1807, §. 5.

denn die bekannten sogenannten Winkel- und Betteljuden sind gar nicht die Linien passiren zu lassen.

Regierungdecret 16. August 1796.

Welche dennoch einzulassen sind, kommt §. 44 vor.

Von vorzüglicher Wichtigkeit ist, dem Einschleichen der zum Aufenthalte in Wien gar nicht geeigneten Israeliten Schranken zu setzen. Zu diesem Ende wurden die Länderstellen in Mähren, Böhmen und Galizien, zur Verständigung der in diesen Provinzen befindlichen israelitischen Gemeinden, in die Kenntniß gesetzt, daß in Hinkunft keinem Israeliten, mit Ausnahme der Marktzeit, weder der Eintritt bey den Linien, noch der Aufenthalt in Wien auch nur auf kurze Zeit werde gestattet werden, der sich nicht, in Folge Hofkanzleyverordnung vom 1. October 1807, mit einem Zeugnisse der Obrigkeit, wo er ansäßig ist, ausweisen kann, daß er in Handels- oder Rechtsangelegenheiten nach Wien komme; und daß eben so den Bestellten oder Bevollmächtigten der Eintritt werde versagt werden, wenn ihre Ankunft in Wien nicht durch ein von der Obrigkeit bestätigtes Zeugniß ihrer Principalen gerechtfertiget wird.

Auch wird weder von der Steuer-Direction in Prag, noch auf dem Lande von dem Bezirkssteuer-Einnehmer einem Juden derley Erlaubniß ertheilet, wenn er nicht für die Zeit der Abwesenheit die Steuer voraus entrichtet, oder einen solchen Caventen stellet, welcher alle Raten für ihn abführet.

Die k. k. Polizey-Oberdirection wurde angewiesen, auch ihrerseits die Linien-Commandanten zur genauesten Aufsicht anzuweisen.

Regierungsverordnung 9. Jänner 1816.

Allen nach Wien kommenden Juden ist ferner von den an den Linien aufgestellten Polizeyposten gleich bey ihrem Eintritte die Erinnerung zu machen, daß sie sich auch wegen eines nur 24stündigen Aufenthaltes (jetzt) bey der k. k. Polizey-Oberdirection melden sollen, widrigen Falls sie sich unvermeidlich einer Unannehmlichkeit und nach Umständen einer Ahndung aussetzen würden.

Regierungsdecret 26. July 1796.

Rücksichtlich der Anmerkung des Tages der Ankunft auf dem Zettel, der statt des abgenommenen Reisepasses gegeben wird, siehe §. 93.

Die Übersicht, daß keine fremden Juden, ohne ordentlich in den Linienrapport eingetragen zu seyn, in Wien ankommen, und sich irgendwo inner den Linien ohne Aufenthaltserlaubniß, um welche jeder fremde Jude ohne Ausnahme nach den ersten in Wien zugebrachten 24 Stunden ansuchen muß, siehe §. 37, aufhalten kann, kann übrigens nur durch die Wirksamkeit, Thätigkeit und Genauheit der Polizey erhalten werden, und zur Uiberzeugung und Evidenz übergehen, daher dieselbe darüber zu wachen hat, daß die fremden nach Wien kommenden Juden in den Linienrapporten ordentlich eingetragen, und diese Rapporte täglich (jetzt) an selbe abgegeben werden.

Regierungsdecret 2. May 1794.

§. 35.

Diese abgenommenen Meldezettel sind den Juden nicht mehr zurückzustellen. Auf solche ist keine Rücksicht mehr zu nehmen.

Die k. k. Polizey-Oberdirection hat den fremden Israeliten diese ämtlichen Zeugnisse, welche ohnehin nur für das beson-

dere Geschäft, das sie auf den W. Platz bringt, gelten, nicht mehr zurückzustellen, indem hierdurch nicht nur Unterschleife Platz greifen könnten, sondern auch die Absicht dieser Israeliten, sich so lange als möglich in Wien aufzuhalten, gegen die bestehenden Vorschriften zu sehr begünstigt würde, wenn diese Zeugnisse für immer als geltend angesehen würden. Jene Israeliten, welche mit ähnlichen zurückgestellten Zeugnissen wieder in Wien erscheinen sollten, sind, wenn sie sich über ihre Eigenschaft und über ihre hiesigen Geschäfte nicht gehörig auszuweisen vermögen, ohne Weitern zurückzuweisen.

Reggsv. 2. May 1815.

§. 36.

Welcher Behörde das Recht zur Bewilligung des zeitlichen Aufenthaltes fremder Juden zusteht.

Die Aufenthaltsbewilligung ertheilt 1. die k. k. Polizey-Oberdirection und 2. die k. k. n. ö. Regierung.

ad 1. Das Recht einen 14tägigen Aufenthalt und dann eine zweymahlige Verlängerung, bey sich zeigender dringender Nothwendigkeit, zu ertheilen, gebühret der k. k. Polizey-Oberdirection; eine dritte Verlängerung zu bewilligen, ist aber außer ihrem Wirkungskreise.

Instruction vom 13. Juny 1782, §. 5. — Regierungsweisung 2. May 1815.

ad 2. Wenn dagegen ein fremder Jude durch eine längere als 14tägige und 2 Mahl, jedes Mahl auf 14 Tage verlängerte Zeit in Wien verbleiben will, ist er anzuweisen, um die dießfällige Erlaubniß bey der k. k. n. ö. Regierung einzukommen.

Inst. 13. Juny 1782, §. 6.

Eine solche längere Aufenthaltserlaubniß ist jedoch von der zeitlichen Toleranz wohl zu unterscheiden. S. §. 11.

§. 37.

Anmeldung der in Wien ankommenden fremden Juden bey der k. k. Polizey-Oberdirection.

Da die Zahl der ansäßigen Judenfamilien in Wien nicht vergrößert werden soll, so müssen die herkommenden fremden Juden, gleich bey ihrer Ankunft sich (nun) bey der Polizey-Oberdirection melden, ihre Geschäfte, und die Zeit, welche zu deren Vollendung nöthig ist, anzeigen, auch hierüber die Bestätigung oder allenfalls eine andere Ausmessung nun von der k. k. Polizey-Oberd. erwarten.

Pat. 2. Jänner 1782, §. 20.

Den fremden nach Wien kommenden Juden ohne Ausnahme ist daher, dem §. 20 des Judenpatentes zur Folge, mit Ernst eingebunden, sich binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft (jetzt) bey der k. k. Polizey-Oberdirection, in dem Meldzimmer, um die gehörige Aufenthaltserlaubniß, mit Angebung der von ihnen gesetzmäßig zu wissen nothwendigen Umständen, zu melden.

Reggsd. 8. May 1794, §. 3.

§. 38.

Auch Tolerirte, deren Toleranzzeit erloschen ist, haben sich bey der k. k. Polizey-Oberdirection zu melden. Deßgleichen aus dem Dienste der Tolerirten getretene israelitische Dienstbothen.

Auch Tolerirte, deren Duldungszeit erloschen ist, und nicht verlängert wurde, s. §. 22, dürfen sich als Fremde ohne besondere Meldung bey der Polizey, auch ohne bewirkte Licenz, nicht in der Residenz aufhalten.

Inst. für die Polizey-Oberdirection 7. Februar 1788.

Aus dem Dienste der Tolerirten tretende jüdische Dienstbothen dürfen sich ebenfalls als Fremde, §. 77, ohne besondere Meldung bey der Polizey und bewirkter Licenz, nicht in der Residenz aufhalten. Ebend.

§. 39.

Worüber fremde Juden zu befragen sind. Protokollirung hierüber.

Ein fremder Jude, der um die Erlaubniß des Wiener Aufenthaltes auf eine kurze Zeit sich anmeldet, ist vorzüglich um folgende Rubriken zu befragen, insbesondere aber sich um seine Geschäfte genau zu erkundigen.

Inst. 13. Juny 1782. §. 3.

Alle fremde Juden, die sich um Aufenthaltspassirungsbolleten melden, sind nehmlich um den Nahmen, den Herkunftsort, Paß von daselbst, um die Zeit des angesuchten Aufenthaltes in Wien, um die Wohnung oder Herberge daselbst, und um die Geschäfte, die jeder in Wien zu haben vorgibt, zu befragen;

Inst. an die Polizey-Oberdirec. 7. Februar 1788, §. 1;

und es ist hierüber ein ordentliches Judenprotokoll zu führen, worin jeder um die Erlaubniß ansuchende Jude mit seinem Nahmen, Herkunft, Orte seiner Wohnung in Wien, und dem Geschäfte, das er in Wien zu haben vorgibt, unter der nähmlichen immer fortzufahrenden Nummer, welche die dem gedachten Juden zu ertheilende Aufenthaltsbollete hat, einzutragen ist.

Inst. vom 13. Juny 1782, §. 2.

Was die k. k. Polizey-Oberdirection den zum Studieren nach Wien kommenden Juden zu erinnern hat, kommt §. 79 vor.

§. 40.

Anbefohlene Strenge und Behuthsamkeit bey Ertheilung der Aufenthaltsbewilligungen.

Der angesuchte 14tägige Aufenthalt kann einem fremden Juden nur dann verweigert werden,

1. wenn er entweder unerlaubte oder gar keine Geschäfte glaubwürdig anzugeben weiß, oder

2. sonst verdächtig und gefährlich wäre.

Inst. 13. Juny 1782, §. 8. — Auch sind

3. die überflüssigen, zu bestimmten Familien nicht gehörigen Juden abzuschaffen.

Hofbesch. 3. October 1797.

Denjenigen Juden also, welche entweder gar keine Geschäfte glaubwürdig anzugeben wissen, oder nur solche angeben, die vermög Patentes den fremden Juden verbothen sind, oder bloß Wiener Tolerirten zustehen, wie auch den verdächtigen und den schon einmahl abgeurtheilt gewordenen, ist keine Aufenthalts-Passirungsbollete zu ertheilen.

Inst. an die Polizey-Oberd. 7. Februar 1788, §. 3.

Dem ungeachtet wurde wahrgenommen, daß den aus den übrigen k. k. Provinzen, und selbst aus dem Auslande nach Wien kommenden Juden die vorgeschriebenen Aufenthaltsbolleten ohne Rücksichtnehmung auf ihre in Wien vorfallenden Geschäfte ertheilet werden, wenn sie sich nur hierum gehörigen Orts melden.

Da indessen die in den Judensachen bestehenden Verordnungen, welche den Juden der Regel nach in den österr. Ländern allen Aufenthalt versagen, und den nützlichen Juden nur in der Art einer Ausnahme, die zeitliche Duldung, nach vorläufiger Prüfung der Landesstelle, gestatten, nicht nur die Richtschnur für die einen längern oder jahrweisen Aufenthalt verlangenden; sondern überhaupt für alle nach Wien kommenden Juden enthalten, und selben die Gegenwart in Wien versagen, sobald sie hierdurch keinen wesentlichen Nutzen, vorzüglich durch vortheilhafte Verhandlungen der erbländischen Waren dem Staate verschaffen, so wurde befohlen: bey Ertheilung der Aufenthaltsbolleten immer auf die Umstände des um die Bollete sich meldenden Juden und auf die Nothwendigkeit seiner Anwesenheit in Wien, so viel möglich die

gehörige Rücksicht zu nehmen, und in dieser Gemäßheit diejenigen Israeliten, die etwa nur zum Betteln und Trödeln ohne ordentliche Handlungszweige zu betreiben, sich von Zeit zu Zeit woher immer nach Wien begeben, ohne alle Rückfrage auf der Stelle ab- und mit der sogenannten blauen Bollete, §. 93 zurückzuweisen.

Reggsd. 11. October 1796.

Die k. k. Polizey-Oberdirection hat daher mit den Licenz-Ertheilungen zum zeitweiligen Aufenthalte der Juden, und mit deren Verlängerung, besonders für die armen Handelsjuden, streng und sparsam vorzugehen.

Hofkzld. 2. July 1807. — Rggs. Int. 13. July 1807.

Die bisherige Maßregel ist streng beyzubehalten, daß denjenigen Juden, die sich mit keiner Beschäftigung oder mit keiner Nothwendigkeit ihres Aufenthaltes in Wien bey der k. k. Polizey-Oberdirection ausweisen können, die Bolleten noch fortan verweigert werden.

Hofkzld. 1. October 1807, §. 3.

§. 41.

Aufzählung mehrerer Fälle, bey welchen die zeitliche Aufenthaltsbewilligung zu versagen ist.

Folgende Fälle sind besonders angegeben, bey welchen die Aufenthaltsbewilligung zu verweigern ist.

a. Den fremden Juden, die zum Aufenthalte in Wien nicht geeignet sind, ist unter der Schutzrede, daß sie bey Sr. Majestät Vorstellungen oder Vorschläge eingereichet haben, der Aufenthalt nicht zu gestatten, außer wenn die Hofstelle die Nothwendigkeit ihrer langen Anwesenheit anerkennt.

Hofkanzl. 27. Juny 1803. — Reggsd. 19. July 1803.

Es wurde daher auch bereits mit Hofdecret vom 5. Jän-

ner 1792 dem galizischen Gubernium bedeutet: daß die dortigen Juden keine Bevollmächtigten nach Wien schicken sollen, ohne durch die Landesstelle die Bewilligung des Hofes erhalten zu haben. Ferner ist

b. keinem jüdischen Professionisten zur Suchung einer Arbeit die Aufenthaltserlaubniß zu ertheilen.

Regierungsbescheid 9. März 1783.

c. Zum Wein-, Pferde- und Bücherverkaufe, da derley Handlungen nur den hierzu berechtigten Handelsleuten und tolerirten Juden erlaubt sind, ingleichen zur Besorgung der Handlungsgeschäfte, ohne solche zu kennen, maßen derley Negotien den Wr. Handelsleuten und tolerirten Juden nachtheilig seyn könnten, sollen keine Aufenthaltsbolleten ertheilt werden.

Regierungsd. 6. October 1782.

d. Die verschiedenen in Judensachen erflossenen hohen und höchsten Verordnungen, und zuletzt das unterm 28. Februar 1817 herabgelangte Hofkanzleydecret sprechen bestimmt aus, daß die Zahl der in Wien geduldeten Israeliten so wenig als nur immer möglich, und nur in außerordentlichen Fällen zu vermehren sey.

Eben so ist auch nach den bestehenden Verordnungen der zeitweise Aufenthalt der in andere inländische Provinzen gehörigen Israeliten in Wien zu beschränken, und selbst denjenigen, welche im Laufe der Statt gehabten Kriege, Lieferungsverträge mit dem höchsten Aerarium abgeschlossen haben, ist zur Pflicht gemacht, vorzusehen, wie auch ohne ihrer persönlichen Anwesenheit den übernommenen Vertragsverbindlichkeiten Genüge geleistet werde.

Reggsd 1. August 1817.

e. Durch die bloße Protokollirung eines Gesellschaftsvertrages, welchen ein fremder, d. i. ein in eine andere inländische Provinz gehöriger Israelit

mit einem in Wien geduldeten Handelsmanne abgeschlossen hat, werden die erwähnten Verordnungen, welche bloß bezielen, den Schwall der Israeliten von der Residenz zurückzuhalten, nicht übertreten, nachdem hierdurch weder eine Duldung, noch ein zeitlicher Aufenthalt bewirkt wird.

Wenn daher ein Fremder, d. i. ein Israelit, welcher in einer andern Provinz der Monarchie eine Familienstelle hat, mithin ohne besondere Bewilligung zum Wiener Aufenthalte nicht geeignet ist, die Protokollirung eines Gesellschafts-Contractes ansuchet, so kann zwar die Protokollirung vorgenommen werden, dem bittstellenden Israeliten hat aber das k. k. Mercantil- und Wechselgericht jederzeit ausdrücklich zu bedeuten, daß aus dieser Protokollirung weder ein Anspruch auf den Wr. Aufenthalt abgeleitet, noch ein Recht auf denselben begründet werden könne, sondern daß hierzu die besondere Bewilligung dieser Landesstelle nothwendig sey.

Regierungsv. 1. August 1817.

Als daher der Antrag gemacht wurde, einem fremden Juden den zeitlichen Aufenthalt für die Dauer, als er mit einem privilegirten Landesfabrikanten in Gesellschaft bleibet, zu bewilligen, erinnerte die k. k. vereinte Hofkanzelley mit Decret vom 23. Februar 1821.

Ein zeitlicher Aufenthalt für die Dauer jenes Gesellschaftsvertrages wäre nur in der Benennung, aber nicht in der Wesenheit der Sache von der Toleranz verschieden, und er würde bey der Ausdehnung desselben auf die Dauer des Gesellschaftsvertrages bloß von der Willkühr des Landesfabrikanten abhängig gemacht, während bey der Toleranz von 3 zu 3 Jahren die Erneuerung eintreten muß; dieser zeitliche Aufenthalt könne daher nicht bewilliget werden.

f. Wegen des Unterrichtes in dem christkatholischen Glauben soll ferner keinem Juden, er mag sich der Abschaffung schuldig gemacht haben, oder dessen Entfernung mag bloß des längern Aufenthaltes halber befohlen worden seyn, eine Verlängerung ertheilet werden, weil er den Unterricht anderwärts eben so gut wie in Wien erhalten kann, und wenn sein Vorhaben aufrichtig ist, auch solchen erhalten wird. Eben so ist bey den von Wien wirklich abgeschafften Juden auf ihre Angabe, daß sie Christen werden wollen, aus dem nähmlichen Grunde keine Rücksicht zu nehmen, da sie ihr Vorhaben auch an einem andern Orte ausführen können.

Regierungsd. 24. December 1798.

g. Unter den mannigfaltigen Vorwänden, welche die Juden nehmen, um in die Residenzstadt Wien einzudringen, und ihren Aufenthalt daselbst nothwendig zu machen, ist auch jener, daß sie öfters mit solchen Krankheiten behaftet zu seyn vorgeben, die in ihrer Heimath nicht geheilet werden könnten, und sie daher zwänge, ihre Zuflucht zu den Wiener Aerzten zu nehmen.

Nachdem aber mehrfältige Erfahrung lehrt, daß diese Vorgaben nichts anders als der Deckmantel ihrer meisten verbothenen Negotien seyen, wodurch unzählige Unordnungen veranlaßt werden: so wurden die königliche ungarische Statthalterey und die böhmisch-mährisch-schlesisch- und galizischen Gubernien von der n. ö. Regierung unterm 16. August 1796 ersuchet, der dortländigen Judenschaft besonders von der ärmeren Classe zu bedeuten, daß diejenigen Individuen, die unter diesem oder ähnlichem Vorwande nach Wien kommen, und sich nicht sogleich in das Wr. Judenspital gegen die festgesetzte Verpflegungsgebühr begeben, oder sonst die Nothwendigkeit ihrer Anwesenheit in Wien

standhaft darthun sollten, ohne Weitern gleich bey erster Betretung von Wien abgeschoben, nebst dem aber auch nach Umständen noch insbesondere abgestraft werden würden.

h. Auch den im Schuldenarreste befindlichen fremden Juden soll, im Falle des Verdachtes eines Einverständnisses mit dem Gläubiger, der zeitliche Aufenthalt verweigert werden, s. §. 84, so wie denjenigen fremden Juden, die sich mit Musikmachen ernähren wollen, s. §. 202.

§. 42.

Wann die zeitliche Aufenthaltsbewilligung ertheilet werden kann.

Sind dagegen die Umstände des sich zum Wiener Aufenthalte anmeldenden Juden dem Judenpatente nicht entgegen, und sonst keine gefährliche Absichten gründlich zu vermuthen, so ist es dem Ermessen der betreffenden Behörde, §. 36, überlassen, ihm die Aufenthaltserlaubniß für Wien auf eine, nach dem Bedarfe seiner Geschäfte zu bestimmende Zeit, jedoch niemahls länger als auf 14 Tage zu ertheilen.

Inst. 13. Juny 1782, §. 4.

Sind die von den fremden Juden angegebenen Geschäfte dem Patente vom 2. Jänner 1782, dann den nachher von Zeit zu Zeit erlassenen Normalien nicht entgegen, und ist auch sonst keine gefährliche Absicht gegen die Aufenthaltspassirungswerber zu vermuthen, so bleibt es dem Ermessen der Polizey-Oberdirection überlassen, die Aufenthaltserlaubniß für eine dem Bedarfe der Geschäfte angemessene Zeit mittelst Aufenthaltsbolleten zu ertheilen, und diese Licenz nach Umständen durch Ausfertigung einer neuen Bollete gegen Einlegung der vorigen zu verlängern.

Instruction an die Polizey-Oberdirection 7. Februar 1788, §. 2.

§. 43.

Zeitliche Aufenthaltsbewilligung zur Jahrmarktzeit.

Zur Jahrmarktzeit sind die Aufenthaltsbolleten auf einmahl für die ganze Marktzeit, nicht aber über diese Zeit zu ertheilen; sondern nach vollendetem Markte ist allenfalls jenen, die in Wien noch Verrichtungen, doch außer dem denselben nicht erlaubten Verschleiß der etwa noch erübrigten Waren, zu haben sich ausweisen können, die Aufenthaltszeit zu erwirken.

Regierungsb. 17. Juny 1783. — S. auch §. 244.

§. 44.

Welche zeitliche Aufenthaltszeit armen Juden ertheilet werden kann.

Den nach Wien kommenden Juden, welche sich als arme oder Betteljuden selbst angeben, ist, da nur diejenigen, welche in Wien durchreisen oder von ihren Verwandten oder Wohlthätern in Wien Almosen und Unterstützung haben wollen, in Wien einzulassen sind, kein längerer Aufenthalt als bis zum nächsten Sonntage zu gestatten, an welchem die W. Juden in ihrem Spitale Almosen austheilen.

Hofbesch. 29. Novem. 1793. — Von ihrer Taxfreyheit siehe §. 127.

§. 45.

In wie fern längere Aufenthaltsbewilligung zum Betriebe einer Landesfabrik ertheilet werden kann.

Uiber ein Hofgesuch eines Israeliten wegen Verleihung eines Landesfabriks-Befugnisses wurde ferner, nach einer von der Commerz-Hofcommission mit der k. k. Hofkanzley in Beziehung auf die hierbey eintretenden Toleranz-Rücksichten gepflogene Rücksprache, von der k. k.

Hofkanzley eröffnet: daß, bey dem Umstande, wo ein Befugniß zu einer bedeutenden Fabriksunternehmung auf jenen Israeliten gehen soll, folglich Rücksichten eintreten, aus welchen ihm die Bewilligung zum zeitlichen Aufenthalte auf so lange zu ertheilen ist, als seine Gegenwart zur Aufrechthaltung der Fabrik nothwendig seyn wird, gedachte persönliche Aufenthaltsbewilligung für ihn, da derselbe zur Toleranz nicht geeignet ist, in der Art ertheilet werde, daß sie für die Dauer der persönlichen Ausübung des Fabriksbefugnisses zu gelten habe.

Bey diesen Verhältnissen und in Erwägung der aus der Unternehmung des Bittstellers hervorgehenden Vortheile trug die Commerz-Hofcommission auch kein Bedenken, diesem Israeliten die angesuchte Bewilligung zum selbstständigen Betriebe der Fabrik zu ertheilen, und ihnen das Landesfabriks-Befugniß hierauf zu verleihen.

Commerz-Hofc. 4. März 1818. — Reggs. Int. 16. März 1818.

§. 46.

Inwiefern längere Aufenthaltsbewilligungen zur Anstellung als Secundarzt bey dem allgemeinen Krankenhause ertheilet werden kann.

Es unterläuft ferner keinem Anstande, jenen Israeliten, welche nach gut zurückgelegten medicinischen Studien zur Anstellung als Secundärzte oder Wundärzte im hiesigen Lazarethe geeignet sind, die Bewilligung zu einem zeitlichen Aufenthalte in Wien für den Fall einer solchen Anstellung eben so wie den übrigen israelitischen Glaubensgenossen zu gestatten, die sich zur Besorgung ihrer Geschäfte aus erheblichen Gründen zeitlich in Wien aufhalten; dagegen kann von einer Toleranz für solche Fälle keine Rede seyn.

Hofkanzleyd. 24. April 1817.

Von den Aufenthaltsbewilligungen studierender Israeliten s. §. 82. Von den israelitischen Lehrjungen und Gesellen aber §. 204 — 205.

§. 47.

Unbestimmte Aufenthaltsbewilligung für israelitische Translatoren, Correctoren und Setzer. Vorsichten dabey.

Die Regierung wurde zur unmittelbaren Ertheilung von Aufenthaltsbewilligungen für die bey vorkommenden Diensteveränderungen in einer Wiener Buchdruckerey neu eintretenden Israeliten ermächtiget.

Hofkanzleyd. 4. August 1814.

Die im Dienste der hebräischen Buchdruckereyen befindlichen israelitischen Translatoren, Correctoren und Setzer sind jedoch überhaupt nur so lange in Wien zu dulden, als sie sich im Dienste der gedachten Buchdrucker befinden, und sich nichts, was sie der ihnen ertheilten Aufenthaltsbewilligung unwürdig machet, zu Schulden kommen lassen.

Die Aufenthaltsbewilligung ist daher nur durch die obenerwähnte Voraussetzung bedingt, aber durchaus nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so zwar, daß, wenn ein in Diensten eines solchen Buchdruckers sich befindender Israelit z. B. während des Jahres aus dem Dienste entlassen werden sollte, er sich dann auch von Wien entfernen muß.

Die Zeit, wie lang der Israelit in Wien bleiben darf, ist in der Aufenthaltsbewilligung nicht auszudrücken, sondern es sind nur die obenerwähnten Bedingnisse einzuschalten. Sonach ist ein jährliches Einschreiten um eine Aufenthaltsbewilligung nicht nothwendig, und es ist dann genug, die hebräischen Buchdrucker zu verpflichten, von jeder Entlassung der israelitischen Dienstleute sogleich der k. k. Polizey-

Oberdirection die Anzeige zu machen, und sie zu verhalten, wenn sie dafür einen andern Israeliten in ihre Dienste ansuchen, oder ihr Dienstpersonale mit neuen Individuen vermehren wollen, hierzu immer die Bewilligung der Regierung anzusuchen.

Hofkanzleyv. 11. Sept. 1818. — S. auch §. 204 u. 222.

§. 48.

Gleichstellung der türkischen Juden mit den andern, rücksichtlich des zeitlichen Aufenthaltes in Wien.

Den türkischen Unterthanen ist durch die zwischen der ottomannischen Pforte und dem österreichischen Staate bestehenden Tractate und in Gemäßheit derselben ergangenen höchsten Verordnungen keineswegs der unbeschränkte und immerwährende, sondern nur der zum Betriebe ihres Handels mit türkischen Erzeugnissen im Großen, und zur Marktzeit auch im Kleinen nothwendige zeitliche Aufenthalt in den österreichischen Staaten zugestanden.

In diesen Tractaten und Verordnungen ist es nicht gegründet, daß türkische Unterthanen sich hier ansiedeln, stabile Handlungen errichten, und ihren Aufenthalt in österreichischen Ländern nach Gefallen und ohne Maß verlängern.

Es ist vielmehr in dem Reglement vom 16. Juny 1768 ausdrücklich vorgesehen, daß den türkischen Unterthanen die Bewilligung zum Aufenthalte in den österreichischen Ländern immer nur auf bestimmte Zeit und nie auf länger als ein Jahr in dem Paßbriefe zu ertheilen sey, und wenn auch darin angeordnet ist, daß dem türkischen Unterthane, falls er, nach Verlauf der bestimmten Frist, noch länger in Wien zu bleiben Willens sey, um einen neuen Paßbrief anzusuchen habe, so erhellet

doch aus dem Geiste des Ganzen, daß durch diese Anordnung die Verweigerung der Aufenthaltsverlängerung nicht ausgeschlossen ist.

Wenn nun selbst der Handel treibende türkische Unterthan, bey welchem von Ertheilung eines besondern Handlungsbefugnisses keine Rede seyn kann, nach Umständen bey Ausgang der Paßzeit aus den österreichischen Ländern weggewiesen werden darf, so kann die Abschaffung derjenigen, welche keine Handelsleute sind, um so weniger einem Anstande unterliegen, da die mit der ottomannischen Pforte bestehenden Tractate nur Handelstractate sind.

Ein Unterschied der türkischen Juden von andern Unterthanen der ottomannischen Pforte erscheint jedoch mit den bestehenden Tractaten und Normalien nicht vereinbarlich, da selbe immer nur von türkischen Unterthanen ohne Ausnahme sprechen, und hierbey nur der Begriff der Bothmäßigkeit, nicht der Religion oder des Commerzes zum Grunde liegt, daher selbe auch immer gleich behandelt wurden.

Note der k. k. n. ö. Regierung an das Präsidium der k. k. Polizey-Hofstelle vom 28. December 1815.

Dem Wiener Magistrate und dem Wechselgerichte ist daher auch aufgetragen, sorgfältig darüber zu wachen, daß die Verordnungen, welche in Ansehung der türkisch-griechischen Unterthanen bestehen, genau befolgt werden; so wie die Landesstelle bey jenen, welche dem landrechtlichen foro privilegiato unterstehen, bey Entdeckung einer Uibertretung erwähnter Verordnungen mit dem n. ö. Landrechte sich in das Vernehmen zu setzen hat.

Hofkammerd. 17. July 1798. — Reggs. Int. 31. July 1798. — S. auch §. 210.

§. 49.

Beschaffenheit der Aufenthaltserlaubnisse.

Dem fremden Juden wird, wenn er zum zeitlichen Aufenthalte in Wien geeignet befunden worden ist, von der k. k. Polizey-Oberdirection eine mit dem Nro. des Protokolles, s. §. 38, correspondirende Aufenthaltsbollete, worin der Nahme, der Herkunftsort, die Wohnung in Wien, und die Zeit, auf welche ihm der Aufenthalt gestattet wird, zu setzen ist, ausgefertiget und übergeben.

Inst. 13. Juny 1782, §. 4.

Hiernach soll in der Aufenthaltsbollete:

1. Die Gattung der Verrichtungen jederzeit ausgedrückt,

Reggsb. 17. Juny 1783, und

2. Die Zeit, wann der Fremde in Wien angekommen, und der Tag, bis zu welchem er sich daselbst aufhalten darf, deutlich angemerkt werden.

Reggsd. 2. May 1794.

Denn Aufenthaltserlaubnisse dürfen nie allgemein oder auf unbestimmte Zeit, noch weniger aber für beständig ausgetheilt werden, weil dieß dem Patente zuwider wäre.

Inst. an die k. k. Polizey-Oberd. 7. Februar 1788, §. 2.

Diese Zeit soll jedoch (wenn die k. k. Polizey-Oberdirection die Bewilligung ertheilt, s. §. 36) niemahls länger als auf 14 Tage lauten.

Inst. 13. Juny 1782, §. 4. Reggsd. 12. Oct. 1792.

Aber auch nur eine 8tägige Aufenthaltsbewilligung tritt bey den wegen Schulden arretirten Juden ein. S. §. 84.

Es kann übrigens Aeltern, Kindern, Geschwistern, Herren und Dienern allerdings miteinander eine Bollete ertheilet werden. S. auch §. 43 44.

Regierungsd. 6. October 1782.

Vor Abfuhr der Bolletentaxe *) erhält der Jude diese Aufenthaltsbollete nicht. S. §. 134.

Folgendes ist das Formular einer solchen, auf weißem Papiere gedruckten Aufenthaltsbollete:

Nro. Aufenthaltserlaubniß.

Von der k. k. Polizey-Oberdirection
wird dem — — — — — — — — —
wohnhaft — — — — — — — — und
— — — — — — — — — — —
auf gehorsamstes Ansuchen, der hiesige Aufenthalt von heute
bis den — 18.
das ist durch Tage
hiermit gegen dem
zugestanden, daß —
sich nach dem unterm 2. Jänner 1782 ergangenen Judenpatente genau verhalten, die hier während des gestatteten Aufenthaltes, zu verändernde Wohnung bey der k. k. Polizey-Oberdirections-Juden-Commission jederzeit anzeigen, und nach verflossener bestimmter Aufenthaltszeit entweder von hier alsogleich abreisen, oder um Verlängerung des Aufenthalts bey sonst für jeden unbefugten in Wien zugebrachten Tag zu erlegender Strafe von 3 Rthl. und wirklicher Abschaffung in einem oder andern Uibertretungsfalle, s. §. 88, ansuchen, und den Tag vor der Abreise diese Bollete bey obiger Strafe wieder zurücklegen soll. Daher ist diese Bollete dann bey der k. k. Polizey-Oberdirections-Juden-Commission zurückzulegen, oder um längeren Aufenthalt anzusuchen.

Sol. Taxa fl.

Von der k. k. Polizey-Oberdirection.
Wien den — 18

---

*) Rücksichtlich dieser s. §. 122 — 138.

Auf dem Rücken der Bollete steht:

Mit jenseitiger Aufenthaltsbollete darf kein Israelit unter Strafe von 6 fl. W. W. von hier abreisen, s. §. 51; wie denn auch die Polizey-Linienwachen strenge angewiesen sind, keinen mit einer weißen Bollete versehenen Israeliten zur Linie hinauspassirn zu lassen. Wenn demnach der Inhaber dieser Bollete vor Verlauf der ihm jenseits bewilligten Frist von hier abreisen will, so hat derselbe diese Bollete am Tage der Abreise im Judenamte zurückzulegen, und dafür eine blaue Abreisbollete, welche unentgeltlich erfolget wird, zu erheben, und dafür sonach an den Linien abzugeben; siehe §. 52. 93. Uibrigens ist es unter einer Strafe von 15. fl. W. W., bey Unvermögenden unter Arreststrafe verbothen, gegenwärtige Bollete unter welch immer für einem Vorwande an einen andern zu überlassen.

§. 50.

Periodische Vorlegung des Verzeichnisses der zeitlichen Aufenthaltsbewilligung an die k. k. n. ö. Regierung.

Alle Vierteljahre ist von der k. k. Polizey-Oberdirection ein genaues Verzeichniß der Regierung vorzulegen, wie viel Aufenthalts-Licenzen an fremde Juden und auf wie lange ertheilt worden sind.

Regierungsdec. 3. Jänner 1797.

§. 51.

Zurückstellung der Aufenthaltsbolleten von Seite der fremden Juden nach erloschener Aufenthaltszeit. Strafe der Unterlassung.

Die Aufenthaltsbollete ist einen Tag vor dem Verlaufe der 14 Tage entweder (jetzt) bey der k. k. Polizey-Oberdirection wieder abzugeben, oder es ist um Verlängerung der Passirung derselben anzusuchen, wie im Widrigen sie, von dem Tage an, als unbefugt sich aufhaltende

Juden angesehen, und nach dem Patente vom 2. Jänner 1782 zu behandeln sind.

Regierungsdec. 12. October 1792.

Die erhaltenen Aufenthaltsbolleten haben die fremden Juden immer einen Tag vor ihrer Abreise, oder Falls sie aus gegründeten Ursachen eine Aufenthaltsverlängerung ansuchen zu können glauben, einen Tag vor Verlöschung ihrer bereits erhaltenen Aufenthaltsfrist (jetzt) bey der k. k. Polizey-Oberdirection in eben dem Meldzimmer, wo sie die Bollete erhalten haben, §. 37, um so gewisser zurückzulegen, als sie sonst bey Nichtabgebung dieser Erlaubnißbolleten als unbefugt sich in Wien Aufhaltende angesehen, abgestraft, und nach dem Patente behandelt werden; jene, die sich aber ohne vorherige Abgebung wirklich entfernet hätten, künftig keine Aufenthaltserlaubniß erhalten sollen.

Regierungdec. 2. May 1794, §. 3.

Welche Strafe auf die Mitnahme dieser Bollete gesetzt ist, kommt §. 49 vor.

§. 52.

Uibergabe einer Nachtbollete statt des erloschenen Aufenthaltscheines. Zweck derselben.

Jenen, welche vorschriftmäßig einen Tag vor ihrer Abreise ihre Aufenthaltsbollete wieder (jetzt) bey der k. k. Polizey-Oberdirection zurückgelegt haben, §. 51, wird eine blaue, nur auf 24 Stunden geltende Nachtbollete darum ertheilet, damit sie sich bey der nachforschenden Polizey damit für den Tag, den sie noch in Wien zubringen dürfen, ausweisen, oder damit sie sich nach etwa mehreren in Wien zugebrachten Tagen bey selber nicht entschuldigen können, als hätten sie ihre Bollete nur erst am verflossenen Tage abgegeben. Auch solchen, denen kein längerer Aufenthalt zu ertheilen befunden worden, soll eben so eine auf blauem Papiere gedruckte Reisebollete gegeben wer-

den, in welcher die Zeit, binnen welcher sie in Wien verbleiben dürfen, bestimmt ausgedrückt ist.

Regierungsdec. 2. May 1794.

Siehe auch hinsichtlich der Abreisbollete §. 93.

§. 53.

Wann die Aufenthaltsbollete nicht abgenommen werden darf.

Wann ein fremder Jude, der sich ordentlich gemeldet, und die Aufenthaltserlaubniß erhalten hat, binnen der ihm ertheilten Aufenthaltsfrist einige Geschäfte außer der Linie zu verrichten hat, so ist ihm weder seine Aufenthaltsbollete abzunehmen, noch kann es ihm verwehrt werden, nach seiner Zurückkunft die noch übrigen Tage seiner Aufenthaltsfrist in Wien zuzubringen.

Nur dürfen die in Wien nicht zugebrachten Tage von der in der Bollete bestimmten ganzen Summe der Aufenthaltszeit nicht abgezogen werden; und auch das Verlängerungsansuchen oder die Zurücklegung der Bollete muß genau an dem auf der Bollete angemerkten Tage geschehen, wie im Widrigen dieser Fremde auf die vorgeschriebene Art zu behandeln kommt.

Regierungsv. 2. May 1794.

Zweyte Unterabtheilung.

Maßregeln zur Hintanhaltung der sich in Wien unbefugt aufhaltenden fremden Juden.

§. 54.

Aufzählung derselben.

Die Maßregeln zur Hintanhaltung fremder Juden in Wien gründen sich vorzüglich:

1. Auf die gehörige Evidenzhaltung der sich in Wien aufhaltenden fremden Juden.

2. Auf die gehörige Aufsicht auf jüdische Dienstbothen.

3. Auf studierende Israeliten: dann

4. Auf eine besondere Vorsicht hinsichtlich der im Schuldenarreste befindlichen Juden, endlich

5. Auf wirkliche Abschaffung der entdeckten, sich unbefugt aufhaltenden Israeliten.

Erster Absatz.

Evidenzhaltung der sich in Wien aufhaltenden fremden Juden.

§. 55.

Erhebung des Standes der sich in Wien aufhaltenden Israeliten, insbesondere bey Gelegenheit der jährlichen Conscriptions-Revision.

Auf Verordnung der n. ö. Regierung vom 1. Juny 1818 wurde zur Erlangung einer verläßlichen allgemeinen Uibersicht der Israeliten in Wien, der Stand aller sich in Wien aufhaltenden sowohl tolerirten, s. §. 9, als fremden deutschen und türkischen Israeliten beyderley Geschlechtes und von jedem Alter, sie mögen Dienstherren oder Dienstleute seyn, genau erhoben. Zu diesem Ende wurde vermittelst Circular jeder Eigenthümer eines Hauses, Administrator, Sequester oder sonstiger Hausbesorger beauftragt, das mitgetheilte Verzeichniß in allen seinen Rubriken unter eigener Aufsicht und Verantwortung sogleich gehörig ausfüllen zu lassen, und dasselbe nach Verlauf von zwey Tagen mit seiner Unterschrift versehen, in der Stadt der Polizey-Oberdirection, in den Vorstädten aber bey den betreffenden Polizey-Bezirksdirectionen zu überreichen. Wo in einem Hause kein Israelit wohnte, mußte dieses in dem Bogen angemerkt, und derselbe unterfertiget zurückgesendet werden.

Die in Wien sich aufhaltenden Israeliten werden übrigens jährlich gleich den übrigen Individuen nach dem bestehenden Conscriptions-Patente vom Jahre 1804 und den nachgefolgten Verordnungen conscribirt, s. §. 140, und bey jeder vorzunehmenden Conscription haben sowohl der Wr. Magistrat als die übrigen Conscriptions-Herrschaften inner den Linien (Stiftsherrschaft Schotten, Herrschaft Mariahilf, Lichtenthal, Hundsthurm, Sporkenbüchel und Jägerzeil) die hierbey angetroffenen Israeliten in ein besonderes Verzeichniß, mit Bezeichnung des Hauses, in welchem sie angetroffen wurden, zu bringen, und dasselbe 14 Tage nach beendigter Conscription der k. k. n. ö. Regierung vorzulegen. Regierungsdec. 22. December 1815.

Diese Tabellen werden von der k. k. n. ö. Regierung jedesmahl der k. k. Polizey-Oberdirection mit dem Auftrage zugestellt, dieselben genau zu prüfen, bey entdeckten Unfügen Amt zu handeln, und über das Veranlaßte, so wie über das was sie zu bemerken findet, Bericht an die Regierung zu erstatten.

Bey Gelegenheit nun, als es sich nach diesen Tabellen zeigte, daß einige Juden unter den angegebenen Nahmen in den angezeigten Häusern sich gar nicht vorgefungen haben, und daß noch solche Individuen als Israeliten aufgeführet wurden, welche schon früher zum Christenthume übergetreten sind, so wurde, um diesen Unzukömmlichkeiten für die Zukunft zu begegnen, befohlen: bey der Conscription bey jedem Juden nicht nur seinen Nahmen gut und lesbar zu schreiben, sondern auch den Ort seines eigentlichen Aufenthaltes anzumerken; so wie sich auch bey der Conscription die Aufenthaltsbewilligung vorlegen zu lassen, und das Datum derselben zu bemerken ist. Regierungsdec. 14. October 1819.

Es soll jedoch das Verzeichniß der in Wien tolerirten Judenschaft in keinen Kalender oder Schematismus eingerückt werden. — Hofd. 22. Sept. 1798. — Reggdec. 9. Oct. 1798.

Hier folgt ein Formular des Conscriptions-Verzeichnisses:

Verzeichniß

der bey der Conscriptions-Revision für das Jahr — in der Stadt (Vorstadt) vorgefundenen Israeliten.

Aufenthalts- Ort	Aufenthalts- Haus Nr.	Nahmen	Qualification.	Stand: ledig oder Witwer.	Stand: verheirathet	Anzahl der Kinder	Anmerkung.
Stadt Wien.	106	Moises Lamm	Student	1	—	—	mit Decret ohne Aufenthaltsschein.
	130	Simon Goldschmied	Handels-Commis	—	1	dessen Familie in Prag	—
	148	Isaak Meyerson	k. k. privil. Großhändler	—	1	2	tolerirt.
	311	Abraham Straßburger	Corrector in der Schweizischen Buchdruckerey	1	—	—	Mit Aufenthaltsschein seit 1817.
			Summa	—	—	Köpfe	

Wien den

N. N.
Conscriptions-Beamter.

§. 56.

Mittel, fremde Juden in Wien zu eruiren. ad a. Gegeneinanderhaltung der Linien-Anzeigezettel mit dem Judenprotokolle, und mit den zur Handhabung der Fremden-Polizey überhaupt angeordneten Anzeigen, dann Vorlegung der Aufenthaltsbollete bey der Conscription.

Die Mittel fremde Juden in Wien zu eruiren, sind:

a. Gegeneinanderhaltung der Linienanzeigezettel mit dem Fremden-Judenprotokolle und mit der zur Handhabung der Fremden-Polizey angeordneten Anzeige, dann Vorlegung der Aufenthaltsbolleten bey der Conscription.

b. Anzeigen der Wohnungen fremder Juden.

c. Die Nachforschungen in den Häusern.

d. Stete Aufsicht auf die Juden von Seite der Polizeywache; endlich und ganz vorzüglich

e. ordentliche Führung der Familien-Listen von Seite der Tolerirten.

ad a. Die täglich einkommenden Anzeigezettel von den Häusern, wo fremde Juden wohnen, s. §. 55, und das Protokoll über die fremden Juden, s. §. 38, sind gegen einander zu halten, um hieraus sowohl die um die Erlaubniß nicht angemeldeten, als auch die von Hausherrn oder Bestandinhabern nicht angezeigten Juden entdecken zu können.

Inst. 13. Juny 1782, §. 9.

Zur steten Uibersicht der fremden Juden ist das Rappular-Protokoll über die ertheilten Aufenthaltsbolleten nebst Index, dann das Protokoll über die beschriebenen oder abgeurtheilten jüdischen Verbrecher, die Anzeigen von den Linien über angekommene, s. §. 34, und die Tagzettel der Aufenthaltsgeber, s. §. 57, über einkehrende Juden sehr diensam; wie diese Behelfe, nebst mehreren andern benützt werden sollen, ist ohnedieß der k. k. Polizey-Oberdirection bestens bekannt.

Instruction für die Polizey - Oberdirection 7. Februar 1788, §. 7.

Die Linienwache hat daher auch die fast täglich bey den Linien aus und eingehenden Juden anzumerken, und im gehörigen Wege anzuzeigen, damit (jetzt) die k. k. Polizey - Oberdirection in den Stand gesetzt wird, Nachforschungen in den nahe an den Linien liegenden Ortschaften vornehmen zu lassen.

Regierungsverord. 2. May 1794.

Bey der Conscription sollen endlich die Aufenthalts-bolleten vorgezeigt und dann das Datum vorgemerkt werden. s. §. 157.

§. 57.

ad b. Wohnungsanzeige fremder Juden in Wien.

In Rücksicht der Wohnorte der fremden nach Wien kommenden jüdischen Glaubensgenossen, ist jedermann, bey wem immer selbe einkehren, die ohnehin in den k. k. Polizey-Gesetzen für jeden Fremden vorgeschriebene Meldung, welche längstens binnen den ersten 24 Stunden nach der Ankunft des Fremden bey der k. k. Polizey - Bezirks-Direction seines Bezirkes einzureichen ist, wiederhohlt strenge anbefohlen, §. 49. 66.

Die k. k. Polizey - Oberdirection hat auf genaue Handhabung dessen mit aller Strenge zu wachen.

Regierungsdec. 8. May 1794, §. 4.

§. 58.

ad c. Nachforschungen in den Häusern.

Um sich von der genauen Erfüllung der zur Sicherheit und Ordnung wesentlichen Anstalt der Wohnungsanzeigen fremder Juden zu überzeugen, zugleich aber auch jedem dem Auge der öffentlichen Aufsicht sich Verbergenden die Hoffnung und Möglichkeit verborgen zu bleiben, zu

benehmen, haben die k. k. Polizey-Directions-Commissäre und übrigen k. k. Polizey-Beamten oft und wiederhohlt in den Häusern ihres Bezirkes und besonders in den Wohnungen, in welchen sich nach Wien kommende fremde Juden aufzuhalten pflegen, Nachforschungen zu halten, und diese Leute um ihre Aufenthaltsbolleten zu befragen.

Bey der rücksichtlich der Aufenthaltsbolleten getroffenen Vorsicht wird es den nachforschenden k. k. Polizey-Beamten sogleich einleuchten, ob der fremde Jude mit einer ordentlichen Aufenthalts-Erlaubniß, §. 49, versehen ist, oder ob er diese überschritten, oder wohl gar nicht angesucht habe.

Regierungsd. 2. May 1794.

In Ansehung der sich in Wien aufhaltenden ledigen israelitischen Burschen, die einer Seits keine Beschäftigung haben, anderer Seits aber als Fremde zum Aufenthalte in Wein gar nicht geeignet, noch auch mit einer Bollete versehen sind, wurde zwar mit dem k. k. n. ö. Regierungsdec. vom 16. August 1796 erinnert: daß es keiner besonderen Untersuchungen der k. k. Polizey-Oberdirection bedarf, nachdem es der Ortsobrigkeit ohnehin obliegt, so oft es nöthig seyn mag, dabey Visitationen vorzunehmen, und Wien von dem schädlichen Gesinde zu reinigen.

Der Wiener Magistrat wurde daher angewiesen, von Zeit zu Zeit die Wiener Vorstädte zu visitiren, s. §. 88; allein mit Regierungsdec. vom 6. Juny 1806 wurde dennoch verordnet, daß, da es immer möglich ist, daß Juden sich durchschleichen, die Polizey in den Schlupfwinkeln, in welchen sich die unbefugt aufhaltenden Juden aufzuhalten pflegen, und die der k. k. Polizey-Oberdirection nicht ganz unbekannt seyn können, öftere und unvermuthete Untersuchungen pflegen zu lassen, und gegen die derley betretenen zum Aufenthalte in Wien

nicht geeigneten Israeliten sowohl, als gegen ihren Unterstandsgeber streng das Amt zu handeln habe.

§. 59.

ad d. Aufsicht durch die Polizeywache.

Die Polizeywache hat insbesondere die fremden des unbefugten Aufenthaltes verdächtigen Juden um ihre Aufenthaltsbollete zu befragen, und, Falls die in der Bollete bestimmte Zeit verstrichen wäre, sie ohne Weitern (jetzt) zur k. k. Polizey-Oberdirection zu bestellen, und dort den Rapport dahin zu erstatten. Dabey ist aber der Wache wohl eingebunden und bey Strafe verbothen, den fremden Juden auf keine Art eine Grobheit oder Mißhandlung zuzufügen, und selbst dann, wenn ein solcher Fremder um seine Aufenthaltsbollete zu befragen ist, dieß mit Bescheidenheit und besonders mit Vermeidung aller Oeffentlichkeit und Aufsehens, allenfalls unter den Hausthoren, zu thun, auch, wenn solcher seine Bollete verloren zu haben, oder sich (jetzt) auf die k. k. Polizey-Oberdirection beziehen zu können vorgäbe, ihn in der Stille ohne Lärm dahin zu bestellen.

Jene, die sich diesen Anordnungen widersetzen, oder sich ihnen entziehen wollen, werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie mit der den verletzten Gesetzen oder dem verachteten Ansehen derselben, entsprechenden Strenge behandelt werden müssen.

Regierungsdecret 2. May 1794.

§. 60.

ad e. Pflicht der Tolerirten zur Führung der Familienlisten.

Die tolerirten Juden sind verbunden, Meldzettel (jetzt Familienlisten) einzureichen, auch wenn sie keinen andern Hausstand als sich selbst anzugeben hätten;

Regierungsd. 2. July 1795.

und als der Vormund älternloser, minderjähriger Kinder eines Tolerirten um deren Tolerirung einkam, wurde ihm erinnert, daß diese Kinder wegen ihrer Minderjährigkeit zur Tolerirung noch nicht geeignet seyen, s. §. 16, daß ihnen jedoch der zeitliche Aufenthalt, §. 31, und zugleich bewilliget werde, sie in der Familienliste des Vormundes aufzuführen.

Reggsd. 16. Juny 1820.

§. 61.

Beschaffenheit und periodische Vorlegung derselben. Strafe der Unterlassung.

In dieser Familienliste sollen a) nebst den in der Versorgung und väterlichen Gewalt stehenden Kindern, auch b) die übrigen Hausgenossen sammt Dienstbothen, mit Nahmen, Alter und Religion verzeichnet seyn;

Pat. 2. Jänner 1782, §. 16.

und mit Regierungsdecret vom 8. März 1796 wurde den Judenschaftsvertretern das höchsten Orts vorgeschriebene Formulare der Familienliste zur Vertheilung an die in Wien tolerirten Familienhäupter mit dem Beysatze zugefertiget, daß sich diese letztern genau darnach zu richten haben. Übrigens hat jeder Tolerirte seiner Familienliste die Bemerkung beyzufügen, wann und worauf er die Toleranz für Wien erhalten habe, und wie viel er an Schutzgeld, s. §. 104 — 118, bezahlet.

Regierungsdecret 2. Jänner 1799. — 11. März 1800.

Folgendes ist nun das Formular einer Familienliste, und der ihr vorgedruckten Verordnung.

Familienliste,

worin nebst den Aeltern die in der Versorgung stehenden Kinder sowohl, als auch die in der Besoldung stehenden Dienstleute genau zu verzeichnen sind.

Verordnung. Vermöge des hohen Regierungsbeschlusses vom 11. März 1800 sind die Familienlisten bis 16. May jedes Jahr einzureichen, und darin die Dienstleute alle mit ihrem wahren Vor- und Zunahmen, insbesondere die verheiratheten weiblichen mit dem Nahmen ihrer Männer, dann mit ihrer eigentlichen Diensteigenschaft, und ihrer Wohnung sammt ihren hier befindlichen Kindern genau aufzuführen; übrigens in der letzten Rubrik die Fragen zu beantworten: 1. wann? 2. worauf? 3. auf wie lang das Familienhaupt die Duldung erhielt, und 4. wie viel Schutzsteuer es bezahlet?

Die Nichtbefolgung des Einen oder des Andern in dieser hohen Anordnung wird jedesmahl mit dem Erlage von 3 Reichsthalern sogleich unnachsichtlich bestrafet.

Dieser Bogen darf nicht aus einander geschnitten, sondern muß ganz, und in allen Rubriken ausgefertiget, längstens bis 16. May zurück gegeben werden.

Nahmen.	Erwerbszweig und Diensteigenschaft.	Alter.	Geburtsort.	Verheirathet, verwitwet, oder ledig.	Wo ist das Weib (Mann) u. die Kinder?	Hiesiger Wohnort.	Antwort auf die 4 Fragen der Verordnung.
							1. 2. 3. 4.

Es hat übrigens, da die Familienlisten als officiose Meldungen, welche keinem Stämpel unterliegen, anzusehen sind, die Stämplung dieser Exemplarien zu unterbleiben.

Reggsd. 8. März 1796.

Diese Familienlisten stehen mit jenen, die an die Hausherren, der Conscription wegen, abgegeben werden müssen, s. §. 55, in gar keiner Verbindung.

Regierungsd. 2. July 1795.

Die Familienlisten müssen von den Tolerirten jährlich überreicht werden,

Pat. 2. Jänner 1782, §. 16.

und zwar längstens Anfangs May, bey sonstiger Verantwortung und allenfälliger scharfer Bestrafung;

Regierungsd. 8. July 1783. — 8. May 1794.

selbst in dem Falle, wenn der Familienvater abwesend wäre, wo sie denn von jemand andern eingegeben werden müßte.

Regierungsd. 2. July 1795.

Jene Tolerirten, welche diese Familienliste bis 15. May nicht eingereicht haben, sollen mit einer unnachsichtlichen Strafe jetzt von 3 Rthl. belegt werden.

Regierungsd. 2. July 1795.

§. 62.

Verboth an die tolerirten Familienväter, einem Fremden Schutz zu verleihen. Besondere Aufmerksamkeit der k. k. Polizey-Oberdirection auf diesen Mißbrauch.

Allen Tolerirten ist auf das Strengste eingebunden, keinen Fremden, außer ihren Frauen und unverheiratheten Kindern, in ihrer Familie zu führen, oder unter strenger Ahndung es nicht zu wagen, einem Fremden einen Schutz zu verleihen;

Regierungsd. 8. May 1794.

und als wahrgenommen wurde, daß Tolerirte unter mehreren Vorwänden nicht unterlassen, Israeliten, die sie oft

gewiß nicht brauchen, den Schutz in ihrer Liste zu verschaffen, aus welchem Benehmen ihre Nebenabsichten klar hervorleuchten, so wurde erinnert, daß, da die allerhöchsten Vorschriften bestehen, diesem Uibelstande so viel möglich abzuhelfen, und die Zahl der Israeliten in Wien zu vermindern, die Thätigkeit und der Eifer der k. k. Polizey-Oberdirection bey diesem lästigen und beschwerlichen Geschäfte um so mehr in Anspruch genommen werden müsse, weil sonst die meisten Absichten und Anstrengungen der k. k. n. ö. Regierung scheitern, wenn nicht von Seite der k. k. Polizey-Oberdirection mit aller Kraft zur Erreichung dieses Zweckes mitgewirkt wird, indem nur ihr allein die häuslichen Verhältnisse bekannt sind.

Regierungsd. 18. July 1820.

§. 63.

Prüfung der Familienlisten durch die k. k. Polizey-Oberdirection.

Da aller Unfug von dem Mißbrauche der Familienlisten entstehet, so hat die k. k. Polizey-Oberdirection mit aller Strenge auf die im höchsten Patente vom Jahre 1782 enthaltenen Vorschriften rücksichtlich der Familienlisten, s. §. 60, zu wachen.

Regierungsd. 29. August 1805.

Die k. k. Polizey-Oberdirection hat hiernach auf die israelitischen Familienlisten bey ihrer Prüfung eine besondere Aufmerksamkeit zu richten, die in Sachen bestehenden Weisungen genau vor Augen zu haben, und zugleich in ihrem jährlichen, an die k. k. n. ö. Regierung zu erstattenden Berichte, aus sämmtlichen Familienlisten einen laterirten Auszug zu verfassen, welcher in 3 Colonnen mit einer Zahl den Uiberblick verschaffen kann, wie viel Familienglieder, d. h. Kinder, und wie viel Dienstbothen-Individuen in sämmtlichen diesen Familien vorhanden sind.

Regierungsv. 1. November 1808.

Um bey Erledigung der Familienlisten das Geschäft zu erleichtern, und um den nachträglichen Erhebungen, die nur Verzögerung verursachen, vorzubeugen, hat die k. k. Polizey-Oberdirection immer sogleich bey Vorlegung dieser Listen, wenn bey einer derselben eine Vermehrung gegen das vorige Jahr vorkommt, immer sogleich, und zwar bey jedem Individuum besonders die bestimmten Gründe anzugeben, ob eine solche Vermehrung zulässig und nothwendig sey, und alle allgemeine Ausdrücke, die gewöhnlich nur oberflächlich hingeworfen sind, zu vermeiden. Regierungsd. 19. July 1820.

Insbesondere hat die k. k. Polizey-Oberdirection auf das Alter der Kinder der Tolerirten eine besondere Aufmerksamkeit zu richten. Ebend.

Hinsichtlich der in die Familienliste aufzunehmenden Dienstbothen, s. §. 61, und der besondern Aufmerksamkeit auf dieselben, s. §. 64, 67, 75.

Zweyter Absatz.

Aufsicht auf jüdische Dienstbothen.

§. 64.

Jüdisches Dienstbothen-Verhältniß. Jüdische Dienstbothen genießen keine Toleranz. Bewilligung ihrer Aufnahme von Seite der k. k. n. ö. Regierung, und ihre Wachsamkeit auf selbe.

Das Verhältniß jüdischer Dienstbothen als solche zu den Tolerirten beruhet ganz auf dem Dienstbothen-Patente vom 1. May 1810. Hinsichtlich des Aufenthalts der jüdischen Dienstbothen in Wien gibt es dagegen noch besondere Bestimmungen. Das Judenpatent vom Jahre 1782 schreibt nähmlich in dem §. 3 deutlich vor, daß, wenn ein erbländischer Jude in Wien die To-

leranz ansucht, er sich hierwegen (an die k. k. n. ö. Regierung, wenn es aber ein ausländischer Jude ist, dieser sich an die Hofstelle zu wenden habe. S. jedoch §. 13.

Nun genießen die in Diensten der in Wien tolerirten Familien stehenden Dienstbothen keineswegs eine Toleranz, sondern ihr Aufenthalt ist nur zeitlich, und dauert nur so lange, als sie sich in dem Hause eines andern Tolerirten befinden.

Gleichwie sich also in derley Dienstbothen die Hofstelle niemahls eingemengt hat, und es vielmehr bedenklich wäre, und zu manchen Mißdeutungen Anlaß geben würde, ihren Aufenthalt von der Hofstelle gleichsam zu authorisiren, so hat es auch für das Künftige der k. k. n. ö. Regierung überlassen zu bleiben, zwischen diesen Dienstleuten, sie mögen schon In- oder Ausländer seyn, die Ordnung aufrecht zu erhalten, ihnen, nach Befund und Beschaffenheit der Umstände, den zeitlichen Aufenthalt zu erlauben, oder zu versagen, und sie allenthalben in der nöthigen Uibersicht zu führen.

Hofkzld. 19. März 1804. — Reggsd. 28. März 1804.

In Ansehung der israelitischen Dienstleute hat daher die k. k. n. ö. Regierung, damit mit den Familienlisten s. §. 61, keine Mißbräuche geschehen, die Listen von Zeit zu Zeit mit Rücksicht auf die Duldungsvorschriften und auf die individuellen Standes-, Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse selbst, mit strenger Wachsamkeit zu prüfen und ihr Amt zu handeln.

Hofkanzleyv. 28. Februar 1817.

§. 65.

Unterschied zwischen israelitischen Dienstbothen der einzelnen tolerirten Juden, und der gesammten tolerirten Judenschaft.

Hinsichtlich der israelitischen Dienstbothen ist ein Unterschied zu machen, a) zwischen den Dienstbo-

then der einzeln tolerirten Juden, und b) den gemeinsamen Dienstbothen der gesammten W. tolerirten Judenschaft.

§. 66.

ad a. Recht der Tolerirten zur Haltung jüdischer und christlicher Dienstbothen. Vorsicht bey dem Dienstansuchen.

Um den tolerirten Juden in ihrem Erwerbszweige auch von Seite des Dienstvolkes eine Erleichterung zu verschaffen, ist ihnen gestattet, so viele jüdische oder auch christliche Dienstbothen zu halten, als ihre Geschäfte fordern.

Patent 2. Jänner 1782, §. 16.

Die Tolerirten, ehe sie fremde Juden in ihre Dienste aufnehmen, sollen vorerst die Bewilligung hierzu bey der k. k. n. ö. Landesstelle ansuchen, s. §.64; denn der §. 3 des Judenpatentes vom 2. Jänner 1782 bestimmt deutlich, daß keinem Juden frey stehet, aus andern Erbländern nach Wien zu gehen, ohne vorläufig die Erlaubniß hierzu anzusuchen.

Die sich mit einer solchen Erlaubniß nicht ausweisen können, sind von der k. k. Polizey-Oberdirection ohne Weitern zu entfernen.

Regierungsd. 9. Juny 1803, §. 1.

§. 67.

Beschränkung israelitischer Dienstbothen. Rücksichtsnahme auf die bey Tolerirten in Dienst stehenden christlichen Dienstbothen.

Uiberhaupt ist darauf zu sehen, daß in den Familienlisten der tolerirten Juden, s. §. 63, nicht eine übermäßige Anzahl von Dienstleuten geführt oder sonstigen Unterschleifen und Mißbräuchen Platz gegeben werde.

Hofkzld. 19. März 1804. — Reggsd. 28. März 1804.

Den Juden nur 2 oder 3 jüdische Dienstleute zu erlauben, ist jedoch nicht zulässig;

Hofkzld. 2. July 1807. — Reggs. Int. 31. July 1807.
und in der Wahl der weiblichen Dienstleute auch Fremden, sind die tolerirten Israeliten, in so lang die Anzahl dem Bedarfe des Dienstgebers angemessen bleibt, nicht zu beschränken.

Regierungsd. 29. August 1805.

Die k. k. Polizey-Oberdirection hat daher auch bey Vorlegung der Familienlisten immer auch zu berücksichtigen, welche katholische Diener ein Israelit hat, um beurtheilen zu können, ob nicht dann bey diesem Umstande selbst die wenigen Israeliten, die ein Tolerirter aufführet, überflüßig sind.

Bemerkt die k. k. Polizey-Oberdirection solche Verhältnisse, so ist die k. k. n. ö. Regierung darauf aufmerksam zu machen.

Regierungsd. 18. July 1820.

§. 68.

Entfernung überflüssiger Dienstbothen und ihrer Kinder.

Die k. k. Polizey-Oberdirection hat jede künftige Anzeige einer Dienstaufnahme eines jüdischen Individuums, von welchem man vorhin bestimmen kann, daß man selbe in dem Berichte über die Familienliste beanständen muß, gar nicht mehr anzunehmen, sondern die neu angezeigten derley Dienstbothen von Wien gleich zu entfernen;

Regierungsdec. 9. Juny 1803, §. 2.

und die k. k. Polizey-Oberdirection ist angewiesen, jene Juden, die nicht unmittelbar als nothwendige Dienstleute bey den türkischen Juden stehen, und keine Aufenthaltsbolleten haben, abzuschaffen oder der Regierung anzuzeigen.

Regierungsdec. 12. Aprill 1793.

Wegen Abschaffung der mit einer großen Anzahl von Kindern versehenen jüdischen Dienstbothen, s. §. 75.

§. 69.

Besonderes Augenmerk auf ausländische jüdische Lehrer.

So viel es die aus dem Auslande in den Familienlisten erscheinenden Dienstleute betrifft, so ist vorzüglich auf die sogenannten jüdischen Lehrer besonderes Augenmerk zu richten; und es soll, ohne vorläufiger Anfrage an die k. k. Polizey-Oberdirection, kein solcher aufzunehmen gestattet seyn.

Regierungsdecret 22. August 1805.

§. 70.

Verboth des Unterschleifes fremder Juden und Verwandten unter dem Vorwande, als wären sie Dienstleute. Verboth des unbefugten Handels von Seite der Dienstbothen.

Unter dem Vorwande, als wären es Dienstleute, sollen tolerirte Hausväter fremden Juden keinen Aufenthalt gestatten, und durch keinen solchen Unterschleif das l. f. Geboth übertreten, worüber sie im Falle der Entdeckung scharf würden gestraft werden.

Patent 2. Jänner 1782, §. 16.

Alle diejenigen, welche andere Juden, die nicht zu ihrer Familie gehören, als Dienstbothen in ihren Listen angesetzt haben, sind dessen zu überzeugen, und hiernach zu bestrafen;

Hofb. 3. October 1794.

und da es ein nicht ungewöhnlicher Kunstgriff ist, alle ihre Verwandten durch verschiedene erdichtete Dienstleistungen in ihre Familienliste zu ziehen, auf diese Weise aber die Juden um ein Beträchtliches vermehrt werden, so wurde sämmtlichen in Wien tolerirten Juden bedeutet, daß bey

empfindlicher Strafe keiner sich erlauben soll, Juden von seiner Verwandtschaft in seinen Dienst und in die Familien-liste aufzunehmen, und ohne davon die Anzeige mit Beysetzung der Eigenschaft, in welcher selbe verwendet werden wollen, gemacht, und die Bewilligung dazu vorläufig der k. k. n. ö. Regierung erhalten zu haben, s. §. 64.

Regierungsdec. 7. December 1802.

Hinsichtlich des Verbothes des unbefugten Handels von Seite der Dienstbothen s. §. 257.

§. 71.

Wie die jüdischen Dienstbothen zu unterbringen sind.

Ehemahls mußte die jüdischen Dienstleute jeder Hausvater bey sich beherbergen.

Pat. 2. Jänner 1782, §. 16.

Die ausgedehnten Handelsverhältnisse, in welche die in Wien tolerirten Israeliten seit dem Jahre 1782 getreten sind, und nach welchen viele derselben theils als Großhändler, theils als Fabriks-Unternehmer, Buchhalter, Comptoirs-Diener, Magazineurs, Fabriksaufseher und andere dergleichen Individuen zu halten genöthigt sind, die sonst gewöhnlich ihren eigenen Herd führen, machen jedoch diesen Tolerirten die Befolgung der im §. 16 des Judenpatentes gegebenen Vorschrift, ihre sämmtlichen Dienstleute bey sich zu beherbergen, in den meisten Fällen ganz unmöglich.

Selbst die Beherbergung der übrigen Dienstleute wird oft, bey den ohnehin sehr zahlreichen Familiengliedern derselben, dem Gesundheitsstande gefährlich.

Aus diesen Rücksichten haben Se. Majestät die in dieser Beziehung in dem gedachten §. enthaltene gesetzliche Bestimmung aufgehoben, und die geeignete Stelle dahin modificirt: daß die jüdischen Hausväter zwar nicht mehr verbunden seyn sollen, ihre Dienstleute zu

beherbergen; daß sie jedoch, dem ungeachtet, von der ihnen gesetzlich obliegenden Haftung für ihre Dienstleute nicht enthoben werden, und ins besondere dafür verantwortlich bleiben, daß diese ihre Dienstleute keinen Handel für sich treiben.

Hofkanzldec. 12. März 1817, s. auch §. 257.

§. 72.

Ledigseyn jüdischer Dienstbothen.

Jüdische Dienstleute sollen unverheirathet seyn.

Pat. 2. Jänner 1782, §. 17.

§. 73.

Behandlung israelitischer Dienstleute, die sich erst verehelichen wollen.

In Ansehung solcher israelitischen Dienstbothen, die sich in Wien zu verehelichen wünschen, hat die Regierung sich ganz nach der rücksichtlich der nicht tolerirten Söhne gegebenen Vorschrift zu benehmen.

Hofkanzleyv. 28. Februar 1817, s. §. 27. 31. 32. 283.

§. 74.

Behandlung bereits verheiratheter jüdischer Dienstbothen bey Aufnahme in Dienst.

Bey schon in Wien verheiratheten und fremden verehlichten Dienstbothen hat die Dienstes-Aufnahme ohne Vorwissen und Genehmigung der Polizey-Behörde nicht zu geschehen, worauf vorzüglich darauf zu sehen ist, ob solche Dienstbothen mit Familie versehen sind, und ob in Rücksicht dieser letzten besondere dem Aufreisen der Israeliten vorbeugende Maßregeln zu ergreifen wären.

Hofkanzlv. 28. Februar 1817, §. 3. 6. — Reg. Int. 21. März 1817.

§. 75.

Behandlung der Familien verheiratheter jüdischer Dienstbothen.

Haben verheirathete jüdische Dienstleute Familie, so müssen ihre Weiber, Männer, oder erwachsenen Kinder, es sey in dem nähmlichen Hause oder bey anderen jüdischen Haushaltungen, im Dienste stehen, oder eigene Gewerbe zu treiben, berechtiget seyn, weil ihnen widrigens, ohne tolerirt zu seyn, oder zu dienen, sich in Wien aufzuhalten nicht gestattet ist.

Patent 2. Jänner 1782 §. 17.

Denn die Männer, Gattinnen und Kinder der wirklich in Dienst der tolerirten Familienhäupter stehenden Personen werden gesetzmäßig als Fremde angesehen.

Inst. vom 7. Februar 1788.

Als es sich daher zeigte, daß sich in der Familienliste Dienstbothen befinden, welche eine große Anzahl von Kinder haben, so wurde die k. k. Polizey-Oberdirection angewiesen, nach und nach zu trachten, jedoch immer mit billiger Rücksicht, derley Dienerschaft von Wien zu entfernen, s. §. 68, und sich besonders angelegen seyn zu lassen, bey neu ankommenden Dienern diejenigen nicht zu dulden, welche schon mehrere Kinder haben, indem eigentlich nur ledigen israelitischen Dienern der Aufenthalt in Wien gestattet werden soll.

Regierungsdec. 18. July 1820.

§. 76.

Verfahren bey Entlassung jüdischer Dienstbothen.

Wenn Tolerirte einen jüdischen Dienstbothen von was immer für einer Diensteigenschaft entlassen, welches sie ohnehin mittelst einer eigenen Anzeige der k. k. Polizey-Oberdirection bekannt zu ma-

chen haben, haben sie mit dieser Anzeige auch den Entlassenen selbst an sie zu weisen.

Diese Anzeige hat der Tolerirte binnen 24 Stunden, unter einer Strafe von 6 Reichsthalern, im Falle der Außerachtlassung dieser Verordnung, unausbleiblich zu machen.

Regierungsdec. 9. Juny 1803, §. 3.

§. 77.

Behandlung ausgetretener Dienstbothen.

Alle Dienstleute beyderley Geschlechts der tolerirten Juden, sobald sie aus dem Dienste treten, werden gesetzmäßig als Fremde angesehen, s. §. 38.

Inst. an die k. k. Polizey-Oberdirection 7. Feb. 1788.

Hinsichtlich der nicht statthabenden Dienstbothensteuer, s. §. 119.

§. 78.

ad b. Regulirung der gemeinsamen Dienstbothen der in Wien tolerirten Israeliten. Aufnahme derselben in die sogenannte Judenschaftsliste.

In der Familien-Liste der im gemeinschaftlichen Dienste der in Wien tolerirten Israeliten stehenden Leute wurde:

1. Ein Actuar, s. §. 366, zur Besorgung der gemeinschaftlichen Geschäfte bewilliget, dessen unentgeltliche Dienstleistung jedoch nur in so fern gestattet werden kann, als sich das Individuum, welches sich selber unterzieht, mit einem von der Landesstelle genehmigten Erwerbe auszuweisen vermag.

2. Für den Dienst des Spitals, §. 321, wurde

a. ein Arzt des Spitals,

b. ein Wundarzt, beyde israelitischer Religion,

c. ein Spitalvater,

d. zwey männliche und weibliche Krankenwärter und ein Gehülfe,

e. eine Spitalköchinn genehmigt.

3. Wurden ein Koscherfleischhauer, s. §. 221, und drey Schächter sammt zweyen Metzgerknechten jüdischer Religion bewilliget.

Regierungsdec. 15. März 1819.

Auch die Haltung eines Schächters-Gehülfen wurde bey der von der k. k. Polizey-Oberdirection bestätigten Nothwendigkeit, vorzüglich aber weil die in Wien wohnenden türkischen Juden an selbe mit der Schächtung angewiesen sind, nachträglich bewilliget.

Regierungsdec. 22. Juny 1819.

4. Für die öffentliche Lehranstalt der Israeliten wurden zwey Lehrer sammt einem Gehülfen gestattet, s. §. 275.

5. ein Vorbether für die Bethschule, s. §. 270.

6. eine Badaufseherinn, s. §. 270.

7. ein Ansager, s. 366. Ein Ansagergehülfe wurde als eine nicht nothwendige Dienstvermehrung nicht zugegeben.

Regierungsdec. 15. März 1819.

Nur für den gegenwärtigen alten Ansager wurde ein Gehülfe nachträglich bewilliget.

Regierungsdec. 22. Juny 1819.

8. Die Nothwendigkeit, acht Todtengräber mit einem Gehülfen, und acht bis zehn Todtenwäscherinnen, s. §. 362, zu halten, wurde bey einer sich im Durchschnitte kaum auf 50 Personen belaufenden jährlichen Sterblichkeit offenbar zu groß erklärt, und zwar um so mehr, als die von den Vertretern aufgezählten, den Todtengräbern obliegenden Dienstverrichtungen größten Theils nicht in ihrer Bestimmung als Todtengräber liegen, sondern auch von andern in Wien befindlichen frommen Israeliten verrichtet werden können, und nach ihren Religions-Institutionen auch wirklich und willfährig verrichtet werden. Das Nähmliche gilt auch von den Todtenwäscherinnen.

Die k. k. n. ö. Regierung fand sich daher, mit Berücksichtigung des wirklichen Bedürfnisses, bestimmt, für die Zukunft die Zahl der Todtengräber auf fünf, und jene der Todtenwäscherinnen ebenfalls auf fünf festzusetzen und zu verordnen, daß die Verrichtung der Todtenwäscherinnen in Zukunft von den Weibern oder Töchtern der Todtengräber übernommen, mithin für diese Dienst-Kathegorie keine eigenen weiblichen Dienstbothen mehr in der Dienstbothen-Liste aufgeführt werden dürfen.

Die dermahl in den Diensten der Wiener Israeliten stehenden Todtengräber und Todtenwäscherinnen wurden zwar belassen, jedoch wurde die k. k. Polizey-Oberdirection angewiesen, dafür zu sorgen, daß die von Zeit zu Zeit in Erledigung kommenden Stellen, so lange sie sich nicht bis auf jene Normal-Zahl vermindern, auch nicht besetzt werden, und daß die Dienste der Todtenwäscherinnen nach obiger Art ganz eingehen.

Regierungsdec. 15. März 1819.

§. 79.

In gemeinsamen Dienst der Toleranz sollen nur ledige Individuen oder verheirathete ohne Familie aufgenommen werden.

In den gemeinsamen Dienst der Wiener Israeliten dürfen nur ledige Dienstbothen oder verheirathete ohne ihre Familie aufgenommen werden.

Regierungsweisung 23. September 1811.

Von dieser Weisung kann die k. k. n. ö. Regierung keineswegs abgehen, weil sich selbe auf die bestehenden bestimmten Normal-Vorschriften gründet, welche von den Wiener Israeliten nicht nur bey Aufnahme der für ihre Haushaltung und Geschäfte nöthigen, sondern auch bey den für ihren gemeinsamen Dienst gewidmeten Dienstleuten genau befolgt werden müssen, §. 72—75.

Regierungsdec. 15. März 1819. N. 3. 8035.

Die Verordnung, daß die in Wien tolerirten Israeliten nur ledige oder solche verheirathete Dienstleute aufnehmen sollen, deren Gatten und Kinder anderswo ihren Unterstand haben, ist allgemein und von höchsten Orten öfters erneuert worden. Es kann also zu Gunsten der in gemeinsamen Dienst der in Wien befindlichen Israeliten nothwendigen Dienstleute keine Ausnahme zugegeben werden, daher die Vertreter mit einer Vorstellung dagegen zurückgewiesen wurden.

Reggsdec. 22. Juny 1819. — Reggsdec. 22. Oct. 1819.

§. 80.

Anzeige der Aufnahme gemeinsamer Dienstbothen an die k. k. Polizey-Oberdirection zur Genehmigung.

Um wegen der genauen Befolgung der hinsichtlich der gemeinsamen Dienstbothen erlassenen Verordnung beruhiget zu seyn, wurde die k. k. Polizey-Oberdirection angewiesen, den Vertretern zur Pflicht zu machen, keinen Dienstbothen in den gemeinschaftlichen Dienst mehr aufzunehmen, ohne vorher über die Person die Genehmigung der k. k. Polizey-Oberdirection erhalten zu haben, welche sich dabey die bestehenden Normal-Vorschriften genau gegenwärtig zu halten haben wird, s. §. 64.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bey den Todtengräbern, in so fern eine Ausnahme gemacht werden dürfe, als ihre Weiber den Dienst einer Todtenwäscherinn übernehmen.

Regierungsdec. 15. März 1819.

§. 81.

Besoldung in Pensionirung der gemeinschaftlichen Dienstbothen der in Wien tolerirten Israeliten.

Wenn die Besoldungen der in dem gemeinschaftlichen Dienste der Wiener Judenschaft stehenden Individuen ver-

mehrt oder derley Individuen pensionirt werden sollen, muß von den Vertretern der Judenschaft die höhere Bewilligung (der k. k. n. ö. Regierung) vorläufig eingehohlt werden.

Inst. für die Vertreter vom Jahre 1806.

Die in Diensten der W. Israeliten befindlichen Dienstleute sollen durchaus so bezahlet werden, um leben zu können.

Regierungsdec. 17. December 1815.

Von dieser Verordnung kann nicht abgegangen werden.

Wenn gleich die Bezahlung dieser Dienstleute, worunter nur die Todtengräber und Todtenwäscherinnen gehören, den Wiener Israeliten dermahl lästig fallen mag, so müssen sie dieses nur dem Umstande zuschreiben, daß sie ganz über die Nothwendigkeit eine so große Anzahl dieser Dienst-Kathegorien und zwar vor Alter gebrechliche mit großen Familien versehene Leute aufgenommen haben; für die Zukunft wird diese Last ohnehin dadurch wesentlich vermindert, daß die Zahl der Todtengräber und Todtenwäscherinnen auf fünf zurückgesetzt, und die Uibertragung des Dienstes der letzteren an die Weiber und Töchter der Todtengäber angeordnet worden ist.

Regierungsv. 15. März 1819.

Alle Einwendungen der Vertreter gegen diese Anordnungen der k. k. n. ö. Regierung wurden als bloße Wiederhohlungen, deren Gewicht von der k. k. n. ö. Regierung bedächtlich geprüfet worden ist, zurückgewiesen, und die k. k. Polizey-Oberdirection hat auf die genaue Befolgung des Angeordneten feste Hand zu halten.

Regierungsdecret 22. Juny 1819.

Die Vertreter der israelitischen Judenschaft wurden auf gedachte Regierungs-Entscheidungen verwiesen, und es wurde ihnen erinnert, daß, wenn die Einkünfte der Judenschafts-Casse nicht zureichen sollten, diese Auslagen zu bestreiten, sie das Abgängige durch Repartition hineinzubringen haben.

Regierungsdec. 22. October 1819.

Die Verfügung der k. k. n. ö. Regierung, wodurch die Judenschaft in Wien verhalten wurde, ihren Todtengräbern und Todtenwäscherinnen fixirten Lohn zu verabreichen, um selbe mit Rücksicht auf ihre erlaubten Nebenzuschüsse in den Stand zu setzen, keinen unbefugten Erwerb zu suchen, wurde als vollkommen in der Natur des Dienstverhältnisses gegründet und der Judenverfassung angemessen bestätiget.

Hofkzld. 28. April 1920. — Reggsd. 8. Feb. 1820.

Mit Regierungsdecret vom 7. October 1820 wurde endlich die von den Vertretern erfolgte Regulirung der Besoldungen: für den Actuar mit jährlichen 500 fl. W. W. oder 200 fl. C. M.; für jeden Todtengräber mit jährlichen 300 fl. W. W. oder 120 fl. C. M.; dann für eine Todtenwäscherinn mit 150 fl. W. W. oder 60 fl. in C. M. als fixen Gehalt vom 1. Jänner 1821 an genehmiget.

Der Antrag der Vertreter, den Gehalt des Koscherfleisch-Aufsehers und Rabbiner-Stellvertreters auf 800 fl. W. W. oder 320 fl. C. M. zu erhöhen, wurde als auf dem Dienstverhältniß beruhend, und dem Grundsatze, daß der israelitischen Dienerschaft solche Besoldungen ausgemessen werden sollen, mit welchen sie, ohne zu unerlaubtem Nebenerwerbe oder zu unsichern Unterstützungen Zuflucht nehmen zu müssen, leben können, entsprechend genehmigt.

Regierungsd. 25. November 1820.

Dritter Absatz.

Aufsicht auf studierende Israeliten.

§. 82.

Gestattung des Studierens der Israeliten. Beschränkung dabey.

Nach dem ordentlichen und natürlichen Begriffe von der Eigenschaft und Bestimmung einer Universität, stehet

Jedem, ohne Unterschied der Nation und Religion, frey, sich allda den Wissenschaften zu widmen. Es kommt also darauf an, ob in Rücksicht auf die Wr. Universität bestimmte Vorschriften, welche die ausländischen Juden von Besuchung derselben ausschließen, bestehen.

Die unterm 3. July 1783 erfolgte bestimmte und deutliche Entschließung, s. §. 187, setzt nun allen Zweifeln und Bedenklichkeiten, die sich in Ansehung der zur Erlernung der Wissenschaften an der Universität nachkommenden Juden ergeben können, volles Ziel und Maß, und bestehet noch jetzt in ihrer vollkommenen Kraft und Gültigkeit, nachdem bisher keine andere Verordnung, welche diese aufgehoben hätte, ergangen ist, und Se. k. k. Majestät die höchste Gesinnung, daß es in Rücksicht auf die studierenden Juden bey der bisherigen Beobachtung noch ferner sein Bewenden haben soll, bey einem specifischen Falle zu erkennen gegeben haben.

Hofkanzleyd. 19. September 1799.

Den aus der Fremde nach Wien kommenden Juden soll daher die Besuchung der Wiener Universität ohne alles Hinderniß gestattet werden; nur haben sich dergleichen Israeliten über ihren Fortgang von halb zu halb Jahr glaubwürdig auszuweisen, und sich von allen Negotien zu enthalten.

Es wurde daher einem solchen Israeliten der einjährige unentgeltliche Aufenthalt zur Fortsetzung seiner Studien unter den gewöhnlichen Vorsichten mit dem Beysatze gestattet, daß er sich nach Verlauf des Jahres um die weitere Erlaubniß, in Wien studieren zu dürfen, wieder bey der k. k. n. ö. Regierung, s. §. 46, bittlich zu verwenden habe;

Regierungsd 1. October 1799.

denn wegen des Sprachlernens und Studierens sind keine Aufenthaltspassirungs-Bolleten zu ertheilen, sondern der-

ley Juden sind unmittelbar an die k. k. n. ö. Regierung zur Ansuchung ihrer Aufenthalts-Erlaubniß anzuweisen.

Regierungsd. 4. November 1782.

Da man ferner bemerkte, daß die Juden sich nach Wien drängen, um den Studien sich daselbst zu widmen, ob sie gleich auf andern erbländischen Universitäten ebenfalls Gelegenheit haben, die Wissenschaften zu erlernen, und dadurch ihre Anzahl noch mehr, zum Nachtheile der übrigen Bürger-Classen, in der Residenz vermehret wird, so wurde die k. k. Polizey-Oberdirection angewiesen, daß selbe für keinen Juden, der bloß um zu studieren sich in Wien aufzuhalten wünschet, wenn nicht besonders rücksichtswürdige Gründe für ihn sprechen, auf die Bewilligung rathen soll.

Regierungsd. 19. October 1802, siehe auch §. 40.

Um die Zahl der in Wien studierenden Juden nicht zu groß anwachsen zu lassen, wurde den Directoren der 4 Facultäten die Weisung ertheilet, bey Gestattung des ersten Zutrittes der Juden zu den Vorlesungen der Universität mit Genauigkeit und Strenge gegen solche vorzugehen, und nur jene zuzulassen, welche vorzügliche und unzweydeutige Zeugnisse ihrer Fähigkeit, ihres Fleißes und ihres sittlichen Betragens beyzubringen im Stande sind.

Hofkzld. 27. März 1803. — Reggsd. 12. Aprill 1803.

In dem von dem vormahls bestandenen Studien-Consesse zu überreichenden Ausweise der studierenden Israeliten, mußte daher immer die Bemerkung, ob der Studierende ein Sohn einer in Wien tolerirten Familie, oder ein auswärtiger sey, und ob er im letztern Falle die Erlaubniß, in Wien zu studieren, von der Landesstelle erhalten habe, beygefügt werden;

Regierungsdecret 5. Februar 1799.

denn die Söhne der in Wien tolerirten Juden bedürfen keiner besondern Erlaubniß zum Studieren.

Regierungsd. 5. Februar 1799.

Dagegen ist die Wiener Universität bereits mit Regierungsdecret vom 7. Juny 1793 angewiesen worden, keinen fremden jüdischen Studenten zu immatriculiren, oder in die Professorsliste einzutragen, wenn er nicht die Erlaubniß der k. k. n. ö. Regierung, in Wien studieren zu dürfen, beybringt, wo sohin die Studenten anzunehmen sind, sich aber zur gesetzmäßigen Zeit mit ihrem Prüfungszeugnisse auszuweisen haben.

Keine jüdischen Studenten (die in Wien gebornen ausgenommen) sind in die Cataloge der studierenden Jugend aufzunehmen, bevor sie sich mit der schriftlichen Erlaubniß der Landesstelle, in Wien studieren zu dürfen, ausgewiesen haben.

Regierungsd. 26. März 1799.

Es wurde jedoch bemerket, daß die Professoren, die sich bey ihnen meldenden Israeliten ohne weitere Rücksprache unter ihre Zuhörer aufnehmen.

Dieses Verfahren läuft den unterm 7. Juny 1793 an das Universitäts-Consistorium, und unterm 26. März 1799 an den Studien-Conseß erlassenen Verordnungen gerade entgegen, in welchen ausdrücklich angeordnet wird, keinen Israeliten, die Söhne der in Wien geduldeten ausgenommen, den Zutritt zu den Vorlesungen zu gestatten, welche sich nicht über die von der k. k. n. ö. Regierung erhaltene Aufenthalts-Bewilligung ausgewiesen haben.

Die Vice-Directorate der medicinisch-juridisch und philosophischen Facultät, dann der Gymnasialclassen, so wie die Direction des polytechnischen Institutes, wurden hiernach mit Beziehung auf das unterm 12. May 1816 erlassene Decret, s. §. 81, angewiesen.

Regierungsv. 3. November 1816.

§. 83.

Warnung an die in Wien zum Studieren eintreffenden Juden. Evidenzhaltung studierender Israeliten.

Die k. k. Polizey = Oberdirection ist angewiesen, den in der Absicht zu studieren nach Wien kommenden Israeliten, s. §. 39, immer sogleich bey ihrer Ankunft zu erinnern, daß sie sich um die Aufenthaltsbewilligung zum Besuche der Studien ehestens zu bewerben haben, weil diejenigen, die sich mit dieser Bewilligung nach Eröffnung des Schulcurses binnen 14 Tagen nicht auszuweisen vermögen, zu den Vorlesungen nicht mehr zugelassen, und auch bey dem Studium nicht mehr eingeschrieben werden, mithin sich dann wieder von Wien zu entfernen haben.

Regierungsd. 2. July 1820.

Der Wiener Universität wurde aufgetragen, die Anzahl der jüdischen Studenten der k. k. n. ö. Regierung anzuzeigen;

Regierungsd. 7. Juny 1793.

und dieses Verzeichniß mit jedem Anfange eines halbjährigen Curses und zwar so einzureichen, daß bey jenen, welche schon einen Curs an der Universität vollendet haben, derselben erhaltenen Classen, und derselben fleißiges oder saumseliges Besuchen der Schule und Collegien beygesetzt werde, maßen dieß zum Gebrauche (jetzt) der k. k. Polizey = Oberdirection gehöret.

Regierungsd. 11. September 1794.

Mittelst Regierungsverordnung vom 7. Juny 1793, dann vom 11. September und 11. December 1794, ist bereits dem damahligen Studien = Consesse aufgetragen worden, jährlich die Anzahl der sich meldenden jüdischen Studenten von allen Studien = Classen der k. k. n. ö. Re=

gierung anzuzeigen, und keinen Fremden zu immatriculiren, oder in die Professoren - Liste eintragen zu lassen, wenn er nicht vorläufig die Erlaubniß der k. k. n. ö. Regierung, in Wien studieren zu dürfen, beygebracht hat, siehe §. 82.

Zur Handhabung dieser Verordnungen wurde daher diesem Studien-Consesse aufgetragen, ein vollständiges Verzeichniß aller in Wien studierenden Juden der k. k. n. ö. Regierung zu überreichen, und künftighin solches immer (binnen 4 Wochen) jetzt vermög Regierungsdecret vom 8. Aprill 1796, binnen 8 Wochen nach Anfang des Schulcurses, zuverlässig abzugeben.

Uibrigens wurde den fremden jüdischen Studenten selbst bedeutet: daß sie sich alle halbe Jahre mit den Zeugnissen ihrer Professoren (jetzt) bey der k. k. Polizey-Oberdirection um so gewisser auszuweisen haben, als dieselben im Widrigen für nicht Studierende angesehen, und ohne Weitern von Wien abgeschafft würden.

Regierungsdecret 11. März 1796.

Indem man der in Wien studierenden Jugend jüdischer Nation alle thunlichen Begünstigungen gewähret, und hierzu erst jüngsthin mit höchster Begnehmigung auch jene beygefügt hat: daß die von selber einzuhohlende Erlaubniß, in Wien studieren zu dürfen, ganz taxfrey und nur gegen Erlag der überhaupt gewöhnlichen Schreibgebühr von 45 kr., s. §. 132, ausgefertigt werden soll: so will man dagegen immer die genaueste Uibersicht aller derjenigen jüdischen Individuen haben, die sich in Wien den Wissenschaften widmen.

Gleichwie demnach dem (damahligen) Studien-Consesse ohnehin obliegt, diese Individuen jährlich der k. k. n. ö. Regierung anzuzeigen; so ist auch den Wiener Vertretern aufgetragen, bey sich ergebender Gelegenheit, derley Studierende zur vorläufigen schriftlichen Einhohlung der Erlaubniß, in Wien zu studieren, mit dem Beysatze anzuweisen und

zu vernehmen: daß sie im Widrigen und ohne die erhaltene schriftliche Bewilligung eben so straffällig als alle übrigen fremden, und sich unbefugter Weise in Wien aufhaltenden Juden angesehen werden würden, s. §. 89.

Regierungsdec. 6. Juny 1797.

Die Vice-Directorate der medicinischen, juridischen und philosophischen Facultät, dann das Vice-Directorat der Gymnasialclassen, so wie die Direction des polytechnischen Institutes, wurden angewiesen, jedes Jahr mit Ende December der k. k. n. ö. Regierung anzuzeigen, ob sich Israeliten zum Besuche der betreffenden Vorlesungen gemeldet haben.

Dem Nahmensverzeichnisse ist zugleich die Anzeige des Geburtsortes, Alters und der Wohnung des Israeliten beyzurücken.

Regierungsv. 12. May 1816.

Vierter Absatz.

Vorsichten hinsichtlich der im Schuldenarreste befindlichen fremden Juden.

§. 84.

Beschränkung des Ausganges solcher arretirter Schuldner.

Einem Schulden halber arretirten fremden Juden ist auch mit Einwilligung des Arrestwerbers der freye Ausgang dann nicht gestattet, wenn sich derselbe nicht verläßlich auszuweisen vermag, daß er für die Zeit, als er den freyen Ausgang genießen soll, eine Aufenthaltsbollete habe.

Wenn ein fremder Jude Schulden halber arretirt wird, der eine Aufenthaltsbollete auszuweisen nicht vermag, soll ungesäumt der Landesregierung die Anzeige geschehen, damit

allem Unterschleife vorgebeugt werde. Wo übrigens die Justizstellen sich in der Justiz-Verwaltung auch gegen fremde oder tolerirte Juden nach den vorgeschriebenen Ordnungen und Gesetzen genau zu halten haben. Diese Aufenthaltsbollete soll übrigens nie länger als von acht zu acht Tagen lauten, s. §. 49.

Hofdec. 21. December 1792, §. 2. 3. — Verord. 2. Aprill 1793. — Verord. 15. May 1795. — Verord. 26. August 1796.

Wenn von einem fremden oder auch tolerirten Juden aus Gelegenheit der Justiz-Verwaltung bey Darleihen, Gefährde und Kränkung des Schuldners hervorkäme, oder wenn ein fremder Jude, Schulden halber arretirt, die erforderliche Aufenthaltsbollete nicht aufzuweisen vermöchte, ist die ungesäumte Anzeige an die k. k. n. ö. Regierung zu machen.

Hofentschl. 21. December 1792, §. 1.

Diese Verordnung wurde dem Wiener Magistrate in Erinnerung gebracht, zugleich aber die genaueste Darnachachtung aufgetragen.

Regierungsdec. 16. August 1796.

Denn es ist nicht thunlich, dem in Schuldenarrest befindlichen fremden Juden den Ausgang ganz und unbedingt zu versagen, da allerdings Fälle eintreten können, die das Ausgehen des Schuldners zur schnellen Befriedigung seines Gläubigers nothwendig machen.

Diese Begünstigung hat jedoch aufzuhören, wenn ein gegründeter Verdacht gegen die Rechtlichkeit des Schuldners und Gläubigers eintritt. In diesem Falle daher, wo gegründeter Verdacht Platz greifet, daß der Gläubiger im Einverständnisse mit dem Schuldner den Arrest bewirkte, um den letztern, den bestehenden Verordnungen zuwider, durch diese Wendung den Aufenthalt in Wien zu sichern, oder wenn der Schuldner bereits wiederhohlt im Schuldenarreste sich befunden hat, so

ist demselben die Aufenthaltsbollete, ohne welcher er sich aus dem Arreste nicht entfernen darf, zu versagen, und ihm solche unter keinem Vorwande zu ertheilen, s. auch §. 41.

Es läßt sich wohl voraussehen, daß durch Ergreifung dieser Maßregel nicht allen ähnlichen Unterschleifen der Israeliten ein unübersteiglicher Damm gezogen werde, indessen, wenn mit gehörigem Rückblicke auf die k. k. n. ö. Regierungsverordnung vom 9. Jänner 1806, in Beziehung auf die nach Wien kommenden fremden Israeliten, s. §. 56. 63, vorgegangen wird, so wird es von der Thätigkeit der k. k. Polizey-Oberdirection abhängen, den Schleichwegen größten Theils zu begegnen, da ihr am nächsten die Mittel zu Geboth stehen, dem Charakter und den wechselseitigen Verhältnissen des Gläubigers und des Schuldners auf die Spur zu kommen, und die zur Umgehung der Verordnungen angewandten Kniffe zu entdecken.

Die Aufenthaltsbolleten sind den im Schuldenarreste befindlichen fremden Juden immer nur nach einer vorläufigen genauen Untersuchung und Würdigung der eintretenden Umstände, und wie schon die Verordnung vom 16. May 1795 vorschreibt, nie länger als von acht zu acht Tagen zu ertheilen.

In zweifelhaften Fällen ist die Anzeige an die Landesstelle zu machen.

Zugleich wurde das Appellations-Gericht ersucht, das Landrecht, das Wechselgericht und den Magistrat nach der Verordnung des obersten Gerichtshofes vom 21. December 1792 anzuweisen, jedesmahl, wann über einen fremden in Wien anwesenden Israeliten der Schuldenarrest bewilliget wird, die Eröffnung an die k. k. n. ö. Regierung zu machen.

Regierungsv. 30. Jänner 1810, s. auch §. 90.

Fünfter Absatz.

Abschaffung der sich in Wien unerlaubt aufhaltenden Israeliten.

§. 85.

Unbefugt sich aufhaltende fremde Israeliten sind in Wien nicht zu belassen.

Die fremden Juden haben die ihnen ertheilte Aufenthaltsfrist, welche in der Aufenthaltsbollete immer deutlich ausgedrückt ist, nicht zu überschreiten, wie im Widrigen sie sich die im §. 88 enthaltene Strafe selbst zuzuschreiben haben würden.

Regierungsdec. 2. May 1794, §. 3.

Denn es ist streng darauf zu halten, daß keine Israeliten, die zum Aufenthalt in Wien nicht befugt sind, in Wien belassen werden.

Allerh. Entsch. 22. Jän. 1820. — Hofkzlv. 4. Feb. 1820.

§. 86.

Ihnen ist kein Aufenthalt zu geben. a. Von tolerirten Juden.

Einem fremden Juden ohne Passirzettel (Aufenthaltsschein) Unterstand zu geben, in die Wohnung aufzunehmen, oder über die bestimmte Zeit bey sich zu behalten, oder solchen wohl gar für seinen Dienstbothen auszugeben, §. 70, ist den Wiener tolerirten Juden, unter Verlust der Toleranz, verbothen.

Hofbesch. 26. August 1790. — Reggscirc. 30. October 1790, §. 3.

§. 87.

b. Von Christen.

Die Christen, welche sich anmaßen Juden ohne Passirzettel Unterstand zu geben, in die Wohnung

aufzunehmen oder über die bestimmte Zeit bey sich zu behalten, sind für jede solche widerrechtliche Aufnahme mit einer Strafe von 24 Rthl., für jeden Tag des gestatteten längern Aufenthaltes aber mit einer Strafe von 6 Rthl. zu belegen.

Hofb. 26. August 1790. — Regierungsc. 30. October 1790 §. 3.

§. 88.

Verfahren gegen die betretenen sich unbefugt aufhaltenden Juden.

Der Wiener Magistrat wurde angewiesen, die Wiener Vorstädte von den sich in Wien aufhaltenden ledigen israelitischen Burschen, die einer Seits keine Beschäftigung haben, anderer Seits aber als Fremde zum Aufenthalte in Wien gar nicht geeignet noch auch mit einer Bollete versehen sind, s. §. 58, und von müßigem und schädlichem Gesinde zu reinigen, nach allenfalls einzuziehender näherer Auskunft, dießfalls sein Amt zu handeln, somit die nöthigen Untersuchungen vorzunehmen, und mit dem Betretenen nach den bestehenden Vorschriften zu Werk zu gehen, d. i. die zu Kriegsdiensten tauglich seyn möchten, an das Militär abzugeben, die übrigen hingegen gerade in ihr Vaterland abschicken zu lassen.

Regierungsdecret 16. August 1796.

Diejenigen fremden Juden, die ohne bewirkte Erlaubniß, oder über die ihnen bestimmte Frist sich in Wien aufhalten oder verbergen sollten, werden aufgesucht, gefänglich angehalten, und von Wien weggeführt.

Es hat daher die k. k. n. ö. Regierung durch die Polizey auf die gewisse Abreise dieser fremden Juden beständig ein wachsames Auge zu haben; und, zur Erleichterung dieser Aufsicht, ist von denjenigen Christen oder Juden, bey welchen fremde Juden ihre Wohnung nehmen,

§. 86, 87, noch des nähmlichen Tages die ohnehin vorgeschriebene Anzeige (jetzt an die k. k. Polizey-Oberdirection) zu machen.

Patent 2. Jänner 1782, §. 20.

Zu Folge des Patentes vom 2. Jänner 1782, und des in selbem enthaltenen 20. §, wurde allen jenen fremden sich in Wien befindlichen Juden, deren Aufenthaltsfrist bereits verstrichen ist, oder die sich etwa gar ohne die gesetzmäßige Erlaubniß in Wien aufhalten, bedeutet: daß wider sie mit der im erstgedachten Patentsparagraphe enthaltenen Strafe unnachsichtlich vorgegangen werden wird, und zu diesem Ende die zweckmäßigsten Anstalten getroffen sind.

Daher haben sich selbe, entweder sogleich von Wien zu entfernen, oder sich unverzüglich um die vorgeschriebene Aufenthaltserlaubniß, wenn sie sich dazu geeignet glauben, (jetzt bey der k. k. Polizey-Oberdirection) in dem dazu bestimmten Zimmer zu melden.

Regierungsdec. 2. May 1794, §. 1.

Diejenigen Juden, welchen der angesuchte Aufenthalt gar nicht gestattet wird, sind sogleich von Wien abzuschaffen, und sie sind zu warnen, daß, wenn sie sich in Wien betreten ließen, sie auf das schärfeste bestraft werden würden;

Inst. 13. Juny 1782, §. 8.

und wenn sie sich über einen Werktag in Wien aufhalten, sind sie sogleich zu arretiren, durch die Wache vorzufordern, und zu constituiren. Ebend. §. 9.

Diejenigen Juden, die ohne bewirkte Erlaubniß oder über ihre bestimmte Frist sich in Wien aufhalten oder verborgen halten sollten, sind nach deutlicher Vorschrift des Patentes vom 2. Jänner 1782 aufzusuchen, und von Wien wegzuführen.

Inst. an die k. k. Polizey-Oberdirection 7. Februar 1788, §. 6.

Wenn ein Jude bloß darum, weil er keine Aufenthaltsbollete hat, angehalten wird, so soll er sogleich (jetzt) zur k. k. Polizey-Oberdirection gestellet werden, um ihn dort nach den bestehenden Verordnungen zu behandeln. Wenn aber, nebst dieser patentwidrigen Handlung, auch noch ein anderes vor dem Magistrate gehöriges Verbrechen vorkommt, so ist er zwar beym Magistrate anzuhalten; zugleich ist aber (jetzt) an die k. k. Polizey-Oberdirection die Mittheilung zu machen, wie lang er ohne Aufenthaltsbollete sich in Wien befindet.

Regierungsdec. 18. Aprill 1794.

Hat ein fremder Jude seine Aufenthaltsfrist überschritten, so hat ihm der Polizey-Beamte, der ihn entdeckt, nachdrücklich zu befehlen, sich am folgenden Tage, wenn dieser kein Sabbath, Sonntag oder gebothener Feyertag, s. §. 248, ist, in diesem Falle aber, an dem darauf folgenden Tage (jetzt) bey der k. k. Polizey-Oberdirection in dem dazu bestimmten Meldzimmer zu stellen.

Den Nahmen dieses Fremden sammt der Ursache und auf wann er zu der (jetzt) k. k. Polizey-Oberdirection beschieden worden ist, hat der Polizey-Beamte aufzuschreiben, und in einer ganz kurzen Anzeige dahin einzusenden.

Hat aber ein solcher Fremder gar keine Aufenthaltsbollete aufzuzeigen, und ist schon mehrere Tage unbefugt in Wien, so ist er sogleich in das Polizey-Haus zu schaffen, und die Anzeige (jetzt) an die k. k. Polizey-Oberdirection zu machen.

Regierungsdec. 2. May 1794.

Juden, die sich ohne Passirzettel in Wien aufhalten, oder die bestimmte Zeit überschreiten, wurden vormahls im ersten Falle mit 24 Reichsthalern, für jeden Tag des längern Aufenthaltes aber mit einer Stafe von 6 Reichsthalern beleget. Waren sie aber diese Strafe zu erlegen nicht vermögend, so wurden sie mit einer angemessenen Leibesstrafe gezüchtiget.

Hofb. 26. August 1790. — Regierungsc. 30. October 1790, §. 3.

Diese für die ohne Erlaubniß sich in Wien heimlich aufhaltenden Juden zu bestimmende Strafe wurde jedoch von 6 auf 3 Rthlr. herabgesetzt, und kann nach Umständen, wenn ein oder anderer arme Jude auch diese 3 Thaler nicht bezahlen kann, in einen 1-, 2-, 3tägigen Arrest verwandelt werden.

Hofbescheid 29. November 1793.

Ein sich in Wien unbefugt aufhaltender Jude hat hiernach für jeden unbefugt zugebrachten Tag 3 Reichsthaler zu bezahlen, und die im Judenpatente vom 2. Jänner 1782 enthaltenen unnachsichtlichen Strafen (der Abschaffung) zu gewärtigen.

Regierungsdec. 2. May 1794, §. 3.

Denn alle fremden Juden, die ohne die vorschriftmäßige Bollete betreten werden, sind ohne Weiteren von Wien abzuschaffen, s. auch §. 49.

Regierungsdec. 9. Februar 1796.

§. 89.

Wie insbesondere gegen fremde Juden zu verfahren ist, welche schlechter Handlungen bezüchtiget sind.

Diejenigen Burschen von Juden, die sich in Wien ohne Erlaubniß aufhalten, oder vorzüglich, wenn sie schlechter Handlungen wegen angezeigt werden, sind jedoch immer vorläufig und mit Anführung ihrer specifischen Gebrechen der k. k. n. ö. Regierung nahmhaft zu machen, wo man sodann, wenn sie zu einer Polizey-Untersuchung geeignet befunden werden sollten, das Nöthige einleiten wird.

Regierungsv. 12. April 1798.

Rücksichtlich der unbefugt handelnden fremden Juden, siehe §. 268.

§. 90.

Abschaffung der bettelnden und aus dem Schuldenarreste entlassenen Israeliten insbesondere.

Die Vertreter der in Wien tolerirten Judenschaft erklärten die vorschriftmäßige Aufenthaltstaxe für das einzige Hinderniß, welches jede Verfügung gegen die jüdischen Bettler aus dem Grunde fruchtlos mache, weil jeder bettelnde Fremdling oder nach Wien nicht gehörige Israelit sich auf die Bezahlung seiner Aufenthaltstaxe stütze, und hierdurch die wahre Ursache seines Hierseyns bemäntle.

Nachdem aber zum Betteln Niemand der Aufenthalt in Wien bewilliget wird, und die wahre Ursache des Kommens nach Wien auch ohne die Aufenthaltstaxe verläugnet werden würde, so ist es offenbar, daß dieser Grund um so nichtiger sey, als die Aufenthaltstaxe vielmehr ein abhaltendes, als ein die Bettler begünstigendes Mittel seyn würde, wenn sie nicht hoffen könnten, daß sie nicht nur allein diese Taxe, sondern auch noch einen ergiebigen Uiberschuß, zur Fortsetzung ihres Landstreichens und unordentlichen Lebenswandels, von der übel angebrachten Mildthätigkeit der in Wien Tolerirten erhalten, die sohin die unmittelbare und einzige Ursache der so vielen Bettler ist.

Um demnach diesen Unfug abzuschaffen, ist sämmtlichen Tolerirten überhaupt die Austheilung des Almosens an die fremden Juden ernstgemessen und mit dem Beysatze verbothen, daß man die dießfällige Uibertretung wie jede Abweichung von irgend einer andern Verordnung nach Umständen schärfest ahnden würde; wobey jedoch denjenigen Tolerirten, die ihren erarmten Glaubensgenossen etwas Gutes thun wollen, unbenommen bleibt, ihnen den allenfälligen milden Beytrag bey ihrer Gemeinde anweisen oder wie immer zukommen zu lassen; nur ist sich hierbey gewärtig zu halten, daß von dem zu den Wiener israelitischen

Spital bestimmten Einkünften, als welche nur für die erkrankten Armen gewidmet sind, bey sonstigem gänzlichen Ersatz zu derley Almosen nie etwas hingegeben werden dürfe. S. §. 44 — 380.

Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit dieser Verordnung entschuldigen könne, so wurde den Vertretern aufgetragen, hiervon eine genaue Abschrift unter allen in Wien Tolerirten circuliren, und sich die Einsicht derselben durch eigenhändige Nahmensbeysetzung bestätigen zu lassen, wo im Uibrigen zur desto zuverlässigeren Erreichung des vorhandenen Endzweckes der k. k. Polizey-Oberdirection aufgetragen wurde, die bekannten Bettler durch die bey den Linienposten aufgestellten Polizeywachen ohne Weitern zurückweisen zu lassen.

Regierungsd. 29. August 1797.

Auch wurde der k. k. Polizey-Oberdirection nachdrucksamst aufgetragen, die aus dem Schuldenarreste entlassenen fremden Israeliten, s. §. 84, ohne irgend eine Vorwand zu berücksichtigen, binnen 3 Tagen von Wien zu entfernen.

Regierungsv. 30. Jänner 1816.

§. 91.

Bekanntmachung der Ursache der Abschaffung.

Jedem von Wien abgeschafften Juden ist auf sein Begehren die Ursache seiner Abschaffung umständlich bekannt zu machen.

Regierungsd. 7. August 1798.

§. 92.

Rückkehr abgeschaffter Juden.

Solchen Juden, welche bloß wegen ihres unnöthigen Aufenthaltes in Wien, und nicht wegen irgend

eines Verbrechens, (s. I. Thl. des Strafgesetzes §. 83, 84, 423, und II. Thl. des Strafgesetzes §. 81, 82) mit welchem das Verboth der Rückkehr verbunden wäre, von Wien abgeschafft wurden, nach der Hand aber wieder nach Wien kommen, ist, so bald sie sich mit einer Aufenthaltsbollete auszuweisen vermögen, nichts in Weg zu legen.

Regierungsd. 12. Aprill 1796.

§. 93.

Beschaffenheit der Abreisebolleten. Vorsicht bey deren Ausfertigung.

Die k. k. Polizey-Oberdirecion hat denjenigen Juden, die sich nicht über 24 Stunden in Wien aufgehalten haben, und die überhaupt von Wien als Fremde wegreisen, eine sogenannte Abreisebollete, s. auch hinsichtlich der Nachtbolleten, §. 52, welche auf blauem Papiere gedruckt, und von der k. k. Polizey-Oberdirection ausgefertiget wird, unentgeltlich zu ertheilen. S. §. 133.

Regierungsd. 26. July 1796.

Diese auf blauem Papiere gedruckte Abreisebollete lautet wörtlich so:

Abreisbollete.

Von der k. k. Polizey-Oberdirection

wird dem — — — — — — welcher sich nicht über 24 Stunden hier aufgehalten hat, gegenwärtige Abreisbollete, welche nur bis morgen den — — Abends zu gelten hat, und dann bey den Linien abzugeben ist, ertheilet.

Von der k. k. Polizey-Oberdirection.
Wien den 182

Bey dem Linienaustritte ist die Abreisbollete der Polizeywache vorzuweisen, wobey von der letztern zu untersuchen ist, ob sich der Vorzeiger genau nach der bestehenden Vorschrift benommen habe.

Sollte sich nun ein oder der andere fremde Jude, mit Ausnahme der in Wien tolerirten, mit einer solchen Abreisepollete entweder gar nicht ausweisen können, oder aber eine ganz veraltete, oder vor mehreren Tagen ausgefertigte beybringen, und somit hierdurch den Verdacht erregen, sich bey der k. k. Polizey-Oberdirection entweder gar nicht gemeldet, oder aber dieselbe in Ansehung der Aufenthaltsdauer belogen zu haben: so wäre derselbe nicht nur allein nicht hinaus zu passiren, sondern sogleich anzuhalten, und der k. k. Polizey-Oberdirection zur verdienten Bestrafung zu übergeben.

Regierungsd. 26. July 1796.

Und da wahrgenommen wurde, daß viele Israeliten unter dem Vorwande, nicht länger als 24 Stunden in Wien zu bleiben, sich um die sogenannten blauen Zettel melden, sich aber, nach mehreren Umständen zu urtheilen, meistens über diese Zeit aufhalten, ohne die in diesem Falle vorgeschriebene Aufenthaltsbollete zu lösen, so wurde, zur Handhabung der eingeführten Ordnung, der k. k. Polizey-Oberdirection aufgetragen, die an den Linien ausgesetzte Polizey-Wachposten anzuweisen, daß sie auf jedem Zettel, welcher den ankommenden Juden statt des abgenommenen Reisepasses gegeben wird, s. §. 34, der Tag der Ankunft genau und deutlich beysetzen sollen, um hiernach zuverlässig abnehmen zu können, in wie weit die Angaben dieser Fremdlinge in der Wahrheit gegründet sind, oder aber von selber abweichen.

Regierungsd. 13. Juny 1797.

§. 94.

Glimpfliche Behandlung der abreisenden Juden an den Linien.

Den Linienwachen ist eingeschärft und streng untersagt, den bey den Linien hinauswandernden Juden Hindernisse in Weg zu legen, sie, um die Bollete zu befragen, oder wohl gar, wie es geschah, an den Linien von ihnen Bolletentaxen abzufordern; wohl aber, wenn sie etwa von selbst ihre Bolleten bey den Linien abgeben, sind diese an die k. k. Polizey-Oberdirection einzuschicken.

Regierungsv. 2. May 1794.

In wie fern endlich die sogenannten Binkel (Bündel) der die Linien passirenden Binkeljuden, dann und wann zu untersuchen seyen, wurde dem Befunde der k. k. Polizey-Oberdirection als einem eigentlichen Polizey-Gegenstande überlassen.

Regierungsd. 26. July 1786.

Zweytes Hauptstück.

Von den besondern Rechten und Verbindlichkeiten der Israeliten in Wien.

§. 95.

Vorerinnerung.

Die besondern Rechte und Pflichten der Israeliten in Wien theilen sich füglich in jene:

1. gegen den Staat selbst, dann in jene,
2. die sich bloß auf ihre Person,
3. auf das dingliche Sachenrecht;
4. auf ihre Erwerbsrechte; endlich
5. auf das Recht der Juden zur Einführung und Erhaltung einiger ihnen eigenthümlichen Institutionen beziehen.

Erste Abtheilung.

Von den besonderen Rechten und Verbindlichkeiten der Israeliten gegen den Staat.

§. 96.

Ordnung, wie dabey zu handeln kommt.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Israeliten gegen den Staat, von denen hier die Rede ist, sind:

1. das Schutzrecht der Tolerirten,

2. Der Gehorsam der Israeliten überhaupt, und die gebührende Achtung gegen die Anordnungen des Staates, und gegen die christliche Religion;

3. ihre Unterordnung unter die gewöhnliche Gerichtsbarkeit; endlich

4. in deren Steuer- und

5. deren Militär-Pflichtigkeit.

Erster Abschnitt.

Von dem Schutzrechte der Tolerirten.

§. 97.

Worin das Schutzrecht der tolerirten Juden besteht. Pflicht der Ansäßigmachung in Wien.

Gegen Entrichtung des Schutzgeldes, s. §. 104 — 118, ist der Entrichtende befugt, sich mit seinem Weibe und denjenigen Kindern, die kein eigenes Gewerbe, keine abgesonderten Handlungen treiben, sondern noch in seiner Versorgung stehen, in Wien aufzuhalten, s. §. 9, des l. f. Schutzes zu genießen, und die seiner Nation eröffnete Handlung zu treiben, oder die freygegebenen Nahrungszweige zu bearbeiten, s. §. 200 — 249.

Patent 2. Jänner 1782, §. 5.

Diejenigen Israeliten, denen entweder die Toleranz schon ertheilet worden ist, oder in Zukunft ertheilet wird, sind aber auch zu verhalten, sich in Wien säßhaft zu machen; und es ist ihnen nicht mehr, wie es früher geschehen seyn soll, zu gestatten, nur zuweilen nach Wien zu kommen, die übrige Zeit aber an andern Orten zuzubringen.

Hofd. 26. Aug. 1790. — Reggsc. 30. Oct. 1790. §. 6.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Gehorsame und der gebührenden Achtung der Israeliten überhaupt gegen die Anordnungen des Staates und gegen die christliche Religion.

§. 98.

Pflicht zum Gehorsame. Anbefohlene Achtung gegen die christliche Religion.

Da durch die der jüdischen Nation zugestandenen Begünstigungen, s. §. 97, selbe, in Absicht auf ihre Nahrungswege und den Genuß der bürgerlichen und häuslichen Bequemlichkeiten, andern fremden Religionsverwandten beynahe gleich gesetzt sind, so wurden dieselben zur genauen Beobachtung aller politischen, bürgerlichen und gerichtlichen Landesgesetze ernstlich angewiesen, als an welche sie gleich allen übrigen Insassen gebunden ist.

Patent 2. Jänner 1782.

Auch die fremden nach Wien kommenden und sich mit ordentlichen Aufenthaltsbolleten aufhaltenden Juden haben sich, sowohl in Ansehung des Einkaufes, des Handels, des außer den Jahrmärkten verbothenen Verkaufs irgend einer Ware und des immer und zu allen Zeiten verbothenen Hausierens an die Vorschriften des Judenpatentes vom 2. Jänner 1782, als auch in Ansehung der Trauungen, Geburten und Sterbfälle, wie auch überhaupt in allem, was sie, als jüdische Glaubensgenossen, betrifft, an die verschiedenen hierüber erlassenen Verordnungen, und auf jenes genau zu halten, was auch für die Tolerirten ihrer Glaubensgenossenschaft verordnet ist.

Regierungsd. 8. May 1794, §. 5.

Man versieht sich sowohl zur Pflicht den Juden, als zu ihrer Dankbarkeit, daß sie die l. f. Gnade und die ihnen daher zufließenden Freyheiten nicht mißbrauchen, durch Ausschweifungen und Zügellosigkeit kein öffentliches Aergerniß geben, und die christliche Religion nirgends irren, und gegen dieselbe und ihre Diener Verachtung zeigen werden.

Patent 2. Jänner 1782, §. 25. — Rücksichtlich der dießfälligen Bestrafung s. §. 22.

Daß hier der Fall der Religionsstörung eintreten kann, beweiset der I. Theil des St. G. §. 107, und wie dieses Verbrechen zu bestrafen ist, enthält der §. 108 dieses St. G.

Dritter Abschnitt.

Von Unterordnung der Israeliten unter die gewöhnliche Gerichtsbarkeit.

§. 22.

Gleichheit der Juden in der Gerichtsbarkeit mit den Christen.

Die Gerichtsbarkeit jüdischer Gerichte kann, nach Inhalt der Jurisdictions-Norm, in keiner Art bestehen, und es sind daher die Juden ohne Weitern der in jedem Orte bestehenden Ortsgerichtsbarkeit unterworfen.

Hofd. 28. May 1785. — Reggsd. 7. Juny 1785.

In Beziehung der Israeliten gelten also alle Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, worin hinsichtlich des Eherechtes ohnehin eigene Bestimmungen vorkommen, (s. auch §. 281 — 301.) der Gerichts- und Concurs-Ordnung und des Jurisdictions-Norma-

les *). Auch unterliegen sie ganz derselben Strafgesetzgebung.

Es kommt jedoch hier noch Folgendes auszuführen, welches sich auf das Eigenthümliche der Israeliten beziehet.

§. 100.

Eigenthümlichkeit bey der Eidesablegung der Juden vor Gericht, sowohl beym Civil- als Criminal-Verfahren.

Wenn die Ablegung eines Eides von einem Juden geschehen soll, hat es zwar wegen Erklärung des Inhaltes des Eides und Erinnerung an die auf den Meineid gesetzten l. f. Strafen bey dem zu verbleiben, was sonst verordnet ist.

Die Eidesablegung selbst aber hat folgender Maßen zu geschehen:

Inst. v. 9. September 1788, §. 18.

Es ist nähmlich das jüdische Gesetzbuch, das ist, ein Toro, wovon die sämmtlichen Gerichts-Instanzen ein Exemplar sich zu verschaffen und aufzubehalten haben, den Juden zur Einsicht vorzuhalten, und diese vor dem Präsidium anzureden. „Ich beschwöre Euch bey dem einigen, all„mächtigen Gott, dem Schöpfer Himmels und der Erde, „der die Toro Moyses auf dem Berge Sinai gegeben hat, „mir wahrhaft zu sagen, ob dieses das Buch ist, darauf „ein Jude einem Christen oder Juden einen rechtlichen ver„bindlichen Eid ablegen kann und sollte.“ Ebend. §. 19.

Sollte der Jude des Lesens nicht kundig seyn, so ist die Tagsatzung mit dem Auftrage aufzuschieben, daß er einen des Lesens kundigen und verständigen seiner Religion mitbringe, welcher ihm gehörige Aufklärung geben könne.

---

*) Rücksichtlich der gerichtlichen Urkunden der Juden s. §. 153.

Bejahet er aber die Wirklichkeit der Toro *), so fährt das Präsidium fort: „Wisset, daß wir Christen eben den-„selben einigen, allmächtigen, allwissenden Gott, den „Schöpfer Himmels und der Erde, den ihr anbethet, gleich-„falls anbethen, und außer ihm keinen Gott erkennen, „dieß sage ich euch, damit ihr nicht glaubet, ihr wäret „vor eurem Gott eines falschen Eides entschuldigt, weil „ihr denselben vor Christen, die ihr für Abgötter hält, „ableget. Ich erinnere euch also, daß ihr vor uns, die „wir den einigen, allwissenden, allmächtigen Gott anbe-„then, einen wahrhaften, unverfälschten Eid zu schwören „schuldig seyd, wie eure Religion und Gesetzbuch euch „lehren, daß die Häupter Nesiim des Volkes Israel das-„jenige zu halten schuldig waren, was sie den Männern „von Gibon, die doch fremden Göttern dienten, geschwo-„ren hatten. Ich frage euch daher nochmahl, glaubt ihr, „daß ihr den allmächtigen Gott lästert, wenn ihr gegen-„wärtig einen falschen betrieglichen Eid ablegen würdet." Ebend. §. 20.

Wenn der Jude diese Frage bejahet, wird so fortgefahren: „Ich frage weiter, ob ihr mit reifer Uiber-„legung, mit Wohlbedacht, ohne Arglist und Betrug, „ohne innern Vorbehalt über den Sinn der Worte, ohne „innere Zernichtung des Eides, den ihr ablegen werdet, und „ohne vorhinein gegen denselben vor Jemanden protestiret, „und solchen für ungültig erkläret zu haben, nunmehr den „alleinigen, allwissenden, allmächtigen Gott zum Zeugen „der Wahrheit dessen, was euch vorhin vorgelegt worden, „anrufen wollet." Ebend. §. 21.

Wenn nun auch dieses bejahet wird, ist in der Toro das 3te Buch Moyses Leviticum am 26. Kapitel aufzu-

---

*) Verbessert nach dem Hofdecret vom 24. November 1787, Nro. 748 der Justiz-Gesetzsammlung.

schlagen, und dem Juden zu befehlen, das Haupt zu bedecken, die rechte Hand bis an den Ballen am 14. Verse, und dem folgenden dieses Kapitels anzulegen, und dem Präsidium folgende Worte nachzusprechen: „Adonoi ein„ziger, allmächtiger Gott, Herr über alle Könige, ewiger „Gott meiner Väter, der du die heilige Toro gegeben hast, „ich rufe deinen heiligen unaussprechlichen Nahmen zum „Zeugen, und deine Allmacht zum Richter an, meinen Eid, „den ich jetzt thun soll, zu bestätigen, und wo ich unrecht „oder betrieglich schwören werde, so sey ich aller Verheißun„gen beraubt, welche du denen, so deine Gebothe beobach„ten, gethan, und kommen über mich alle Strafen und „Flüche, die Gott an dieser vor mir liegenden Stelle sei„nes Gesetzes auf die Abscheulichkeiten der Verbrechen, die „hier gemeldet werden, geleget hat. Wofern meine Lippe „bey diesem Eide betrieglich, und mein Herz falsch ist, so „habe meine Seele und Leib keinen Antheil an der Ver„sprechung, die uns Gott gethan hat, und ich soll weder an „der Erlösung des Messias, noch an dem versprochenen „Erdreich des heiligen Landes Theil haben, auch verspre„che und betheuere ich bey dem ewigen unaussprechlichen „Gott, daß ich über diesen Eid keine Erklärung, Ausle„gung, Abnehmung, oder Vergebung, weder von Juden, „noch andern Menschen jemahls verlangen oder annehmen „will.“ Ebend. §. 22.

Hierauf folget die Eidesformel selbst, welche nach den Umständen des Gegenstandes, worin geschworen wird, aufzusetzen, von dem Präsidium vorzutragen, und von dem Juden in seiner vorigen Stellung von Wort zu Wort nachzusprechen ist.

„Ich N. schwöre bey dem lebendigen Gott, der Him„mel und Erde erschaffen hat, daß ich mit reiner Wahr„heit ohne Einmengung oder Gebrauch einer Arglist, Be„trugs oder Verstellung, wie auch ohne Rücksicht auf „Schenkung, Gabe, Neid, Haß, Feind- oder Freund-

„schaft, oder sonstige zur Unterdrückung der Wahrheit oder „Gerechtigkeit gereichenden Absichten, bestätigen könne, „daß (hier folget der Gegenstand des Eides), wo ich un„recht schwöre, dann soll ich ewiglich vermaledeyet und „verflucht seyn, und alle Flüche, die in der Toro geschrie„ben stehen, über mich und meine Kinder fallen, und soll „mir der Unaussprechliche, der die Welt erschaffen hat, in „allen meinen Geschäften keinen Beystand, in allen mei„nen Nöthen keine Rettung geben. Wenn ich aber wahr „und recht gesagt habe, dann helfe mir Adonoi der wah„re einzige Gott, dessen unaussprechlicher Nahme geheili„get werde." Ebend. §. 23.

Die Eidesablegung mit dem wörtlichen Inhalt der Formel und die geschehene Meineidserinnerung sind in das Gerichtsprotokoll genau einzutragen. Ebend. §. 24.

Auch die jüdischen Vormünder haben, so wie die christlichen, den vorgeschriebenen Eid, mit Beobachtung derjenigen Maßregeln, die bey Ablegung eines anderweitigen jüdischen Eides vorgeschrieben sind, abzulegen.
App. Ger. V. 8. Aprill 1785.

In Criminal-Fällen ist der Eid von den jüdischen Religionsgenossen ebenfalls mit den für das Civilverfahren in der allgemeinen Instruction vom 9. September 1785, §. 19 und 20, und dem Hofdecrete vom 24. November 1787 vorgeschriebenen Feyerlichkeiten aufzunehmen, wobey die Zuziehung eines jüdischen Religionslehrers nicht verbothen ist.
Hofdecret 19. September 1786.

§. 101.

Abstellung der doppelten Gerichtstaxen.

Die für die Juden sonst bestandenen doppelten Gerichts- und Kanzleytaxen sind durchaus abgestellet.
Pat. 2. Jänner 1782, §. 23.

§. 102.

Behandlung der jüdischen Sträflinge wie die christlichen.

Bey öffentlichen Strafarbeiten sowohl, als auch in den Zuchthäusern, ist mit den verurtheilten Sträflingen in Ansehung ihrer Religion kein Unterschied zu machen, und dieselben müssen an all jenen Tagen, an welchen, nach den Gesetzen der herrschenden katholischen Religion zu arbeiten gestattet ist, gleich allen katholischen Sträflingen, ohne Unterschied, zur Arbeit verhalten werden.

Auch hat, nach dem Criminal-Systeme, die Justizstelle in die Behandlung der Verurtheilten während der Strafzeit, und in die Verfassung der Strafhäuser, als welches eine bloß zu den politischen Stellen gehörige Sache ist, keinen Einfluß zu nehmen.

Hofdecret 17. Juny 1788. — Hofdec. 27. Juny 1788.

Die Juden sollen zwar an ihrem Sabbath und anderen Feyertagen, s. §. 248, so wie die Christen an den ihrigen, mit der öffentlichen Arbeit verschont, dagegen sowohl an Sonntagen und den christlichen Feyertagen, an welchen keine öffentliche Strafarbeit Platz greift, als am Sabbath und anderen jüdischen Feyertagen zu den angemessenen Hausarbeiten angehalten werden. In Ansehung der Verköstung der jüdischen Arrestanten durch ihre Glaubensgenossen haben Se. Majestät, in Erwägung, daß man wegen eines oder andern Arrestanten nicht wohl einen jüdischen Kostgeber, noch gegen die bey Zubringung der Speisen besorglichen Unterschleife eine kostspielige Anstalt zu treffen Ursache habe, dabey zu lassen befunden, daß die jüdischen Arrestanten in der Verköstung gleich den christlichen behandelt werden.

Hofkzldec. 30. October 1790.

Hinsichtlich der Vorsichten beym Schuldenarreste, siehe §. 84.

Vierter Abschnitt.

Steuerpflichtigkeit der Israeliten.

§. 103.

Allgemeine Steuerpflicht. Entrichtung der Judenabgaben in M. M.

Die Juden wurden zwar von aller Gewerbssteuer freygelassen, doch hat diese Befreyung auf die bey Verleihung eines Gewerbsbefugnisses, s. §. 121, zu entrichtende Concessionstaxe sich keineswegs zu erstrecken.

Hofd. 19. November 1787.

Dermahl regelt sich die Entrichtung jener Steuer, welche die in Wien geduldeten Israeliten als Gewerbstreibende oder in sonstiger Beziehung zu zahlen haben, nach der ergehenden allgemeinen Bestimmung.

Hofkanzld. 23. Juny 1816. — Reggs. Int. 30. Juny 1816.

Wegen Behebung der Gebrechen, die sowohl im Grundsatze als in der Vollziehung der Judensteuer Statt finden, wurden übrigens bereits die erforderlichen Erhebungen mit allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner 1820, Hofkanzld. vom 4. Februar 1820 anbefohlen.

Vor dem 1. August 1816 mußten unter andern auch die von der Judenschaft zu entrichtenden Abgaben in Conventions-Münze und zwar in der gesetzlich circulirenden Gold- oder Silbermünze, oder in Banknoten nach ihrem vollen Nennwerthe entrichtet werden.

Patent 1. Juny 1816, §. 1 Lit. e.

Vom ersten September 1816 anzufangen aber, müssen dieselben ausschließlich in den neu auszugebenden Banknoten gezahlet werden. Ebend. §. 5.

Die höchste Verordnung erheischte in Beziehung auf die in der Residenz geduldeten Israeliten eine nähere Bezeichnung.

Die Israeliten haben die auf sie an der Duldungs- und Aufenthaltssteuer entfallende Schuldigkeit, in so weit selbe noch vor dem August 1816 vorgeschrieben und fällig ist, im Papiergelde, die nach dem Termin vom 1. August entfallende Schuldigkeit aber, und zwar im Monath August 1816, in Metall-Münze oder in Banknoten, dann vom 1. September und fortan ausschließend in Banknoten zu entrichten.

Hierbey haben jedoch die §. 6 und 7 des Patentes ihre Anwendung, wornach, wenn die ratenweise Schuldigkeit des Einzelnen den Betrag von 5 fl. nicht ausmachet, derselbe die Steuer in Metall-Münze entrichten kann, dagegen aber jene Beträge dieser terminweisen Schuldigkeit, wenn sie die Höhe einer Banknote erreichen, von dem Steuerpflichtigen immer ausschließend in Banknoten an die Staats-Casse abzuführen sind.

Hofkzld. 23. Juny 1816. — Rggs. Int. 30. Juny 1816.

Auch wurden mit Hofkanzelleydecret vom 2. März 1820. Regierungsc. 11. März 1820, die bey den k. k. Polizey-Directionen für ämtliche Ausfertigungen und Licenzen eingehenden Taxen und sonstigen Gebühren in C. M. nach ihrem ursprünglichen Ausmaße festgesetzt.

In Beziehung auf die bey dem Regierungs-Canaltaxamte in Metall-Münze einfließenden israelitischen Bolletengelder und der bey dem Provinzial-Zahlamte einfließenden israelitischen Duldungsgelder wurde endlich diesem Amte in Gemäßheit Hofkanzelleydecrets vom 1. July 1816 erinnert:

Bey ihnen die Rechnungen und Journale so einzurichten, damit die einkommenden C. Münzen abgesondert von der W. W. erscheinen, ferner sowohl die Banknoten als auch das zur Ausgleichung der C. M. eingehende Kupfergeld sämmt-

lich unter der Rubrik des Conventions-Geldes verrechnet, endlich die wochentlichen Casseſtände dergeſtalt verfaßt werden, daß, nebſt den verſchiedenen Colonnen des Papier- und Conv. Geldes, auch noch am Schluſſe die vorhandenen Banknoten, dann die vorräthigen Gold-Münzen, und die als Conventions-Theil-Zahlung eingegangene Kupfer-Münze abgeſondert und ſpecifiſch ausgewieſen werde.

Ferner iſt es nothwendig, daß, wenn Gold-Münzen eingenommen werden, der in dieſer Münzgattung erhaltene Betrag in dem Empfangsſcheine ausdrücklich benannt werde.

§. 104.

Eintheilung der Judenabgaben.

Die in die Staats-Caſſe fließenden Judenabgaben *) theilen ſich

1. in die Toleranz- oder Schutzſteuer, und
2. in die Judentaxen.

---

*) Mit Patent vom 9. Nov. 1808 wurde das Abgaben-Syſtem für die geſammte Judenſchaft im Königreiche Böhmen neu regulirt, und, ſtatt der vorhin unter den Benennungen Victual- und Coſumtions-Aufſchlag, Capitalien-Steuer, Schutzgeld, Handels-Pardon ſammt der Schutzſteuer, beſtandenen Steuern der Judenſchaft, welche ſowohl in Prag als im ganzen Lande aufgehoben wurden, eine Familien-Steuer, wozu alle, auch unverheirathete Juden, die nach der Faſſion ein Vermögen von 301 fl. und darüber beſitzen, nach Claſſen berufen ſind, und welche im Ganzen auf 43000 fl. feſtgeſetzt wurde, eine Vermögensſteuer, welche diejenigen Contribuenten, die ein Vermögen von 150 fl. und darüber fatirt haben, mit 1⅞ Procent zu entrichten haben, endlich eine Verzehrungsſteuer oder Abgabe von Eßwaaren eingeführt.

In Mähren entrichten die Juden eine Familien-Taxe von 5 fl. für jede Familie, und einen Verzeh-

Erster Absatz

Toleranzsteuer.

§. 105.

Grund der Toleranzsteuer. Sie ist nur Nebensteuer.

Die Toleranzsteuer wird für das Recht des Aufenthaltes in Wien, §. 9. 97, entrichtet, welches den Juden

rungs-Aufschlag von allen Gattungen Koscherfleisch, Geflügel, Fischen, Butter, Käse und Koscherwein.

In den Königreichen Galizien und Lodomerien, mit Ausnahme der Buccowina, zahlen die Juden laut Hofkanzelleydecret vom 24. Sept. 1814, einen Koscherfleisch- und Lichteranzündungs-Aufschlag. Ersteren, auch Krupka genannt, von jedem Pfund Rind-, Kalb-, Schaf-, Lamm-, Hammel- und Ziegenfleisch und Geflügel, das von ihnen verzehrt wird. Letzteren von jedem Lichtdochte, welcher am Sabbath, an Feyertagen oder am Sterbtag eines Juden, am Hochzeitstage, am langen Tage und bey den verschiedenen Religionsfesten angezündet wird.

In der Buccowina wurde dagegen vermög Hofkanzelleydecret vom 30. May 1811 ein verhältnißmäßiges Steuer-Quantum ausgesprochen, und dasselbe auf die einzelnen in der Buccowina befindlichen israelitischen Familienhäupter nach ihrem eigenen Ermessen angelegt, wobey bemerkenswerth ist, daß von dieser Besteuerung die sich ausschließlich mit dem Ackerbau befassenden Juden in der Buccowina ausgenommen sind.

In diesen verschiedenen Judenabgaben suchen manche erfahrne Staatsmänner das eigentliche Hinderniß der Gleichstellung der Rechte der Israeliten mit jenen der Christen, da die Finanzen diese Einnahms-Quelle nicht entbehren können. Allein, abgesehen daß diese Quelle eben nicht sehr ergiebig ist, dürften die dießfälligen wahren Ursachen treffender am Schlusse der Einleitung beleuchtet worden seyn.

verfassungsmäßig nicht zustehet. Es ist daher billig, daß diese Steuer im Verhältnisse mit dem Erwerbe und Einkommen, und folglich mit dem Nutzen stehe, den jeder Tolerirte von dem Aufenthalte in Wien zieht.

Die von den in Wien geduldeten Juden geforderte Toleranzsteuer ist jedoch von Sr. Majestät bereits als eine von jenen Nebensteuern bezeichnet worden, deren Aufhebung oder Modificirung bey Gelegenheit der neuen Grundsteuer-Reform in die Berathung gezogen werden soll.

Hofkzld. 21. März 1819. — Reggs. Int. 1. April 1814.

§. 106.

Ausmittelung des Schutzgeldes.

Die k. k. n. ö. Regierung hat bey einem zu tolerirenden Juden den eigentlichen Betrag des Schutzgeldes oder der sogenannten Toleranz dergestalt zu bestimmen, daß derselbe, je nachdem sich die Umstände des Tolerirten entweder verbessern oder verschlimmern, nach ihrer vorausgegangenen Beurtheilung, vermehrt oder vermindert werden kann.

Patent 2. Jänner 1782, §. 4.

So oft also die k. k. n. ö. Regierung aus wichtigen und dem Publicum unnachtheiligen Ursachen, welches äußerst selten der Fall seyn kann, auf Tolerirung eines neuen Juden in Wien einzurathen findet, hat sie den Schutzsteuerbetrag gleich beyzusetzen, welchen die Hofkanzley unter einem mit der Toleranz zu entscheiden und zu bestimmen sich vorbehalten hat.

Hofbescheid 3. October 1794, s. auch §. 13.

§. 107.

Bemessung der Toleranzsteuer, a) bey den mit der Erwerbsteuer bemessenen Israeliten.

Hinsichtlich der Bemessung der Toleranzsteuer ist zu unterscheiden,

a. zwischen solchen Israeliten, welche eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung treiben, und

b. jene, welche keinen solchen Erwerb haben.

ad a. Zur Bemessung der Toleranzsteuer ist die Erwerbsteuer dergestalt zum Anhaltspuncte zu nehmen, daß erstere jederzeit in 50 Procent der Erwerbsteuer bestehen soll, mit welcher der Tolerirte belegt ist.

Hiernach hat die k. k. Polizey-Oberdirection ihre Vorschläge für die Toleranzsteuer-Bemessungen einzurichten.

Hofkanzleyd. 21. März 1814. — Regierungs. Int. 1. Aprill 1814.

§. 108.

b) Bey Israeliten, die keiner Erwerbsteuer unterliegen.

ad b. Jene Tolerirten dagegen, die keiner Erwerbsteuer unterliegen, sollen, nach Maßgabe ihres gehörig auszuweisenden Einkommens, mit der Toleranzsteuer belegt werden.

Hiernach hat die k. k. Polizey-Oberdirection ihre Vorschläge für die Toleranzbemessungen einzurichten.

Hofkzld. 21. März 1814. — Reggs. Int. 1. Aprill 1814.

Rücksichtlich der zu bemessenden Toleranzgebühren bey solchen Individuen, die der Erwerbsteuer nicht unterliegen, wurde endlich erinnert, daß die k. k. n. ö. Regierung mit Genehmigung der vereinten Hofkanzley zur Bemessung dieser Gebühren als Minimum den Betrag von 20 fl., und als Maximum jenen von 200 fl. dergestalt an-

genommen habe, daß, wenn das Einkommen 500 fl. oder darunter beträgt, nicht weniger als 20 fl. Toleranz-Gebühr bestimmet, und diese Gebühr mit jedem auf weitere 500 fl. erhöhten Einkommen um 20 fl. und so fort bis zu dem Maximum von 200 fl. Toleranz-Gebühr vermehret, dieser Betrag aber nicht überschritten werden soll.

Regierungsd. 24. October 1814.

§. 109.

Dießfällige nähere Bestimmungen.

Bey Ausmessung dieser Schutzsteuer ist sorgsam auf die Umstände und das Vermögen der Toleranz-Anwerber zu sehen, um solches verhältnißmäßig thun zu können.

Hofd. 3. October 1794.

Von einer allgemeinen Erhöhung der Toleranz-Steuer bey den in Wien tolerirten Juden hat es übrigens abzukommen, und es ist nur ins besondere darauf zu sehen, daß, wenn bey einer oder der anderen Familie ins besondere die Vermögensumstände sich in der Folge dergestalt verbesserten, daß ihr eine etwas höhere Toleranz-Gebühr mit Billigkeit zugemuthet werden könne, sich dießfalls nach der Vorschrift des Patentes vom Jahre 1782, das dießfalls Ziel und Maß gibt, benommen werde.

Hofkzld. 1. October 1807. — Reggsd. 18. November 1807, §. 1.

§. 110.

Mäßigere Behandlung der israelitischen Witwen bey der Toleranz-Steuerbemessung.

Sowohl bey Ertheilung als auch bey Erstreckung der Toleranz soll die Gebühr nach Umständen billig erhöhet, einzig aber bey Witwen vorher geduldeter Juden, s. §. 26, nach Umständen ein minderer Betrag festgesetzt werden.

Hofkzld. 2. July 1807. — Reggs. Int. 31. July 1807.

§. 111.

Periodische Untersuchung des Einkommens der Tolerirten zum Behufe der Toleranz-Steuer-Berichtigung.

Bey den auf beständig oder auf unbestimmte Zeit tolerirten Juden ist alle 3 Jahre eine Untersuchung über ihr Einkommen vorzunehmen, und bey solcher in dem Verhältnisse des vermehrten Vermögens-Standes eine angemessene Erhöhung der Schutzgebühr zu veranstalten. Bey den nur auf einige Jahre tolerirten Juden hat dieses bey Erneuerung des Toleranz-Gesuches in der bisherigen Art noch weiters zu geschehen.

Hofkanzleyd. 1. October 1807.

Vermög der in Judensachen bestehenden Vorschriften ist bey unbestimmt Tolerirten, wo nähmlich keine weitere Toleranz-Verlängerungen angesucht werden, von 3 zu 3 Jahren von Amtswegen eine Untersuchung der Vermögensumstände und des Erwerbes dieser Tolerirten durch die k. k. Polizey-Oberdirection vorzunehmen, und hierüber gutächtlicher Bericht zu erstatten, damit man nach Umständen die Schutzsteuer erhöhen könne.

Als nun erhoben wurde, daß seit langer Zeit keine Berichte über die Umstände dieser unbestimmt Tolerirten eingelangt, und da dieselben die Verbesserung ihres Vermögens gewiß aus eigenem Antriebe anzugeben unterlassen, um nicht höher besteuert zu werden, so entstehet das Mißverhältniß, daß diese größten Theils mehr begünstigten vermöglichen Israeliten stets bey der nähmlichen Schutzsteuer bleiben *), indessen die nur auf einige

*) Bey den mit der Erwerbsteuer bemessenen Tolerirten ist jedoch dieß nicht mehr zu besorgen, s. §. 107, sondern nur bey den §. 108 angeführten.

Jahre Tolerirten, beynahe in jeder Toleranz-Verlängerung mit einer höhern Steuer belegt werden. Die k. k. Polizey-Oberdirection wurde daher angewiesen, ungesäumt das Vorschriftmäßige einzuleiten, damit die fernere Schutzsteuer dieser unbestimmt Tolerirten, mit Rücksicht auf die dießfalls bestehenden und vorzüglich in Ansehung der jüdischen Großhändler erneuerten Verordnungen, nach genauer Erhebung der Umstände, bemessen werden können.

Regierungsd. 29. Juny 1810.

§. 112.

Mitwirkung der k. k. Polizey-Oberdirection zur Toleranz-Steuerbemessung.

In den über die Toleranz-Steuerbemessungen zu erstattenden Berichten hat sich die k. k. Polizey-Oberdirection, wie bereits §. 107, 108 u. 109 vorkam, jedes Mahl bestimmt und ausführlich über die Vermögensumstände der Tolerirten zu äußern, und jedes Mahl nahmentlich anzuführen, auf was für Art Erwerb dieser oder jener in der Frage stehende Tolerirte die Toleranz erhalten habe;

Regierungsd. 25. März 1808.

und bey Erhebung des Vermögensstandes zum Behuf der Toleranz-Steuerbemessung von Seite der k. k. Polizey-Oberdirection ist sich nicht mit der Angabe zu begnügen, daß die Vermögensumstände dieses oder jenes Israeliten durch rechtliche Männer erhoben worden sey, sondern es sind immer specifische Ausweise über die gepflogenen Erhebungen beyzubringen.

Regierungsd. 13. Februar 1812.

§. 113.

Termin zur Toleranz-Steuerentrichtung.

Da die in Wien Tolerirten so oft und vielmahl in Bezahlung ihrer ohnehin kleinen Schutzsteuer saumselig

sind, so wurde befohlen: die Schutzsteuer immer am letzten Tage des Monaths, und wenn dieß ein Sabbath der Juden, oder ein Sonn- oder gebothener Feyertag der Christen wäre, am vorhergehenden Tage unausbleiblich um so gewisser zu bezahlen, als im Widrigen, nach verflossenem Zahlungstage, von jedem nicht bezahlten Reste ohne Weitern 10 Procent angerechnet, und gleich wie bey andern Contributionen eingebracht werden sollen.

Sollte ein Tolerirter einen Rest über 3 Monathe ausständig bleiben, so werden vom Anfange des 4. Monaths von dem Ausständigen 20 Procent genommen, nach Verlauf neuer 3 Monathe, folglich im Ganzen nach Verlauf eines halben Jahres aber wird ohne Weitern mit Sperre und Execution vorgegangen.

Jenen Tolerirten aber, welche sich zweymahl eine solche Execution zuziehen, oder nach Verlauf eines Jahres ihren Rest nicht getilgt haben würden, sollen ohne Rücksicht auf die Länge ihrer Anwesenheit in Wien oder andere Verhältnisse, ohne Weitern der Toleranz verlustig erklärt, s. §. 22, und als fremde, nach Wien nicht mehr gehörige Juden behandelt werden.

Regierungsv. 21. August 1794.

§. 114.

Vormahlige Bestimmung des Toleranz-Steuer-Fonds.

Ehedem war der Toleranz-Steuer-Fond zur Ergänzung der von den l. f. Orten nicht eingehenden Contribution zum Theile verwendet; die Judentoleranz-Gelder wurden daher gemeinschaftlich mit dem Contributionale der l. f. Ortschaften von einem eigens hierzu aufgestellt gewesenen Steuereinnehmer eingehoben und verrechnet, in welcher Art dieser vereinte

Steuerfond, zufolge Regierungsdecretes vom 19. Juny 1806, an das k. k Provinzial Zahlamt überging, und daselbst so lang auf dem nähmlichen Fuße behandelt wurde, bis endlich durch Hofkanzleydecret vom 1. November 1810 die Trennung der bisher gegen die gute Ordnung vereinigt gewesenen, unter sich in keinem Zusammenhange stehenden Fonds des Judentoleranz-Gefälles und der Contribution der l. f. Ortschaften mit dem Beysatze angeordnet wurde, daß die für beyde eingehenden Gelder nie mehr vermengt, und nicht nur vom Toleranz-Fonde dem Contributions-Fonde keine Vorschüsse mehr gegeben, sondern auch die noch haftenden für den erstern wieder hereingebracht werden sollen. Nach dieser Verordnung wurde sich auch seit dem Jahre 1810 in der Art benommen, daß von den Toleranz-Geldern nichts mehr für den halben 4. Stand verwendet worden ist.

Seither wurden daher auch von dem k. k. Provinzial-Zahlamte abgesonderte Journalien geführt.

Die wirkliche Ausscheidung erfolgte jedoch erst im Jahre 1817. In der Absicht nähmlich, künftig bey oberwähnten vereinigt behandelten Fonds der Judentoleranz-Gelder und l. f. Contribution des 4. halben Standes eine einfachere und zugleich der Bestimmung dieses Fonds entsprechendere Verrechnungsweise und Cassegebahrung zu bewirken, vereinigte sich die Hofkanzley mit der allgemeinen Hofkammer über folgende Bestimmungen, welche mit dem Anfange des Militärjahres 1817 in Wirksamkeit traten.

1. Die aus den Toleranz-Geldern den l. f. Ortschaften zum Behufe der Steuerentrichtung geleistete Aushülfe hörte auf.

2. Um den l. f. Ortschaften die schon in frühern Zeiten nothwendig erkannte Erleichterung in der Steuerentrichtung, (wovon vor Einführung des neuen Grundsteuer-Systems nichts geändert werden kann) nicht zu entzie-

hen, ist der Betrag der sogenannten ständischen Drittelsteuer mit jährlich 6951 fl. 32 kr., zu dessen Deckung bisher die Toleranzgelder vorzugsweise verwendet wurden, künftig nicht mehr besonders einzuheben, sondern den Ständen ist gestattet, von den eingehenden l. f. Contributionen des 4. halben Standes den gedachten Drittelsteuer-Betrag in Abschlag zu bringen, für ihre Domestical-Casse in Empfang zu nehmen, und nur den hiernach übrig verbleibenden l. f. Contributions-Betrag wie gewöhnlich an das Cameral-Aerarium abzuführen.

Hofkanzleyd. 4. October 1816.

§. 115.

Nunmehrige Abfuhr der Toleranzgebühren.

Die Hofkanzelleyverordnung vom 1. October 1807, §. 8 sagt: daß die Toleranz-Gebühren der Wiener jüdischen Familien, gleich unmittelbar an das k. k. Universal-Kameral-Zahlamt gegen dem abzuführen seyen, daß dasselbe die auf diesen Gebühren haftenden Verbindlichkeiten und Bestimmungen erfülle.

Dagegen erinnert das spätere Hofkanzelleydecret vom 1. November 1810:

Die Einhebung und Verrechnung der Judentoleranz-Gelder sey noch ferner von dem Provinzial-Zahlamte zu besorgen, und die bey dem Toleranz-Fonde eingehenden Gelder seyen nach Abschlag des verhältnißmäßigen Beytrages zu den Besoldungen des zahlämtlichen Personales, monathlich unter Beylegung des individuellen Verzeichnisses an das Universal-Kameral-Zahlamt abzuführen.

Hofkzd. 1. November. 1810. — Reggsd. 19. November 1810.

Auch das Hofkanzelleydecret vom 13. December 1813 verordnete: daß die Judentoleranz-Gelder nur nach Abschlag der zur Bestreitung der besondern, ihnen zugewiesenen Auslagen nöthigen Summen, dem Cameral-Aerar zuzukommen haben.

Nunmehr sind jedoch, nach dem letzten Hofkanzelleydecrete vom 4. October 1816, §. 8, die Judentoleranz-Gelder, seit dem Militärjahre 1817, ohne Abzug an das Cameral-Aerar abzuführen.

§. 116.

Betreibung der Steuerrückstände. Strafzinsen.

Allen jenen Tolerirten, welche nach Verlauf des halben Jahres ihre Steuer nicht berichtigen, sind 10 Procent Strafzinsen für das ganze halbe Jahr anzurechnen; und von halb zu halb Jahr ist das Restanten-Verzeichniß längstens nach Verlauf von 8 Tagen (an die k. k. n. ö. Regierung) einzubegleiten.

Regierungsdecret 24. December 1802.

Die individualiter bemessenen Toleranz-Steuern sind immer mit 1. May und 1. November halbjährig und zwar vorhinein abzuführen; und so wie sich was immer für ein Rückstand ergibt, sind die in Rückstand Haftenden sogleich nach Verlauf des einen oder höchstens andern Monathes nach vorläufigem Erlasse einer ämtlichen Erinnerung durch den Weg der Execution zu betreiben.

Regierungsd. 19. July 1810.

Nachdem bereits durch die k. k. Polizey-Oberdirection die Einleitung getroffen worden ist, daß die Judentoleranz-Steuern immer mit 1. May und 1. November und zwar halbjährig vorhinein abgeführt werden sollen, und hiernach sämmtliche Tolerirte angewiesen worden sind, so hat auch das Provinzial-Zahlamt die Toleranz-Steuern nach diesem Termin auszugleichen, und in Zukunft auch jene, die etwa mit ihrer Schuldigkeit in Rückstand verbleiben, der

k. k. n. ö. Regierung nahmhaft zu machen, damit sonach die Eintreibung dieser Rückstände bey der k. k. Polizey-Oberdirection eingeleitet und von selber, den bestehenden Vorschriften gemäß, vorgenommen werden könne.

Regierungsd. 1. September 1810.

Jetzt werden die von dem Provinzial-Zahlamte verfaßten Rückstandsausweise b. m. der k. k. Polizey-Oberdirection zur Betreibung der Parteyen von Zeit zu Zeit übergeben.

§. 117.

Von den zeitlich Tolerirten ist nach Verlauf der Toleranzzeit ohne Ausweisung der Verlängerung der Toleranz keine Schutzsteuer mehr abzunehmen.

Als man bey mehreren Wiener Juden beobachtete, daß die zeitlich Tolerirten die bemessene Toleranzzeit unbedenklich, s. §. 23, überschreiten, und genug daran zu thun glauben, wenn sie nur die Schutzsteuer entrichten, so wurde befohlen, von allen denjenigen Juden, deren auf gewisse Jahrenzahl beschränkte Toleranzzeit verflossen ist, keine Schutzsteuer mehr, auch wenn sie solche bezahlen wollten, anzunehmen; sondern, wie ihre Duldungszeit verflossen ist, und sie sich über die Verlängerung derselben nicht ausweisen können, sogleich ämtliche Anzeige an die Landesstelle zu machen.

Regierungsd. 8. October 1799.

§. 118.

Enthebung des Magistrats von der ihm vormahls obgelegenen Entrichtung eines Judentoleranz-Geldbeytrages.

Der Wiener Magistrat war vermög Hofkanzleyentscheidung vom 4. May 1810 schuldig, einen Judentoleranz-Beytrag von 6000 fl. zu entrichten. Als

jedoch der Magistrat, gestützt auf das Hofdecret vom 3. November 1706, und auf die hierauf in Judensachen erfolgten Verfügungen der Staatsverwaltung, um Enthebung von jenem Beytrage, gegen dessen Umlegung auf die in Wien wohnhaften Juden bath, wurde derselbe, durch allerhöchste Entschließung vom 27. August 1815, von der Entrichtung dieses Judentoleranz-Geldes für die Zukunft dergestalt enthoben, daß die Finanzen auf eine Entschädigung für den Entgang desselben keinen Anspruch zu machen haben.

Hofkanzlv. 2. Sept. 1815. Reggs. Int. 20. Sept. 1815.

§. 119.

Jüdische Dienstbothen-Steuer findet nicht Statt.

Die Entrichtung einer jüdischen Dienstbothen-Steuer endlich, s. §. 77, findet, da solche mit dem jüdischen Toleranz-Patente nicht vereinbarlich ist, vermög welchem eigentlich nur das Haupt der Familie die Toleranz-Gebühr entrichtet, und diese Gebühr nicht nur für sich, sondern zugleich für seine Familie und das zu seinem Geschäfte nöthige Dienstgesinde bezahlet, nicht Statt.

Hofkanzleyd. 1. October 1807, §. 2.

Zweyter Absatz.

Judentaxen.

§. 120.

Eintheilung der Judentaxen.

Die Judentaxen gründen sich:

1. Auf die allgemeine Taxordnung.
2. Auf die besondern Taxvorschriften für Wien, und zwar hinsichtlich des Aufenthaltes fremder Juden.

I.

Allgemeine Judentax-Ordnung.

§. 121.

Worin die außerordentlichen jüdischen Taxen bestehen.

Die VI. Rubrik der allgemeinen Cameraltax-ordnung enthält die außerordentlichen jüdischen Taxen.

Diese Taxordnung beschränkt sich zwar nicht allein auf Wien, sondern erstrecket sich vielmehr auf alle deutsch- böhmisch- galizischen Provinzen; sie verdient jedoch immerhin hier eine umständliche Erwähnung.

Diese Rubrik lautet nähmlich so:

Sechste Rubrik.

In diese Rubrik gehören die außerordentlichen jüdischen Taxen.

Synagoge.

1. Verwilligung einer Synagoge, siehe §. 270, das erste Mahl . . . . 2000 fl.
und sodann jährlich . . . . 100 fl.

Judenbegräbniß.

2. Verwilligung eines Judenbegräbnisses, eben wie bey der Synagoge das erste Mahl . . . 2000 fl.
und sodann jährlich . . . . 100 fl.

Gebeth im Hause ohne Tora.

3. Verwilligung, daß ein Jude sein Gebeth im Hause ohne Tora verrichten dürfe, jährlich. . . 24 fl.

Gebeth im Hause mit dem Tora.

4. Verwilligung eines Hausgebethes mit dem Tora *) jährlich . . . . 50 fl.

Speditionär oder Hof-Factor.

5. Hof-Speditionär oder Hof-Factor . . 100 Duc.
6. Nicht nur auf diese, sondern auch auf andere hier nicht vorgesehene Verwilligungen, worüber die Taxe von Fall zu Fall der höheren Bestimmung zu unterziehen ist, hat dasjenige ebenfalls seinen Bezug, was in der ersten Rubrik Nr. 29 der allgemeinen Taxordnung vorgeschrieben ist.

Der jüdischen Gemeinde verliehene Freyheiten.

7. In Ansehen der, einer oder der anderen jüdischen Gemeinde ertheilten Freyheit, da dergleichen Begnadigungen ohnehin von dem allerhöchsten Willen abhängen, sind von der Hoftaxe im Lande zu entrichten. 10 pCt.

Wahlen und Aemter, jüdischer, Bestätigung.

8. Für Bestätigung der jüdischen Wahlen, s. §. 362, und Aemter, wenn solche von der Landesstelle eingehohlet werden müssen:

---

*) Die Entrichtung der von den Juden für die Erlaubniß, das Gebeth zu Hause mit Ausstellung des Tora verrichten zu dürfen, zu bezahlenden Taxe von jährlichen 50 fl. an das Camerale, wurde aufgehoben; dagegen soll aber derjenige, der ein Tora in seinem Hause aufstellen will, 50 fl. als eine festgesetzte Taxe in die Judengemeinde-Casse, außer dem aber auch nichts mehr dafür zur Judengemeinde bezahlen, und solche für die jüdische Normalschule verwendet werden, siehe §. 267.

Hofkanzelleyv. 29. December 1788. — Regierungsdec. 2. Jänner 1789.

Von den vermöglichen Gemeinden. . . . 6. fl.
" " minder vermöglichen. . . . . . 3 fl.

Ob eine Gemeinde vermöglich oder minder vermöglich sey, wird immer von der Landesstelle bey der Verwilligung bestimmt, wenn es nicht schon ohnehin bekannt ist.

9. Jedes neuerwählte oder außer der Wahl angestellte Individuum hat die in der fünften Rubrik der allgemeinen Tax-Ordnung vorgeschriebene Decretstaxe zu entrichten mit . . . . 1 fl. 30 kr.

Incolats-Recht bey einer jüdischen Gemeinde in Böhmen.

10. Jus incolatus, Incolats-Recht bey einer jüdischen Gemeinde in Böhmen . . . . 3 fl.
Für dessen Reservirung . . . . . 1 fl. 30 kr.

11. Auswärtige Juden haben für die Einwanderung nach Galizien das Incolats-Recht, und die Heirathsbewilligung, wenn ein solcher Ausländer nebst einer guten Aufführung, 4000 fl. Vermögen mitbringet, und zwey arme inländische Familien außer Landes gutwillig ziehet, an Taxe zu entrichten . . . . 20 Duc.

Incolats-Recht in Mähren, Schlesien, und Galizien.

12. Fremde, nicht ausländische Juden zahlen in Mähren für das Incolats-Recht. . . . . 300 fl.

13. In Schlesien ist diese Niederlassungstaxe der Raths-erkenntniß vorbehalten, und solche soll nicht über drey Procent von dem Vermögen der aufzunehmenden Juden gefordert werden.

Jüdische Cotributions-Nachlässe, und Schutzgeldes-Befreyungen.

14. Jüdische Contributions-Nachlässe und Schutzgeldes Befreyungen unterliegen der Taxe nicht.

Portons=Verpachtung in Böhmen.

15. Von Verpachtung des Pertons in Böhmen auf drey Jahre, für jedes Jahr zu 5 fl. . . . . . 15 fl.

Bedienstungen. Dienste, jüdische, mit einem jährlichen Gehalt, für beständig oder auf eine gewisse Zeit.

16. Alle Bedienstungen, für welche ein jährlicher Gehalt auf beständig oder nur auf eine gewisse Zeit festgesetzet ist, solcher mag aus den hoflandschäftlichen, landesfürstlichen, städtischen, Spitals=, Münz=Salz= und Bergwerks=, oder wie sonst immer genannten dergleichen Einkünften herfließen, sind nach der zweyten Rubrik der allgemeinen Taxordnung gleich jenen der Christen zu behandeln.

Bey der Judenschaft in Böhmen bestehen folgende Ausnahmen, und zwar:

17. Bey der Prager Judenschaft: von einem Primator 24 fl.
Von einem Aeltesten . . . . 18 fl.
Von einem Gemeinde = Aeltesten. . . . 12 fl.
= = Beysitzer = ... 8 fl.
Von den übrigen Bedienstungen, als: Cantor, Schulklepperer, Geschworner, Schreiber, Kirchenvater, Cassier, Gassen= und Tandelmarkts=Inspector, dann anderen dergleichen . . . . 8 fl.
Von einem Diener der Aeltesten . . 1 fl. 30 kr.

18. Bey der böhmischen Landesjudenschaft,
von einem Primator . . . . 16 fl.
= = Deputirten . . . . 10 fl.
= = Deputirten=Beysitzer. . . . . . 6 fl.
Von den übrigen Bedienstungen, als Contributions=Einnehmer, Sollicitator, Landschreiber, Cassier, und andern dergleichen minderen Bedienstungen. . 6 fl.
Von einem Diener . . . . 1 fl.

19. Ein böhmischer Ober=Rabbiner . . . . . 36 fl.
= = Rabbiner. . . . . . . 12 fl.

Ein böhmischer Ober-Jurist . . . . . . 6 fl.
" " Unter-Jurist . . . . . . 3 fl.

20. Ein Oberland-Rabbiner in Mähren. . . 500 fl.

21. Sollte jedoch ein oder andere dergleichen jüdische Bedienstung in die Kathegorie von Nr. 16 kommen, so wäre solche auch hiernach in Ansehung der Taxe zu behandeln.

Jüdische Heiraths-Taxe.

Nieder-Oesterreich.

22. Verehelingungs-Consens-Taxe, s. §. 282. 25 fl.

Jene Juden, die eine 400 fl. übersteigende Toleranz-Gebühr entrichten, haben nebst dieser Taxe zu 25 fl. noch 10 Procent von dem Betrage ihrer ganzen Toleranz-Gebühr zu zahlen.

Ehe-Dispenstaxe.

Nachdem für die Dispensen in Ehesachen den Akatholiken eine Taxe mit 50 fl. vorgeschrieben ist, so kommt diese nähmliche Taxe pr. 50 fl. auch den Juden für die Dispensation in Ehesachen, s. §. 292, vorzuschreiben.

Hofkammerver. 9. März 1809. — Reggs. Int. an das Reggs. Cameral-Taxamt 4. Aprill 1809.

Schleyertaxe, s. §. 295.

Bisher wurde von den sich verehelichenden Jüdinnen immer für den Schleyer, den sie vor der Trauung nach dem Mosaischen Gesetze zu tragen verbunden sind, eine Taxe von 25 oder 100 oder 300 fl., nach der Gattung des gewählten Schleyers, der entweder aus Wolle, oder Seide, oder einem mit Gold und Silber eingewirkten Stoffe bestanden, abgenommen, und zu dem n. ö. Reggs. Taxamt abgeführt.

Da nun diese Taxe mit der Toleranz keinen unmittelbaren Zusammenhang hat, so hat es überhaupt

bey den jüdischen Heirathstaxen sein Bewenden.

Hofd. 12. July 1782. — Reggsdc. 23. July 1782.

Oesterreich ob der Enns.

23. In diesem Lande sind keine Juden seßhaft.

Inner-Oesterreich.

24. In Inner-Oesterreich ist die häusliche Niederlassung der jüdischen Nation nicht gestattet.

Böhmen.

25. Für die Erlaubniß, solche möge mittelst einer besonderen Expedition, oder nur mittelst eines Zeugnisses gegeben werden, daß ein erstgeborner Prager Jude, oder Landes-Jude heirathen dürfe,

von den vermöglicheren . . . . 3 fl.

" " ärmeren . . . . 1 fl. 30 kr.

26. Für die Dispensation, daß der zweyte, dritte, vierte u. s. w. geborne Prager oder Landes-Jude, ungeachtet der festgesetzten Zahl der Judenfamilien, sich verehelichen könne, wenn derjenige, der die Dispensation erlangt, ein Negotiant ist, oder sonst in gutem Gewerbe stehet, von seinem Vermögen. . . . . . . 15 von 1000

Ist er aber ein Professionist oder Handwerker, nach dem Verhältnisse seines Nahrungsstandes,

in der ersten Classe, bessere . . . . . . 30 fl.

" " zweyten " mittlere. . . . . . 20 fl.

" " dritten " schlechtere . . . . . 10 fl.

Die Entscheidung der Classen ist der Landesstelle vorbehalten.

Mähren.

27. Heirathserlaubniß, wenn es Witwer oder Erstgeborne sind. . . . . 1 fl. 30 kr.

Sind sie zweyte, dritte, oder weiter Geborne, von dem Vermögen . . . . 1 von 1000

Schlesien.

28. Heirathserlaubniß von dem Vermögen . . 3 pCt.

Tyrol.

29. Wenn sich ein bereits in Schutz befindlicher Jude verheirathen will, hat derselbe die bey der vorgesetzten Landesstelle zu erwirkende Erlaubniß, wo solche nothwendig ist, nach Umständen zu entrichten. 25 bis 50 fl.

Galizien.

30. Diejenigen Juden, die sich verheirathen, haben nach Einführung der neuen Judenordnung zwar wie bisher eine bestimmte Heirathstaxe zu entrichten, doch soll derjenige Jude, der außer dem Ackerbau kein anderes Geschäft treibt, von Entrichtung der Heirathstaxe noch ganz befreyt seyn, im Uibrigen aber bey dieser Taxe nach dem Unterschiede der Gewerbe und des Nahrungsverdienstes ein billiges Verhältniß nach den folgenden drey Classen beobachtet werden.

In der ersten Classe, worunter diejenigen gehören, die sich mit ihrer Handarbeit, oder mit Lohndiensten ernähren, und jährlich nur 100 fl. erwerben, wird als Bewilligungstaxe ein Betrag für den ersten Sohn mit 3, für den zweyten Sohn mit 6, für den dritten Sohn mit 12 Ducaten, und so weiter für jeden Sohn, immer noch einmahl so viel als für den nächstvorhergehenden gezahlt, die in diese Classe gehörigen Juden aber, die jährlich mehr als 100 fl. erwerben, haben die für diese Classe bestimmten Taxen doppelt zu entrichten.

In der zweyten Classe, welche die in irgend einer öffentlichen Bedienung stehenden Juden in sich zu begreifen hat, ist die Taxe für den ersten Sohn mit 12 Ducaten, für den zweyten mit 24 Ducaten, für den dritten mit 48 Ducaten, und in der nähmlichen Fortschreitung immer mit dem doppelten Betrage des vorhergehenden zu entrichten.

In der dritten Classe, zu welcher alle Juden gezählet werden, die sich mit einem ordentlichen Handel, oder mit dem was hierzu gehört, beschäftigen, wird die Taxe, wenn die jährlichen Einkünfte des Vaters nicht auf 400 fl. steigen, für den ersten Sohn mit 20, für den zweyten mit 40, für den dritten mit 80 Ducaten, und so fort für die nachfolgenden Söhne mit dem verdoppelten Betrage zu zahlen seyn.

Wenn aber des Vaters jährliche Einkünfte sich auf 400 fl. belaufen, so ist die Taxe für den ersten Sohn mit 30, für den zweyten mit 60, für den dritten mit 120 Ducaten, und in dieser Fortschreitung für die folgenden Söhne immer doppelt zu entrichten.

Diese Taxen sollen vermög des allerhöchsten Patentes vom 27. May 1785 in Naturalien, die von jüdischen Händen erzeugt seyn müssen, erlegt werden.

Wegen der für die Heirathsbewilligung der ausländischen Juden in Galizien zu zahlenden Taxe ist die Nummer 11 nachzusehen.

31. Triest, Görz und Gradiska.

Gewerbsverleihungstaxen, Kanzley- und Expeditions-Gebühren jüdische.

32. Die Gewerbsverleihungstaxen, s. §. 103, Kanzley- und Expeditions-Gebühren, sind wie bey den Christen zu entrichten, weil sie mit denselben gleiche Rechte genießen.

II.

Besondere Taxvorschriften für Wien, hinsichtlich des Aufenthaltes fremder Juden.

§. 122.

Vormahlige unentgeltliche Ausfertigung der Aufenthalts-Bolleten.

Alle Aufenthalts-Bolleten, s. §. 49, mußten vormahls unentgeltlich ausgefertiget werden.

Hofentschließung 1. März 1782. — Just. 13. Juny 1782, §. 7.

§. 123.

Einführung einer Bolletentaxe; vormahliger Betrag derselben.

Es haben jedoch Se. Majestät späterhin gebothen, daß alle nach Wien kommenden Juden sich bey Strafe der Abschaffung binnen den ersten 24 Stunden ihres Aufenthalts in Wien (jetzt) bey der k. k. Polizey-Oberdirection gehörig melden, s. §. 37, und daselbst für die Passirungsbolleten, welche ihnen längstens nur auf 14 Tage zu ertheilen seyen, s. §. 49, 30 kr. bezahlen.

Reggsd. 12. Oct. 1792.

Bey diesen Aufenthaltsbolleten und bey der Abnahme des Bolletengeldes von 30 kr. für einen 14tägigen Aufenthalt hatte es sein unabänderliches Verbleiben.

Hofd. 29. Nov. 1793.

Und für die jedesmahlige Ausfertigung der Aufenthaltsscheine war von den fremden Juden eine Taxe von 30 kr. bey dem Regierungstaxamte zu bezahlen.

Reggsd. 2. May 1794. §. 3.

§. 124.

Nachherige Erhöhung dieser Taxe.

Die Bolletentaxen bey den von Zeit zu Zeit nach Wien kommenden einheimischen Juden wurden nach der Hand von 30 kr. auf 1 fl. und bey den ausländischen auf 2 fl. erhöhet.

Hofkanzld. 1. Oct. 1807, §. 1, 3.

§. 125.

Nunmehrige Classificirung der fremden Juden zum Behufe der Judenbolleten-Taxabnahme.

Die Juden-Bolletengebühr wird nunmehr nach zwey Classen abgenommen.

Allerh. Entschl. 3. Sept. 1817. — Hofkanzld. 21. Sept. 1817.

§. 126.

Erste Classe.

In die erste Classe gehören die Großhändler, förmliche Handelsleute und deren Geschäftsführer. Ebend.

§. 127.

Zweyte Classe.

In die zweyte Classe gehören dagegen die Trödeljuden und alle übrigen gemeine Juden. Ebend.

Von den nach Wien kommenden Juden, welche sich jedoch als arme oder Bettel-Juden selbst angeben, §. 44, sind keine Taxgelder zu fordern.

Hofd. 29. Nov. 1793.

§. 128.

Nunmehriger Betrag der Juden-Bollengebühr.

a. Der ersten Classe.

Für die Gebühr der ersten Classe, §. 126, ist eine Erhöhung der Juden-Bolletengebühr auf 4 fl. Metallmünze bewilliget.

Allerh. Entschl. 3. Sept. 1817. — Hofkanzld. 21. Sept. 1817.

§. 129.

b. Der 2. Classe.

Für die Gebühr der zweyten Classe, §. 127, dagegen, ist eine Erhöhung derselben auf 2 fl. Metallmünze festgesetzt. Ebend.

§. 130.

Wie es mit Ausländern zu halten kommt.

Für Ausländer ist die Juden-Bolletengebühr in jeder Classe um die Hälfte höher festzusetzen. Ebend.

§. 131.

Anführung der Eigenschaften und der Erwerbszweige der Israeliten in ihren Pässen zum Behufe der Gebührenbemessung.

Um nun der Polizey-Oberdirection für die Classificirung der Juden-Bolletengebühren einen sichern Anhaltspunct zu verschaffen, wurde die Veranstaltung durch die Länderstellen, dann durch die ungarische und siebenbürgische Hofkanzelley getroffen, daß die Eigenschaft und der Erwerbszweig der nach Wien reisenden Israeliten auf den Reisepässen genau und bestimmt bemerkt werde.

Hofkanzld. 21. Sept. 1817.

§. 132.

Taxfreyheit der studierenden Israeliten.

Von den jüdischen Studenten, s. §. 83, ist für die Erlaubniß in Wien zu studieren, außer der Expeditions-Taxe pr. 45 kr., keine andere Taxe abzunehmen, weil der jüdischen Jugend der Besuch der öffentlichen Schulen und Lehranstalten schon allgemein erlaubt ist, s. §. 82, und es der dabey gehabten Ab-

sicht des Staates offenbar entgegen laufen würde, durch Absorderung dergleichen Taxen die Bildung dieser Nation zu hindern.

Hofkanzld. 19. May 1797. — Reggsd. 30. May 1797.

§. 133.

Für die Abreisebolleten ist keine besondere Taxe bemessen. Juden, die nur drey oder acht Tage in Wien sind, müssen dagegen die für den 14tägigen Aufenthalt vorgeschriebene Taxe entrichten.

Keine Aufenthaltserlaubniß darf länger als auf 14 Tage ertheilt werden, §. 49, und die Abstufungen bis auf 24. Stunden Aufenthalt, in welchem Fall die Abreisebollete unentgeltlich ertheilt wird, §. 93, haben keine andere Taxe bemessen erhalten, so daß der Jude, welche nur drey oder acht Tage in Wien bleibt, eben so wie der andere für eine 14tägige Aufenthalts-Erlaubniß die gesetzliche Taxe, je nachdem er In- oder Ausländer ist, zahlen muß.

§. 134.

Abfuhr der Judenbolletentaxen von den Juden an die k. k. Polizey-Oberdirection.

Die Aufenthalts-Bolletentaxen für jene Juden, welche ohne Toleranz sich nur zeitlich in Wien befinden, werden bey Lösung der Bolleten unmittelbar bey der k. k. Polizey-Oberdirection erlegt.

Kein Jude kann diessfalls im Rückstande haften, weil er vor Abfuhr der Taxe keine Bollete empfängt, s. §. 49, ohne welche er nicht in Wien verbleiben darf.

§. 135.

Welche Bestandtheile die Gebühren an den Staatsschatz, welche an den Magistrat abzuführen kommen.

Bey der, vermög allerhöchster Entschließung vom 3. September 1817 erfolgten Erhöhung der Juden-Bolletengebühren, §. 128 — 130, kommt nunmehr zu unterscheiden:

Von demselben hat nach dieser a. h. Entschließung der städtischen Cassa zum Behufe des Local-Polizeyfondes die Erhöhung, der Ertrag nach dem bisherigen Ausmaße aber fortan dem Staats-Schatze zuzukommen.

Hofkanzlv. 21. Sept. 1817.

§. 136.

Abfuhr der vorräthigen Taxen nach dem ursprünglichen Ausmaße an das Cameral-Aerar.

Von dem Ertrage dieser Bolletengebühren ist derjenige Theil, welcher nach dem bisherigen Ausmaße eingegangen seyn würde (nähmlich pr. 2 fl. Conv. Münze von ausländischen, und pr. 1 fl. Conv. Münze von inländischen Israeliten) wie bisher an das Camerale abzuführen.

Allerh. Entschl. 3. Sept. 1817. — Hofkanzlv. 21. Sept. 1817.

Die eingehenden Taxen für die den fremden Juden zu ertheilenden Passirzettel sind nähmlich gleich allen andern Taxen bey dem k. k. n. ö. Regierungs-Cameral-Taxamte zu bezahlen.

Hofv. 29. Nov. 1793.

Die Taxen für die ausgefertigten Aufenthaltsbolleten der fremden nach Wien kommenden Juden sollen nach der von Sr. Majestät begnehmigten Instruction gleich ursprünglich an das Regierungs-Cameral-Taxamt bezahlet, und diese Taxen vierteljährig von dem Taxamte an

das k. k. Universal-Cameral-Zahlamt abgeführet werden.

Reggsd. 26. Aprill 1794.

§. 137.

Welche Manipulation die k. k. Polizey-Oberdirection zur Evidenzhaltung der in das Cameral-Aerar abzuführenden Bolletentaxgelder zu beobachten hat.

Die instructionsmäßig bestehende und von der Regierung am 19. December 1807 zur Beseitigung aller weitern Geschäftsumtriebe neuerdings bestätigte Ordnung bey Abführung der Bolletentaxe ist diese:

Aus dem bey der k. k. Polizey-Oberdirection geführten Rapulare, worin der Nahme, Geburtsort, die Ursache und der Tag des ertheilten Aufenthaltes, der Wohnort in Wien, die Zeit, wie lang die Bollete ertheilet worden, und der Tag, an dem die Aufenthalts-Erlaubniß zu Ende gehet, genau und nach fortlaufenden Nummern vorgemerkt werden, s. §. 39, wird, nach einem eigenen Formulare ein Auszug gemacht, darin der Nummer, der Nahme und die bezahlte Taxe von jedem mit einer Aufenthalts-Erlaubniß betheilten Juden doppelt angesetzt, und sohin sammt dem eingegangenen Taxbetrage an das Regierungs-Cameral-Taxamt abgegeben; die eine Hälfte dieser sogenannten Taxnoteln, von der k. k. Polizey-Oberdirection gefertigt, behält das Taxamt zurück, die andere gleichlautende Hälfte aber läßt dasselbe, nach darauf bestätigtem Empfange der hierauf ausgewiesenen Taxe, zur Bedeckung der k. k. Polizey-Oberdirection zurück erfolgen.

Nach Verlauf eines jeden Monathes zeigt dann das Taxamt der Regierung an, wie viel die k. k. Polizey-Oberdirection an selbes abgeführt hat, und die k. k. Polizey-Oberdirection berichtet ebenfalls den Totalbetrag der abge-

führten Taxe, durch welchen Vorgang die Controlle auf die einfachste Art hergestellet ist, indem nur verglichen werden darf, ob die vom Taxamte als empfangen und von der k. k. Polizey-Oberdirection als abgeführt angezeigte Summe übereinstimmt.

Diese von der k. k. Polizey-Oberdirection bisher beobachtete Manipulationsart wurde wiederhohlt genehmigt, und der k. k. Polizey-Oberdirection aufgetragen, mit Ende jedes halben Jahres summarisch der Regierung anzuzeigen, was durch den Verlauf der verflossenen 6 Monathe in Summa an solchen Geldern eingegangen ist.

Reggsd. 28. Dec. 1810.

§. 138.

Abfuhr der Erhöhung der Gebühr an das Wiener städtische Oberkammeramt.

Bey den inländischen Israeliten der ersten Classe hat die städtische Quote in 3 fl., in der zweyten Classe in 1 fl., bey ausländischen in der ersten Classe in 4 fl. und bey der zweyten Classe in 1 fl. Metallmünze zu bestehen.

Allerh. Entschl. 3. Sept. 1817. — Hofkanzlv. 21. Sept. 1817.

Diese Beyträge sind von der Polizeybehörde unmittelbar an das städtische Oberkammeramt (zum Behufe des städtischen Local-Polizeyfondes, s. §. 135) in verhältnißmäßig zu bestimmenden Raten abzuführen. Ebend.

Fünfter Abschnitt.

Militärpflichtichkeit der Juden.

§. 139.

Vormahliges Verhältniß der Juden zur Militärpflichtigkeit.

Vermög eines unter dem 7. July 1788 herabgelangten Hofdecretes wurde verordnet: daß die Juden in den österreichischen Staaten, gleich den übrigen Unterthanen, zum Militärdienste, jedoch nicht zum Feuergewehr, sondern als Fuhrwesensknechte verwendet werden, wornach also damahls die Conscription der Juden einzurichten anbefohlen wurde.

Reggsd. 16. July 1788.

Mit Hofkanzleydecret vom 9. März 1789 wurde ihnen ferner auch die Dienstleistung, wie christlichen Unterthanen, unter das Feuergewehr, wenn sie lieber da, als unter dem Fuhrwesen zu dienen verlangten, eingestanden; und da es sich von selbst verstand, daß sowohl die tolerirten steuerbaren Familien-Häupter als ihre Söhne, wenn ihnen diese zu dem erlaubten Gewerbsbetriebe unentbehrlich, nicht minder auch die Honoratioren, als da waren: Großhändler und ihre Söhne, ad militiam nicht auszuheben waren, und die Widmung sich nur auf jene Juden erstreckte, die bey der Haushaltung entbehret werden konnten, so wurde die k. k. Polizey-Oberdirection unter dem 11. Juny 1789 angewiesen, sich diessfalls mit den Juden eben so, wie es mit den Christen geschah, zu benehmen, und alle und jede hierzu so viel möglich geeignete Juden ad militiam zu stellen.

Auch mit Hofbescheid vom 5. May 1790 wurde genehmigt, daß Juden ad militiam gestellet werden, bey welcher Aushebung jedoch aller Unfug zu beseitigen und allen etwa daraus entstehen mögenden gegründeten Beschwerden möglichst vorzubeugen befohlen wurde.

Reggsd. 7. May 1790.

Durch Hofdecret vom 27. Aprill 1793 wurde ferner befohlen, daß die Juden nach der Zahl der Diensttauglichen zur Concurrenz des Militärs zugezogen werden sollen.

Da sie aber damahls zum wirklichen Kriegsdienste im Allgemeinen unbrauchbar gehalten wurden, so wurde befohlen, daß jeder Kopf mit 140 fl., als dem Beytrage, der zur Stellung zweyer auswärtiger Recruten erforderlich ist, reluirt werden soll. In Folge dessen wurde, nach der Anzahl der in Wien befindlichen, zur Stellung als Recruten geeigneten Juden, ein mäßiges Pauschquantum zu bestimmen befohlen, welches die Wiener Judenschaft zur Regulirung der Natural-Leistung jährlich, so lang als Recrutirungen dauerten, abzuführen und gleichwohl unter sich zu vertheilen hatte.

Bey dem Mangel an Mannschaft für den Activstand sowohl, als für die Recrutirung der Armee, wurde zwar befohlen, die dienstfähigen Juden, wenn sie unvermöglich waren, und die Reluitionssumme von 140 fl. nicht leisten konnten, in Person zu Recruten zu stellen.

Hofkanzld. 10. Dec. 1793.

Allein, mit Hofkanzleydecret vom 24. Jänner 1794 wurde erinnert, daß die Hofkanzley-Verordnung vom 10. Dec. 1793 auf Wien nicht passe, und daß sich sonach nur nach der Verordnung vom 27. Aprill 1793 zu achten, die zur Recrutenstellung geeignet scheinende Wiener Judenmannschaft nahmentlich mit Beysetzung ihrer Beschäftigung und Aeltern anzuzeigen, und das Pauschquan-

tum, das sie jährlich zu bezahlen hatten, zugleich vorzuschlagen sey.

Von der Militärpflichtigkeits = Befreyung solcher sich damahls losgekauften Juden s. §. 142.

Weil aber doch unter den jüdischen Dienstleuten in Wien oder derselben Kinder und den unbefugt oder auch gegen Volleten sich aufhaltenden Juden, einige zur Recrutirung geeignete Individuen begriffen seyn dürften, so wurde deren Conscribirung und Vorforderung zur Aushebung, mit Ausnahme jedoch aller nach der allgemeinen Vorschrift Ausgenommenen, dem Magistrate dergestalt überlassen, s. §. 143, daß die zur Aushebung bestimmten, wenn sie dazu tauglich befunden wurden, und doch der wirklichen Stellung sich nicht fügen wollten, die allgemein vorgeschriebene Recrutirungs-Summe von 140 fl. zu erlegen hatten, oder wirklich gestellet werden mußten.

Hofbesch. 4. July 1794.

Wenn ferner unter den Wiener Tolerirten wirklich so geringfügige Juden begriffen waren, was nicht seyn soll, die, oder deren Kinder zur Recrutirung geeignet und also keine Honoratioren waren, so unterlagen sie allerdings der Recrutirung, und der Magistrat konnte sie zur Stellung vorrufen. — Hofb. 1. August 1794.

In Absicht auf die zu Recruten zu stellenden jungen Juden von Wien, welche zur Stellung vorzurufen, der Stadt Wien überlassen wurde, gab nun jene Hofverordnung Ziel und Maß, nach welcher sich zu achten war.

Als Honoratioren wurden vorzüglich nur die Wiener Großhändler, und diejenigen Juden, die eine Nobilitation erhalten hatten, angesehen, und von der Recrutirung, so wie die ersten Buchhalter und die zu den Handlungsbüchern und zu Correspondenzen verwendeten Comtoiristen, ausgenommen. — Hofb. 3. Oct. 1794.

§. 140.

Gegenwärtig vollkommene persönliche Militärpflichtigkeit der Israeliten.

Das von dem k. k. n. ö. General-Commando mitgetheilte hofkriegsräthliche Rescript vom 31. August 1806 wurde sämmtlichen Behörden eröffnet, aus welchem zu entnehmen ist, welche allerhöchste Resolution in Betreff des Ansuchens der Judenschaft, von der Militärstellung gegen eine Geldreluition befreyt zu seyn, erfolgt ist, mit dem Auftrage, im Einverständnisse mit den Bezirks-Commanden, welchen das General-Commando die nöthige Belehrung ertheilte, darauf zu sehen, damit fortan die Juden, so wie bisher, wie alle andere Menschen sowohl hinsichtlich der Conscription als der Militärstellung behandelt werden mögen.

Reggsd. 15. Sept. 1806. — Reggsd. 5. Oct. 1806.

Dieses hofkriegsräthliche Rescript lautet so:

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat die Wünsche und das Verlangen der Judenschaft aus mehreren Gegenden, selbe von der Militärstellung, gegen eine Geldreluition, zu befreyen, Sr. Majestät vorgelegt, worauf die allerhöchste Entschließung erfolgt ist, daß es von der proponirten Eximirung der Juden von der militärischen Militär-Dienstleistung, während des Friedens, und von der dafür einzuführenden Reluitions-Steuer abzukommen habe.

Hiernach ertheilte daher auch das General-Militär-Commando unterm 10. September 1806 den Werbbezirks-Commanden den Auftrag, im Einverständnisse mit der politischen Stelle, darauf zu sehen, damit fortan die Juden bey vorkommenden Fällen, da das neue Conscriptions-System in Ansehung ihrer ohne-

hin keine besondere Ausnahme macht, sowohl hinsichtlich der Conscription als der Militärstellung wie alle andere Menschen im Frieden und Krieg behandelt, nach ihrer Qualification zum Soldatenstande vorgemerkt und gestellet werden mögen.

Von der Verfassung eines eigenen Verzeichnisses zur Evidenzhaltung der Juden bey Gelegenheit der Conscription, siehe §. 55.

Welche Vorsichten bey der Conscription hinsichtlich der jüdischen Nahmen zu beobachten sind, kommt §. 157 vor, und hinsichtlich des verbothenen Realitätsbesitzes s. §. 193.

§. 141.

Art der Classificirung der Juden zum Behufe ihrer Militärpflichtigkeit.

Aus Anlaß eines speciellen Falles und angezeigten Mißbrauches, welcher in Beziehung auf die Militärwidmung der israelitischen Bevölkerung von bedeutendem Interesse ist, und zu seiner Hintanhaltung genauere Directive erfordert, ist die Hofkanzley, einverständlich mit dem k. k. Hof-Kriegsrathe, übereingekommen, folgende Grundsätze aufzustellen, welche der k. k. n. ö. Regierung, unter zugleicher Beziehung auf das Decret vom 9. May 1807, s. §. 20, zu ihrer Richtschnur und Anweisung der Unterbehörden, bekannt gemacht wurden.

1. Die in Wien für beständig tolerirten Juden, s. §. 10, sind zur Wiener Bevölkerung zuzuzählen, und daher gemäß des §. 26 Lit. des Conscriptions-Patentes in Wien zu conscribiren und im Tauglichkeitsfalle zu assentiren.

2. Diejenigen hingegen, die nur eine zeitweilige und periodisch zu erneuernde Toleranz genießen, s. §. 11, 12, gehören zur einheimischen Bevölkerung jenes Orts, wo sie selbst und ihre Familie den Be-

sitz ihrer erhaltenen und vorschriftmäßig beyzubehaltenden Familienstellen ausweisen.

Als dem Zwecke und der Ordnung des M. Conscriptions-Geschäftes entsprechend, sind daher die tolerirten Juden zu verhalten, ihre dießfälligen Urkunden bey der jährlichen Conscriptions-Revision vorzuweisen, um sie hiernach in den Aufnahmsbogen eintragen zu können.

Hofkzld. 10. Jänner 1821.

§. 142.

Wie jene Juden hinsichtlich der Militärstellung zu classificiren sind, welche sich gesetzmäßig mit Geld reluirt haben.

Die Juden, welche sich gesetzmäßig durch Gelderlag oder Stellung anderer Leute von der Recrutirung oder von dem Militär befreyt haben, s. §. 139, sind von der Militär-Dienstleistung lebenslänglich befreyt, wenn sie nicht durch übles Betragen, Müßiggang oder Excesse sich selbst die weitere Stellung ex Officio zuziehen, da sie durch die bemeldete Reluirung der Obligatio militandi genug gethan haben, welche der Staat von den Unterthanen, außer dem höchsten Nothfalle in Kriegszeiten, nicht zweymahl fordern kann.

Hofkriegsräthliches Rescript 31. Jänner 1805, §. 1.

§. 143.

Recrutirung der Juden, und Militär-Eid derselben.

Die Conscribirung und Vorforderung der Israeliten zur Aushebung, ist dem Wiener Magistrate (folglich auch den übrigen Conscriptions-Herrschaften inner den Linien) überlassen. Die k. k. Polizey-Oberdirection hat sich in dieses Recrutirungsgeschäft nicht zu mischen; und da die Wiener Juden keine eigene Gemeinde ausmachen, s. §. 358, so sind sie von dem Magistrate

u. s. w. wie andere Einwohner der Residenzstadt Wien in Absicht auf die Recrutenstellung zu behandeln.

Zufolge der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 4. Februar 1789 soll für die zum Militärstande übernommen werdenden Juden der Militär-Eid, so wie ihn das Reglement vorschreibt, jedoch mit der Abänderung beybehalten werden, daß am Ende der vorgeschriebenen Eidesformel anstatt der Worte: so wahr uns Gott helfe und das heilige Evangelium durch Jesum Christum unsern Herrn, der Jude zu sagen habe: so wahr uns Gott durch die Verheißung des wahren Messias, seines Gesetzes und die zu unsern Vätern gesandten Propheten zum ewigen Leben helfen werden.

Geh. Milit. Commv. 2. July 1807.

§. 144.

Vorsichten bey Beurlaubung jüdischer Soldaten. Wie es mit der Verehelichung und dann den Beerdigungskosten jüdischer Soldaten zu halten ist.

Juden, die Soldaten sind, sollen, zur Vermeidung der Desertion, nicht in ihre Heimath oder in den Ort, wo sie unter Juden sind, beurlaubt werden; es sey denn, sie würden von den Juden-Gemeindevorstehern, welche dann für ihre Entweichung zu haften haben, verlangt.

Auch haben die Judengemeinden, Ortsobrigkeiten und Dominien nicht zuzulassen, daß sie in jüdischer Tracht umhergehen, oder sich die Bärte und Kopfhaare nach jüdischer Art wachsen lassen.

Hofkanzleyd. 14. Februar 1805. — Rücksichtlich der Verehelichung jüdischer Soldaten s. §. 290, und rücksichtlich ihrer Beerdigung §. 303.

§. 145.

Gleichstellung der Juden in allen Emigrations-Fällen mit den Christen.

Die Juden sind in allen Emigrations-Fällen mit den Christen vollkommen gleich zu stellen, mithin auch nach den Gesetzen zu bestrafen, wenn sie dagegen handeln.

Hofd. 15. August 1788. — Reggs. Circ. 22. Aug. 1788.

Zweyte Abtheilung.

Von den besondern Rechten und Verbindlichkeiten der Juden in Beziehung auf ihre Person.

§. 146.

Vorerinnerung.

Personenrechte beziehen sich theils auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse, theils gründen sie sich in dem Familien-Verhältnisse.

Allgem. bürgerl. Gesetzbuch, §. 15.

Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Sclaverey oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht wird in diesen Ländern nicht gestattet. Ebend. §. 16.

Was den angebornen Rechten angemessen ist, dieses wird so lang als bestehend angenommen, als die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird. Ebend. §. 17.

Die Verschiedenheit der Religion hat endlich auf die Privatrechte keinen Einfluß, außer in so fern dieses bey einigen Gegenständen durch die Gesetze ins besondere angeordnet ist. Ebend. §. 39.

Diese §§. aus dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche beziehen sich vollkommen auf die Israeliten in Wien, und es kann sich also nur darum handeln, diejenigen positiven Bestimmungen anzuführen, welche jene Personenrechte der Israeliten allmählich entwickelt und ausbildet, oder selbe, mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten ihres Charakters und ihrer Religion, noch immer beschränkt erklärt haben.

Diese Gesetze beziehen sich

1. auf ihre physische Existenz, und
2. auf ihre geistige Bildung.

Erster Abschnitt.

Persönliche Rechte der Israeliten hinsichtlich ihrer physischen Existenz.

§. 147.

Welche Rechte hierher gehören.

Hierher gehört:

1. Das Bewohnungsrecht der Juden.
2. Die Gleichstellung der Israeliten mit den Christen hinsichtlich der Tracht.
3. Die Abschaffung der jüdischen Sprache in öffentlichen Handlungen und Urkunden.
4. Der Gebrauch bestimmter Geschlechts- und Vornahmen.
5. Die Freyheit des Ausgehens zu jeder Zeit und des Besuches aller Belustigungsorte, endlich
6. Die Freyheit des Reisens der Juden.

Zwar könnte auch das jüdische Eherecht, die Rechte zwischen Aeltern und Kindern im Falle des Uibertrittes des einen Theiles zur christlichen Religion, und

das Recht der Juden, sich erlaubte Erwerbswege zu eröffnen, und selbe zu benützen, hier abgehandelt werden. Allein die dießfälligen eigenthümlichen Verordnungen kommen nach dem gewählten Systeme hinsichtlich des Eherechtes ohnehin in den §§. 281 bis 301, hinsichtlich der Rechte zwischen Aeltern und Kindern, im Falle des Uibertrittes des einen Theiles zur christlichen Religion aber §. 392 bis 402, dann 408, 410, 411 vor. Den Erwerbsrechten der Juden sind endlich die §§. 200 bis 249 ausschließend gewidmet.

§. 148.

ad 1. Bewohnungsrecht der Juden. Beschränkung dabey.

Von der bestandenen Beschränkung der tolerirten Juden auf bestimmte Judenhäuser kam es ab, und es ist ihnen erlaubt, eigene Wohnungen sowohl in der Stadt als in den Vorstädten nach ihrer Willkühr zu miethen;

Patent 2. Jänner 1782, §. 18.

und die Juden in gewisse Bezirke anzuweisen, ist nicht zulässig; vielmehr ist wegen der Wohnungen der Juden derzeit nichts zu veranlassen.

Hofkzld. 2. July 1807. — Reggsd. 31. July 1807.

Ein Israelit darf jedoch von einem Gebäude nur so viel miethen, als er für sich, seine Hausgenossen und sein Gewerbe unmittelbar nöthig hat.

Allerh. Entschl. 11. Februar 1816. — Hofkzld. 26. September 1816, §. 3.

§. 149.

Auch fremde, in Wien eintreffende Juden sind an keine bestimmte Wohnung gebunden.

Fremde Juden, die zur Betreibung ihrer Geschäfte von Zeit zu Zeit nach Wien kommen, sind nicht gezwungen, Kost und Wohnung lediglich bey tolerirten

Juden oder jüdischen Garköchen zu suchen, sondern sie sind berechtigt, ihre Einkehr, Gewölbe und Kost für ihr Geld wo sie wollen, zu nehmen.

Patent 2. Jänner 1782, §. 19.

§. 150.

ad. 2. Gleichstellung der Israeliten mit den Christen hinsichtlich der Tracht.

Alle vorhin gewöhnlichen Merkmahle und Unterscheidungen *), als: das Tragen der Bärte, sind aufgehoben.

Patent 2. Jänner 1782, §. 24.

§. 151.

Auszeichnung für jüdische Großhändler.

Den jüdischen Großhändlern und ihren Söhnen ist sogar, so wie den Honoratioren erlaubt, Degen zu tragen. Ebend.

§. 152.

Das Wort Jude ist bey Zustellungen an Israeliten auszulassen.

Der von den in Wien tolerirten Juden in einer besondern höchsten Orts überreichten Bittschrift geäußerte Wunsch, daß in den an sie zu erlassenden Verordnungen das Wort Jude weggelassen, und bloß gesetzt werden möchte, an die N. N. wurde bewilliget, weil auch an andere Religionsgenossen und Nationalisirte, Religion oder Nation zum Unterscheidungszeichen nicht beygesetzt werden.

Hofverord. 27. December 1793.

---

*) In Galizien ist es vermög Hofdecret vom 16. May 1790 von dem §. 47 des unterm 7. May 1789 daselbst erlassenen Juden-Systems, vermög dessen der galizischen Judenschaft die Ablegung ihrer bisherigen Kleidertracht sogar anbefohlen war, gänzlich abgekommen.

§. 153.

ad 3. Abschaffung der jüdischen Sprache in allen öffentlichen Handlungen und Urkunden bey Strafe der Nullität. Untersuchung dieser Bücher.

Die Juden sollen ihre Geschäfts- und Handelsbücher in der landesüblichen Sprache *) bey sonstiger Nullität führen.

Verord. 16. May 1781.

Bey so vielen der Judenschaft eröffneten Erwerbszweigen, und dem dadurch entspringenden mannigfaltigen Zusammenhange mit Christen, fordert nähmlich die Sorgfalt für die Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Zutrauens, daß die hebräische, und hebräische mit deutsch vermengte sogenannte jüdische Sprache und Schrift abgeschafft werde. Der Gebrauch derselben in allen öffentlichen in- und außer- gerichtlichen Handlungen ist daher ausdrücklich aufgehoben, und es ist sich statt ihrer der landesüblichen Sprache zu bedienen.

Alle (seit 2. Jänner 1784) in hebräischer Sprache verfaßten, oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebenen Instrumente sind ungültig und nichtig.

Patent 2. Jänner 1782, §. 15.

Da dieses Gesetz nicht durchaus befolgt wurde, so wurde es allgemein mit dem Beysatze republicirt, daß,

---

*) Indessen gestattet doch der §. 119 der allgemeinen Gerichtsordnung vom 15. April 1782, daß die Bücher der berechtigten Handelsleute, worunter auch die Fabrikanten gerechnet werden, nebst der deutschen oder sonst üblichen Landessprache auch in französischer Sprache geführet werden; und das Hofdecret vom 3. August 1816 bewilliget sogar deren Führung in englischer Sprache nicht nur in Fiume, sondern auch in allen österreichischen Seehäfen, wo dieses zweckmäßig befunden wird.

wenn derley in hebräischer oder jüdischer Sprache geführte Geschäftsbücher oder Schriften vorkommen, sie nicht allein für ungültig zu dem Beweise angesehen werden, sondern auch, wenn sie übersetzt werden müssen, die betreffende Partey die dießfälligen Uibersetzungskosten zu tragen habe.

Verord. 27. Februar 1794.

Nachdem die für die Israeliten in der Vorzeit bestandenen Rabbinal-Gerichte überall aufgehoben worden, und die israelitischen Glaubensgenossen angewiesen sind, bey derselben Behörde, wie die christlichen Unterthanen Recht zu suchen, und Recht zu nehmen, s. §. 99, so haben Se. Majestät, nach dem Inhalte eines Decretes der k. k. böhmisch-österreichischen Hofkanzley vom 22. October 1814, zu befehlen geruhet, daß auch der Gebrauch der hebräischen und sogenannten jüdischen Sprache und Schrift, in allen öffentlichen, gerichtlichen und außer-gerichtlichen Handlungen aufgehoben, und statt derselben sich künftig der landesüblichen Sprache bedienet, auch jedes nach geschehener Kundmachung dieses allerhöchsten Befehles in der hebräischen Sprache, oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebene Instrument, für ungültig und nichtig angesehen werden soll.

Regierungsc. 3. November 1814.

Uiber den gerügten Mißbrauch, daß die Tolerirten ihre Bücher und selbst ihre Geschäfte in hebräischer Sprache führen, und ihre Wechseln, s. §. 248, in dieser Sprache ausfertigen, während doch das Patent vom 2. Jänner 1782, die Verordnung vom 27. Februar 1794, und das Circular vom 3. October 1814, die hebräische Sprache bey den israelitischen Handlungsbüchern unter der Strafe der Nullität streng untersagt, wurde, um diesem Unfuge abzuhelfen und für die Zukunft vorzubeugen, der k. k. Polizey-Oberdirection anbefohlen, einverständlich mit dem k. k. Mercantil- und Wechselgericht, sogleich alle Bücher

der in Wien tolerirten und Handel treibenden Israeliten zu untersuchen, ob sie dieselbe, so wie überhaupt ihre Handelsgeschäfte vorschriftmäßig in der deutschen Sprache führen; dort, wo das Gegentheil angetroffen werde, sey dieser Unfug sogleich unter Festsetzung eines periodischen Termines abzustellen, und über das Resultat dieser Erhebung und Amtshandlung sey der Auszug binnen drey Monathen vorzulegen.

Regierungsd. 24. Februar 1819.

§. 154.

Allgemeine Einführung des Gebrauches bestimmter und lebenslänglich beyzubehaltender Geschlechtsnahmen und bekannter Vornahmen.

Zur Vermeidung aller Unordnungen, die bey einer Classe Menschen im politischen und gerichtlichen Verfahren, und in ihrem Privatleben entstehen müssen, wenn die Familien keine bestimmten Geschlechtsnahmen, und die einzelnen Personen keinen sonst bekannten Vornahmen haben, wurde für die gesammten Erbländer allgemein verordnet, die Judenschaft in allen Provinzen zu verhalten, daß ein jeder Hausvater für seine Familie, der Vormund für seine Waisen, und eine jede ledige, weder in der väterlichen Gewalt, noch unter einer Vormundschaft oder Curatel stehende Mannsperson vom 1. Jänner 1788 an, einen bestimmten Geschlechtsnahmen führen, das weibliche Geschlecht im ledigen Stande, den Geschlechtsnahmen ihres Vaters, verheirathet, jenen ihres Mannes annehmen, jede einzelne Person aber ohne Ausnahme einen deutschen Vornahmen sich beylegen, und solchen Zeit Lebens nicht abändern soll.

Patent 23. July 1787, §. 1.

§. 155.

Welche Nahmen abzuschaffen waren.

Alle bisher in der jüdischen Sprache, oder nach dem Orte, wo sich einer entweder für beständig, oder auch nur auf eine Zeit aufgehalten, z. B. Schaulem Töplitz Jochem Kollin rc. üblich gewesene Benennungen, haben gänzlich aufzuhören. Ebend. §. 2.

§. 156.

Wo der gewählte Nahme angezeigt werden mußte. Vorzeigung eines Zeugnißzettels.

Jeder Hausvater hatte den für seine ganze Familie, und jede einzelne Person den für sich angenommenen bestimmten Vor- und Geschlechtsnahmen, längstens bis letzten November 1787 an den Ortsmagistrat oder an die Ortsobrigkeit, wo er zu wohnen, oder sich aufzuhalten befugt war, in deutscher Sprache schriftlich anzuzeigen, und diese Anzeige mit einem gemeinschaftlich von den Kreisdeputirten, und dem Kreis- oder Oberrabbiner unterfertigten jedoch ungestämpelten Zeugnißzettel, s. §. 159, zu erproben: daß er damahl auf beständig den Familien-Nahmen N. mit dem für eine jede Person bestimmten besonderen deutschen Vornahmen angenommen, jedoch von dem Geschlechte N. herstamme, und zuvor den Nahmen N. N. geführt habe. Ebend. §. 3.

Welche Nahmen zu wählen sind, kommt im §. 160 vor.

§. 157.

Wo diese Nahmen einzutragen waren. Vorschrift für die Conscriptions-Bücher.

Die in obigem §. anbefohlenen Zeugnißzettel mußten von den Ortsobrigkeiten oder ihren Beamten wohl aufbewahrt, bey der nächsten Conscriptions-Revision

dem Revisions-Officier vorgelegt, und von demselben für das Jahr 1788 zum ersten Mahl beyde Nahmen, nähmlich derjenige, den ein jeder bisher geführet hat, und sodann auch der auf beständig angenommene bestimmte Vor- und Geschlechtsnahme in deutscher Sprache eingetragen werden. In den Conscriptions-Büchern für die nachfolgenden Jahre aber, haben nur die neu angenommenen Nahmen, ohne den vorhin gebräuchlich gewesenen, zu erscheinen, s. §. 56. 140. Ebend. §. 5.

§. 158.

Diese Anordnung wirkt jedoch nicht zurück.

Doch wurde allgemein erklärt, daß diese Anordnung auf die bis letzten December 1787, von der gesammten Judenschaft, unter den bisherigen Nahmen ausgestellten Urkunden keinen Einfluß nehme, welche in ihrer vorigen Wirksamkeit unabänderlich zu bleiben haben, auf was immer für eine Art die Unterfertigung geschehen ist. Ebend. §. 6.

Rücksichtlich der Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher siehe §. 309.

§. 159.

Sanctionirung dieser Verordnung durch bestimmte Strafen.

Um aller Arglist vorzubeugen, und dieses Gesetz in volle Wirksamkeit zu setzen, wurden folgende Strafen festgesetzt:

1. Derjenige ohne Unterschied des Geschlechtes, der seines auf beständig angenommenen deutschen Vor- und Geschlechtsnahmen sich künftig nicht, sondern eines anderen bedienen sollte, ist, wenn er vermöglich ist, mit 60 fl. zu bestrafen, ist er aber unvermöglich, aus allen österreichischen Staaten mit seiner Familie abzu-

schaffen, s. §. 22, doch haben alle auch unter einem anderen Nahmen von ihm ausgestellte Schuldscheine und Verbindlichkeiten, wenn er dessen überzeugt wird, gegen denselben immer zu gelten.

2. Derjenige, der sein Zeugnißzettel bis letzten November 1787, oben anbefohlener Maßen, s. §. 156, nicht beygebracht hatte, wurde entweder mit 10 fl. an Geld, oder im Unvermögenheits-Falle, mit achttägiger öffentlicher Arbeit unnachsichtlich bestrafet.

3. Alle diese Strafgelder sollen mit einer Hälfte dem jüdischen Domestical-Fond eines jeden Landes, mit der andern Hälfte aber demjenigen zufallen, der so einen Unterschleif entdecket und angezeiget haben wird. Ebend. §. 7. b. c. d.

§. 160.

Aufzählung der Vornahmen, welche Juden wählen können.

Mittelst Hofdecrets vom 12. November 1787 wurde der k. k. n. ö. Regierung erinnert: es sey das von dem hebräischen Translator in Böhmen verfaßte Verzeichniß der den Juden zu gestattenden Vornahmen aus der Ursache nicht zweckmäßig verfaßt, weil darin größten Theils solche hebräische Vornahmen enthalten sind, die nicht deutsch gegeben werden können, und nur von Juden verstanden werden.

Und da das Patent vom 23. July 1787 ausdrücklich befiehlt, daß keine anderen als deutsche Vornahmen gebraucht werden dürfen, s. §. 156, so können aus diesem alphabetischen Verzeichnisse keine anderen, als lediglich die in dem angekündigten Exemplare roth gedruckten deutschen Vornahmen vom männlichen sowohl, als weiblichen Geschlechte gewählt werden, alle übrigen aber, die nicht roth gedruckt sind, sind als verbothene

Vornahmen unter den ausgesetzten Strafen anzusehen. — Regierungsc. 20. November 1787.

Diese zu führen gestatteten Vornahmen sind: *)

Nahmen

welche zum Gebrauche der jüdischen Nation männlichen und weiblichen Geschlechtes dienen dürfen.

Nach der deutschen oder christlichen Aussprache.

A. Männer = Nahmen.

Abadias.
Abdiel.
Abdenago.
Abdon.
Abel.
Abias.
Abiram.
Absalon.
Abtaham.
Achitophel.
Adam.
Alexander.
Amminadas.
Ananias.
Andreas.
Angelus.
Ariel.
Arnon.
Aron.
Balthasar.
Bartholomäus.
Barnabas.
Benesch.
Beer.
Beermann.
Benedict.
Benjamin.
Bernard.
Damian.
Dan.
Daniel.
Darius.
David.
Eleasar.
Elias.
Eliasim.
Elisäus.
Emanuel.
Enos.
Ephraim.
Ezechias.
Ezechiel.
Fridman.
Gabriel.
Gedeon.
Gottlieb.
Havakuk.
Hebron.
Henoch.
Japhet.
Jason.
Jeremias.
Joachim.
Joannes.
Job.
Jonas.
Jonathan.
Jorano.
Josaphat.
Joseph.
Josias.
Josue.
Isak.
Isaias.
Israel.
Ismael.

*) Die in dem angekündigten Exemplar schwarz gedruckten Nahmen wurden hier weggelassen, da sie ohnehin von keinem Gebrauche sind.

Juda.
Judas.
Kabriel.
Koppelmann.
Laser.
Lazar.
Levi.
Lucas.
Maraus.
Mathes.
Mathias.
Mathusalem.
Michael.
Moyses.
Nabuchodonosor.
Nathanael.
Nehemias.
Nephtali.
Nikanor.
Noe.
Ochosias.
Osias.
Paul.
Philippus.
Raphael.
Salomon.
Samson.
Samuel.
Seligmann.
Sem.
Seth.
Simeon.
Sorobabel.
Thaddäus.
Thomas.
Tobias.
Wolf.
Zachaeus.
Zacharias.

B. Weiber-Nahmen.

Abigail.
Agatha.
Agnes.
Amalia.
Anna.
Aspasia.
Athalia.
Barbara.
Cecilia.
Demuth.
Dorothe.
Elisabeth.
Esther.
Eva.
Joanna.
Iphigenia.
Judith.
Julia.
Libuscha.
Lucia.
Maria.
Magdalena.
Martha.
Nicolaia.
Paula.
Rachel.
Rahab.
Rebosia.
Regina.
Rosa.
Rosalia.
Rosel.
Samiramith.
Sara.
Susanna.

§. 161.

Auch die Pässe fremder Juden müssen deutsche Nahmen enthalten.

Auch in den Pässen der Juden sollen keine jüdischen, sondern bloß deutsche Vornahmen enthalten seyn, widrigens der Paß als ungültig zu betrachten wäre, s. §. 164.

Instruct. an die k. k. Polizey-Oberdirection 7. Februar 1788, §. 1.

§. 162.

ad 4. Freyheit des Ausgehens an Feyertagen.

Das Verboth an die Juden, an Sonn- und Feyertagen vor 12 Uhr auszugehen, ist aufgehoben.

Patent 2. Jänner 1782, §. 24.

§. 163.

Freyheit des Besuches der Belustigungsörter.

Das Verboth an die Juden, öffentliche Belustigungsorte zu besuchen, ist aufgehoben.

Patent 2. Jänner 1782, §. 24.

§. 164.

ad 5. Freyheit des Reisens der Juden. Vidirung ihrer Paßanweisungen vom n. ö. Regierungs-Referenten in Judensachen.

Den Juden bleibt das Reisen unter den gesetzlichen Bedingungen unbenommen; nur soll in Wien kein Paß an einen Israeliten ausgefertigt werden, bevor nicht die Veranlassung zu solchem, dem n. ö. Regierungs-Referenten in Judensachen zur Vidirung vorgelegt worden ist.

Regierungsv. 28. December 1804.

Daß ein solcher Reisepaß in deutscher (landesüblicher) Sprache verfaßt seyn soll, sagt der §. 161.

Wie ein jüdischer Reisepaß zum Behufe der Classificirung der Juden-Bolletengebühr beschaffen seyn muß, s. §. 131.

§. 165.

Freyheit des Ein- und Austrittes der Juden nach Ungarn.

Die Judenschaft aus den deutschen und böhmischen

Erblanden wie auch Galizien ist, gegen Vorzeigung beglaubter zu mehrerer Zuverlässigkeit auch die Personsbeschreibung enthalten müssender Zeugnisse ihrer Kreishauptleute oder Stadt-Magistrate, nach Ungarn frey ein- und hinaus zu lassen; und die bisherige Eintrittstaxe von 1 fl. soll lediglich von ausländischen sich dahin des Handels oder anderer Ursachen willen verfügenden Juden und ihren Kindern, ohne Unterschied ob sie mündig oder unmündig sind, eingefordert, die Umgehung dieser Abgabe hingegen das erste Mahl cum triplo; und, bey abermahliger Betretung, auch noch schärfer, nach Umständen geahndet werden.

Hofkzleyd. 2. Jän. 1783. — Reggskund. 10. Jän. 1783.

Da vorkam, daß von einigen Gränz-Zollämtern den herumstreichenden Juden Pässe nach Ungarn ertheilet worden sind, so wurde, um jeden Unfug dieser Art hintanzuhalten, nachdrucksamst verordnet, die Aemter zu belehren, Landstreicher auf keine Weise passiren zu lassen, und sich nicht zu unterfangen, einem Juden einen Paß zu ertheilen.

Hofkammerd. an sämmtliche Bancal-Gefällen-Admistrationen vom 21. September 1802.

§. 166.

Grundsatz wegen der nach Ungarn und den dazu gehörigen Provinzen kommenden fremden Juden. A. in Hinsicht der Einwanderung.

Se. k. k. Majestät haben ferner, laut Hofdecrets vom 15. August 1806, zur Hintanhaltung der seit einiger Zeit in das Königreich Ungarn *), und in die da-

*) Nach dem ethnographischen Aufsatze des Herrn von Czaplowitz über die heutigen Einwohner des Königreiches Ungarn, (Conversations-Blatt Nro. 27, vom Jahrgange 1821) bilden die Juden in Ungarn nirgends eine eigene Colonie, und der Same Abrahams ist, außer vier Comitaten, im gan-

zu gehörigen Provinzen, so häufig einwandernden fremden Juden, und zur nützlichen Verminderung der hier und da zu sehr aufgehäuften Judenschaft, folgende Grundsätze zu bestimmen geruhet, und zwar:

A. In Hinsicht der Einwanderung.

1. Jeder fremde Jude, welcher Ungarn betreten will, um dort seinen Wohnsitz aufzuschlagen, soll noch aus seinem vorherigen Aufenthaltsorte hierzu eine besondere Erlaubniß von der königlichen Statthalterey erwirken, weßwegen von jedem einwandernden Juden auf der Gränzstation, außer dem gewöhnlichen Passe, ein solcher Erlaubnißschein abgefordert werden wird, wornach jeder, der diesen Schein nicht vorzeigen könnte, zurück zu weisen, derjenige aber, welcher heimlich Ungarn betreten sollte, als Vagabund zu behandeln sey.

2. Jeder einwandernde Jude muß von seiner Gemeinde, zu welcher er sich gesellet, in ein besonderes Verzeichniß eingeschaltet, und jedes Jahr von den Behörden die Conscribirung ihrer Gremial-Judenschaft vorgenommen werden; wornach es sich aus den dießfälligen Verzeichnissen ergeben wird, ob nicht ein oder der andere Jude sich heimlich in Ungarn eingeschlichen habe, welcher sonach auf sein Geburtsort zurückgewiesen werden wird.

3. Jenen Juden, welche der Märkte und des Handels wegen nach Ungarn kommen wollen, müssen durch die Behörden, in deren Bezirke dieselben sich aufhalten, von Zeit zu Zeit Pässe gegeben werden, in welchen die Ursache der Reise, dann die Zeit der Gültigkeit bestimmt ausge-

zen Lande mehr und weniger zerstreut, und dicker und dünner angebaut. Herr von Czaplowitz schätzet ihre Anzahl auf 157,000. Ihre Toleranztaxe gibt er auf jährlich 160,000 fl. C. M. an.

drückt ist, ohne welchen Paß kein fremder Jude über die Gränzstation gelassen werden soll.

Im Falle demnach, daß einer den Inhalt seines Passes übertreten sollte, wäre derselbe als Vagabund zu behandeln. Uibrigens sey allen jüdischen Gemeinden nachdrücklich einzuschärfen, daß sie jeden ohne Erlaubniß herumstreifenden oder sich versteckenden Juden, unter Strafe einer auf ihre Kosten zu veranlassenden Zurückweisung, anzeigen, und jeden einzelnen Hausvater ermahnen sollen, daß jede Juden-Familie, welche eines solchen sträflichen Einverständnisses, oder wohl gar einer Verheimlichung überwiesen werden sollte, unnachsichtlich seine Bewilligung, im Lande zu bleiben, verlieren würde.

Regierungscirc. 9. October 1806.

§. 167.

B. In Hinsicht der bereits seit dem Jahre 1790 eingewanderten.

B. In Hinsicht der seit dem Jahre 1790 eingewanderten Juden, welche vorläufig beschrieben werden mußten, was für Vermögen sie besitzen, ob sie mit Bewilligung oder heimlich sich im Königreiche aufhalten, wurde über die Frage, ob sie ferner im Lande zu dulden, oder aus solchem zu weisen seyen, allerhöchst anbefohlen, daß

1. Denjenigen Juden, welche nach dem obbemeldeten Jahre 1790 mit Bewilligung, jedoch der hier eintretenden Behörden, in das Land gekommen sind, und einen ordentlichen Nahrungszweig genießen, der fernere Aufenthalt im Lande gestattet werden solle; doch seyen die Städte auch fernerhin nicht verbunden, solche Juden gegen die Verordnung des dießfälligen Novellar-Gesetzes in ihrem Bezirke aufzunehmen, es wäre denn diesen Juden erlaubt, sich nach einem andern Wohnsitz im Lande umzusehen.

2. Diejenigen aber, welche ohne Vorwissen der Behörde sich im Lande aufgehalten haben, oder sich fälschlich für Diener der geduldeten Juden ausgeben, kein eigenthümliches Gewerbe treiben, und keine hinlänglichen Lebensmittel besitzen, oder wohl gar sich unerlaubter Speculationen schuldig gemacht haben, sollen aus Ungarn gewiesen, s. jedoch §. 168, und denselben zur Auswanderung ein hinlänglicher Termin festgesetzet werden, wobey noch von Sr. Majestät ausdrücklich anbefohlen wurde, daß sich sämmtliche nach dem Jahre 1790 eingewanderte Juden ohne Verzug über ihre Lebensweise, dann Einwanderungs-Bewilligung und Nahrungszweig bey den Behörden des Landes ausweisen sollen, sonst würden dieselben im entgegen gesetzten Falle alsogleich in ihr Geburtsort zurückgewiesen werden. Ebend.

§. 168.

Nur diejenigen Juden, welche nicht durch einen zehnjährigen Aufenthalt in Ungarn das Incolat erworben, oder sich nicht nach ihrer Einwanderung alldort verheirathet haben, können zurückgewiesen werden.

Seine Majestät haben jedoch, vermög hohen Hofkanzleydecretes vom 7. May 1808, zu entschließen befunden: daß die angeordnete Zurückweisung der aus andern Erbländern nach Ungarn einwandernden Juden in ihre Geburtsörter, s. §. 167, nur jene zu treffen habe, die durch einen zehnjährigen Aufenthalt in Ungarn das Incolat nicht erworben, oder nach ihrer Einwanderung sich allda nicht verheirathet haben.

Nach dieser höchsten Entschließung, wodurch die durch Regierungcirculare vom 9. October 1806 bekannt gemachte frühere Anordnung vom 15. August 1806 eine nähere Bestimmung erhält, ist sich daher genau zu benehmen.

Regierungsc. 18. May 1808.

Zweyter Abschnitt.

Persönliche Rechte der Israeliten zur geistigen Bildung.

§. 169.

Ausgesprochene Absicht der Staatsverwaltung, das Sittliche der Juden durch Unterricht zu verbessern *).

Die tolerirte Judenschaft soll zu den für sie erweiterten Nahrungszweigen nach und nach wirklich eingeleitet, dem Staate dadurch nützlich gemacht, und besonders das Sittliche ihres Charakters mittelst der Schulunterrichtungen verbessert werden.

Hofd. 22. März 1786. — Reggsd. 4. April 1786.

Hier kommt nun

1. Von dem Besuche der deutschen Normal- und Real-
2. Von jenem der Gymnasial-, endlich
3. Von jenem der hohen Schulen zu handeln.

---

*) In dem von Dr. Rudolph Holst herausgegebenen Werke: Judenthum in allen dessen Theilen aus einem staatswissenschaftlichen Standpuncte betrachtet, Mainz bey Kupferberg 1821, sucht der Verfasser diesen Gegenstand in intellectueller, religiöser, moralischer, physischer, bürgerlicher, staatsbürgerlicher und historischer Hinsicht zu beleuchten, und fügt einen Abriß von der neuern Gesetzgebung über die Juden in Oesterreich bey.

Ferner suchet Th. A. Scheuring in seiner Schrift das Staatsbürger-Recht der Juden, Würzburg bey Dorbath 1819, die von Salomon Hirsch zu Würzburg an die Ständeversammlung in Bayern eingereichte Vorstellung zu würdigen.

Rücksichtlich der Evidenzhaltung der studierenden Israeliten s. §. 82 — 83.

Erster Absatz.

Von dem Normal- und Real-Schulbesuche der Juden.

§. 170.

Recht der Juden, die christlichen Normal- und Realschulen zu besuchen.

Da die jüdische Nation hauptsächlich durch bessere Unterrichtung und Aufklärung ihrer Jugend, und durch Verwendung auf Wissenschaften, Künste und Handwerke dem Staate nützlicher und brauchbarer zu machen kommt, so ist den tolerirten Juden in jenen Orten, wo sie keine eigenen deutschen Schulen haben*), erlaubt, ihre Kinder in die christlichen Normal- und Realschulen zu schicken, um in diesen wenigstens das Lesen, Schreiben und Rechnen zu erlernen.

Pat. 2. Jänner 1782, §. 8.

Da hiernach zum Ziele genommen worden ist, auch die jüdische Nation durch bessere Unterweisung ihrer Jugend, und durch Verwendung zu Wissenschaften, Künsten und Handwerken dem Staate nützlicher zu machen; so wurde erlaubet und verordnet, daß die tolerirten Juden in denjenigen Orten, wo sie keine eigenen deutschen Schulen haben, ihre Kinder in die christlichen Normal- und Realschulen schicken sollen, um in diesen wenigstens das Lesen, Schreiben und Rechnen zu erlernen.

*) Der Judenschaft in Wien ist die Errichtung einer eigenen Normal-Schule gestattet, s. §. 262.

Politische Verfassung der deutschen Schulen vom Jahre 1817. XXIII.

Die jüdische Jugend ist zum Schulbesuche zu verhalten, und dabey soll getrachtet werden, daß dieselbe, außer der Religionslehre, in der christlichen Schule den Unterricht empfange.

Allerh. Entschl. 22. Jänner 1820, §. 4.

§. 171.

Auch das weibliche Geschlecht der jüdischen Nation ist zum Schulbesuche zu verhalten.

Nachdem ferner die Verbesserung der Moralität bey der jüdischen Nation größten Theils von der guten Erziehung des weiblichen Geschlechtes abhängt, und wenn diese vernachlässiget wird, jene sich schwerlich oder gar nicht erreichen läßt, so ist verordnet: auf die Abschickung der jüdischen Mädchen in die öffentlichen Schulen eifrigst zu sehen, und die Aeltern, Vormünder u. s. w. dazu alles Ernstes mit unnachsichtlicher Verhängung der festgesetzten Strafe zu verhalten.

Hofdec. 16. July 1793.

§. 172.

Alter zum Besuche der Normal-Schule.

Alle unter 16 Jahr sich befindenden Juden sind zum Normal-Schulbesuche zu verhalten.

Hofkzld. 13. April 1786. — Reggsd. 28. April 1786.

§. 173.

Strafe des doppelten Schulgeldes beym Nichtbesuche.

Uiberhaupt soll in Absicht auf das Schulschicken und die Strafe des doppelten Schulgeldes zwischen Juden- und Christenkindern kein Unterschied gemacht werden. Der nachlässige Schulbesuch der jüdischen Jugend ist um so mehr nachdrücklich zu ahnden, da sonst

das üble Beyspiel der jüdischen Aeltern oder Vormünder den christlichen gleichsam zur Rechtfertigung ihrer Nachlässigkeit dienen würde. Wenn die bestimmte Strafe nicht wirksam genug seyn sollte, so sind sie mit empfindlicher Geld- und Leibesstrafe im erforderlichen Falle zu bestrafen.

Hofdec. 24. July 1793.

§. 174.

Ordentliche Beschreibung der schulfähigen Kinder.

Die schulfähigen Kinder sollen, wie Kinder der Katholischen und Akatholischen, verläßlich beschrieben, und deren Zahl besonders angemerkt werden.

Polit. Verf. der deutsch. Schulen von 1817. XXIII.

Wo keine eigene israelitische Schule ist, sind in die für die katholischen Schulen bestimmte Uibersichtstabelle eigene Rubriken und zwar sowohl für die schulfähigen als auch für die schulgehenden israelitischen Kinder anzubringen, ohne jedoch diese Kinder in die Zahl der katholischen Kinder einzubeziehen.

Allerh. Entschl. 28. Febr. 1820. — Studienhofcv. 6. März 1820.

§. 175.

Vorsichten, wo Judenkinder die Schulen mit den Katholischen zugleich besuchen.

Wo Judenkinder die Schulen mit den Katholischen und Akatholischen zugleich besuchen, sollen sie, in Absicht auf ihre Uibungen und Meinungen, in der Religion nicht beirret werden, Polit. Verf. der d. Sch. v. 1817. XXIII. und die Freyheit haben, bey dem Religions-Unterrichte und bey dem Gebethe sich von der Schule zu entfernen. Ebend.

Es ist daher der Religionsunterricht in denjenigen Volksschulen, welche auch von Kindern der Juden besucht wer-

den, in der letzten Stunde abzuhalten, damit dieselben abtreten und ohne sich aufzuhalten, nach Hause begeben können. Auch soll bey Bekanntmachung der Schulgesetze ausdrücklich erinnert werden, was alle Schüler insgesammt und was nur die katholischen allein angehe.

Hofkanzld. 23. Juny 1808.

176.

Belehrung der Judenkinder, in den Schulen gefundene Sachen zurückzustellen.

Die Pflicht, gefundene Sachen anzuzeigen und zurückzustellen, ist in den Schulen den Juden oft einzuprägen.

Hofkanzld. 11. Febr. 1814.

§. 177.

Pflicht der Juden zur Entrichtung des Beytrags aus ihren Verlassenschaften zum Normal-Schulfond.

Auf die Anfrage, ob auch die Verlassenschaften der Juden, deren reines Vermögen 300 fl. erreichet, den ausgemessenen Beytrag zum Normal-Schulfond zu leisten haben, ward die Erläuterung gegeben, daß die Verfügung wegen der Verlassenschaftsbeyträge allgemein sey, folglich auch allerdings das jüdische Volk treffe. Die Verwendungen müssen aber ebenfalls allgemein seyn: und so wie sie nicht für einen Ort oder einen Kreis ins besondere, nach dem Verhältnisse, als etwa die Beyträge daher einkommen, abgemessen wird; eben so wenig kann sie auf einen oder andern der verschiedenen Religionsparteyen beschränket werden, denen selbst dort, wo sie unmittelbar für die Erziehung ihrer Jugend sorgen, doch immer die von dem Staate mit nicht geringem Aufwande bestellte Leitung und Aufsicht, dort aber, wo sie eigene Schulen weder haben,

noch dieselben zu erhalten vermögend sind, die Wohlthat der öffentlichen Anstalten zu Guten kommt.

Hofd. 29. October 1788.

Zweyter Absatz.

Von dem Gymnasial-Schulbesuche der Juden.

§. 178.

Recht der Juden die Gymnasien zu besuchen. Bedingungen zu deren Zulassung.

Die Gesetzgebung gestattet den Judenkindern die Besuchung der Gymnasien.

Hofentschl. 15 Dec. 1781.

Die Judenknaben sind daher, ohne irgend eine Ausnahme zu machen, gleich den Christenknaben, in die lateinische Schule zuzulassen, sobald sie mit dem Zeugnisse einer Normal- oder Hauptschule ordnungsmäßig versehen sind. Ebend. §. 1.

Auch müssen Judenkinder, welche ein Gymnasium besuchen wollen, nebst dem noch mit einer schriftlichen Erlaubniß der Landesregierung versehen seyn.

Reggsd. 7. Juny 1790.

§. 179.

Anständiges Betragen von Seite der Lehrer, a) gegen jüdische Aeltern, die sich bey ihnen melden.

Die Gymnasial-Lehrer sind angewiesen, die sich bey ihnen meldenden Aeltern vor allem durch eigene anständige Begegnung, dann auch durch die Versicherung zu beruhigen, daß ihre in die Gymnasien geschickten Kinder we-

der Mißhandlungen würden ausgesetzt, noch in ihrer Religion würden irre gemacht werden, und daß durch höhere Vorschrift in beyden Stücken für den Schutz ihrer Kinder zureichend vorgesorgt sey.

Hofentschl. 16. Sept. 1782. §. 1.

§. 180.

b) Gegen die Judenknaben.

Die Gymnasial-Lehrer haben nicht nur durch eigenes unparteyisches und liebreiches Betragen ihren Schülern das Beyspiel einer anständigen Begegnung und Verträglichkeit gegen Judenkinder zu geben, sondern auch die christliche Jugend von Zeit zu Zeit hierzu zu ermahnen, und die dagegen handelnden mit in die Augen fallender Strenge zu bestrafen. Ebend. §. 2.

§. 181.

Anständige Kleidung der die Gymnasien besuchenden Judenknaben.

Dagegen müssen aber auch die jüdischen Aeltern von den Gymnasial-Lehrern erinnert werden, dafür zu sorgen, damit ihre Kinder stets anständig und reinlich gekleidet, auch ohne alle äußere Unterscheidungs-Zeichen, welche den übrigen Knaben zu Spötterepen Anlaß geben könnten, in der Schule erscheinen. Ebend. §. 1.

§. 182.

Verboth des Mäkelns von Seite der die Schule besuchenden Judenknaben.

Zwar sind alle Gattungen von Kauf, Verkauf und Tausch zwischen der Jugend in den Schulen überhaupt untersagt; die Lehrer werden jedoch zur besondern Aufmerksamkeit in diesem Puncte bey den Judenknaben angewiesen, weil dadurch am ersten zu Unordnungen und Un-

einigkeiten zwischen der Jugend beyderley Religionen Anlaß gegeben werden kann. Ebend. §. 3.

§. 183.

Eintreten nach dem Gebeth. Abtreten der Judenknaben beym Schlußgebeth und beym Religions-Unterrichte.

Weil der Anfang des Unterrichtes mit einem Gebethe gemacht wird, bey welchem die Juden anwesend zu lassen, sowohl wegen ihrer Religionsbegriffe, als wegen der Ehrerbiethung, die wir den Sachen und Nahmen, die in den Gebethen vorkommen, zu erhalten schuldig sind, nicht wohl schicklich seyn würde, so haben die Lehrer den Judenknaben vorzuschreiben, daß sie immer etwas später, als die christlichen, und zwar erst damahls in die Schule kommen, wenn das allgemeine Schulgebeth bereits geendigt ist. Aus eben dieser Ursache sind die jüdischen Schüler täglich vor dem gewöhnlichen Schlußgebethe zu entlassen. Ebend. §. 4.

§. 184.

Entlassung der Judenknaben bey der Christenlehre.

Auch sind sie am Mittwoche und Samstage stets eine halbe Stunde vor dem Ende der Schule, und eigentlich bevor mit dem für diese Tage gewöhnlich bestimmten Unterrichte in der Christenlehre der Anfang gemacht wird, zu entlassen. Ebend. §. 6.

§. 185.

Enthaltung der Judenknaben vom Schulbesuche bey gottesdienstlichen Uibungen überhaupt.

Uiberhaupt sind sie endlich niemahls zu berufen oder zum Schulbesuche an solchen Tagen zu verbinden, an denen entweder bey der christlichen Jugend gottesdienstliche

Uibungen gehalten werden, oder auch bey den Juden eine Religionsfeyer einfällt. Ebend. §. 6.

§. 186.

Wie es diesfalls mit dem Religions-Unterrichte der Judenkinder gehalten wird.

Die Kinder der Juden, weil sie hier Landes kein freyes Religions-Exercitium, §. 279, und keine authorisirten Religionslehrer haben, s. jedoch §. 269, müssen in Hinsicht der Religionslehre ihren Aeltern ganz überlassen werden; daher auch in den ihnen auszustellenden Zeugnissen die Note, welche den Fortgang in der Religionslehre bezeichnen sollte, unausgefüllt zu belassen ist.

Reggsverord. 21. May 1804.

Jedoch die Humanitäts-Schüler der israelitischen Nation haben sich, wo für sie eine eigene Schule besteht, halbjährig einer Prüfung aus dem religiös-moralischen Lehrbuche Bne-Zion, s. §. 264, vor dem Director der Gymnasial-Studien zu unterziehen, welcher einverständlich mit dem Lehrer den Fortgang bestimmt. Diejenigen Israeliten aber, welche ihre Studien an solchen Gymnasien vollenden, wo keine Schule ihrer Nation bestehet, haben sich vor dem Eintritte in die Philosophie einer Prüfung aus diesem Lehrbuche auf die oben beschriebene Art zu unterziehen.

Hofd. 22. Jänner 1813.

Sammlung der Verordnungen und Vorschriften über die Verfassung und Einrichtung der Gymnasien vom Jahre 1820.

Dritter Absatz.

Von dem Universitäts-Besuche der Juden.

§. 187.

Recht der Juden, die hohe Schule zu besuchen.

In Ansehung der hohen Schule wurde, da ihre Besuchung jüdischen Religionsgenossen niemahls untersagt gewesen, diese Erlaubniß mit Patent vom 2. Jänner 1782 §. 9 bloß erneuert.

Da eine öffentliche Universität öffentlich von Jedermann muß besuchet werden können, folglich Fremde von solcher Religion, welche tolerirt oder doch aus den Erblanden nicht abgeschaffet worden sind, nicht zurückgewiesen werden können, so kann diesen, wenn sie, um das auf der Wiener Universität so sehr wohl eingerichtete und daher auswärts im großen Rufe stehende Studium medicum zu hören, sich auch aus den preußischen Staaten, nach Wien begeben, und wirklich diesem Studium obliegen, dessen sich die k. k. n. ö. Regierung leicht versichern kann, solches nicht wohl verwehret werden, wenn sie sonst nicht aus Polizey-Rücksichten sich verdächtig machen, in welchem Falle sie aber als gefährliche Fremde, und nicht weil sie Juden sind, zurückgewiesen, oder auf andere Art, nach den Umständen und Polizey-Vorschriften, behandelt werden müssen.

Hofd. 3. July 1783.

Auf diese Weisung wurde die k. k. n. ö. Regierung abermahl durch Hofdecret vom 19. September 1799 zurückgeführt, und hiernach ist sich auch dermahl zu benehmen, indem die vorerwähnten Entschließungen noch immer in gleicher Kraft und Gültigkeit bestehen, und durch keine andere Verordnung aufgehoben worden sind.

Hofkanzldec. 27. März 1803.

Wie sich hinsichtlich des zeitlichen Aufenthaltes fremder Studierender israelitischer Religion benommen wird, kommt in §. 82 und 83 vor.

§. 188.

Aufnahme der Juden in die Facultäten. Besondere Beschaffenheit des Eides jüdischer Advocaten.

Die Israeliten können auch in die Facultäten aufgenommen werden.

Studienhofcdv. 29. August 1817.

Sie dürfen zwar nicht Doctores juris canonici, wohl aber, wenn sie alle Praestanda prästirt haben, Doctores juris civilis und zugleich Advocaten werden, und können in dieser Eigenschaft Juden und Christen vertreten. So wie übrigens, vermög der allgemeinen Vorschrift, Niemand, ohne mit ordentlichen Zeugnissen über das hinterlegte philosophische Studium sich ausgewiesen zu haben, eintreten darf, so soll dieß auch in Ansehung der Juden genau beobachtet werden.

Hofkanzldec. 4. September 1790. — Regierungsdec. 11. September 1790.

Doch können sie dadurch keiner mehreren Rechte und Begünstigungen theilhaftig werden, als ihnen ohnehin durch die bestehenden Landesgesetze und Verordnungen zugestanden sind.

Studienhofcdv. 29. August 1817, §. 5.

Die wesentliche Verbindung und Amtsobliegenheit, die ein Advocat zu beschwören hat, soll zwar aus dem für christkatholische Religionsverwandte vorgeschriebenen Advocaten-Eide herausgenommen und auch für die Advocaten jüdischer Religion beybehalten, dagegen die Formalität des Eides bey derselben nach der diesen Glaubensgenossen vorgeschriebenen Art, §. 100, aufgenommen werden.

Hofdec. der obersten Justizstelle 11. Jänner 1791.

§. 189.

Ausschließung der Juden von akademischen Würden.

Den Juden können keine akademischen Würden verliehen werden, weil die Würdenträger gottesdienstlichen Feyerlichkeiten beywohnen müssen.

Studienhofcsdec. 29. August 1817, §. 5.

§. 190.

Jüdische graduirte Aerzte sind wie andere Aerzte zu behandeln.

Als sich ein Israelit dem Studium der Heilkunde gewidmet hatte, und mit der Würde eines Arztes an der Prager hohen Schule graduirt worden war, erkannten Se. Majestät, daß ihm auch die Rechte und Befugniß eines Arztes zugestanden, und er nicht anders als jeder andere Arzt, der von besagter Universität nach Wien kommt, behandelt werden soll;

Hofkzldec. 25. August 1799. — Regierungsdec. 20. September 1799.

denn alle Universitäten der Monarchie, die eine wie die andere, sollen gleich angesehen und gehalten werden, folglich die auf selben graduirt werdenden Doctores haben in den sämmtlichen Erblanden gleiche Vorrechte zu genießen.

Hofdec. 21. October 1783. — Regierungsdecret 20. October 1783.

Welche allgemeine Beschränkungen jedoch nunmehr dießfalls in Wien bestehen, gehöret in die Sanitäts- und Medicinal-Gesetzkunde.

Dritte Abtheilung.

Von dem dinglichen Sachenrechte der Juden.

§. 191.

Unfähigkeit der Juden, Realitäten eigenthümlich zu besitzen. Verboth in Wien Häuser zu bauen. Ausschließung vom Staatsgüteranka ufe.

Kein Jude darf weder ein Haus in oder vor der Stadt Wien oder auf dem Lande, noch andere Realitäten weder auf eigenen noch auf eines christlichen Gewährträgers Nahmen erkaufen.

Patent vom 5. May 1764, §. 23.

Den Juden ist hiernach die Erwerbung von Realitäten *) streng untersagt;

Hofverordnung 19. October 1781. — 16. Nov. 1786. — 8. August 1797. — 31. May 1798.

und, nach einer Eröffnung der k. k. vereinten Hofkanzley, haben Se. Majestät, bey Gelegenheit eines über die Mittel, dem Unfuge, daß Juden gesetzwidrig das Eigenthum von Realitäten erwerben, mit Ernst und Erfolg Schranken zu setzen, erstatteten Vortrags, zu entschließen geruhet: daß, um die genaueste Handhabung dieser bestehenden, den Juden die Erwerbung

*) Es sind daher auch diejenigen Israeliten, welche den Freyherren- oder Ritterstand erlangt haben, unfähig, zur n. ö. Landstandschaft zu gelangen. Doch gibt es bereits Beyspiele, daß einige tolerirte Israeliten aus besonderer Gnade vermittelst besonderer landesfürstlicher Privilegien die Possessions-Fähigkeit erhalten haben, und ins besondere verdient angeführt zu werden, daß die gesammte Judenschaft an Besitz des Hauses Nr. 50 in der Roßau und des Dämpfingerhofe in der Stadt am Katzensteig Nr. 494, an die Gewähr geschrieben ist, s. §. 316, 269 und 277.

von Realitäten untersagenden Gesetze zu bewirken, dieselben republiciret werden.

Hofdecret vom 9. December 1807.

Daher sind die Juden, während die Erbauung neuer Häuser in Wien sonst jedermann gestattet ist, davon, da sie nicht possessionsfähig sind, ausgeschlossen.

Allerhöchst. Entsch. 21. Aprill 1811. — Regierungsc. 16. May 1811.

Mit höchster Entschließung vom 24. September 1789 wurde endlich zwar jedem wohlbemittelten Juden der Ankauf der damahls feil gebothenen Staatsgüter unter Beschränkungen gestattet.

Dagegen sind sie, laut des k. k. n. ö. Regierungs-Circulares vom 24. Aprill 1820, mittelst allerhöchster Entschließung vom 4. Aprill 1820, von dem Ankaufe der neuerdings zum Verkaufe angebothen werdenden Staats- und politischer Fondesgüter ausgeschlossen.

§. 192.

Verboth der Administration, Sequestration, Pachtung und Besorgung eines unbeweglichen Gutes.

Kein Israelit ist befugt, die Administration, Sequestration, Pachtung *) oder Besorgung eines unbeweglichen Gutes in eigenem oder eines anderen Nahmen zu übernehmen.

*) In Galizien, Böhmen und Mähren ist den Juden nur die Pachtung von Schankhäusern, von einzelnen unterthänigen Grundstücken und ganzer landschaftlicher Realitäten - Güter, von Mahlmühlen, von Zehenten, von Markt-, Stand-, Weid-, Weg- und Pflastergeld untersagt, dagegen aber die Pachtung anderer erlaubter Erwerbszweige, so wie einzelner obrigkeitlicher Grundstücke gestattet.

Allerh. Entsch. 11. Februar 1816. — Hofkzldec. 26. September 1816, §. 2.

§. 193.

Aufsicht auf diesen Unfug bey der jährlichen Conscription.

Die conscribirenden Officiers, s. §. 140, sind angewiesen, sich nach der Verordnung vom 9. December 1807 zu benehmen, §. 191, nähmlich wenn Fälle vorkommen, daß Juden gesetzwidrig das Eigenthum von Realitäten an sich gebracht haben, die Anzeige zu erstatten.

Gen. Comv. an die Werbbez. Com. 14. Decemb. 1807.

§. 194.

Strafe auf die Uibertretung des Verbothes, unbewegliche Güter zu besitzen. a. Nichtigkeit der Handlung, wodurch ein Israelit zum Besitze einer Realität gelangen soll.

Eine Handlung, wodurch ein Israelit wider die bestehenden Gesetze zum Besitze eines unbeweglichen Gutes gelangen soll, ist ungültig, und daher, sie mag von dem Israeliten selbst, oder für ihn durch einen Dritten geschlossen worden seyn, so wie alle dahin zielenden, wie immer gearteten Scheinhandlungen, ohne rechtliche Wirkung.

Allerh. Entsch. 11. Februar 1816. — Hofkanzldc. 26. September 1816, §. 1.

§. 195.

b. Sonstige Strafe.

Se. Majestät befahlen zwar laut einer Eröffnung der k. k. vereinten Hofkanzley vom 1807, daß jene Obrigkeiten oder Magistrate, welche den Juden das eingeschränkte oder uneingeschränkte Eigenthum einer Realität zu erwerben gestatten, mit der Strafe des Kaufschillings jener Realität,

so die Juden an sich gebracht haben, zum Armenfond des betreffenden Orts unnachsichtlich belegt, dann jede von den Juden auf solche Art gesetzwidrig an sich gebrachte Realität eingezogen, und zum Besten des Armenfondes hintangegeben werden soll.

Jetzt sollen dagegen Israeliten, die sich Uibertretungen jener Verordnungen zu Schulden kommen lassen, um das Drittheil des Werthes der Realitäten, die sie an sich zu bringen gesucht haben, und die Theilnehmer und Unterhändler um einen den Umständen angemessenen Geldbetrag, der sich von 250 fl. W. W. bis auf 1000 fl. erstrecken kann, gestrafet werden. Könnte die Geldstrafe nicht zum Vollzuge kommen, so ist eine Arreststrafe von einem bis zu drey Monathen zu verfügen.

Gegen Israeliten ins besondere kann, außer den bemerkten Strafarten, nach Umständen auch der Verlust der Toleranz, §. 22, oder eine beschränkte Abschaffung Statt finden.

Die Untersuchung und das Erkenntniß in solchen Straffällen ist der Landesstelle vorbehalten.

Allerh. Entsch. 11. Februar 1816. — Hofkanzldec 26. September 1816, §. 5, 6.

Die Regierung hat nach diesen Bestimmungen in vorkommenden Fällen streng das Amt zu handeln;

Hofkanzldec. 26. September 1816.

denn jede Uibertretung des Verbothes des Realitäten-Besitzes der Juden, ist der vorgeschriebenen Strafe zu unterziehen.

Hofkanzleydec. 20. Jänner 1819.

§. 196.

Wohin die dießfalls eingehenden Geldstrafen abzuführen sind.

Die in Folge der Straferkenntnisse eingehenden Geldstrafen sind bey dem Fonde, in welchen die von

den Juden zu entrichtenden Gebühren eingehen, in Empfang zu nehmen, bis etwa darüber bey Errichtung eines eigenen Lacal-Polizey-Fondes, s. nun §. 135, eine andere Verfügung getroffen werden wird.

Allerh. Entsch. 11. Februar 1816. — Hofkanzldec. 26. September 1813.

§. 197.

Eine Denuncianten-Gebühr findet hier nicht Statt.

Da, nach der ausdrücklichen Willensmeinung Sr. Majestät, eine Denuncianten-Gebühr nicht angeordnet ist, so sind die untern Behörden und ins besondere die k. k. Polizey-Oberdirection angewiesen, mit desto größerer Wirksamkeit auf die genaue Befolgung dieser Normal-Verordnung zu halten, und sich im ämtlichen Wege die Kenntniß vorkommender Contraventionen zu verschaffen.

Hofkanzleydecret 26. September 1816.

§. 198.

Hypothekar-Recht der Juden.

Es ist jedoch den Juden gestattet, zur Unterbringung ihrer Capitalien und deren Sicherstellung, auf liegende Güter oder sogenannte Realitäten zu leihen, doch sind sie nicht befugt, selbe einschätzen zu lassen, §. 199.

Patent 2. Jänner 1782, §. 14.

Wenn jedoch von einem fremden oder tolerirten Juden, aus Gelegenheit der Justiz-Verwaltung, bey Darleihen Gefährde oder Kränkungen des Schuldners hervorkämen, ist die umständliche Anzeige der k. k. n. ö. Regierung von Fall zu Fall zu machen.

Hofdec. 21. Decemb. 1792. — Verord. 2. Aprill 1793. Verord. 26. August 1796.

§. 199.

Vorsichten dabey.

In Fällen, wo ein Israelit ein Hypothekar-Recht erworben hat, und dasselbe gegen den Besitzer der zur Hypothek dienenden Realität wirksam machen wollte, kann ihm die Execution nur auf solche Art bewilliget werden, daß er von der Inhabung und Verwaltung des Gutes ganz entfernt bleibe, zu welchem Ende die Gerichtsbehörden die geeigneten Maßregeln treffen werden;

Allerh. Entschl. 11. Febr. 1816. — Hofkanzld. 26. Sept. 1816, §. 3.

und die zur landtäflichen und grundbücherlichen Eintragung bestellten Aemter sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß keine mit Rücksicht auf die oberwähnten Verfügungen verdächtige oder dahin, daß der neue Inhaber erst in der Folge werde genannt werden, lautende Urkunden einverleibt oder vorgemerkt werden.

Sie haben vielmehr solche auffallende Scheinverträge der vorgesetzten Behörde zur weitern Verfügung anzuzeigen.

Allerh. Entschl. 11. Febr. 1816. — Hofkanzld. 26. Sept. 1816, §. 4.

Vierte Abtheilung.

Erwerbsrechte der Israeliten in Wien.

§. 200.

Eintheilung der jüdischen Erwerbsrechte.

Die israelitischen Erwerbsrechte zerfallen in das Recht zum Betriebe der Gewerbe und des Handels. Hier

sind also Gewerbsrechte von Handelsrechten zu unterscheiden.

Siehe meine österr Gewerbs- und Handelsgesetzkunde I. Bd. §. 75.

Erster Abschnitt.

Gewerbs-Rechte.

§. 201.

Recht der Juden zum Betriebe aller Gattungen Gewerbe.

Der jüdischen Nation ist das allgemeine Befugniß eingeräumt, alle Gattungen von Gewerben auf freye Hand treiben zu können.

Pat. 2. Jänner 1782, §. 11.

§. 202.

Recht der Juden zum Betriebe der freyen Künste. Beschränkung hinsichtlich des Musicirens.

Die Mahlerey, Bildhauerey und die Ausübung anderer freyer Künste ist den Juden wie den Christen überlassen. Ebend.

Da jedoch, nach dem Judenpatente, fremden Juden nur zur Betreibung ihrer Geschäfte der Eintritt in Wien, nicht aber einiger Nahrungsbetrieb oder Handel, welcher den nicht tolerirten ausdrücklich untersagt ist, zu gestatten ist, sondern überhaupt durch Musik Erlaubnisse wider die höchste Gesinnung und Patental-Vorschrift nur müßige und liederliche Juden hereingezogen würden, so wurde der k. k. Polizey-Oberdirection untersagt, den fremden

in Wien ankommenden Juden eine solche Erlaubniß zu ertheilen. S. §. 41.

Reggsd. 17. August 1784.

§. 203.

Bildung jüdischer Jungen bey christlichen Meistern, und Gesellendienste bey denselben.

Zur Erleichterung des künftigen Unterhaltes der Juden und Vorbereitung der nöthigen Erwerbszweige ist ihnen gestattet, daß sie alle Gattungen von Handwerken und Gewerben in Wien und anderweitig bey christlichen Meistern, allenfalls auch unter sich selbst, erlernen, und in dieser Absicht sich bey christlichen Meistern als Lehrjungen aufdingen, und als Gesellen arbeiten, und jene (die christlichen Gewerbsleute) sie ohne Bedenken aufnehmen können; welches jedoch nicht dahin zu deuten ist, als wollte Juden und Christen darin ein Zwang aufgelegt werden; sondern es ist beyden Theilen bloß die Freyheit eingeräumt, sich hierüber nach Wohlgefallen unter einander einzuverstehen; — Pat. 2. Jänner 1782. §. 10.
und dem Magistrate von Wien wurde aufgegetragen, sich ernstlich angelegen seyn zu lassen, und einige christliche rechtschaffene und gut gesinnte Gewerbs- und Handelsleute dahin zu vermögen, damit sie auch jüdische Jünglinge, auf Ansuchen derselben Aeltern, doch ohne Zwang, zu sich in die Lehre nach den eingeführten Gebräuchen förmlich aufnehmen, und selbe in alle Wege, so wie es mit den christlichen geschieht, behandeln mögen.

Reggsd. 11. July 1786.

In Absicht auf die ordentliche Aufdingung und Aufnahme jüdischer Jungen und Gesellen bey christlichen Gewerbsleuten hat es bey der bisherigen Beobachtung zu bewenden.

Hofentschl. 27. Dec. 1793. S. §. 204, 205.

§. 204.

Vorläufige Regierungsbewilligung zur Annahme jüdischer Gesellen und Lehrlinge.

Sämmtlichen Innungen und Gremien ist jedoch, unter Androhung einer angemessenen Bestrafung, untersagt, Israeliten, ohne daß diese die Bewilligung der Landesstelle im Wege der k. k. Polizey-Oberdirection nachgesucht, und erhalten zu haben sich ausweisen, weder als Gesellen noch als Lehrlinge in die Lehre aufzunehmen oder aufzudingen. S. §. 46.

Reggsv. 7. März 1818.

S. hinsichtlich der Buchdruckereyen §. 47.

§. 205.

Welcher zeitliche Aufenthalt zum Behufe der Jungenbildung bey christlichen Meistern zu ertheilen ist.

Der Antrag, fremde israelitische Gesellen und Jungen zur Ausbildung in ihrer Kunst oder ihrem Gewerbe einen zeitlichen Aufenthalt bey christlichen Meistern in Wien zu gestatten, wird gegen dem genehmigt, §. 203, daß die Bewilligung des Aufenthaltes sich nur auf Ein Jahr erstrecke, nach dessen Verlauf eine allfällige Verlängerung neuerlich bey der k. k. n. ö. Regierung anzusuchen ist, daß der Dienstgeber ferner den Austritt dieser Individuen, wenn er vor Verlauf eines Jahres erfolgen sollte, sogleich der k. k. Polizey-Oberdirection anzuzeigen, und daß er eben so wie ein israelitischer Familienvater, dafür zu haften habe, damit von gedachten Individuen keine andern Geschäfte getrieben werden.

Hofkanzleyv. 4. August 1814. — Regierungs. Int. 22. August 1814.

§. 206.

Gewerbs-Verleihungsrecht an Juden, a. in Wien.

Juden dürfen in Wien nur dann Gewerbe auf freyer Hand gleich den Christen betreiben, s. §. 201, wenn sie in der Stadt Wien die Bewilligung von dem Wr. Magistrate (oder den übrigen gewerbsverleihenden Ortsobrigkeiten inner den Linien) erhalten haben.

Patent 2. Jänner 1782, §. 11.

§. 207.

b. Auf dem Lande.

Auf dem Lande ist hierzu die Bewilligung der k. k. n. ö. Regierung nothwendig. Ebend. s. §. 4.

§. 208.

Grundsatz bey Verleihung der Gewerbe an Juden. Eigenthümlichkeit der vormahligen Judengewerbe in der Leopoldstadt.

Die gewerbsverleihende Behörde kann die Bewilligung an Juden, Gewerbe treiben zu dürfen, nach der Lage der Umstände ertheilen oder verweigern, worüber dann die vorgesetzte Hofstelle auf die Art wie bey der von Christen angesuchten Freyheit geschieht, die letzte Kenntniß nehmen wird.

Patent 2. Februar 1782, §. 11.

In der Leopoldstadt im Bezirke wo vormahls die Judenstadt war, s. Einl. Seite 14, übten zu jenen Zeiten die Juden auf ihren Häusern ordentliche Gewerbe aus, so daß dieser Umstand noch gegenwärtig Einfluß auf die Natur dieser Gewerbe nimmt.

Die auf den vormahligen Judenhäusern in der Leopoldstadt (welche von der Judenschaft im Jahre 1670 geräumt werden mußten) bestehenden Gewerbe nähmlich wurden zwar in die Hausgewehren selbst nicht eingeschaltet, doch wurden

die wegen leichterer Anbringung dieser Häuser verliehenen Gewerbe am Rande dieser Hausgewähre angemerket, wofür bey allmähliger Veräußerung dieser Häuser von dem Käufer die gesetzte Renovations-Taxe in das Wiener magistratische Oberkammeramt abgeführt werden mußte.

Die Ursache, warum diese Gewerbe am Rande der Hausgewähr angemerkt wurden, war, weil die Concessions-Taxen in das Oberkammeramt abgeführt werden mußten, und weil, wenn diese Gewerbe im Contexte der Gewähre eingetragen worden wären, von dem Oberkammeramte die dießfälligen Taxen leicht hätten übersehen, somit der Magistrat derselben hätte verlustigt werden können. Uibrigens wurden diese Gewerbe von den Hausbesitzern von je her auf ein und eben demselben Hause betrieben, und von jedem Hausverkaufe für solche die bestimmten Concessions-Taxen bezahlet.

Da nun alles dieses genau erhoben, und dargethan wurde, daß die Gewerbe, welche auf die vormahligen Judenhäuser in der Leopoldstadt nach und nach, so wie sie haben an Mann gebracht werden können, verliehen worden sind, am Rande der Gewähren wirklich mit den Worten: bey der Gewähresveränderung wegen des Delerers — Branntweiners — Greißlers — oder Pfaidlerhandels eine Reflexion zu machen, angemerkt sind, und da es der k. k. n. ö. Regierung einerley dünkt, ob die Gewerbe im Contexte der Gewähr enthalten, oder am Rande derselben angemerkt sind, so nahm sie auch keinen Anstand, dieselben als radicirte Gewerbe zu achten.

Dem Magistrate von Wien wurde daher erinnert, daß die auf den vormahligen Judenhäusern in der Leopoldstadt bestehenden Gewerbe als radicirte Gewerbe fernerhin zu behandeln seyen. Nachdem aber durch eine Hof-Resolution vom 16. Jänner 1784, welche durch die dem Wr. Magistrate ertheilte Instruction in Absicht auf die Verhandlung der Gewerbs- und Professions-Sachen im § 1 intimirt wurde, festgesetzt worden ist, daß nur die auf den Häusern radi-

cirten Gewerbe jederzeit besonders geschätzt und keineswegeś mit der Schätzung des Hauses vermischet, auch nie um einen höhern Werth als dieses von dem letzten Besitzer gekauft worden ist, verkauft werden soll, so wurde dem Magistrate zugleich mitgegeben, diese höchste Anordnung bey einem sich in Ansehung der erwähnten Häuser oder eines bey den auf denselben haftenden Gewerben ereigneten Veräußerungsfalles sich sorgsamst gegenwärtig zu halten.

Regierungsbescheid. 30. Juny 1787.

Nachdem nun einmahl die k. k. n. ö. Regierung mit Bescheid vom 30. Juny 1787 alle diejenigen Gewerbe, die auf den vormahligen Judenhäusern in der Leopoldstadt bestanden haben, für radicirt anerkannt hat, so muß es allerdings dabey verbleiben. Allein, um ein bestimmtes Gewerbe aus diesem Grunde für radicirt anzusehen, ist der Beweis nothwendig, daß dieses bestimmte Gewerbe auch in der That eines von den auf den vormahligen Judenhäusern in der Leopoldstadt bestandenen Gewerbe gewesen, und daß es bey dessen Uibernahme von Seiten eines Christen auch in der That am Rande des Gewährbuches auf die angezeigte Art angemerkt worden ist.

Regierungsb. 3. April 1821.

§. 209.

Aufmunterung der Juden zur Errichtung von Fabriken.

Da die Anlegung von Manufacturen und Fabriken den Juden von je her erlaubt war, so wurde diese Erlaubniß erneuert, und selbe wurden zu solchen gemeinnützigen Unternehmungen öffentlich aufgemuntert.

Patent 2. Jänner 1782, §. 13.

§. 210.

Ausschließung der Juden vom Bürger- und Meisterrechte. Fähigkeiten derselben zur Erlangung der Befugnisse.

Die jüdische Nation ist von dem Bürger- und Meisterrechte ausgeschlossen; wie in Wien gewöhnlich ist, kann sie nur die Gewerbe auf freye Hand treiben. S. §. 206.

Patent 2. Jänner 1782, §. 11.

Da die Tractate, welche mit der Pforte in Absicht auf das Handelsrecht der beyderseitigen Unterthanen bestehen, keine Ausnahme machen, so hat alles jenes, was überhaupt für die griechischen Handelsleute festgesetzt worden ist, auch für die türkischen Juden zu gelten, mit dem Vorbehalte jedoch, daß hierdurch keineswegs die in den österreichischen Erbländern für diese Glaubensgenossen bestehende Verfassung auf irgend eine Art verletzt werden dürfe; daher diese ottomannischen Unterthanen, wenn sie Juden sind, nie gegen die für Juden bestehenden Gesetze zum ordentlichen Bürgerrechte gelangen können.

Hofkammerv. 28. July 1806, s. auch §. 48.

§. 211.

Vorläufige Vernehmung der k. k. Polizey-Oberdirection bey Ertheilung der Befugnisse an Juden.

Keinem Juden ist irgend ein Befugniß zu ertheilen, ohne sich vorläufig mit der k. k. Polizey-Oberdirection deßhalb in das Einvernehmen gesetzt zu haben.

Regierungsd. 27. September 1803.

§. 212.

Ausschließung türkischer Juden als solcher von Befugniß-Ertheilungen.

Nach dem §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erlangt ein Fremder schon durch den Antritt eines Gewerbes die österreichische Staatsbürgerschaft; und in so fern demnach einem türkischen Unterthane ein Arbeitsbefugniß ertheilet wird, erhält er schon dadurch die Staatsbürgerschaft.

Aber eben aus diesem Grunde kann einem solchen, der sich zur israelitischen Religion bekennet, kein Befugniß ertheilet werden, da auch bey türkischen Juden alle beschränkenden Gesetze ihre Anwendung finden, welche für Juden überhaupt gelten, s. §. 210, und insbesondere jede Vermehrung von ansäßigen Juden-Familien in Wien streng untersagen. S. §. 15.

Regierungsd. 1. December 1820.

§. 213.

Angabe mehrerer hinsichtlich der Juden bey einigen Beschäftigungen eintretenden Eigenthümlichkeiten.

Bey einigen Gewerben treten, hinsichtlich der Israeliten, einige Eigenthümlichkeiten ein, deren Angabe hierher gehört, und zwar:

1. sowohl bey einigen Polizey- als
2. bey einigen Commerzial- Beschäftigungsrechten.

Erster Absatz.

Eigenthümlichkeiten bey einigen Polizey-Beschäftigungsrechten.

§. 214.

Bestehen mehrerer jüdischer Schankgewerbe in Wien. Besondere Vorsicht bey Verleihung von Koscher-Weinschenken.

Gegenwärtig bestehen in Wien 6 jüdische Traiteurs *), 5 Weinschenken, mithin in der allgemeinen Benennung 11 jüdische Gastwirthe, dann 2 jüdische Branntweinschenken und 2 Milchverkäufer.

Der Wiener Magistrat soll keinem Juden, der nicht mit der Toleranz sich ausweisen kann, das Befugniß Koscher-Wein auszuschenken, ertheilen, noch Tatzbolleten ausfolgen.

Regierungsv. 9. October 1782.

§. 215.

Persönliche Eigenschaft der Koscher-Weinschenken.

Da die Koscher-Schankbefugnisse, welche einigen Parteyen in der Residenzstadt Wien verliehen worden sind, im strengsten Verstande nur personelle Freyheiten sind, so ist es offenbar, daß dieselben nur von denjenigen Individuen, denen sie eben verliehen wurden, ausgeübt werden sollen.

---

*) Nachdem den Israeliten der Zutritt des Badeortes Baden nächst Wien gestattet ist, und sie denselben auch häufig besuchen, so sind daselbst zwey jüdische Traiteurs für die Curzeit bewilliget, und zwar besteht der erste seit längerer Zeit, dem zweyten wurde aber die dießfällige Bewilligung von der k. k. n. ö. Regierung erst unterm 17. März 1820 ertheilet, und von der Hofkanzley unterm 21. July 1820 im Recurswege bestätiget.

Nachdem aber dieses allen Personal-Befugnissen gemeine Gesetz von den wenigsten jüdischen Weinschenkern beobachtet, sondern der ihnen verliehene Ausschank wieder an andere Juden verlassen wird, von welchen behauptet wird, daß sie als bloße Kellner dienen, oder den Wein nur auf Rechnung ausschenken, so wurde es nothwendig befunden, diesem so sehr eingerissenen Unfuge die erforderlichen Schranken zu setzen. Zu diesem Ende wurde dem Wr. Magistrate aufgetragen, sämmtlichen jüdischen Weinschenkern zu bedeuten, daß sie die ihnen verliehenen Weinschanks-Befugnisse entweder in persönliche Ausübung übernehmen, und so fort in eigener Person fortsetzen, oder aber dem Magistrate anheimsagen sollen, weil man nicht gestatten wird, daß diese ohnehin nur für die ärmere Classe geeigneten Befugnisse von reichen Familien, die ergiebigen Erwerb haben, besessen, und damit an solche Individuen, die nach Wien nicht gehören, wucherische Verhandlungen getrieben werden.

Regierungsd. 24. December 1798.

Auch wurde die Vorstehung der Wr. Judenschaft mit ihrem Gesuche um Verleihung eines Koscherschankes an die jüdische Krankenanstalt, s. §. 316, zum Behuf seines bessern Fortkommens, aus dem Grunde zurück gewiesen, weil persönliche Befugnisse an keine moralische Person verliehen werden dürfen *).

Hofkanzleyd. vom 12. October 1718.

§. 216.

Die Koscher-Weinschenker sollen dort ausschenken, wo sie wohnen.

Die jüdischen Weinschenker sollen immer da, wo sich ihre Weinschank befindet, auch wohnen.

*) Siehe meine österreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde, I. Band Seite 80, §. 24.

Weil jedoch bey ein oder dem andern Koscher-Weinschenker Local- und andere Umstände eintreten dürften, die diese Beobachtung unthunlich machen, so wurde genehmigt, daß in jenen Fällen, wo sich ein gegründetes Hinderniß ergäbe, oder eine lästige Ungemächlichkeit äußern sollte, nach vorläufiger Untersuchung, eine billige Ausnahme gestattet werden könne, im widrigen aber auf die Verordnung streng gehalten, und jede dießfällige Ausflucht standhaft zurück gewiesen werden soll, besonders da unter den Koscher-Weinschenkern wirklich mehrere sind, diein ihren Wohnungen den Wein ausschenken, und was diese thun können, auch die übrigen wenigstens größten Theils zu thun im Stande seyn werden.

Regierungsd. 7. May 1799.

§. 217.

Verboth des Auskochens und Kaffehschenkens von Seite des Koscher-Weinschenkers.

Koscher-Weinschenker dürfen weder auskochen, noch Kaffeh hergeben; und alle diejenigen, die sich dessen anmaßen und überwiesen werden, hat der Magistrat mit angemessener Strafe zu belegen, es wäre denn, daß sich ein oder der andere mit einer dießfälligen besondern Bewilligung ausweisen könnte.

Regierungsd. 19. September 1799.

§. 218.

Beschränkungen hinsichtlich der Kellner.

Um nicht nach und nach mehrere jüdische Familien nach Wien zu zügeln, ist darauf zu sehen, daß die Koscher-Weinschenker nach Erforderniß **nur ledige** Kellner halten.

Hofkanzleyd. 26. März 1799.

Die Abschaffung sämmtlicher jüdischer

Kellner findet übrigens nicht Statt, nachdem dieselben nicht nur den mehreren Weibern und alten Männern, welche die Befugnisse besitzen, ganz unentbehrlich sind, sondern auch den gesammten Weinschenkern überhaupt zur Bedienung der Gäste und zur Besorgung mancherley Verrichtungen höchst nothwendig seyn müssen; dießfalls ist daher genug gethan, wenn darüber gehalten wird, daß die Koscher-Weinschenker immer nur ledige Kellner halten, täglich selbst oder ihre Weiber in den Weinschenken erscheinen, und darin so lange als einige Gäste vorhanden sind, verbleiben, was ohnehin nichts anders als eine nöthige Folge der verordneten Selbstausübung, s. §. 215, der Schankbefugnisse ist.

Regierungsd. 7. May 1799.

§. 219.

Bestimmungen hinsichtlich des Branntwein-Ausschankes.

Die hinsichtlich des Koscher-Weinschankes in den §. 215 bis 218 vorkommenden Bestimmungen gelten auch für die Koscher-Branntweinschenker.

An Sonn- und gebothenen Feyertagen soll übrigens vor dem Kirchendienste von Juden kein Branntwein, unter der gehörigen Strafe, verkauft werden.

Hofd. 19. Jänner 1776.

§. 220.

In wie ferne Israeliten Fleisch aushauen dürfen.

Uiber die Frage, ob den Israeliten das Fleischaushauen zu gestatten sey, haben Se. Majestät die allerhöchste Willensmeinung dahin zu erkennen gegeben, daß zwar im Allgemeinen den Israeliten das Befugniß zur Fleischausschrotung nicht zu ertheilen sey, daß jedoch, wenn einzelne darum ansuchen sollten,

von Fall zu Fall die allerhöchste Entschließung darüber einzuhohlen wäre.

Hofkzld. 2. July 1817. — Reggs. Int. 21. July 1811.

§. 221.

Bestehen einer Koscher-Fleischbank.

Mit Hofbescheid vom 26. August 1790 wurde erinnert: daß es bey der in Wien derzeit bestehenden einzigen jüdischen Fleischbank noch ferner, und in so lange nicht hierwegen gründliche Klagen vorkommen, zu verbleiben habe.

Rücksichtlich des Koscher-Fleischhauers der drey Schächter und des Schächtergehülfen s. §. 78, 81.

§. 222.

Die Judenschaft darf keine eigene Buchdruckerey halten.

Der Judenschaft in Wien ist keine eigene Buchdruckerey zu ihren Gebeth- und andern hebräischen Büchern zu errichten erlaubt; sondern sie ist mit ihren nothwendigen Bestellungen dießfalls an die hinlänglich zureichende Druckerey in Böhmen anzuweisen. Wollte sie aber jüdische Bücher aus fremden Ländern hereinbringen, so ist sie verbunden, in jedem besondern Falle, weil dießfalls das allgemeine Verboth entgegen stehet, die Bewilligung anzusuchen, und die fremden Bücher gleich allen übrigen Unterthanen der Censur zu unterwerfen.

Pat. 2. Jänner 1782, §. 1.

Uibrigens ist auch keinem Buchdrucker in Wien verwehrt, hebräisch zu drucken, wenn er sich die Lettern anschaffen, und den sonst dießfalls bestehenden Anordnungen fügen will.

Allerh. Entschl. 15. Februar 1793. — Rücksichtlich der hebräischen Buchdrucker-Gehülfen s. §. 47.

Und über die Anzeige eines solchen in Wien befindli-

chen hebräischen Buchdruckers, daß durch die ausschließende Einfuhr hebräischer Bücher in das Königreich Pohlen, welche ein Jude von Krakau ausüben soll, der Absatz der hebräischen Bücher in das gedachte Königreich gänzlich aufgehört habe, und über dessen Ansuchen für die Einfuhr seiner in Wien gedruckten hebräischen Bücher nach Pohlen und Rußland eine Erleichterung zu erwirken, that die k. k. Com. Hofcom. mittelbar durch die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley die erforderlichen Schritte, und erhielt als Erfolg derselben die Erklärung der russisch-kaiserl. Gesandtschaft, daß die königl. pohlnische Regierung wegen Abstellung des von gedachtem Krakauer Juden hinsichtlich der Einfuhr hebräischer Bücher nach Rußland und Pohlen betriebenen Unfugs, das Nöthige verfügt, übrigens aber es nicht für thunlich erachtet habe, in Ansehung der für die Einfuhr der hebräischen Bücher wegen ihrer oft gefährlichen Tendenz bestehenden allgemeinen Beschränkung etwas zu ändern.

Com. Hofdec. vom 19. Februar 1821, s. §. 47.

§. 223.

Fuhrwerk der Juden.

In dem Hofkammerdecrete vom 6. Jänner 1820 heißt es zwar: daß den Juden, wenn sie nicht in die Classe der befugten Fuhrleute gehören, die Beförderung der Reisenden auf der Poststraße nach dem Geiste des Postpatentes vom Jahre 1772 und 1782 nicht erlaubt, und ihnen sogar nahmentlich in dem §. 4 des in Galizien kundgemachten Postpatentes vom 21. October 1796 untersagt sey.

Zur Beschützung der den Postmeistern zustehenden Rechte, und um auch die Juden in Galizien, die im Grunde der galizischen Judenordnung berechtiget waren, Reisende, ohne Unterschied der Straße oder des Fuhrwerks, zu führen, ohne hierzu eines besonderen

Befugnisses zu bedürfen, gleich allen übrigen Fuhrleuten zu behandeln, wurde ferner zwar an das galizische Gubernium erlassen, daß die dortländigen Juden, die übrigens in Ansehung der weiteren postämtlichen Vorschriften sich dem Patente vom 24. October 1782 noch ferner wie bisher zu unterliegen haben, ebenfalls den Anordnungen der Verordnung vom 26. Februar 1820, (wornach befugte Fuhrleute von ihrer Ortsobrigkeit Certificate bey sich haben sollen) jedoch nur in so weit sie schriftliche Befugnisse für die Fuhrwerkseigenthümer und besondere Certificate für ihre Fuhrknechte vorschreiben, unterzogen werden, somit nur mit solchen Urkunden auf der Reise versehen, berechtiget seyn sollen, Reisende auf der Poststraße in halb oder ganz gedeckten Wägen oder in offenen Kaleschen zu führen, widrigens den Postmeistern das Recht zustehe, den auf der Nichtbefolgung dieser Anordnung Betretenen nach der Bestimmung jenes Patentes die Pferde auszuspannen.

Hofkammerv. 17. May 1820.

Allein hierauf erfloß folgende Verordnung:

Nach dem Sinne der Postpatente vom 8. Februar 1772, und 24. October 1782, ist keinem Zweifel unterworfen, daß alle diejenigen, die nicht in die Classe der berechtigten Fuhrleute gehören, auch nicht befugt seyen, Reisende in gedeckten Wägen oder Kaleschen auf der Poststraße um Geld zu befördern.

Diesem Verbothe gemäß wäre eine von einem Postmeister vorgenommene Confiscation von Pferden, mit welchen der Eigenthümer derselben, nähmlich ein galizischer Jude durch seinen Knecht jemanden in einem Kalesche auf der Poststraße nach Wien führen ließ, aus dem Grunde als ganz rechtmäßig anzusehen, weil Juden eben so wie jedem nicht berechtigten Fuhrmanne jene Verführung von Reisenden un-

tersagt ist, und der Knecht sich über ein dießfälliges Befugniß seines Herrn nicht ausweisen konnte.

Indessen ist nachträglich erhoben worden, daß rücksichtlich der galizischen Juden eine eigene später als jene Post-Patente in Druck gelegte Judenordnung vom 9. May 1789, bestehe, nach deren Inhalt, in Betreff der Juden in Galizien, dießfalls eine Ausnahme Statt findet.

Im Grunde dieser Judenordnung befinden sich die galizischen Juden bis gegenwärtig in der Ausübung des Rechtes, Reisende zu verführen ohne Beschränkung.

Es wurde daher bloß wegen dieser gesetzlichen Abweichung der galizischen Judenordnung von der Verfassung der übrigen Provinzen in Gewerbssachen, und weil in vorliegendem Falle der Jude keine Pferdwechselung vorgenommen hat, gedachte Confiscation der Pferde mit dem Beysatze als unstatthaft erkannt, daß der an die Stelle der freygegebenen Pferde abgenommene Betrag von 100 fl. dem Pferdeigenthümer zurückgestellet werden.

Uibrigens wurde die k. k. n. ö. Regierung wegen der Einleitung, welche man hinsichtlich der Fuhrwerksbefugnisse der galizischen Juden für die Zukunft getroffen hat, auf die Verordnung von 17. May 1820, siehe oben, verwiesen.

Hofkammerv. 30. Juny 1820.

Zweyter Absatz.

Eigenthümlichkeiten bey einigen Commerzial-Beschäftigungsrechten.

§. 224.

Vorsicht bey Ertheilung des Befugnisses zum Petschierstechen.

Keinem Juden ist das Petschierstechen zuzugestehen, der nicht mit dem Befugniß des k. k. Münzamtes hierzu sich ausgewiesen hat.

Regierungsd. 4. Juny 1784.

Daß sie auch den hinsichtlich der Verfertigung der Amtssiegel mit allerh. Entsch. von 12. August 1820, Reggsc. 12. September 1820, festgesetzten Vorschriften unterliegen, versteht sich von selbst.

§. 225.

Verboth der Salniter- und Pulvererzeugung.

Den Juden werden von dem k. k. Feld- und Artillerie-Hauptzeugamte keine Erlaubnißscheine zur Salniter- und Pulvererzeugung ausgefertiget.

Patent 1. December 1807, §. 4.

§. 226.

In wie fern jüdische Landesfabrikanten anderer Provinzen in Wien Niederlagen halten dürfen.

Juden, die eine Landesfabrik in anderen Ländern besitzen, können in Wien gleichfalls eine Niederlage gegen dem errichten, daß sie dieselbe durch Christen oder tolerirte Juden besorgen lassen.

Hofkammerdecret 10. Jänner 1803.

Landesfabriks-Inhabern, wenn sie auch gleich Juden sind, kann die Errichtung eigener Niederlagen nicht versagt werden; nur müssen sie sich solcher

Leute bedienen, die zum Aufenthalte in Wien geeignet sind. — Hofdecret 7. Jänner 1806.

§. 227.

In wiefern einfach befugte jüdische Fabrikanten in Wien Niederlagen halten dürfen.

Fabrikanten, die jüdische Glaubensgenossen sind, kann das Befugniß, eigene Niederlagen auch außer den Marktzeiten zu halten, nur an solchen Orten, wo sie geduldet sind, nicht aber auch an solchen Orten, wo ihnen kein Aufenthalt gestattet ist, oder wo wegen ihrer Nichtvermehrung besondere politische Verfügungen bestehen, zugestanden werden, zumahl solch ein Befugniß, es möge mit was immer für Vorsichten und Beschränkungen verbunden seyn, am Ende doch alle Mahl die Wirksamkeit der auf guten Gründen beruhenden politischen Verfügungen hemmet.

Hofdec. 19. März 1804. — Verord. 9. Aprill 1809.

Zweyter Abschnitt.

Handelsrechte.

§. 228.

Vorerinnerung.

Bey dem Handelsrechte der Juden kommt:

1. von den, bey den sonst freygegebenen Handelszweigen hinsichtlich der Juden bestehenden Beschränkungen, und

2. von den, bey den auch im Allgemeinen auf Gerechtigkeiten beschränkten Handelszweigen hinsichtlich der Juden noch besonders bestehenden Bestimmungen, zu handeln.

Erster Absatz.

Von den, bey sonst freygegebenen Handelszweigen, hinsichtlich der Juden bestehenden Beschränkungen.

§. 229.

Freyheit des Getreidehandels der Juden mit Rücksicht auf die Toleranzvorschriften. In wiefern sie vom Victualien-Handel und von der Militärverpflegs-Subarrendirung und Lieferung ausgeschlossen sind.

Das in Ansehung der Juden, laut Hofkanzleyverord. vom 22. December 1814, bestandene Verboth des Getreidehandels wurde bis auf weitere Verfügung aufgehoben, ohne daß jedoch aus dem Grunde dieses neu erlaubten Getreidehandels für die Juden eine Erweiterung ihrer sonstigen gesetzmäßigen Befugnisse in den Provinzen wo sie geduldet, oder eine Duldung in solchen Provinzen, wo sie ausgeschlossen sind, gefolgert oder zugestanden werden darf.

Allerh. Entsch. 15. Nov. 1819. — Hofkanzldec. 25. Nov. 1819. — Reggsc. 10. December 1819.

Das wegen Freygebung des Victualien-Handels mit Regierungsc. vom 18. Februar 1818 bekannt gemachte Hofkanzleydecret vom 13. März 1818 ist daher auch dahin zu berichtigen, daß die Juden dort wo sie nicht geduldet sind, auch vom Victualien-Handel ausgeschlossen zu verbleiben haben.

Nur also dort, wo sie bisher geduldet sind, ist denselben hiernach auch der Getreidehandel gestattet, und weil bloß der bisherige Verboth der Anlaß war, daß selbe von der Concurrenz für die Subarrendirungs-Pachtung

ausgeschlossen worden sind, dieser Anlaß aber durch die a. h. resolvirte Aufhebung dieses Verboths nicht mehr besteht; so wurde befohlen, in jenen Ländern und Kreisen, wo den Israeliten der Aufenthalt gestattet ist, in den nächsten Publicationen für die Subarrendirungs-Behandlungen ausdrücklich einzuschalten, daß die Israeliten für die Pachtung der Subarrendirung mit ihren Anträgen zugelassen, und auch mit denselben die Behandlungen werden gepflogen werden.

Hofkriegsräthliche Verord. an die General-Com. in Mähren, Böhmen, N. Oe. und Inner-Oesterreich vom 23. December 1819.

Da ferner die Juden nur in Wien, aber nicht auf dem flachen Lande der Provinz in N. Oe. geduldet sind, so kann von ihrer Zulassung zu der Subarrendirung der Militär-Verpflegung in den Stationen außer Wien aus dem Grunde keine Frage seyn, weil die der k. k. n. ö. Regierung mit Hofdecret vom 26. November 1819 eröffnete Aufhebung des für die Juden bestandenen Verbothes des Handels mit Getreide mit der ausdrücklichen Bedingung verbunden wurde, daß aus selber keine Erweiterung ihrer bisher genossenen gesetzmäßigen Befugnisse gefolgert oder zugestanden werden darf.

Selbst in Wien, wo sie weder im Allgemeinen noch in einer bestimmten Zahl geduldet, sondern wo nur einzelnen Individuen der Aufenthalt gestattet ist, können diese mit der Toleranz betheilten Israeliten zur Uibernahme der Subarrendirung der Militär-Verpflegung nur dann zugelassen werden, in so fern sie überhaupt den Getreidehandel in Folge der ihnen zugestandenen Toleranz ausüben können.

Hofkanzld. 21. Jänner 1820. — Regierungsdecret 29. Jänner 1820.

Die Normal-Verordnung vom 21. Jänner 1820 gestattet den Juden nur in so fern die Zulassung zu dem

Subarrendirungs-Verhandlungen für Wien als sie überhaupt den Getreidhandel, in Folge der ihnen zugestandenen Toleranz, ausüben können. Vermög allerhöchster Entschließung vom 15. November 1819, wurde nähmlich den Juden durch den ihnen im Allgemeinen zugestandenen Getreidhandel keine Erweiterung ihrer sonstigen gesetzmäßigen Befugnisse zugestanden. Dieser Getreidhandel der Juden und ihre Fähigkeit zu subarrendiren, ist also auch in N. Oe. und insbesondere in Wien, durch die für diese Provinz bestehenden Toleranz-Gesetze bedingt.

Vom flachen Lande sind nun, vermög dieser Gesetze, die Juden durchaus so ausgeschlossen, daß sie daselbst weder tolerirt werden können, noch ihnen, außer den Jahrmärkten, der zeitweilige Aufenthalt auf die Dauer irgend eines Geschäftes gestattet werden kann. In Beziehung des flachen Landes ist daher die Zulassung eines Juden zur Subarrendirungs-Behandlung gesetzlich unmöglich, weil, selbst im Erstehungsfalle, dessen Aufenthalt daselbst, zum Behufe seines Subarrendirungs-Geschäftes, auf keinen Fall gestattet werden kann.

Ganz anders verhält sich dagegen die Sache in der Haupt- und Residenzstadt Wien. Denn hier kann, nebst dem, daß den eigens Tolerirten der Getreidhandel, folglich auch die Mitwirkung zur Subarrendirung, vermög ihrer Toleranz, ohnehin unbenommen bleibet, auch einzelnen fremden Juden, für die Dauer eines bestimmten Geschäftes, folglich auch für die Dauer eines eingegangenen Subarrendirungs-Contractes, der zeitweilige Aufenthalt allerdings zugestanden werden. Auf diese gesetzlichen Bestimmungen machte daher auch der politische Behandlungs-Commissär die militärischer Seits erschienenen Local-Commissions-Glieder aufmerksam, als einer aus dem Auslande nach Wien gekommener nicht tolerirter Israelit sich in Wien bey einer Subarrendirungs-Behandlung eingestellt hatte, und da wurde, nach vorausgegangener reifer Berathung, beschlos-

sen, in Anbetracht, daß dieser fremde Israelit aller Wahrscheinlichkeit nach zum Besten des höchsten Aerars die Preise herabstimmen dürfte, um jedem Vorwurfe zu entgehen, nicht alles angewendet zu haben, um wohlfeile Preise zu erzielen, dieser wiewohl fremde Jude zur Behandlung jedoch nur bedingt zuzulassen. Denn hier waren nur zwey Fälle möglich, nähmlich der eine, daß dieser fremde Israelit den mindesten Anboth machet, der andere, daß ein anderer ohnehin vollkommen geeigneter Mitlicitant demungeachtet die Subarrendirung erstehet. Beym letzten Falle waren ohnehin alle Anstände beseitigt. Im ersten Falle aber blieb dem Local-Commissär immer der Ausweg offen, die Revisions-Commissäre auf die wider diesen fremden Israeliten bestehenden Judengesetze aufmerksam zu machen, und sie zu bitten, diesen fremden Juden, in Anbetracht der großen Vortheile, welche dem höchsten Aerar durch dessen mindesten Anboth erwüchsen, den zeitlichen Aufenthalt, jedoch nur für die Dauer des Subarrendirungs-Contractes, zu bewirken. Selbst im Verweigerungsfalle dieser Bewilligung hätte immer derjenige Anboth angenommen werden können, der dem mindesten des Israeliten am nächsten gewesen wäre.

Dadurch wurde das Interesse des höchsten Aerars allerdings mit den Toleranz-Gesetzen in Einklang gesetzt, und auf gleiche Art mag auch in Zukunft in ähnlichen Fällen vorgegangen werden, indem die Frage, ob ein solcher fremder Jude zur Subarrendirungs-Behandlung für Wien zuzulassen sey oder nicht, immer nur dem klugen Ermessen der Local-Behandlungs-Commission so wie ob der dießfällige Anboth auch zu genehmigen, und der zeitliche Aufenthalt des fremden Juden gehörigen Orts anzusuchen sey, der Einsicht der Revisions-Commission zu überlassen kommt; eine besondere Vorschrift hierüber zu erlassen, erscheint daher, da sie ohnehin in dem Geiste der Toleranz-Gesetze und der Subarrendirungs-Vorschriften enthalten ist, eben nicht nothwendig.

Note der n. ö. Regg. an das k. k. Gen. Milit. Commdo. den 20. März 1821.

§. 230.

Beschaffenheit der Pässe zum Flachshandel der Juden.

Die Pässe der Juden zum Flachshandel sollen ausdrücklich enthalten, daß die Juden den Flachs nur auf privilegirten Märkten zu verkaufen, und sich alles Hausierens zu enthalten haben.

Auch muß die Zeit und der Ort, wo der Jahrmarkt gehalten wird, bestimmt ausgedrückt seyn.

Reggsv. 7. Februar 1804.

§. 231.

Beschränkung der Juden beym Schafwollhandel.

Der freye Handel mit Schafwolle im Innern der Erbstaaten ist keinem Hindernisse mehr unterworfen; nur in Hinsicht der Juden, denen der verhausierende Verkehr und Handel außer der Marktzeit verbothen ist, hat es bey den dießfalls bestehenden Verordnungen zu verbleiben. — Hofdecret 10. Jänner 1803.

§. 232.

Beschränkung des Hasenbalghandels bey Juden.

Der Handel der Juden mit Hasenbälgen richtet sich nach dem, was wegen des Aufenthalts derselben in N. Oe. im Allgemeinen festgesetzt ist.

Hofd. 19. July 1790.

§. 233.

Verboth des Hauthandels bey untolerirten Juden.

Den untolerirten Juden ist der Handel mit Häuten verbothen. — Regierungsv. 9. Februar 1803.

Wegen Protokollirung des von den Juden betreibenden sonst freyen rohen Productenhandels, s. §. 241.

Zweyter Absatz.

Von den bey den auch im Allgemeinen auf Gerechtigkeiten beschränkten Handelszweigen hinsichtlich der Juden noch besonders bestehenden Bestimmungen.

§. 234.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Hinsichtlich des auch im Allgemeinen auf Gerechtigkeiten beschränkten Handels, kommt hinsichtlich der Juden zu handeln:

I. von dem Handelsrechte der Tolerirten,

II. von jenem der fremden Juden,

III. von dem Wechselrechte der Juden,

IV. von den jüdischen Mäklern,

V. von den Handelsgattungen, deren Betrieb den Juden überhaupt verbothen ist, und endlich

VI. von dem Verfahren gegen den unbefugten Handel der Israeliten.

I.

Von dem Handelsrechte der Tolerirten.

§. 235.

Bedingung der Toleranz zur Erlangung eines Handlungs-Befugnisses.

Ohne angesuchte Toleranz soll einem Juden weder eine (kleine) Handlung noch Großhandlung ertheilet werden.

Hofbesch. 23. October 1795, s. §. 16, 18.

§. 236.

Verleihung förmlicher Handlungen. Anzeige der Protokollirung von Gesellschaftsverträgen mit fremden Juden.

Wenn ein Jude die Toleranz nur auf eine gewisse Zeit erhält, ist demselben keineswegs die Ausübung eines Handels, der nur dem Handelsstande oder den in Wien ansäßigen im beschränkten Maße zustehet, zu erlauben.

Auch erfordert die Ordnung, daß in allen Fällen, wo es auf die Ertheilung neuer Handelsbefugnisse in Wien ankommt, welche den Localverschleiß zum Gegenstand haben, vorläufig der Wiener Magistrat (Ortsobrigkeit) vernommen werde.

Hofdecret 13. März 1795.

Von dieser Verordnung wird jedoch abgewichen, denn auch auf Großhandlungen werden dermahl dreyjährige Toleranzen ertheilt, da dermahl nur zeitliche Toleranzen mehr ertheilt werden dürfen, s. §. 12.

Um in der Übersicht der Gesellschaftsverträge eines geduldeten mit einem fremden Israeliten zu seyn, hat das Mercantil- und Wechselgericht jederzeit, wenn eine derley Protokollirung angesucht worden ist, die Anzeige an die Landesstelle zu machen. Bey ausländischen Israeliten hat sich das Mercantil- und Wechselgericht nach der Verordnung vom 11. December 1811 zu benehmen; nur ist in Zukunft die Anzeige unmittelbar an die Landesstelle zu machen, und mit der k. k. Polizey-Oberdirection dießfalls keine Rücksprache zu pflegen.

Regierungsv. 1. August 1817.

Da nähmlich die Zahl der tolerirten fremden Juden nicht vermehrt werden soll, so wurde auf Ersuchen der k. k. Polizey-Hofstelle vom 8. December 1811 dem Mercantil- und Wechselgerichte mit Regierungs-Präsidiald.

vom 11. December 1811 aufgetragen, keinen Fremden mehr, am wenigsten einen fremden Juden als Handlungsgesellschafter oder in sonstiger Eigenschaft, (z. B. als Procura-Führer) zu protokolliren, ohne vorläufig hierüber die Rücksprache mit der Polizey-Oberdirection gepflogen zu haben.

§. 237.

Unterschied zwischen Großhandlungen und Kleinhandlungen.

Auch bey den Israeliten kommen:
1. Großhandlungen von
2. Kleinhandlungen zu unterscheiden. *)

A.

Von den israelitischen Großhandlungen.

§. 238.

Verleihung von Großhandlungen an Israeliten.

Den jüdischen Religionsgenossen bleibt es unbenommen, sich um das Befugniß der Großhandlungen unter den nähmlichen Bedingnissen und mit eben den Freyheiten zu bewerben, wie sie von christlichen Unterthanen erhalten und getrieben werden.

Patent 2. Jänner 1782, §. 12.

Und die Toleranz-Ertheilung an Juden soll sogar nur auf solche beschränkt seyn, welche das Großhandlungs-Befugniß im gehörigen Wege erwirken, s. §. 18.

*) S. meine öst. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde, B. I. S. 143. §. 88. B. VII. S. 1. §. 828.

§. 239.

Vorläufige Rücksprache von Seite der Commerz-Hofcommission mit der k. k. Hofkanzley hinsichtlich der Tolerirung auf Großhandlungen.

In vorkommenden Fällen von Großhandlungs-Bewerbungen in Wien nicht tolerirter Juden, ist das vorläufige Einvernehmen von Seite der Commerz-Hofcommission mit der k. k. Hofkanzley in Absicht auf die Toleranz-Verleihung zu pflegen;

Comm. Hof. Coons-V. 6. August 1817.

und bey Gelegenheit eines durch die Commerz-Hofcommission der Hofkanzley mitgetheilten Regierungs-Antrags auf die Verleihung des Großhandlungs-Befugnisses für einen Israeliten, wurde die k. k. n. ö. Regierung angewiesen, daß in Zukunft in ähnlichen Fällen immer gleichzeitig die Eigenschaften israelitischer Großhandlungswerber zum Behufe der Erlangung der Toleranz erhoben und gewürdiget werden, weil sonst nur ein mangelhaftes Resultat vorliegt, welches zur definitiven Entscheidung nicht geeignet ist.

Hofkanzleyv. 8. November 1818, s. auch §. 18.

§. 240.

Recht der Witwen und Descendenten auf die Nachfolge in die Großhandlung des Gatten und rücksichtlich des Vaters.

Es ist zugestanden, daß die Großhandlungs-Befugnisse, wenn die Handlung sich im aufrechten Stande befindet, nicht nur durch die Witwen, sondern auch durch die Descendenten der Großhändler, welche letztere jedoch über die erforderlichen Eigenschaften *) sich in jedem Falle gehörig werden auszuweisen, und um höchste Bewilligung

*) S. hierüber meine öst. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde VII. B. S. 10. §. 845.

zu bewerben haben, ohne allen Religionsunterschied fortgesetzt werden mögen.

Großhandl. Privil. 28. May 1774, IV. — Hofkzld. vom 30. April 1811, §. 4, lit. a. Siehe auch dießfalls den §. 29.

§. 241.

Fondes-Ausweisung bey jüdischen Großhandlungen. Ob die Protokollirung der Firma eines von jenen Juden betriebenen freyen rohen Productenhandels der Commerz-Hofcommissions-Verordnung vom 20. Juny 1818, welche die Protokollirung von freyen Beschäftigungen untersagt, entgegen ist. Administration solcher Handlungen zu Gunsten minderjähriger Israeliten.

Die Toleranzertheilung soll, wie bereits §. 238 vorkommt, bloß auf Juden, welche das Großhandlungsbefugniß im gehörigen Wege nach Ausweisung eines Vermögens (damahls von 60,000 fl.) erwirken, beschränket seyn.

Hofkzld. 2. July 1807. — Reggs. Int. 31. July 1807.

Uiber eine Anfrage, ob die jüdischen Großhändler nicht zur Ausweisung des in dem Hofkanzleydecrete vom 2. July 1807 vorgeschriebenen Fondes von 60,000 fl. zu verhalten wären, wurde erinnert, daß bey dem Umstande, daß durch die mit dem spätern Hofdecrete vom 30. April 1811 bekannt gemachten allerhöchst sanctionirten Grundsätze über die Verleihung der Großhandlungs-Befugnisse der ausgewiesene Fond ohne Ausnahme auf 50,000 fl. W. W. festgesetzt ist *), und sich bisher auch in Hinsicht der jüdischen Großhändler an diese Bestimmung gehal-

*) Es heißt nähmlich im §. 6 der Hofkammer-Verordnung vom 30. April 1811: Der Großhandlungs-Werber hat einen ihm eigenthümlich zugehörigen Fond von 50,000 fl. W. W. auf die vorgeschriebene Art auszuweisen.

ten wird, jene frühere Anordnung als aufgehoben, und jene vom 30. April 1811 in so lange als geltend angesehen werden müsse, bis nicht eine neue Bestimmung in dieser Beziehung erfol t seyn wird.

Hofkammerv. 8. Aprill 1817.

Das Commerz-Hofcommissionsdecret vom 20. Juny 1818, welches bey freyen Beschäftigungen, worunter der rohe Productenhandel, s. §. 229, gerechnet wird, die Firmaprotokollirung und Fondsausweisung untersagt, (s. I. Band meiner Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §. 13) findet auf die rohen Productenhandlungen der Juden keine Anwendung, denn diese Verordnung ist vorzüglich aus dem Grunde ergangen, weil durch die Protokollirung kein eigentliches obrigkeitliches Befugniß verliehen, keine abgesonderte Gattung des Handels, außer einer allgemeinen, welche jedem Unterthane des Staates freystehet, gestattet, und ins besondere kein Befugniß zur Ausstellung trockener Wechsel, die den Privaten untersagt ist, ertheilt werden kann, somit die Protokollirung nur Anlaß gibt, die Protokollirungen zu Handlungsgeschäften und trockenen Wechselausstellungen für befugt zu achten, was sie nicht sind.

Ganz anders verhält es sich mit den tolerirten Israeliten. Diesen wird keine Toleranz, kein Aufenthalt nach den Gesetzen gestattet, ohne eine bestimmte Beschäftigung zu wählen; aber auch allen Juden ist im Hofdecrete vom 24. Februar 1792 a. u. c. die trockene Wechselausgebung bewilliget, wenn sie förmlich als wirkliche Handelsleute protokollirt werden, s. §. 247.

Ins besondere bestehet auch hinsichtlich unbürgerlicher Handlungen die Regierungsverordnung vom 2. July 1799, s. §. 242.

Aeußerung des Mercantil- und Wechselg. 1. Juny 1819.

Als es sich ferner um die Administration der rohen Productenhandlung eines verstorbenen tolerirten Israeliten

für Rechnung seiner minderjährigen Kinder handelte, wurde in Administrirung derselben bis zur Großjährigkeit des ältesten Sohnes gegen gewisse Modalitäten in der Voraussetzung gewilliget, daß diesen Pupillen nach der Normal-Verordnung vom 9. May 1807, auf welche die k. k. n. ö. Regierung bey ihrer Amtshandlung in Beziehung auf die Toleranz-Verleihung aufmerksam gemacht wurde, s. §. 28, das Recht des ferneren Aufenthaltes in Wien gesetzlich zusteht.

Commerz-Hofcommission. V. 3. Jänner 1821.

Da nun ferner nach den bestehenden Normalien den Kindern der in Wien tolerirten Israeliten allerdings der Aufenthalt in Wien, so lang sie sich gut aufführen, sich nicht verehelichen und keinen eigenen Hausstand bilden, zustehet, s. §. 31, so wurde nach obiger Hofcommissions-Verordnung die Administrirung der Handlung für Rechnung der minderjährigen Kinder gegen folgende Vorsichten und Bedingnisse gewilligt.

Diese Vorsicht bestehet darin, daß der designirte Vormund die Firma allein mit den Worten per N. N. schen Erben, N. N. als Kinder-Vormund unterzeichnet, wodurch die Veränderung angedeutet wird, die noch ins besondere durch Circular mit dem Beysatze, daß die Kinder nur mit ihrer Einlage haften, bekannt zu machen ist.

Die Bedingnisse aber sind:

1. Daß die Obervormundschaft der Mündel die Handlungsfortführung genehmige.

2. Die Einlage, womit die Mündel allein haften, bestimmt angegeben, und

3. Jährlich eine Bilanz dem Mercantil- und Wechselgerichte zur Mittheilung an die Obervormundschaft nach der Hofresolution vom 28. Jänner 1765 überreicht werde.

Regierungsd. 7. März 1821.

B.

Von den israelitischen Kleinhandlungen.

§. 242.

Verleihung unbürgerlicher Handlungen an Juden. Protokollirung ihrer Firmen. Was es mit dem dießfälligen Fond für ein Bewandtniß hat.

Den jüdischen Religionsgenossen ist unter allen unbürgerlichen (nicht bürgerlichen) Handelszweigen vollkommen freye Wahl gelassen.

Patent 2. Jänner 1782, §. 12.

Uibrigens sind sie mit ihren Gesuchen um den Galanterie-Handel jedesmahl an die k. k. n. ö. Regierung zu weisen.

Regierungsbesch. 4. Juny 1784.

Sowohl Christen als die jüdischen Händler sollen ihre Firmen bey dem k. k. Mercantil- und Wechselgericht einbringen.

Verordnung vom 3. März 1774.

Jene Juden, die außer den privilegirten Großhändlern ein Befugniß zum Papier-, Wolle-, rohen Leder- oder sonstigen Handel haben, sollen verhalten werden, ihr Befugniß sowohl als die Firma bey dem k. k. Mercantil- und Wechselgerichte zur Protokollirung einzutragen.

Regierungsv. 2. July 1799.

Bey Israeliten, welche eine solche unbürgerliche Handlung unternehmen, bestehet jedoch, laut Aeußerung des k. k. Mercantil- und Wechselgerichtes vom 1. Aprill 1819, keine allgemeine Vorschrift zur Ausweisung eines bestimmten Fondes. Hier wird also meistens angenommen, daß der in die Handlung verwendete Fond nicht mehr als jener, welcher für die höchste Classe der bürgerlichen Handelsleute vorgeschrieben ist, nähmlich 10,000 betrage.

II.

Von dem Handelsrechte der fremden Juden.

§. 243.

Eintheilung dieses Handelsrechtes.

Das Handelsrecht fremder Juden bezieht sich auf den Handel

1. Auf den Jahrmärkten, und
2. Außer denselben.

§. 244.

ad 1. Handelsrecht fremder Juden zur Jahrmarktzeit.

Fremden Juden ist es frey, zu Jahrmarktzeiten mit allen Waaren, die sonst einzuführen allgemein erlaubt sind, zu handeln.

Patent 2. Jänner 1782, §. 22.

Fremde Juden haben sich jedoch wohl vorzusehen, daß sie keine gestohlene Waaren, Fahrnisse u. dgl. an sich lösen, oder wohl gar verhehlen helfen, worüber sie in jedem Falle gesetzmäßig nach aller Strenge würden gestrafet werden. Ebend.

Jedermann von den Landesinsaßen, auch jenen der jüdischen, dann übrigen geduldeten Religionen (mit Ausnahme der Fremden (Ausländer), denen gesetzmäßig nur der Besuch der Hauptjahrmärkte oder Messen zustehet) ist gestattet, alle Jahrmärkte im Lande mit allen erlaubten Waaren, auch verfertigten, doch nur erbländischen Arbeiten und Kleidungsstücken zu besuchen und zu bauen; somit solche auf öffentlichen Jahrmärkten frey und ungehindert feil zu biethen, und zu veräußern; diesen ist auch, wenn sie etwa hier zu Lande nach dem zweyten Abschnitt des höchsten Duldungspatentes mit Regierungsgenehmigung angesiedelt, dann mit einem Gewerbs-, Fabriks- oder Handelsbe-

fugnisse versehen wären, der Besuch der Kirchtäge auf dem flachen Lande erlaubt. Siehe jedoch gleich unten.

Hofentschl. 11. October 1782. — Reggsd. 21. October 1782. — Hofv. 9. September 1783.

Den inländischen Juden ist, zu Folge der ihnen unterm 11. October 1782 ertheilten Bewilligung, noch ferner gestattet, die Jahrmärkte auf dem flachen Lande mit erlaubten Waaren zu besuchen, wobey es sich von selbst verstehet, daß sie zur Besuchung der Kirchweihfeste und dießfälligen Märkte nicht berechtiget sind.

Hofentsch. 22. Sept. 1796. — Reggsd. 28. Sept. 1796.

Jüdischen Künstlern und Professionisten, die nicht zum Verschleisse ihrer Arbeit, sondern zur Betreibung ihrer Kunst oder Profession sich während der Marktzeit in Wien aufhalten wollen, sollen keine Bolleten ertheilet werden.

Regierungsbesch. 17. Juny 1783, s. §. 43.

Auf eine Anzeige der Wr. bürgerlichen Schneiderzunft, daß von den nach Wien kommenden fremden Juden vorzüglich zu Marktzeiten sich die Freyheit genommen werde, allerhand Kleidungsstücke zu verfertigen und dann zu verkaufen, wurde erinnert: da, nach dem höchsten Jahrmarkts-Normale vom 21. October 1782, den inländischen Juden und allen andern der geduldeten Religionen zwar gestattet ist, schon verfertigte inländische Arbeiten und Kleidungsstücke nach Wien zu bringen, und auf dem Jahrmarkte öffentlich zu verkaufen, keineswegs aber darum erlaubt sey, erst in Wien Kleidungsstücke zu verfertigen, so wurde dieß allen Juden um so ernstlicher untersagt, als ihnen sonst nicht nur diese Arbeiten abgenommen, sondern sie auch noch besonders gestraft werden würden.

Reggsv. 5. März 1796.

§. 245.

ad 2. Handelsrecht der fremden Juden außer der Jahrmarktzeit.

Fremden Juden ist außer der Marktzeit mit jenen Waaren zu handeln erlaubt, welche jeder auswärtige Handelsmann zu verkaufen berechtiget ist.

Patent 2. Jänner 1782, §. 22.

Fremden Juden ist wie Jedermann gestattet, erlaubte Waaren, zur Versendung außer Landes, einzukaufen; und sie dürfen auch Bestellungen aller hier einzuführenden erlaubten, rohen und bearbeiteten Materialien und Zugehör, von Fabriken und berechtigten Gewerbs- und Handelsleuten übernehmen.

Patent 2. Jänner 1782, §. 22. S. daher auch §. 6.

Allen nach Wien kommenden Juden ohne Unterschied ist das Recht vorbehalten, alte und neue Waaren, wie auch Kleidungsstücke einkaufen zu dürfen; jedoch ist denselben, außer den Marktzeiten, s. §. 244, der Verkauf was immer für einer Waare, unter der Strafe der Confiscation, nicht gestattet; die auf solche Art in Confiscation verfallenen Waaren aber sind licitando zu veräußern, und die daraus gelösten Gelder zu dem Regierungs-Cameral-Taxamte, wo sodann der sich ordentlich legitimirende Denunciant oder Apprehendent das ihm gebührende Drittel gegen Quittung zu empfangen haben wird, abzuführen, und daselbst gehörig in Verrechnung zu bringen.

Hofb. 26. Aug. 1790. — Reggsc. 30. Oct 1790, §. 3.

Indessen ist den Juden und jedem andern, welcher nicht dazu privilegirt oder durch ordentliche Pässe berechtiget ist, schärfestens verbothen, unbrauchbares, zerbrochenes Silber, Gold, silberne Ketten, Fäden-, Zupf-Silber und Gold einzukaufen *) und einzutauschen.

Pat. 26. May 1746.

*) Daher ist auch den Juden die Betretung der Bergwerke

§. 246.

In wie fern auswärtige Juden außer der Jahrmarktzeit in Wien Niederlagen offen halten dürfen.

Den auswärtigen Juden, welche die Wiener Märkte besuchen, kann nicht untersagt werden, Gewölber zu miethen, deren sie sich zu Marktzeiten als Verkaufsläden, außer denselben aber als Magazine oder Niederlagen für in Wien erkaufte und zum auswärtigen Verschleisse bestimmte Waaren bedienen, und eben so wenig kann ihnen das Offenhalten derselben außer der Marktzeit ohne alle Einschränkung verbothen werden, weil es immer möglich ist, daß der Bestandinhaber dann für die herannahende Marktzeit, oder wegen Versendung der erkauften und daselbst niedergelegten Waaren Vorkehrungen zu treffen hat, die ihm ohne offenbare Beeinträchtigung des Eigenthumsrechtes nicht verwehrt werden dürfen. Die Wachsamkeit der k. k. Polizey hat sich demnach nur dahin zu richten, daß, wenn die Gewölber außer der Marktzeit offen getroffen werden, es bey diesen augenblicklichen Vorkehrungen bleibe, und kein Handel getrieben werde.

Regierungsv. 2. Aprill 1812.

In Ansehung derjenigen fremden nicht tolerirten Juden, welche in Wien Gewölber halten, soll sich auf das Genaueste nach der Regierungsverordnung vom 2. Aprill 1812 benommen werden.

Regierungsd. 30. September 1813.

Uiber den entdeckten Mißbrauch, daß die fremden Juden außer den Marktzeiten in ihren in Wien zur Unterbringung ihrer Waaren jahrweise gemietheten Gewölbern unbefugten Handel treiben, wurde daher erinnert:

---

oder derley Städte, und einigen Handel darin zu führen, untersagt. — Verordnung in Böhmen 10 Juny 1779.

Es könne zwar den fremden Juden aus den in der Regierungsverordnung vom 2. April 1812 umständlich angeführten Gründen nicht verwehret werden, die in Wien jahrweise gemietheten Gewölber auch außer der Marktzeit zu öffnen, um mit ihren Waaren Vorkehrungen zu treffen, jedoch sey ihnen aller Handel außer den Marktzeiten durchaus verbothen.

Von Aufhebung dieser Regierungsverordnung könne hier keine Rede seyn, vielmehr werde der k. k. Polizey-Oberdirection die Handhabung derselben nachdrücklich anbefohlen, selbe auch angewiesen, sich genau nach den Hofverordnungen vom 9. May und 2. Juny 1807 zu benehmen, worunter erstere die Entfernung solcher Juden anbefiehlt, die keinen bestimmten Nahrungszweig haben, die letztere aber verordnet, mit Strenge und sparsamer Genauigkeit bey Ertheilung der zeitlichen Aufenthaltsbolleten vorzugehen.

Regierungsv. 24. Februar 1819.

§. 247.

Von welchem Geschäfte sich in Wien aufhaltende fremde Juden ausgeschlossen sind.

In Ansehung der in Wien ankommenden Juden trägt es sich von selbst nach, daß sie im Handel und Wandel und in Betreibung der Nahrungsgeschäfte den Wiener Tolerirten nicht können gleich gehalten werden, daher sie auch das Befugniß nicht haben, mit solchen Waaren zu handeln, die eigens dazu berechtigten Handelsleuten und den in Wien tolerirten Juden allein zu führen erlaubt sind.

Patent 2. Jänner 1782, §. 21.

Den pohlnischen Juden kann daher so wenig als andern zustehen, in Wien außer Marktzeiten einen Handel mit Pelzwerken auszuüben; weßwegen sie, so wie andere Markt-Fieranten, nach geendigtem Markte

ihre erübrigten Waaren entweder wieder hinweg zu führen, oder in die bürgerlichen Einsätze zur Aufbewahrung bis zur künftigen Marktzeit zu übergeben, oder aber einem berechtigten Handelsmanne, oder einem Wiener befugten Kürschner in Commission zu überlassen, gehalten seyn sollen. Wo übrigens den pohlnischen Juden so wie andern unbenommen zu bleiben habe, bestellte Pelzwerke, auch außer Marktzeiten, an befugte Handelsleute und berechtigte Kürschner einschicken zu dürfen.

Hofkzb. 12. Aug. 1790. — Reggsd. 19. Aug. 1790.

III.

Von dem Wechselrechte der Juden überhaupt.

§. 248.

In wie ferne Handelsjuden trockene Wechsel ausstellen können, und wann von ihnen die Annahme eines gezogenen Wechsels nicht verlangt werden kann.

Den in Wien tolerirten sowohl, als den aus andern Ländern nach Wien kommenden Juden, welche sich ausweisen können, daß sie einen wirklichen Waarenhandel führen, ist die Ausstellung trockener Wechsel (die übrigens in der landesüblichen Sprache ausgefertiget seyn müssen, s. §. 153), gegen dem gestattet, daß sie in den deutschen Ländern, und zwar in den Städten bey der politischen Obrigkeit, und auf dem Lande bey den Kreisämtern als wirkliche Handelsleute protokollirt und von denselben mit einem Zeugnisse über ihre wirkliche Handlungsführung versehen werden.

Hofd. 24. Febr. 1792. — Circ. 16. März 1792, lit. c.

Jene Fabrikanten, Manufacturisten, griechische Handelsleute, Juden, und sämmtliche auf die Wiener Märkte zum Waarenverkaufe kommende Fieranten, welche zur Betreibung ihres Handels sich der trockenen

Wechselbriefe und der von den Gesetzen darauf ertheilten Begünstigungen bedienen wollen, müssen sich öffentlich bekannt machen, und darthun, daß sie zu einem ordentlichen Handel berechtiget seyen;

Hofd. 24. Feb. 1792. — Circ 16. März 1792, lit. a.
denn allen von ihren Behörden nicht für wirkliche Handelsjuden anerkannten Juden bleibt die Ausstellung trockener Wechsel untersagt.

Hofd. 24. Feb. 1792. — Circ. 16. März 1792, lit. c.

Auch die pohlnischen Juden, welche einen ordentlichen Waarenhandel treiben, haben sich bey der Ortsobrigkeit zu melden, und sie gegen Ausweisung, daß sie berechtigte und wirkliche Handelsleute sind, qua tales protokolliren zulassen.

Hofd. 24. Feb. 1792. — Circ. 16. März 1792, lit. c.

Für die Lemberger jüdischen Handelsleute ist es indessen zureichend, wenn sie sich mit einem Zeugnisse des Lemberger Magistrates über ihre wirkliche Handlungsführung ausweisen können, um trockene Wechselbriefe auszustellen. — Hofd. 2. November 1793.

Von den jüdischen Glaubensgenossen kann endlich während eines Sabbaths oder solcher jüdischer Festtage *), an welchen sie keine Handelsgeschäfte treiben

*) Die Israeliten haben im Jahre, ohne den wöchentlichen Sabbath-Tagen, folgende Feyertage, und zwar:

Den	4.	Jänner	der	1.	Schebat.
—	18.	—	—	15.	Freudentag.
—	3.	Februar	—	1.	Adar.
—	5.	März	—	1.	Weadar
—	17.	—	—	13.	Fasten Esther.
—	18.	—	—	14.	Purim oder Hamans-Fest.
—	19.	—	—	15.	Susan Purim.
—	3.	Aprill	—	1.	Nisan
—	17.	—	—	15.	Osterfest, oder das Fest des ungesäuerten Brotes, welches ganze 8 Tage zu essen gebothen ist.

dürfen, die Annahme eines gezogenen Wechsels nicht verlangt werden.

Bey solchen Wechseln aber, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft, muß der jüdische Glaubensgenosse sodann seiner Acceptation das Datum desjenigen Tages beysetzen, an welchem ihm der Wechsel zuerst vorgezeigt wurde. — Hofd. 6. July 1816.

Den	18.	April	der	6.	Zweytes Fest.
—	23.	—	—	21.	Siebentes Fest.
—	24.	—	—	22.	Osterende.
—	3.	May	—	1.	Ijar.
—	20.	—	—	18.	Schülerfest.
—	1.	Junius	—	1.	Sivan.
—	6.	—	—	6.	Pfingsten.
—	7.	—	—	7.	Zweytes Fest.
—	1.	Julius	—	1.	Tamuz.
—	17.	—	—	17.	Fasten, Tempeleroberung.
—	30.	—	—	1.	Ab.
—	7.	August	—	9.	Fasten, Tempelverbrennung.
—	15.	—	—	15.	Freudentag.
—	29.	—	—	1.	Elul.
—	27.	Sept.	—	1.	Tisri. — Neujahr (jetzt) 5582.
—	28.	—	—	2.	Zweytes Neujahrfest.
—	29.	—	—	3.	Fasten, Gedalja.
—	6.	October	—	10.	Versöhnungsfest od. lange Nacht.
—	11.	—	—	15.	Erstes Lauberhüttenfest.
—	12.	—	—	16.	Zweytes Lauberhüttenfest.
—	17.	—	—	21.	Palmenfest.
—	18.	—	—	22.	Versammlung oder Lauberhütten-Ende.
—	19.	—	—	23.	Gesetzfreude.
—	27.	—	—	1.	Marchesvan.
—	25.	Novemb.	—	1.	Cisleu.
—	19.	Decemb.	—	25.	Kirchweihe.
—	25.	—	—	1.	Tebeth.

IV.

Von Aufstellung jüdischer Mäkler.

§. 249.

Aufstellung jüdischer Mäkler. Verboth des Mäkelns türkischer Juden mit österreichischen Kaufleuten in der Türkey.

Zwar sind alle Waaren-Sensalen befugt, mit berechtigten Juden einen Waaren-Verkehr zu stiften;

Inst. für Waaren-Sensalen 1. August 1783. §. 12, d.
zwar wurde mit Hofkammerdecret vom 6. Aprill 1814 aller Classen-Unterschied zwischen galizischen und andern Waaren-Sensalen aufgehoben; dem ungeachtet sind immer vier galizische Mäkler oder jüdische Unterhändler, da sie wegen des Handels und der Sprache von den Kaufleuten selbst für unentbehrlich gehalten werden, in Wien zu gedulden, alle übrigen aber, die nur zu Unordnungen Anlaß geben dürften, sind gleich andern in Wien nicht tolerirten Juden abzuschaffen.

Die in Wien zu verbleiben habenden vier Mäkler werden von Zeit zu Zeit, nach vorläufiger Vernehmung der ansehnlicheren Juden und Großhändler, in Vorschlag gebracht *), wo sodann denselben die Toleranz, jedoch immer nur auf ein Jahr, gegen Entrichtung einer ihren Vermögenskräften und Verdiensten angemessenen Gebühr ertheilt werden wird;

Hofb. 26. Aug. 1790. — Reggsc. 30. Oct. 1790, §. 2.
und der Antrag, vier jüdische Individuen als Mäkler für die galizischen Handlungsgeschäfte sich von den Vertretern der in Wien tolerirten Judenschaft vorschlagen zu lassen, und sie sodann der k. k. n. ö. Regierung bekannt zu machen, wurde genehmigt.

---

*) Siehe dießfalls meine Gewerbs- und Handelsgesetzkunde I. Band, Seite 328 — 335, §. 683 — 691.

Regierungsdec. 22. Aprill 1796. — S. auch §. 19, wo von der Tolerirung dieser Mäkler die Rede ist.

Selbst in der Türkey sollen sich die Juden nicht beykommen lassen, sich in die Geschäfte der deutschen Kaufleute zu mischen, und weder mit dem ottomannischen Reichsdiplome, noch durch sonst mächtige Vermittlung einen Sensalen oder Unterhändler vertreten, es sey denn, daß sie von den besagten k. k. Kaufleuten freywillig zu solchen Diensten zugelassen würden.

Wenn sich aber die Juden deßwegen, weil sie zu diesem Sensaldienste nicht berufen werden, treulos verschwören, und den k. k. Kaufleuten Schaden zuzufügen trachten sollten, so sollen sie, andern zum Beyspiele, auf das strengste bestrafet werden.

Passarowitzer Friedenstractat vom 21. Juny 1781, Art. XIV.

V.

Von den Handelsgattungen, deren Betrieb den Juden überhaupt verbothen ist.

§. 250.

Aufzählung derselben.

Den Juden überhaupt ist:

a. der Salniter- und Pulverhandel, dann
b. das Hausieren und
c. das Trödeln untersagt *).

§. 251.

ad a. Ausschließung der Juden vom Pulver- und Salpeterhandel.

Die Juden sind von dem Handel mit Pulver

*) Die frühere gänzliche Ausschließung der Juden vom Getreidehandel hat dagegen aufgehört, s. §. 229.

und Salniter auf alle Fälle, unter der Strafe der Confiscation und von 8 fl. gänzlich ausgeschlossen;

Patent 21. December 1807, §. 19.

welche Geldstrafen vom 1. November 1820 an in Conv. Münze eingehoben werden sollen.

Hofkanzleyd. 30. Juny 1820. — Reggsc. 12. July 1820.

Den befugten Handelsleuten und Krämern ist daher auch untersagt, unter was immer für einem Vorwande Salpeter oder Schießpulver an einen Juden zu verkaufen, oder sonst zu überlassen, es wäre denn, daß er ein schriftliches Zeugniß einer christlichen Partey beybrächte, aus welchem erhellet, daß der Salpeter oder das Pulver dieser gehöre, und sie keine andere Gelegenheit habe, diese Waare zu erhalten.

Auch dann ist der Salpeter oder das Pulver nur wohl verwahret und unter der Aufsicht der Partey, die das Zeugniß ausgestellet hat, dem Juden zu übergeben, das Zeugniß aber aufzubewahren, und wann es falsch befunden wäre, ist der Aussteller desselben als ein Schleichhändler zu behandeln. Ebend.

§. 252.

ad b. Hausierverboth während und außer den Jahrmärkten.

Sowohl den fremden als allen übrigen Juden bleibt das Hausieren, (d. i. Waaren von Haus zu Haus anbiethen) in der Stadt Wien und auf dem Lande allgemein, und bey Confiscirung der Waare, verbothen;

Patent 2. Jänner 1782, §. 21. — Hofv. 16. Jän. 1786. — Patent 4. Juny 1787.

die jüdischen Unterthanen sind zwar, in so ferne nicht besondere Gesetze für sie bestehen, in Hinsicht des Hausierens den nähmlichen Gesetzen, wie die übrigen Unterthanen unterworfen.

Hausierpat. 5. May 1811, §. 4.

Da hiernach den jüdischen Unterthanen in dem neuen Hausierpatent, §. 4, das Hausieren auf die für die übrigen Unterthanen vorgeschriebene Art ausdrücklich nur in so ferne zugestanden ist, als nicht besondere Gesetze für sie bestehen, und da für N. Oe. eben so wie für Steyermark besondere Verordnungen bestehen, welche den jüdischen Unterthanen allen Aufenthalt oder Handel auf dem flachen Lande verbiethen, so sind diese eben dadurch fortan von allem Hausierhandel ausgeschlossen.

Regierungsweisung 21. Juny 1811, s. auch §. 5.

Da endlich den Juden der Verkauf auf den Hauptjahrmärkten in den österreichischen Erbländern durch die Verordnung vom 9. September 1783 als ein neues Befugniß eingeräumt worden, s. §. 244, so kann diese besondere Concession über ihren bestimmten Inhalt nicht erweitert, mithin auch nicht auf das Hausieren, während der Jahrmärkte erstrecket werden, sondern es hat vielmehr bey der sowohl bey dem Patente vom 4. Juny 1787 erhaltenen, als bey der allgemeinen Vorschrift vom 16. Jänner 1786 zu verbleiben, kraft welcher den Juden das Hausieren in den österreichischen Erbländern überhaupt, mithin auch zu Jahrmarktzeit verbothen ist.

Hofdecret vom 19. May 1788.

253.

Auch Ungarische Juden sind vom Hausierhandel ausgeschlossen.

In dem §. 3 des Hausierpatents vom 5. May 1811 wird zwar den ungarischen Unterthanen der Hausierhandel in den deutsch-erbländischen Provinzen gestattet, allein dieses hat keine Beziehung auf die Israeliten, welchen überhaupt der Aufenthalt auf dem flachen

Lande und ins besondere der Hausierhandel im Erzherzogthume Oesterreich untersagt ist, s. §. 5.

Regierungsäuß. 13. Aprill 1816.

§. 254.

ad c. Verboth des Trödelns.

Das Trödeln ist den Juden verbothen.

Verordnung vom 13. July 1787. — 4. July 1788. — 21. November 1788.

Der Judenschaft wurde daher ernstlich bedeutet, daß ihre Glaubensgenossen sich des Kaufes und Verkaufes verschiedener Kleidungsstücke und allerhand Waaren auf öffentlicher Straße, bey wirklicher Arrestirung und sonst weiterer Bestrafung, ganz unfehlbar enthalten, mithin selbe, da man dergleichen unbefugtes Trödeln nirgends länger zu dulden gesonnen sey, hiernach nachdrucksamst gewarnet werden sollen.

Der Wiener Magistrat, dem die Polizey zur Vollziehung der höheren Aufträge ohnehin an Handen stehet, wurde demnach beauftragt, zur Abstellung des gedachten, sowohl zum empfindlichen Abbruche der bürgerlichen Trödler, als auch zur allgemeinen Unbequemlichkeit und zum Aergerniß aller Vorübergehenden, von Juden und Christen angemaßten Trödelns die standhafte Maßnehmung zu treffen, und wider die im unbefugten Kaufe und Verkaufe betretenen jüdischen und christlichen Individuen mit wirklicher Arrestirung, und nach Beschaffenheit der Umstände, mit anderen Leibesstrafen vorzuschreiten, somit gegen die nicht weitere Sammlung erwähnter unbefugter Händler an einer öffentlichen Straße fortan das sorgfältigste Augenmerk zu tragen.

Regierungsv. 16. October 1789. — Regierungsc. 1. März 1790.

Diese Veranlassung wurde wiederhohlt gut geheißen.

Hofv. 13. May 1792. — Reggs. Int. 25. May 1792.

Es soll mit allem Ernste und Nachdrucke auf die gänzliche Abstellung des von unbefugten Juden und Christen im Trödeln auf öffentlichen Gassen und Straßen sich angemaßten Unfuges feste Hand gehalten werden, damit nicht noch mehr unnützes Judengesinde nach Wien gelocket werde.

Da nun dieser Unfug bereits durch mehrere Verordnungen und unter andern auch durch das den 1. März 1790 in Druck erschienene und öffentlich angeschlagen gewesene Circulare mit der Bedrohung der wirklichen Arrestirung dieser muthwilligen Übertreter, und daß nach Beschaffenheit der Umstände auch mit anderen Leibesstrafen wider sie vorgegangen werden würde, verbothen worden ist, so wurde das Publicum wiederhohlt davon verständiget; und da man in Erfahrung brachte, daß obbemeldte Juden und Christen nicht allein das sich angemaßte Tändeln mit Kleidungsstücken und anderen Waaren in verschiedenen Häusern und Gewölbern heimlich fortzusetzen, sondern auch noch überdieß die Häuser und Wohnungen, in und vor der Stadt Wien, der Schacherey Willen, mehr als jemahls zuvor, abzustappeln und hausieren zu gehen, somit die dießfalls erlassenen Verordnungen zu vereiteln, unterfangen; so wurde verordnet: daß Niemand, er sey wer er wolle, besonders die Gewerbe treibenden Individuen, diesen mit Tändeln sich abgebenden Christen und Juden einen Unterstand oder Unterschleif, in ihren Gewölbern, Zimmern, oder wo immer um so weniger gestatten sollen, als im Widrigen derjenige, welcher einen solchen Unterstand gestattet, das erste Mahl um 2 Rthlr. zur Hausarmen-Bürgerlade, das zweyte Mahl um 4 Rthlr. und das dritte Mahl um 6 Rthlr. nebst 24 stündigem Arreste, die tändelnden Juden und Christen, dann die Juden, welche die Wohnungen und Häuser durchstreichen, das erste Mahl mit 24 stündigem, das zweyte Mahl mit 24 stündigem Arreste, nebst einer Geldstrafe von 4 Rthl., und das dritte

Mahl mit gänzlicher Abschaffung von Wien ganz unverschont, würden abgestrafet werden, zumahl man einem wie dem andern sich etwa anmaßenden Uibertreter allenthalben mit unnachsichtlicher Strenge nachspähen zu lassen, den Befehl erlassen hat.

Regierungsv. 26. May 1792.

Die entdeckten Störer sind daher anzuzeigen.

Hofverordnung 8. Juny 1792.

VI.

Von dem Verfahren gegen den unbefugten Handel der Juden.

§. 266.

Wie von Juden unbefugter Handel getrieben werden kann. Verboth des unbefugten Handels von Seite der Tolerirten. Controle hierüber. Bestrafung der Uibertreter.

Es kann von Juden ein unbefugter Handel getrieben werden:

1. wenn Tolerirte das Handelsrecht überschreiten, worauf sie tolerirt sind, und

2. wenn fremde zu gar keinem Handel berechtigte Juden in Wien Handel treiben.

ad 1. Zur Erhaltung der Ordnung haben sich die Tolerirten an die ihnen bey Verleihung der Toleranz immer ausdrücklich bewilligten Befugnisse genau zu halten; und sie sind daher weder selbst sich in andere Geschäfte einzumengen, noch auch Jemanden andern zu etwas solchem, wozu er nicht befugt ist, zu verleiten, sich dessen zu bedienen, oder wie immer als eine Mittelperson zu gebrauchen befugt, wie im Widrigen sowohl derjenige, der sich eines solchen unbefugten Unterhändlers bediente, als der Unterhändler selbst beym ersten Betretungsfalle nicht nur schärfest gestrafet, sondern auch nach Umständen unter Weg-

nahme der Toleranz, s. §. 22, von Wien abgeschaffet werden würde.

Regierungsdec. 16. August 1796.

Den Tolerirten eine Ausweisung über ihren Nahrungszweig aufzulegen, ist indessen um so weniger nothwendig, als der Grund der Toleranzverleihung bey der dießfälligen Bewilligung meistens ausgedrückt ist, und wo ein Zweifel eintreten könnte, ohnehin die Nachforschung gepflogen, und das Befugniß von jedem Tolerirten eingesehen werden kann. Ebend.

Uiber den gerügten Mißbrauch, daß die Tolerirten die Befugnisse, worauf sie geduldet sind, überschreiten, indem sie mit andern Gegenständen, die ihnen nach ihrer Toleranz nicht zukommen, Handel treiben, wurde befohlen, gegen die Tolerirten mit aller Strenge vorzugehen, damit sie mit keinen andern Gegenständen Handel treiben, als worauf sie tolerirt sind;

Regierungsverordnung 24. Februar 1819.

und nachdem zur Berechnung der Controle über die sich in Wien mit dem Handel abgebenden Israeliten zweckmäßig ist, daß sich der Wiener Magistrat so wie der bürgl. Handelsstand in der immerwährenden Kenntniß befinden, welche Israeliten und auf was für Artikel sie in Wien tolerirt seyen, damit sie zur so nöthigen Aufsicht wegen Uibertretung der Duldungsgränze mitwirken können, so wurde die k. k. Polizey-Oberdirection angewiesen, dem Wiener Magistrate ein Verzeichniß aller in Wien tolerirten Israeliten mit der Anmerkung, auf was für einen Erwerbszweig sie in Wien geduldet sind, mitzutheilen.

Ebend. s. auch §. 13.

§. 256.

Aufsicht auf den unbefugten Handel fremder Juden überhaupt.

ad 2. Der Commerzien-Confeß (jetzt Regg.) hat

auf die Hintanhaltung heimlicher Niederlagen und unbefugter Unterhandlungen zu wachen, folglich auf die Geschäfte der in Wien anwesenden Juden, oder von Zeit zu Zeit sich einfindenden Commissionäre, allenfalls mit einigem Aufwande, unter der Hand zu wachen, und bey deren Entdeckung mit der Untersuchung und Beschlagnehmung, jedoch der Waare unnachtheilig, vorzugehen.

Hofdecret 1. December 1768, §. 3.

Die Handlungs-Gremien sind angewiesen, daß sie über den längern Aufenthalt fremder Juden und Commissionäre und derley Mißbräuche der Fremden sorgfältig zu wachen, und bey deren Wahrnehmung die unverzügliche Anzeige an die Behörde zu machen haben.

Regierungsv. 8. März 1796.

Auch ist der Wiener Handelsstand gewarnet, von einem Unbekannten oder Juden fremde verbothene Waaren an sich zu bringen, da gegen einen solchen außer der in den Generalien ausgemessenen Strafe mit Niederlegung des Gewerbes ohne alle Rücksicht verfahren werden würde.

Hofdecret 1. December 1768, §. 2.

Was diejenigen Juden anbelangt, die zu einem bestimmten Geschäfte den Aufenthalt mittelst der 14tägigen Bollete erhalten, und sich hiernach nicht benehmen, sind dieselben von Fall zu Fall, und so oft ein solches Vergehen bekannt gemacht wird, vorzurufen und zu constituiren, das dießfällige Constitutum aber der k. k. n. ö. Regierung vorzulegen, die sodann das Nöthige veranlassen wird.

Regierungsdecret 16. August 1796.

Daher denn auch die k. k. Polizey-Oberdirection angewiesen ist, die Vertreter und die mit Aerarialregie-Geschäften sich abgebenden Tolerirten zu verhalten, ihr alle jene ihrer Nation bekannt zu machen, welche unbefugt in Wien Geschäfte treiben;

Regierungsd. 29. August 1806.

und zur Beseitigung des immer mehr überhand nehmenden unbefugten Mäkelns der nach Wien kommenden fremden vorzüglich galizischen Israeliten, wurde dem k. k. Mercantil- und Wechselgerichte, mit Beziehung auf die frühere Verordnung vom 9. July 1804, s. II. Band meiner Gewerbs- und Handelsgesetzkunde, §. 523, aufgetragen, auch seiner Seits gegen diesen Unfug sorgsam zu wachen, und bey Entdeckung desselben nach Vorschrift der erwähnten Verordnung das Amt zu handeln.

Regierungsv. 9. Jänner 1816.

Auch den galizischen Sensalen ist nachdrücklichst anempfohlen, bey Wahrnehmung gesetzwidriger Mäkler sogleich die Anzeige zu machen. Ebend.

§. 257.

Aufsicht auf den unbefugten Handel jüdischer Dienstbothen und Handlungs-Diener insbesondere.

Ins besondere für die jüdischen Dienstleute muß der tolerirte Hausvater stehen, daß sie keinen besondern Handel treiben, der nicht tolerirten Juden untersagt ist;

Patent 2. Jänner 1782, §. 16.

denn jeder Tolerirte hat für seine in Dienst stehenden Leute zu haften, daß sie keine Geschäfte treiben, am wenigsten aber, daß die Dienstgeber zur Ersparung eines größern Liedlohns stillschweigend ihnen gestatten, auf eigene Rechnung zu handeln.

In beyden Fällen würden sie zur strengsten Verantwortung gezogen werden müssen.

Regierungsd. 29. August 1805.

Die k. k. Polizey-Oberdirection ist daher angewiesen, die Vertreter und die mit Aerarialregie-Geschäften sich abgebenden Tolerirten zu verhalten, ihr alle jene ihrer Nation bekannt zu machen, welche durch die Dienstgeber

unter dem Vorwande des verbothenen Schutzes zum unbefugten Handel sich berechtigt glauben.

Regierungsd. 29. Aug. 1805.

Zur Verhüthung unbefugter Geschäftsbetriebe der außer dem Hause ihres Dienstgebers wohnenden jüdischen Dienstleute hat die k. k. n. ö. Regierung durch die k. k. Polizey-Oberdirection über die ihr alle Jahre überreichten Meldzettel, s. §. 60, unter den als Dienstleute angegebenen Juden, Nachsicht und Untersuchung pflegen, entdeckte Mißbräuche durch Abschaffung eingeschlichener Juden beheben, und die erwiesene Theilnahme eines Tolerirten an derley Gesetzes-Übertretungen streng bestrafen zu lassen.

Hofkzld. 12. März 1817. — Siehe auch §. 71.

Uiber den dem ungeachtet gerügten Mißbrauch, daß die Dienstleute, oder eigentlich Handlungsdiener der in Wien Tolerirten auf eigene Rechnung Gewölber miethen, den Zins dafür bezahlen, die Gewölbs-Veränderung ihrer Handlung mit gedruckten Billeten unter ihrem Nahmen anzeigen, etwa so unter eigenem, nicht ihres Principalen Nahmen Conten ausstellen und saldiren, und eben so auch ihre eigenen Wechsel ausstellen, mithin auf dem Wr. Platze ganz ungescheut Handel im weitesten Sinne des Wortes treiben, wurde der k. k. Polizey-Oberdirection aufgetragen, mit aller möglichen Aufmerksamkeit darauf zu wachen, daß die Dienstleute der Tolerirten keinen Handel treiben, und mit unnachsichtlicher Strenge gegen die Individuen, die sich solche Unfüge erlauben, so wie auch selbst gegen die Tolerirten, die für den unbefugten Handel ihrer Dienstleute verantwortlich sind, im vorkommenden Falle Amt zu handeln; in dem vorkommenden einzelnen Falle aber, wo von Dienstleuten auf eigenen Nahmen Gewölber gemiethet wer-

den, der Miethzins von ihnen bezahlet, die Wohnungs-Veränderung der Handlung unter eigenem Nahmen öffentlich angekündigt, mithin ungescheut Handel auf eigene Rechnung getrieben wird, hat die k. k. Polizey-Oberdirection gegen die Schuldigen nach der ganzen Strenge der Gesetze zu verfahren.

Auch ist mit aller Strenge vorzusehen, daß die Tolerirten ihren Dienstleuten nicht gestatten, für sich Handel zu treiben, oder gar den fremden Juden, unter dem Vorwande des Dienstverhältnisses, Gelegenheit zum unbefugten Handel zu verschaffen.

Regierungsv. 24. Februar 1819.

§. 268.

Behandlung der im unbefugten Handel betretenen, oder des unbefugten Handels beschuldigten fremden Israeliten.

Alle fremden Juden, die im verbothenen Handel betreten werden, sind ohne Weitern von Wien abzuschaffen.

Regierungsd. 9. Februar 1796.

Bey Untersuchung eines des unbefugten Handels beschuldigten fremden Juden muß derselbe entweder für schuldig oder unschuldig erkannt werden.

Im ersten Falle ist das wirksamste Mittel, andere Juden von diesem Unfuge abzuschrecken, wenn der Thäter ohne Weitern von Wien abgeschafft, nach Abnahme der Aufenthalts-Bollete vor die Linie gewiesen, und sein Nahme (jetzt) bey der k. k. Polizey-Oberdirection zu dem Ende angezeigt werde, damit ihn selbe vormerke, und bey allenfälliger Rückkunft die Aufenthalts-Bollete versagen möge.

Dagegen kann der im zweyten Falle ganz unschuldig befundene mit keiner Strafe belegt werden, sondern ist immer wieder ungeahndet los zu lassen.

Wonach sich der Magistrat auf das genaueste zu benehmen hat.

Regierungsd. 26. Februar 1796.

§. 259.

In wie fern eine Belohnung für die Entdeckung des unbefugten Handels fremder Juden zu bewilligen ist.

Es sind mannigfaltige Klagen vorgekommen, daß diejenige Verordnung, mittelst welcher zur Hintanhaltung des verbothenen Handels, der Polizeywache und andern vertrauten Individuen für jeden in den Handel betretenen Juden die Belohnung von 17 kr. zugesagt worden, meistens zu einem Vorwande gebraucht werde, die unerlaubtesten Plakereyen an den sich in Wien aufhaltenden Juden auszuüben, indem selbe ohne alle Ursache arretirt, und sodann nach Erlegung der 17 kr. ohne alle gepflogene Untersuchung wieder losgelassen werden.

Es wurde demnach dem Wr. Magistrate aufgetragen, gemeinschaftlich mit der k. k. Polizey-Oberdirection diesen unduldbaren Unfug sogleich abzustellen, in der Zukunft die Polizeywache von dieser Belohnung überhaupt auszuschließen, und selbe nur den andern hierzu zu wählenden verläßlichen Individuen zuzugestehen, im übrigen aber jeden eingezogenen Juden über die ihm zugemuthete Anschuldigung ordentlich zu constituiren, und nach Maß seines Vergehens nicht nur auf die bisher gewöhnlichen 17 kr., sondern auch auf 34 kr bis einen Gulden zum Besten des Einziehers zu erkennen, so wie im entgegen gesetzten Falle den Schuldlosen ohne irgend eine Zahlung abziehen zu lassen.

Regierungsd. 19. Jänner 1796.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Rechte der Israeliten in Wien zu einigen ihnen eigenthümlichen Institutionen.

§. 260.

Aufzählung dieser Institutionen.

Die den Israeliten in Wien eigenthümlichen Institutionen sind:

1. Ihre Unterrichts-Anstalten.
2. Ihr Cultus und ihre sonstigen darauf Bezug nehmenden Einrichtungen.
3. Ihre Kranken- und Versorgungs-Anstalt.

Erster Abschnitt.

Israelitische Unterrichts-Anstalten.

§. 261.

Eintheilung derselben.

Die israelitischen Unterrichts-Anstalten beziehen sich

I. auf den Normal-Schul- und

II. auf den Religions-Unterricht.

§. 262.

ad I. Normal-Schul-Unterricht der Juden. ad a. Gestattung einer eigenen Normal-Schule.

Bereits wurde in den §§. 169 — 176 von den Verordnungen gehandelt, welche der jüdischen Nation den deutschen Schul-Unterricht anbefehlen. Diesen deutschen Normal-Schulunterricht erhalten die Israeliten

a. Entweder in öffentlichen Schulen, oder

b. Zu Hause durch Privat-Schullehrer.

Obschon nun die Juden in Wien keine eigene Synagoge haben, s. §. 279, so wurde ihnen mit Patent vom 2. Jänner 1782, §. 8, dennoch gestattet, für ihre Kinder eine eigene normalmäßig eingerichtete, mit Lehrern von ihren Religionsgenossen besetzte Schule auf ihre Kosten zu errichten, und zu diesem Ende 3. taugliche junge Leute aufzusuchen, welche sie zum ordnungsmäßigen Unterricht in der Normal-Schulart an die Wr. Normal-Schuldirection anweisen sollen.

Was übrigens die nähere Einrichtung der Normal-Schule der Juden in Wien, vorzüglich in Ansehung der moralischen Bücher betrifft, wurde damahls das Nöthige zu erlassen versprochen. Ebend.

Erst im Jahre 1810 brachte die Judenschaft in Wien durch Subscription eine angemessene Summe zusammen, um die in dem Toleranzpatent vom 2. Jänner 1782, §. 8 angeordnete israelitische eigene und normalmäßig eingerichtete Schule zum Unterrichte der jüdischen Jugend herzustellen.

Und es wurde hierauf gestattet, daß die Wr. Judenschaft ein Haus für eine jüdische Schule eigenthümlich unter jenen Modalitäten, welche bey dem Einkaufe des Hauses für das Judenspital in der Roßau beobachtet wurden, s. §. 316, an sich bringen dürfe, jedoch zugleich anbefohlen, sich vor allem einer zum Einkaufe eines zweckmäßigen Hauses *) und Dotirung der jüdischen Schule hinreichenden Summe zu versichern.

Hofkanzleyd. 14. Februar 1811.

Noch ist jedoch diese eigene Normal-Schule der Ju-

*) Ein solches Haus ist bereits von der Judenschaft erkauft worden, s. §. 277.

den in Wien nicht hergestellt, so daß die jüdischen Kinder noch immer die christlichen Schulen besuchen, s. §. 170.

§. 263.

ad b. Eigenschaften jüdischer Privat-Lehrer. Welcher Schulbücher sie sich bedienen sollen.

Die jüdischen Privat-Lehrer müssen, wie die Lehrer der Katholischen und Akatholischen in der Lehrart vorschriftmäßig unterrichtet, und mit dem gesetzmäßigen Zeugnisse versehen seyn; sie mögen entweder bey einer Schule angestellet werden, oder Privat-Unterricht bey einzelnen Familien ertheilen wollen;

Pol. Verf. der deutschen Schulen vom Jahre 1817. XXIII.

und da die vermöglichern Juden ihre Kinder zu Hause unterrichten lassen, so versieht man sich, daß sie hierzu sich keiner andern Lehrer als solcher bedienen werden, die normalmäßig abgerichtet, und mit den dießfälligen Zeugenschaften versehen sind, wie dießfalls die Vorschrift auch für die übrigen Unterthanen zur Behauptung einer gleichförmigen Lehrart bestehet, und wovon man in Ansehung der Juden um so weniger abgehen kann, als nach dem Sinne der allerhöchsten Entschließung die Judenkinder zweckmäßig besser unterrichtet und erzogen werden sollen.

Hofv. 12. October 1782. — Reggsd. 19. Oct. 1782.

Die jüdischen Lehrer haben die nähmlichen Schulbücher, in so fern diese auf ihre Religion keine Beziehung haben, zu gebrauchen.

In so weit aber diese zu ihrem Gebrauche wegen des Glaubens und Gottesdienstes nicht geeignet sind, wurde ihnen gestattet, eigene zu verfassen und zur Genehmigung vorzulegen.

Polit. Verf. der deutschen Schulen vom Jahre 1817. XXIII.

Um nähmlich die Juden in Wien wegen ihrer Reli-

gions=Uibung und Meinung außer Besorgniß zu setzen, wurde ihnen selbst die Entwerfung der moralischen Bücher überlassen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß sie dieselben zur Uibersehung und Bestätigung der Wiener Schul=Oberaufsicht zu überreichen haben.

Patent 2. Jänner 1782, §. 8.

§. 264.

Benützung des moralisch-religiösen Lehrbuches Bne-Zion bey dem Normal-Schulunterrichte.

Se. Majestät, unablässig beschäftiget, die echte Wohlfahrt, die ohne gute Sitten nicht erreichbar ist, bey allen Ihren Unterthanen zu befördern, ließen zur Beförderung sittlich=guter Gesinnungen und Handlungsweisen unter den in den k. k. Erbstaaten befindlichen Juden ein religiös=moralisches Lehrbuch verfassen, welches die Vorschriften der Sittenlehre nicht nur aus Vernunftgründen faßlich darstellet, sondern dieselben auch mit beweisenden Stellen aus den heiligen Büchern der Israeliten begründet.

Da nun dieses Lehrbuch unter dem Titel: Bne-Zion, ein religiös=moralisches Lehrbuch für die Jugend israelitischer Nation zu Stand gekommen, und dem Zwecke angemessen befunden wurde, so befahlen Se. Majestät, daß

1. Dieses Lehrbuch in allen jüdischen Schulen der deutschen Erbstaaten als ein gesetzliches Lehrbuch eingeführt und gebraucht, und auf dessen zweckmäßige Anwendung von allen, denen die Untersuchung der jüdischen Schulen obliegt, genau gewacht werde.

2. Daß jeder Bräutigam und jede Braut von der israelitischen Nation, wenn sie um die Heirathsbewilligung ansuchen, über den Inhalt dieses Lehrbuches von dem Kreisamte geprüft werden, und nur dann die Bewilligung zur

Heirath erhalten, wenn sie bey dieser Prüfung wohl bestanden sind.

Stud. Hofcomb. 14. December 1810, s. auch §. 284.

Nach vorläufiger Bewirkung des Imprimatur bey der Censurs-Behörde, wurde dieses Lehrbuch bey dem Wiener Normal-Schulbücher-Verlage auf Kosten des n. ö. Schul-Fondes in Druck gelegt.

§. 265.

Oberaufsicht und Untersuchung dieser jüdischen Schulen, wo sie bestehen.

Wo den Juden die Errichtung eigener Schulen gestattet worden ist, sollen diese derselben Oberaufsicht untergeordnet seyn, welcher alle andere deutsche Schulen unterstehen, jedoch ohne mindeste Beirrung ihres Gottesdienstes und Glaubens.

Polit. Verf. der deutschen Schulen vom Jahre 1817. XXIII.

Die jüdischen Schullehrer sind daher auch überhaupt verpflichtet, sich durchaus, mit Ausnahme der Religion, aller für das Schulwesen allgemein bestehenden Gesetze, und über derselben im Lande bestehenden Aufsicht und Leitung zu unterziehen. Ebend.

Daher sagt denn auch das Patent vom 2. Jänner 1782, §. 8, daß die künftige Normal-Schule der Juden in Wien unter der nähmlichen Oberaufsicht, wie alle anderen deutschen Schulen in Wien stehen soll.

Die Schuldistricts-Aufseher haben daher auch die in ihrem Bezirke befindlichen jüdischen Schulen zu untersuchen, den Religions-Unterricht jedoch keineswegs zu beirren, sondern sich nur in so weit in die Kenntniß desselben zu setzen, um überzeugt zu seyn, daß nichts den Toleranzgesetzen Widriges vorkomme.

Hofdecret 14. August 1805.

§. 266.

Erstattung der Visitations-Berichte hierüber.

Die Schuldistricts-Aufseher haben ihre Visitations-Berichte wie bey den katholischen Schulen an das Consistorium zu erstatten, damit dieses, und der bey demselben das Schul-Referat führende Oberaufseher auch von den jüdischen Schulen die Kenntniß und eine vollständige Uibersicht des ganzen Schulwesens in der Diöcese habe. Ebend.

§. 267.

Die Toratare soll zum Behufe dieser Schul-Anstalt verwendet werden.

Nebst den freywilligen Beyträgen soll zur Erhaltung der jüdischen Normal-Schulanstalt, die eingehende Torataxe verwendet werden, s. §. 121.

§. 268.

ad II. Jüdischer Religions-Unterricht. Unterschied zwischen einer jüdischen Religions- und der deutschen Normal-Schule.

Eine israelitische Religions-Schule ist von der in dem Patente vom 2. Jänner 1782, §. 8 zugestandenen eigenen Schule, s. §. 262, wesentlich verschieden. Eine bloße deutsche Normal-Schule mit Benützung des moralisch-religiösen Lehrbuchs Bne-Zion, s. §. 264, und allenfalls eines andern von den Israeliten anzugebenden und zur Genehmigung anzuzeigenden Religions-Buches ist nach dem besagten Patente ohne Weitern zugestanden; aber eine eigentliche Religions-Schule mit dem Unterrichte in hebräischer Sprache und im jüdischen Dialekte, bedurfte erst einer weitern allerhöchsten Bewilligung, da so eine Schule weder in dem oftbesagten Patente, noch in dem Hofkanzleydecrete vom 14. Februar 1811 gegründet ist.

§. 269.

Errichtung einer solchen israelitischen Religions-Schule. Organisation derselben.

Se. Majestät genehmigten nun auch die Errichtung einer Religions-Schule *) für die israelitische Jugend in Wien unter folgenden Modalitäten:

1. Daß durchaus kein Zwang zum Besuche dieser Schulanstalt eintrete, wodurch aber auch die Bestimmung des Alters, in welchem die Kinder zu dieser Schule zugelassen werden dürfen, überflüssig wird.

2. Daß diese Anstalt, sobald als es nur möglich ist, auch auf den Unterricht der Mädchen in so ferne ausgedehnt werde, um ihnen die Gebethe und Segens-Formeln verständlich zu machen, und ihnen einen hinreichenden religiösen und moralischen Unterricht zu verschaffen.

3. Daß der Unterricht in dieser Religions-Schule nur an den Tagen und Stunden gegeben werde, wo der Besuch der christlichen Schulen nicht gehindert wird.

4. Daß zu dieser Religions-Schule kein schulfähiges Kind zugelassen werde, welches sich nicht ausweiset, in den übrigen Lehrgegenständen der Volks-Schulen (mit Ausnahme der Religionslehre) an einer öffentlichen christlichen Schule, oder durch einen geprüften Hauslehrer unterwiesen zu werden.

Die Beschreibung der schulfähigen israelitischen Jugend ist übrigens jährlich zu machen, und von der k. k. Polizey-Oberdirection dem Schul-Oberaufseher einzuhändigen, damit die Controle hergestellt werde, daß dieser Jugend durchaus der vorschriftmäßige Unterricht entweder in den öffentlichen christlichen Schulen, s. §. 174, oder

---

*) Diese Schule befindet sich in dem von der Judenschaft erkauften Dämpfingerhofe in der Stadt am Katzensteig Nro. 494, s. §. 277.

durch geprüfte Hauslehrer, s. §. 263, erhält. Ferner wurde verordnet:

5. Daß sich in dieser Schule genau nach den angegebenen Lehrgegenständen und Lehrbüchern geachtet werde.

6. Daß der **Unterricht über die Religionslehre und die Moral** in der Sprache, in welcher auch die angegebenen Lehrbücher geschrieben sind, ertheilet werde.

Studien-Hofcomd. 12. Sept. 1814. — Reggs. Jnt. 23. September 1814.

§. 270.

Aufstellung der Religionslehrer.

Für jetzt wurde diese Lehranstalt in zwey Classen getheilt, und es wurden dabey zwey ordentliche Lehrer mit einem angemessenen Gehalte, s. §. 78, angestellet.

Studien-Hofcomd. 12. Sept. 1814. — Reggs. Jnt. 23. September 1814.

Der Judenschaft ist freygelassen, unter den gesetzlichen Vorsichten sich einen Lehrer an dieser israelitischen Religionsschule zu wählen.

Studien-Hofcomd. 11. Aprill 1815.

Doch hat die k. k. Polizey-Oberdirection diesen von der Judenschaft gewählten Lehrer der k. k. n. ö. Regierung anzuzeigen.

Regierungsd. 29. Aprill 1815.

§. 271.

Schulgeld-Entrichtung.

Die Aeltern vermöglicher Kinder sollen das angetragene Schulgeld von monathlich zwey Gulden bezahlen; jedoch ist es der k. k. n. ö. Regierung, einverständlich mit der k. k. Polizey-Oberdirection, überlassen, nach Vermehrung der Judenschaft nach Umständen dieses Schulgeld zu mindern.

Die Kinder armer Israeliten aber sind unweigerlich unentgeltlich zum Unterrichte in diese Schule zuzulassen.

Studien-Hofcomd. 12. Sept. 1814. — Reggs. Int. 23. September 1814.

§. 272.

Oekonomische Leitung dieser Anstalt. Aufsicht darauf.

Die ökonomische Administration ist von dem Ausschusse der Judenschaft zu führen, und von der k. k. n. ö. Regierung zu controliren, jedoch darf die k. k. Polizey-Oberdirection nicht ausgeschlossen, vielmehr muß der Ausschuß an dieselbe gewiesen, und die Rechnung jährlich durch die k. k. Polizey-Oberdirection an die k. k. n. ö. Regierung überreicht werden.

Eben diese k. k. Polizey-Oberdirection soll auch mit über die Ordnung in der Lehranstalt wachen.

Die Aufsicht über den Unterricht hat der Schulen-Oberaufseher zu führen, der sein Augenmerk darauf richten wird, damit der Unterricht nicht in Spitzfindigkeiten der Rabbiner ausarte.

Studien-Hofcomd. 12. Sept. 1814. — Reggs. Int. 23. September 1814.

Schließlich kommt zu bemerken, daß mit Hofkanzleyd. vom 4. Februar 1820 befohlen wurde, darauf zu sehen, daß die bey Errichtung des Bethhauses eröffnete israelitische Schule dem von Sr. Majestät ausgesprochenen Zwecke entsprechend eingerichtet sey, oder welche Verbesserungen Statt zu finden hätten, dann sich zu überzeugen, ob die jüdische Jugend auch zum Besuche dieser oder anderer christlichen Schulen verhalten werde.

§. 273.

Bedingung zur Zulassung zum Talmud-Unterrichte.

Wo eine deutsche Schule bestehet, soll kein israelitischer Jüngling zum Talmud-Unterrichte gelassen werden, wenn er mit dem Zeugnisse des deutschen Schullehrers nicht darthun kann, daß er die deutsche Schule gehörig besucht, und den Unterricht derselben sich zu Nutzen gemacht hat.

Polit. Verf. der deutschen Schulen vom Jahre 1817.

§. 274.

Strafe der Uibertretung dieser Verordnung.

Im Uibertretungsfalle soll sowohl der Hausvater, dem der Jüngling angehört, als der Lehrer, der denselben ohne Zeugniß der deutschen Schule in Unterricht genommen hat, mit einem 3tägigen Verhafte gestraft, und der Schüler soll in die deutsche Schule zurückgesendet werden. Ebend.

Zweyter Abschnitt.

Israelitischer Cultus in Wien und sonstige darauf Bezug nehmende Einrichtung.

§. 275.

Vorerinnerung.

Hier kommt zu handeln:

1. Von dem israelitischen Bethhause und den religiösen Gebräuchen der Juden.

2. Von den den Juden bey Geburten, Trauungen und Todtenfällen ihrer Religion wegen eigenthümlichen Einrichtungen.

Erster Absatz.

Von dem israelitischen Bethhause und den religiösen Gebräuchen der Juden.

§. 276.

Verboth des öffentlichen Cultus.

Der Judenschaft in Wien ist kein öffentlicher Gottesdienst, keine öffentliche Synagoge gestattet.

Patent 2. Jänner 1782, §. 1.

Zwar wurde bereits im Jahre 1784 der Antrag gemacht, ein allgemeines Bethhaus zu errichten, und einen ordentlichen Rabbiner zu gestatten. Allein, da nach den damahligen Erhebungen die Zahl der in Wien beständig wohnenden Judenfamilien sich nur auf 65, die Zahl der hierunter begriffenen Juden aber nur auf 504 Köpfe belief, so erfloß unter dem 11. November 1784 die höchste Entschließung, daß es in Ansehung der Synagoge und Rabbiner für die Wiener Judenschaft bey der dermahligen Verfassung noch ferner zu verbleiben habe. *)

Regierungsdec. 3. December 1784.

---

*) Hinsichtlich der Rabbiner wurde mit allerh. Entschl. vom 22. Jänner 1820, Hofkanzleydecret vom 4. Februar 1820, verordnet: 1. daß nach einer festzusetzenden angemessenen Zeit in den österreichischen Staaten kein Rabbiner mehr angestellt werde, der nicht in einer vorläufigen Prüfung vollkommen zureichende Beweise einer gründlichen Kenntniß der philosophischen Wissenschaften und der israelitischen Religionslehre abgelegt hat, und 2. daß für den angemessenen und versicherten, übrigens von der Judenschaft zu bestreitenden Unterhalt der mit den vorgeschriebenen Kenntnissen versehenen Rabbiner gesorgt werde.

Ob dasjenige, was Se. Majestät über die zum Rabbiner-Amte nöthige Vorbildung und wegen Sicherung eines an-

§. 277.

Errichtung eines israelitischen Bethhauses. Aufnahme eines Vorbethers. Anbefohlener Religionsunterricht in deutscher Sprache in Wien.

In Wien darf also gesetzlich keine Bethanstalt unter dem Nahmen einer Synagoge bestehen.

Von frühern Zeiten her ließen daher ansehnlichere Judenfamilien in ihren Wohnungen *) bethen.

Se. Majestät haben jedoch der Wiener Judenschaft erlaubt, daß ein eigenes Haus **) für dieselben erkauft, und in demselben ein Bethhaus und das in den mosaischen Religionsgrundsätzen vorgeschriebene Frauen- oder sogenannte Duckbad errichtet werde.

Von der Taxe zur Bewilligung einer Synagoge, siehe §. 121. Von Aufnahme eines Vorbethers für die

---

ständigen Unterhaltes der Rabbiner anzuordnen geruhet haben, auch in Wien, wo keine eigentlichen Rabbiner bestehen, auf die den israelitischen Gottesdienst versehenden Individuen und unter welchen Modalitäten seine Anwendung finden könne, wird das Resultat dieser allerhöchst angeordneten Erhebung und Berathschlagung lehren.

*) Unter Privatschulen werden nähmlich keineswegs ordentliche Synagogen oder öffentliche Bethhäuser, die von langen Jahren her bestehen, und wozu jedem Juden der Zutritt gestattet ist, sondern nur jene Privat-Bethhäuser verstanden, wo eine Familie oder eine zu einer anderen Familie oder zu einer anderen Gemeinde, oder zu einer anderen bestimmten Synagoge zugetheilte Gemeinde, um nicht in die allgemeine Synagoge gehen zu dürfen, eine Privatschule, und darin eine Minjam (oder Versammlung) von 10 Personen zum Gebethe mit Aufsetzung der Tora hält. Verordn. 18. May 1799.

**) Zu diesem Ende ist der Dämpfingerhof in der Stadt am Katzensteige, Nr. 494, von der Wiener Judenschaft erkauft worden, s. §. 191.

Bethschule und einer Badaufseherinn, s. §. 78, und von der Besoldung des erstern s. §. 81. Daß übrigens die Gebethe, Religionsübungen und Belehrungen in den Synagogen nach einer zu bestimmenden angemessenen Zeitfrist, falls keine Anstände, die allerhöchsten Orts anzuzeigen wären, dagegen obwalten, in der deutschen oder der Landessprache abgehalten, und die in dieser Beziehung erforderliche Uibersetzung der Religions- und Gebethbücher veranstaltet werden soll, verordnet die allerh. Entschl. vom 22. Jänner 1820. — Hofkanzleyd. vom 4. Feb. 1820.

§. 278.

Besonderes Bethhaus für die türkischen Juden in Wien. Wahl eines Kirchen-Vorstehers. Aufsicht auf das Vermögen dieses Bethhauses von Seite der k. k. Polizey-Oberdirection.

In Wien bilden übrigens die türkischen Juden, s. §. 48, einen eigenen Verein, dem vormahls ein Commissär von der vormahligen k. k. Banco-Deputation (Hofkammer) vorgesetzt wurde, welcher den türkischen Juden jene Verhaltungspuncte vorschrieb, nach welchen sie sich in ihrem Bethhause *) zu benehmen haben.

Nach der, diesen Juden von der vormahligen Banco-Hof-Deputation gegebenen Instruction haben sie alle Jahre in Gegenwart des Commissärs einen Kirchen-Vorsteher zu wählen.

Da sich nun die Amtswirksamkeit jenes k. k. Commissärs hauptsächlich dahin beschränkte, auf die Rechnung und Verwaltung des Synagoge-Vermögens der türkischen Juden, auf die Handhabung der Ordnung ihres Gottesdienstes Bedacht zu nehmen und der Wahl ihres Vorstehers beyzuwohnen, sohin

*) Die türkischen Juden haben zu diesem Ende in der Leopoldstadt eine besondere Wohnung gemiethet.

ein jedesmahliger Commissär zu diesem Act allerdings hinreichen, und dießfalls dem Zwecke seiner Aufstellung entsprechen kann, so wurde die k. k. Polizey-Oberdirection, da es der Natur ihrer Amtsobliegenheit am geeignetesten ist, angewiesen, von ihrer Stelle von Zeit zu Zeit solch einen Commissär dafür zu bestimmen, und nur wenn es sich um Sprachkenntniß dieser türkischen Judenschaft handelt, hat sie einen der spanisch-hebräischen Sprache Kundigen jedesmahl beyzuziehen, dem für seine zu leistende Sprachaushülfe eine jährliche Remuneration abgereichet werden wird, auf welche die k. k. Polizey-Oberdirection, nach Maß seiner Dienstleistung, jährlich anzutragen, und hierüber ihr Gutachten an die k. k. n. ö. Regierung zu erstatten hat.

Regierungsdec. 7. Juny 1803.

§. 279.

Pflicht der Wiener Juden zur Entrichtung der Jura Stolae an die katholische Pfarre.

Die in dem Kirchensprengel von St. Stephan in Wien wohnenden Juden haben der Churpriesterschaft pro juribus Stolae jährlich 100 fl. Rheinisch in zwey Terminen, an Georgi und Michaeli, jedesmahl zu 50 fl. zu entrichten.

Im Jahre 1664 kam nähmlich zwischen der Judenschaft und der Churpriesterschaft ein Vergleich zu Stande, in welchem sich erstere verband, letzterer jährlich obige 100 fl. auf ewige Zeit zu bezahlen. Dieser Vergleich wurde im Jahre 1724 erneuert. Im Jahre 1738 wurde die Schuldigkeit jener jährlichen Zahlung wiederhohlt bestätiget, und als im Jahre 1782 die Judenschaft sich auf das Judenpatent vom 2. Jänner 1782 berief, wornach die Leibmauth, worunter sie jene 100 fl. rechneten, aufgehoben wurde, und um Enthebung jener jährlichen Zahlung bath, erfloß die Hofentschließung vom 9. December 1783, daß

die Judenschaft mit ihrem Gesuche ab- und bey vermeintlicher Beschwerde in den ordentlichen Weg Rechtens anzuweisen sey.

§. 280.

Versagung des Druckes von jüdischen Büchern mit Teufelbannungen u. dgl. Ungültigkeit hebräischer Bannflüche. Strafe, welche auf deren Verbreitung gesetzt ist.

Damit die Judenschaft, welche alle albernen Teufelbannungen und ähnliche Dinge begierig auffasset, wenigstens nicht durch neue Schriften in ihren Irrthümern genähret, und dadurch ihre Bildung und Aufklärung entweder verzögert oder ganz unmöglich gemacht werde, so ist allen Büchern *), worin dergleichen Ungereimtheiten vorkommen, sie mögen in der Landessprache oder jüdisch-hebräisch geschrieben seyn, der Druck mit Typum non meretur zu versagen.

Hofdecret 2. November 1782.

Bey Gelegenheit ferner, als ein Wiener Buchdrucker das jüdische Gebethbuch Machsorim wieder aufgelegt, und eine wohlgerathene deutsche Uibersetzung, die ein Jude verfertigt, in hebräischen Lettern mit Bewilligung der Censur beygerückt hatte, wurde von dem ersterwähnten Juden, der vorhin ein ausschließendes Privilegium auf den Druck dieses Buches von dem Frankfurter Ober-Rabbiner erhalten haben soll, ein Ausruf an das jüdische Volk erlassen, und an einige der angesehensten Rabbiner in der österreichischen Monarchie, mittelst der Post eingesendet, daß mehrere Rabbiner und nahmentlich der Ober-Rabbiner in Frankfurt den großen Bannfluch gegen die Nachdrucker

*) Es unterliegen daher auch die hebräischen im Auslande gedruckten Gebeth- und Religionsbücher dem Einfuhrsverbothe. S. auch §. 222. Regierungsc. 11. Feb. 1819.

seiner Uibersetzung des Machsorim, dann gegen seine Mitwirker und Gehülfen ausgesprochen habe.

Die Rabbiner wurden daher auf diesen widersinnigen Schritt aufmerksam gemacht, mit dem Bedeuten, daß, wenn ihnen ein derley Schreiben zukommen sollte, sie solches zu unterdrücken, und keinen Gebrauch davon zu machen, auch ihre Glaubensgenossen, falls ihnen eine Anfrage hierwegen vorkäme, über die Widerrechtlichkeit eines solchen Schrittes zu belehren hätten, somit in keiner Art erdreisten sollten, etwa eine dießfällige Verbindung geltend zu machen.

Hofkanzld. 12. November 1807. — Regierungsdec. 24. November 1807.

Um endlich Bannflüche der Rabbiner außer Kraft zu setzen, und deren Verbreitung in den k. k. Erblanden zu verhindern, wurde, vermög Hofdecrets vom 25. May 1808, verordnet, und ins besondere wurden die Rabbiner angewiesen, in der Synagoge ihren Graubensgenossen deutlich und nachdrücklich zu erklären: daß jeder Bannfluch, so lang die k. k. n. ö. Regierung dessen Gültigkeit nicht erkennet, ungültig sey; und daß jene, welche einen solchen Bannfluch unter der Hand verbreiten, mit einer Geldstrafe von 50 Rthlr., welche dem Anzeiger zugewendet werden wird, oder nach Umständen mit einer körperlichen Züchtigung belegt, die Rabbiner oder sonstigen Religionslehrer aber, die sich unterfangen sollten, denselben in Schulen, Synagogen oder sonst öffentlich verkünden zu lassen, so fern sie Ausländer sind, außer Landes geschaffet, die Eingebornen aber ihres Amtes entsetzt werden sollen.

Regierungscirc. 10. Juny 1808.

Zweyter Absatz.

Von den den Juden bey Geburts-, Trauungs- und Todfällen ihrer Religion wegen eigenthümlichen Einrichtungen.

§. 281.

Aufstellung eines eigenen Beschneiders. Vorschriften hinsichtlich der Beschneidung der Israeliten.

Einem israelitischen Wundarzte ist von der vereinten Hofkanzley in der Eigenschaft als Judenbeschneider der zeitliche Aufenthalt auf drey Jahre mit dem Beysatze gestattet, daß er nach Verlauf dieser Frist um die Verlängerung ordnungsmäßig anzulangen habe.

Bey neugebornen Judenkindern ist die Beschneidung, (welche stets der k. k. Polizey-Oberdirection anzuzeigen ist, §. 305) so wie für die Israeliten in religiöser Hinsicht, so für die Sanitäts-Polizey von solcher Wichtigkeit, daß die hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hier allerdings einer Erwähnung verdienen, da sie, ungeachtet nur für das Königreich Böhmen erlassen, doch auch, da sie auf ärztliche Erfahrungen gegründet sind, in Ermanglung einer eigenen Cinosur für Wien als ärztliches Parere auch bey den Israeliten in Wien angewendet zu werden verdient. Aus Anlaß der von dem Pilsner Kreis-Chirurgus in Betreff der jüdischen Beschneidung gemachten Vorstellung, wurde nähmlich von dem Gubernium in Böhmen der Protomedicus vernommen, welcher dem israelitschen Physicus der Prager Judenstadt folgende drey Punkte zur Beantwortung vorlegte, und zwar:

1. Auf welche Art die Beschneidung verrichtet werde.
2. Ob bey der bisher üblichen Art hie und da üble Folgen auf die Gesundheit und Erhaltung der Kinder beobachtet worden seyen.

3. Ob selbe nicht auf eine anständigere Art verrichtet werden kann?

Diese Fragestücke wurden von dem besagten Physicus dem Vorsteher des Prager Beschneidungs-Bruderschafts-Gremiums folgender Maßen eröffnet, und zwar:

ad 1. Der Operateur, oder sogenannte Beschneider, nachdem er sich von der vollkommenen Gesundheit des Kindes, und daß es gehörig eingewickelt ist, überzeugt hat, faßt die Vorhaut desselben, welche ober der Eichel hervorraget, mit seiner linken Hand, zieht selbe vorwärts, indem er dabey die Eichel mit Vorsicht zurückschiebet, in der rechten Hand hält er das Messer, womit beschnitten wird, welches von dem feinsten Stahl zweyschneidig und möglichst platt geschnitten ist, mit diesem schneidet er in der größten Geschwindigkeit mit einem Zuge die vorgezogene Vorhaut so entfernt, daß die Eichel nicht verletzt werden könne, hinweg. Gleich wie nur bey solcher Behandlung aller Verletzung der Eichel ausgewichen wird, so geschieht auch, daß ein mehrerer Theil von der äußern Haut der Vorhaut als von der untern abgeschnitten wird, welche letztere darum auch nach dem gemachten Schnitte über die Eichel gespannt ist.

Diese faßt der Beschneider mit seinen zu diesem Zwecke eigens etwas zugespitzten Nägeln der beyden Daumen, ziehet sie etwas aus einander, und schiebet sie auf das geschickteste hinter die Krone der Eichel zurück; die solcher Maßen entblößte Eichel saugt der Beschneider, nachdem er vorher etwas Wein in Mund genommen hat, spritzt das ausgesaugte Blut aus, nimmt abermahl etwas Wein in den Mund und bespritzt die Eichel damit. Nachdem dieses also geschehen, streuet er auf die Wunde der Vorhaut ein dazu aufbewahrtes Pulver von faulem Holze oder armenischem Bolus, durch dessen Wirkung das Bluten der Wunde fast allezeit augenblicklich gestillet wird; falls aber solches nicht geschähe, werden kräftigere blutstillende Mittel angewendet, nach Umständen auch ein Wundarzt zur Hülfe gezogen.

Darin bestehet also die ganze Beschneidungsart; damit aber diese immer ordentlich verrichtet werde, ist es nur eigenen Männern anvertraut, welche in Prag ein eigenes von der böhmischen Landesstelle anerkanntes Beschneidungs-Bruderschafts-Gremium ausmachen, durch welches andere den Unterricht erhalten, die nach diesem ihren ersten Beschneidungsact nicht anders als in Gegenwart eines des Gremiums verrichten dürfen.

ad 2. Daß von der bisher üblichen Beschneidungsart keine üble Folgen auf die Gesundheit und Erhaltung der Kinder zu besorgen seyen, läßt sich schon aus dem abnehmen, was über diesen Gegenstand in Absicht auf Behutsamkeit und Vorsichtigkeit bey der Operation gesagt worden ist; dazu kommt noch die weitere Vorsicht: daß, so fern an dem Kinde die mindeste Unpäßlichkeit oder sonstige bedenkliche Umstände bemerket werden, bey welchen demselben durch die vorzunehmende Beschneidung der geringste Schade zugefüget werden könnte, die Beschneidung so lange aufgeschoben werde, bis desselben Gesundheit gänzlich hergestellet ist; zu größerer Sicherheit lasse man noch mehrere Tage verfließen, bevor zur Operation geschritten wird, und auch noch selbst an dem dazu bestimmten Tage werde das Kind nochmahlen untersuchet, um sich zu überzeugen, ob nicht etwa ein Hinderniß eingetreten sey, bey welcher so vorsichtiger Verfahrungsart allen üblen Folgen so gut vorgebeugt wird, daß der Physicus keines Falls sich erinnerte, wo einem Kinde allein und lediglich durch die Operation der Beschneidung ein Schade, viel weniger der Tod zugezogen worden wäre.

ad 3. Bey so bewandten Umständen sey keine Ursache vorhanden, die eine Abänderung in dieser nach dem Gesetze verrichteten Beschneidungsart veranlassen könnte. Dieses ganze Geschäft wurde von der medicinischen Facultät wohl und mit Vorsicht geordnet befunden, und daher von dem

böhmischen Gubernium mit Decret vom 13. December 1797 zur Darnachachtung vorgeschrieben.

§. 282.

Abweichung vom allgemeinen Eherechte bey den Juden. Auf was sich diese Abweichung bezieht. Erläuterung einiger die Juden-Ehen betreffenden Ausdrücke.

Die jüdischen Unterthanen sind, was den bürgerlichen Vertrag der Ehe und dessen Folgen betrifft, an die im Allgemeinen erlassene Verordnung gebunden, in so weit in Ansehung ihrer keine nähere Bestimmung besteht.

Patent 3. May 1786.

Bey der Judenschaft haben nähmlich mit Rücksicht auf ihre Religions-Verhältnisse mehrere Abweichungen von dem in dem II. Hauptstücke des ersten Theils des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches allgemein bestehenden Eherechte Statt.

Allg. bürg. Ges. §. 123.

Wobey überhaupt zu erinnern kommt, daß nach dem §. 64 des allg. b. G. Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, nicht gültig eingegangen werden können. Die Abweichungen beym jüdischen Eherechte beziehen sich:

I. Auf den Ehe-Consens.
II. Auf die Ehehindernisse.
III. Auf die Verkündigung.
IV. Auf die Trauung selbst.
V. Auf die Ungültigkeit der Ehe.
VI. Auf die Ehescheidung.

Es wird übrigens hierbey für Pfarrkirche, Synagoge oder Schule, wo die Gemeinde sich zum Gebeth versammelt, für Pfarrbezirk, der Bezirk, der zu einer Synagoge oder Schule gehört, für Sonntag, Sabbath, für Taufnahme

der Vornahme, für Pfarrer der Vorsteher der Synagoge, und wo keine Synagoge ist, der Vorsteher der Schule genommen.

Patent 3. May 1786, §. 2.

§. 283.

ad I. Anzeige einer vorzunehmenden Ehe. Ansuchung des Ehe-Consenses.

Von Ehen seiner Kinder soll der tolerirte Hausvater stets vorläufig die Anzeige machen.

Patent 2. Jänner 1782, §. 6.

Denn zur Schließung einer gültigen Ehe zwischen Juden müssen die Verlobten die Bewilligung (von dem Kreisamte) bewirken, in dessen Bezirke sich die Hauptgemeinde befindet, welchen ein und der andere Theil einverleibt ist.

Wirkungskreis der Länderstellen vom 26. May 1786, §. 36. — Allg. bürgerl. Gesetzb. §. 124.

In Wien ertheilt die k. k. n. ö. Regierung diesen Consens, welchen sie verweigern kann, wenn ein inländischer Jude über die festgesetzte Zahl die Verheirathung ansuchet.

Wirkungsk. der Länderstellen vom 16. May 1786, §. 36. — Von der Consens-Taxe, s. §. 121.

§. 284.

Allgemeine Bedingungen zum Heiraths-Consens.

Der Heiraths-Consens wird nur gegen dem ertheilt, daß die Hochzeit in Gegenwart des Judenschafts-Commissärs, s. §. 295, gegen vorläufige Vorzeigung des Consenses von dem Schutzherrn, und gegen Bezahlung der gewöhnlichen Taxe, §. 121, vollzogen werde, sodann aber die Braut sich mit ihrem Bräutigam von Wien wegbegeben soll. §. 27, 31, 32, 73.

Regierungsd. 1. November 1787.

§. 285.

Besondere Bedingung hierzu. 1. Ausweisung des erhaltenen Normal-Unterrichtes von Seite der Brautleute.

Kein Jude soll getrauet werden, wenn er sich über den in einer öffentlichen Schule oder zu Hause empfangenen Unterricht in der deutschen Sprache mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse nicht ausweisen kann.

Hofkanzleydec. 15. April 1786. — Reggs. Int. 28. April 1786.

Rücksichtlich des Unterrichtes in dem Lehrbuche Bne-Zion s. §. 264.

§. 286.

Strafe der Uibertretung, a. für diejenigen, die sich dennoch trauen lassen.

Diejenigen, welche sich dieser Anordnung zuwider trauen lassen, werden (jetzt) nach dem Gesetzbuche über schwere Polizey-Uibertretungen nach dem 13. Hauptstück, §. 252, behandelt.

Hofkanzleydec. 15. April 1786. — Reggs. Int. 28. April 1786.

Dieser §. sagt nähmlich:

Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht Statt finden konnte, ist mit strengem Arreste von drey zu sechs Monathen, und der Verführende stets strenger zu strafen, der Arrest aber noch zu verschärfen, wenn einem Theile das Hinderniß verheimlichet, und er solcher Gestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

§. 287.

b. Für diejenigen, die dennoch die Trauung verrichteten.

Diejenigen, welche die Trauung verrichtet haben, werden ihres Amtes entsetzet, und für unfähig erklärt, jemahls ein Amt zu bekleiden.

Hofkanzld. 15. Aprill 1786. — Regierungs. Int. 28. Aprill 1786.

§. 288.

c. Nachweisung der allenfalls in anderen Provinzen zu beziehenden Familienstellen. Beystimmung der betreffenden Landesstelle hierzu.

Jeder Tolerirte hat sich bey seiner vorzunehmenden Verehelichung auszuweisen, wo allenfalls nach seinem Tode, seine Witwe oder Kinder ein Unterkommen zu finden hätten, und diese Ausweisung hat mittelst eines von der Gemeinde, bey der sie ihre Aufnahme finden würden, einzulegenden, von der Obrigkeit zu bestätigenden Reverses zu geschehen.

Hofkanzleyd. 9. May. 1807. — Regierungsd. 30. May 1807, §. 2.

Wenn nach Ableben eines in Wien Tolerirten seine Söhne, auf welche die Toleranz des Vaters nicht übergehet, sondern die bloß in der Familien-Liste ihres tolerirten Bruders oder eines anderen Tolerirten geführt werden, sich in Wien verehelichen wollen, so muß zwar überhaupt auf das Bedingniß der Ausweisung der Familienstelle strenge gehalten werden, die Heirathsbewilligung selbst aber kann nur von der Landesstelle derjenigen Provinz ertheilt werden, in welcher ein solcher Israelit die Familienstelle erhalten hat, weil in solchen Fällen die Sicherstellung des Familienplatzes nicht bloß für die zurückbleibende Gattinn und ihre Kinder, sondern für den Gatten und Familienvater selbst zu gelten hat; der, wenn seine Verhältnisse von der Art werden, daß er in der Familien-

Liste in Wien nicht länger belassen werden kann, auch für seine Person sich dahin zu begeben hätte, was ohne Vorwissen und Genehmigung der berufenen Landesstelle nicht geschehen könnte.

Die k. k. n. ö. Regierung hat daher in solchen Fällen sich immer mit der Landesstelle, die es betrifft, in das Einvernehmen zu setzen, und dabey zu erklären, ob sie überhaupt in Beziehung auf den Aufenthalt in Wien eines solchen sich verehelichenden Sohnes nichts zu erinnern habe.

Hofkanzleyv. 28. Februar 1817, §. 2.

§. 289.

Bedingung des Abreisens von den neu Verehelichten und nicht Tolerirten von Wien.

Die k. k. n. ö. Regierung hat sich bey Bewilligung von Verheirathungen fremder in Wien nicht tolerirter Juden mit Wiener Jüdinnen mit der größten Vorsicht zu benehmen, und sich gleich bey Ertheilung der Heirathsbewilligung schon die volle Sicherheit zu verschaffen, daß solche Juden gleich nach vollzogener Verehelichung von Wien abreisen.

Hofkanzleyd. 11. Jänner 1811. — Reggsd. 25. Jänner 1811, s. auch §. 27, 32, 73.

§. 290.

Besondere Vorsicht bey Heiraths-Consensen für jüdische Soldaten.

Die beym Militär befindlichen Juden sollen in Hinsicht des Befugnisses sich zu verehelichen, so wie die Christen behandelt werden, hierbey jedoch die beym Militär bestehende Normal-Vorschrift vom 29. September 1777, von dem Regiments- und Corps-Commandanten genau beobachtet werden. Zugleich wurde eine Abschrift der von dem k. k. Hofkriegsrathe an sämmtliche General-Militär-Commanden dießfalls erlassenen Verordnung zur Wissenschaft mitgetheilt.

Hofkanzleyv. 7. März 1816. — Reggsd. 20. März 1816.

Der 39. §. des Heiraths-Normals vom Jahre 1812 lautet, wie folgt: Den Soldaten jüdischer Religion, kann die Erlaubniß zu heirathen auf keine Art ertheilt werden; selbst in dem Falle, daß ein bereits verheiratheter Jude als Soldat gestellt worden, und sein Weib zum Regiment mitbrächte, ist dasselbe, in Gemäßheit der schon unterm 6. July 1799 ergangenen Anordnung, in ihre Heimath zurückzuweisen, wo sie sich den Unterhalt selbst zu verschaffen hat.

Nunmehr haben Se. Majestät, über einen Allerhöchst denselben erstatteten Vortrag der vereinigten Hofkanzley zu entschließen geruhet, daß den beym Militär dienenden Juden auf gleiche Art, wie den Christen das Heirathen zu gestatten, jedoch den Regiments- und Corps-Commandanten die genaue Beobachtung der Normal-Vorschrift vom 29. September 1777, bey Ertheilung der Heiraths-Consensen auch in Hinsicht der Juden einzubinden wäre.

Durch diese allerhöchste Entschließung erleidet der §. 39 des Heiraths-Normales vom Jahre 1812 eine wesentliche Aenderung, wovon den General-Commanden zur eigenen Wissenschaft und allgemeinen Puplication die Eröffnung gemacht wurde.

Hofkriegsräth. Ver. vom 13. Februar 1815 an sämmtliche Armee- und Länder-Commanden und Gouvernements.

Bey Ertheilung der Heiraths-Consensen für Soldaten, die Juden sind, hat übrigens das Militär nur im Einverständnisse mit der betreffenden politischen Behörde, welche die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit solcher Ehen zu erheben haben wird, zu Werk zu gehen.

Hofkanzleyd. 23. Juny 1815.

§. 291.

Wann sich die k. k. n. ö. Regierung von Ertheilung des Ehe-Consenses zu enthalten hat.

Die k. k. n. ö. Regierung hat sich von Ehebewilli-

gungs-Ertheilungen für böhmische Juden sorgfältig zu enthalten.

Hofkanzleyd. 18. August 1812.

Allen Lemberger Juden wurde untersagt, außer einer Lemberger Jüdinn keine aus einer andern Gemeinde zu heirathen. — Hofkanzleyd. 4. April 1806.

Diese Verordnung hatte die Absicht, die Zahl der jüdischen Familien in Lemberg zu vermindern, oder doch nicht vermehren zu lassen, mithin ist selbe nur für die Stadt Lemberg erlassen worden, und kann somit für solche Lemberger Juden, die sich in Wien bleibend aufhalten dürften, nicht angewendet werden.

Hofkzld. 31. Dec. 1810. — Reggs. Int. 17. Jän. 1811.

§. 292.

Behandlung derjenigen Israeliten, welche sich ohne Regierungs-Bewilligung verehelichen.

Sollte ein Jude die Vorschrift, daß kein solcher, der auf die Begünstigung des Aufenthaltes in Wien Anspruch machet, ohne vorläufige Anzeige an die k. k. n. ö. Regierung und ohne Bewilligung sich verehelichen soll, überschreiten, so ist derselbe entweder zu dem Aufenthalte in Wien nicht geeignet, oder er hat auf diese Begünstigung gesetzliche Ansprüche.

Im ersten Falle unterliegt die Abschaffung ohnehin keinem Anstande; in den beyden Fällen aber bleibt der Behörde, wie in so vielen andern Fällen, wo weder ein Verbrechen noch eine schwere Polizey-Uibertretung vorhanden ist, das Recht der Ahndung eingeräumt, die nach dem allgemeinen Grundsatze der Zurechnung, und nach gehöriger Würdigung der individuellen Umstände, bis zur Abschaffung einschließig, arbiträrisch gegen Vorbehalt des Recurses an die Hofkanzley Platz greifen mag.

Hofkzld. 21. November 1811. — Reggs. Int. 8. December 1811.

§. 293.

ad II. Ehe-Hinderniß der Verwandtschaft unter Juden. Einhohlung der dießfälligen Dispens bey der Landesstelle.

Das Ehe-Hinderniß der Verwandtschaft erstreckt sich unter Seitenverwandten bey der Judenschaft nicht weiter als auf die Ehe zwischen Brüder und Schwester, dann zwischen der Schwester und einem Sohn oder Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester. Das Ehe-Hinderniß der Schwägerschaft aber wird auf nachstehende Personen beschränkt: Nach aufgelöster Ehe ist der Mann nicht befugt, eine Verwandte seines Weibes in auf- und absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwester, und das Weib ist nicht befugt, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester zu ehelichen.

Allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 125.

Wenn jedoch wichtige Ursachen eine Ehe zwischen Personen räthlich machen, die wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft dazu für unfähig durch das erflossene Gesetz erkläret worden, so soll der Fall allzeit vorläufig der Landesstelle angezeiget, und derselben Bewilligung zu einer solchen Ehe eingehohlet werden;

Patent 3. May 1785, §. 11.

denn die Ehe-Dispensationen für Unterthanen von verschiedener Religion, sind den Länderstellen, unter Beobachtung der hierwegen vorgeschriebenen Maßregeln, überlassen.

Wirkungskreis der Länderstellen 26. May 1786, §. 85.

Von der Dispens-Taxe s. §. 121.

§. 294.

ad III. Verkündigung der Juden-Ehen. Nachsicht derselben.

Die Verkündigung der Juden-Ehen muß in

der Synagoge oder in dem gemeinschaftlichen Bethhause; wo aber kein solches besteht, von der Orts-Obrigkeit an die Haupt- und besondere Gemeinde, welcher ein und der andere Theil einverleibt ist, an drey nach einander folgenden Sabbath- oder Feyertagen, mit Beobachtung der in den §§. 70 — 73 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches ertheilten Vorschriften, geschehen.

Die Nachsicht von der Verkündigung ist nach der Vorschrift der §§. 83 — 88 des allg. b. Gesetzb. zu erlangen.

Allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 126.

§. 296.

ad IV. Trauung der Juden. Vermeidung lärmender Erlustigungsarten dabey zur Advent- oder Fastenzeit.

Die Trauung muß von dem Rabbiner oder Religions-Lehrer (Religions-Weiser), s. §. 270, der Hauptgemeinde des einen oder andern verlobten Theiles, nachdem sie sich mit dem erforderlichen Zeugnisse ausgewiesen haben, in Gegenwart zweyer Zeugen vollzogen werden.

Der Rabbiner oder Religions-Lehrer kann auch den Rabbiner oder Religions-Lehrer einer andern Gemeinde zur Trauung bestellen.

Allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 127, 128.

Die Hochzeit hat übrigens in Gegenwart des Juden-Commissäres zu geschehen, s. 284.

Den Juden ist zwar die Schließung der Ehe zur Advent- oder Fastenzeit nicht zu untersagen, jedoch ist nicht zuzugeben, daß sie in diesen gebothenen Zeiten ihre Hochzeiten mit Musik, Tanz oder ähnlichen Erlustigungsarten begehen.

Hofkzld. 8. October 1807. — Hinsichtlich der Schleyer-Taxe s. §. 121. — Wegen Einschaltung der vollzogenen Trauungshandlung in das Trauungsbuch aber s. §. 304 — 310.

§. 296.

ad V. Fall der Ungültigkeit einer Juden-Ehe.

Eine Juden-Ehe, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, ist ungültig;

Allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 129.

und dann bedarf es der Ertheilung eines Scheidebriefes nicht.

Hofkanzleyd. 18. August 1802.

§. 297.

ad VI. Scheidung bey Juden. a. Von Tisch und Bette.

Bey der Scheidung von Tisch und Bette gelten auch in Rücksicht der jüdischen Eheleute die allgemeinen Vorschriften; sie haben sich daher gleichfalls an den Rabbiner oder Religions-Lehrer zu wenden, und dieser die im §. 104 — 110 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Anordnungen zu beobachten.

Allgem. bürgerl. Gesetzb. 132.

§. 298.

b. Förmliche Trennung einer Juden-Ehe.

Eine gültig geschlossene Ehe der Juden kann mit ihrer wechselseitigen freyen Einwilligung vermittelst eines von dem Manne der Frau gegebenen Scheidebriefes getrennet werden, jedoch müssen sich die Ehegatten zuerst ihrer Trennung wegen bey ihrem Rabbiner oder Religions-Lehrer melden, welcher die nachdrücklichsten Vorstellungen zur Wiedervereinigung zu versuchen, und nur dann, wenn der Versuch fruchtlos ist, ihnen ein schriftliches Zeugniß auszustellen hat, daß er die ihm auferlegte Pflicht erfüllet, ungeachtet aller seiner Bemühungen aber, die Partey von dem Entschlusse abzubringen, nicht vermocht habe.

Allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 133.

Mit diesem Zeugnisse müssen beyde Ehegatten vor dem Landrechte des Bezirkes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, erscheinen. Findet diese Behörde aus den Umständen, daß zu der Wiedervereinigung noch einige Hoffnung vorhanden ist, so soll sie die Ehescheidung nicht sogleich bewilligen, sondern die Ehegatten auf ein oder zwey Monathe zurückweisen.

Nun wenn auch dieses fruchtlos oder gleich Anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung wäre, soll das Landrecht gestatten, daß der Mann den Scheidebrief der Frau übergebe, und wenn sich beyde Theile nochmahls vor Gericht erkläret haben, daß sie den Scheidebrief mit freyer Einwilligung zu geben und zu nehmen entschlossen sind, soll der Scheidebrief für rechtsgültig gehalten, und dadurch die Ehe aufgelöset werden.

Allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 134.

§. 299.

Scheidung auf Ehebruch bey Juden-Ehen.

Wenn die Ehegattinn einen Ehebruch begangen hat, und die That erwiesen wird, so stehet dem Manne das Recht zu, sie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen.

Die auf die Trennung der Ehe gegen die Frau gestellte Klage aber muß bey dem Landrechte des Bezirkes, in welchem die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, angebracht, und gleich einer andern Streitsache behandelt werden.

Allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 135.

§. 300.

Bey jüdischen Ehescheidungs-Processen hat die Kammer-Procuratur nicht zu interveniren.

Wenn eine Juden-Ehe in Gemäßheit des §. 135 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches mittelst einer von dem Manne

gegen das Weib gestellten Klage getrennt werden soll, oder wenn es nach der den jüdischen Eheleuten vermög ihrer Religions-Begriffe nach den §§. 133 und 134 eingeräumten vollen Freyheit auf die Trennung der Ehe mit wechselseitiger freyer Einwilligung ankommt, und so auch in dem Falle einer, wegen eines Hindernisses bevorstehenden Ungültigkeits-Erklärung einer Juden-Ehe hat weder die fiscalämtliche Vertretung einzutreten, noch ist die Beyziehung eines politischen Repräsentanten zur Verhandlung oder Entscheidung von Seite der Gerichts-Behörden erforderlich.

Justiz-Hofd. an sämmtl. App. Gerichte 13. Nov. 1816.

§. 301.

Bestrafung der Uibertretung der bey Juden bestehenden Trauungs-Vorschriften.

Verlobte oder Rabbiner und Religions-Lehrer, welche den erwähnten Vorschriften zuwider handeln, dann diejenigen, welche ohne die obrigkeitliche Bestellung eine Trauung vornehmen, werden nach dem §. 252 des II. Theiles des Straf-Gesetzbuches bestrafet, s. §. 286.

Allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 130.

§. 302.

Begräbnißplatz der Juden in Wien. Ausschließung derselben von den Begräbnißorten der Christen. Besondere Vorsichten bey dem Begraben der Juden. Bestehen eigener Todtengräber und Todtenwäscherinnen.

Die Judenschaft in Wien hat ihren eigenen Begräbnißplatz vor der Währinger Linie.

Zwar müssen Reisende von einer andern Religion, als welche im Lande tolerirt ist, in dem Begräbnißplatze ihres Sterbeortes, welcher Religion er immer gehören mag, beerdiget werden, und der vorhandene Geistliche hat

die Function zu verrichten; allein hierbey sind jedoch die Juden nicht verstanden.

Hofv. 12. August 1788.

Auf geschehene Anzeige von einem schrecklichen Falle, daß ein todt vermeinter Jude zu frühzeitig begraben, und dadurch eigentlich getödtet worden ist, haben Se. Majestät die bey den Juden bisher gewöhnliche frühere Beerdigung *) in den gesammten k. k. Erblanden unter ei-

---

*) Diese so gefährliche Gewohnheit der Juden ist in nachfolgenden, für Böhmen erlassenen Verordnungen ausgesprochen, die ich daher glaube, hier anführen zu müssen.

Man hat den bey der jüdischen Nation herrschenden Gebrauch und mit der Erhaltung der Menschen so unvereinbarlichen Mißbrauch entdeckt, daß die Verstorbenen noch den nähmlichen Tag, ja oft in wenigen Stunden nach dem Tode, begraben wurden, welche Gewohnheit nichts anders, als eine üble Ausdeutung ihres Gesetzes, und einen gewissen Aberglauben zum Grunde hat, woraus die schrecklichsten Folgen entstehen können. Von nun an darf also auch kein Jude, der allgemeinen Verordnung gemäß, vor Verlauf der 48 Stunden beerdiget werden, und wenn es ja ein außerordentlicher Fall nothwendig machte, so muß auch vorläufig die genaueste Untersuchung von Seite des Kreisarztes vor sich gehen. Die Kreisämter werden hiervon nicht nur alle Ortsobrigkeiten zu verständigen, sondern auch darüber zu wachen haben, damit dieses Verboth jederzeit beobachtet, und unter keinerley nichts bedeutenden Vorwänden überschritten werde.

Verord. in Böhmen vom 3. July 1786.

Es sind zwey Hauptgegenstände, welche bey der auf die Judenschaft auszudehnenden Beerdigungs-Vorschrift noch in Betrachtung zu ziehen kommen. Diese sind

1. Die bey den Juden gewöhnliche Zusammenwohnung vieler zahlreichen Familien, unter denen ein 48 Stunden lang liegender todter Körper, wenn er zu faulen anfängt, leicht eine Ansteckung verursachen könnte; und

2. Der Sabbath und andere Festtage, an welchen ihnen die Beerdigung eines Verstorbenen durchaus verbothen ist,

ner den Vermögens-Umständen des Uibertreters angemessenen Geldstrafe verbothen, und verordnet: daß bey dieser Gemeinde eben so wenig, als es bey den übrigen Unterthanen geschieht, ein Verstorbener vor Verlauf von zweymahl 24 Stunden beerdiget werden soll, es wäre dann, daß eine ansteckende Krankheit dessen Tod veranlaßt hätte.

Hofd. vom 10. Aprill 1787.

In Folge dessen sind daher die jüdischen Todtenbeschauer angewiesen, sich genau und streng nach den bestehenden und ihnen von der k. k. n. ö. Regierung zugekommenen Verordnungen zu halten, und keinen Juden, ohne Zeugniß des Heilarztes, früher als vor zweymahl 24 Stunden begraben zu lassen.

Regierungsd. 5. März 1795.

Von der Aufnahme der israelitischen Todtengräber, und vom Bestehen eigener Todtenwäscherinnen handelt der §. 78, und von ihrer Besoldung der §. 81.

---

und weßwegen der Todte bisweilen über die festgesetzte Zeit unbegraben bleiben müßte.

Diese Fälle zu vermeiden, wurde nun erlaubt, daß an jenen Orten, wo nicht ein besonderes abgesondertes Behältniß für die Verstorbenen angewiesen werden kann, der Kreisarzt, oder bey dessen Entfernung, auch der nächste approbirte Land-Wundarzt zur Besichtigung herbey gerufen, und nach dessen Erkenntniß in Hinsicht auf die aus der Natur der Krankheit, oder aus was immer für andern Ursachen überhand nehmende Fäulniß der Beerdigungs-Termin, so wie bey einfallendem Sabbath, oder sonst ihnen geheiligtem Festtage, abgekürzt werden dürfte; doch versteht es sich von selbst, daß aller Mißbrauch einzuschränken, und davon nur dann Gebrauch zu machen sey, wann wirklich Gefahr vorhanden ist, und über die nothwendige schleunige Beerdigung die schriftliche Bestätigung des Wundarztes bey der Obrigkeit eingelegt wird.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 14. August 1786.

§. 303.

Taxfreyheit der Begräbniß-Bewilligungen bey Juden. Begräbnißkosten jüdischer Soldaten.

Uibrigens haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß für die Bewilligung zur Errichtung jüdischer Begräbniß-Stätten keine Taxen abgenommen werden sollen.

Hofkanzleyd. 20. November 1819.

Dieß wurde dem Provinzial-Zahlamte zu seiner Richtschnur bekannt gemacht.

Regierungsd. 26. November 1819.

Die Begräbnißkosten jüdischer, außerhalb den Linien Wiens verstorbener Soldaten dürfen endlich nach der Regierungs-Verordnung vom 26. Jänner 1806 aus der Judenschafts-Casse nicht mehr gezahlet werden.

Inst. für die Vert. vom Jahre 1807.

§. 304.

Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher.

Die Juden sind gleich den Christen zur Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher anzuhalten, und es sind von denselben die vorgeschriebenen Rubriken mit der geringen, auf ihre Religion angewendeten Aenderung beyzubehalten. — Patent 20. Februar 1784, §. 6.

Uiber die Beschneidungen, s. §. 281, ist übrigens kein Vormerkbuch zu führen.

Regierungsd. 8. May 1794.

§. 305.

Welcher Behörde die Führung dieser Bücher obliegt.

Die Führung der jüdischen Geburts-, Trauungs- und Sterbbücher war ehemahls dem Magistrate in Wien als Ortsobrigkeit anvertraut, und es wurde zugleich die Ver-

fügung getroffen, daß, so oft sich ein solcher Fall ergab, die Anzeige an den Magistrat von den Familien-Häuptern jedesmahl unfehlbar gemacht werde.

Hofkanzleyd. 11. November 1784.

Um jedoch bey den Geburts-, Trauungs- und Sterbebüchern mehrere Ordnung und Verlässigkeit herzustellen, wurde bereits in Gemäßheit Hofbescheid vom 26. August 1790, mit Regierungs-Circular 30. October 1790, §. 4, die Führung derselben dem damahligen Juden-Commissär (Polizey-Director), der die Juden am besten kennen, auch bey den Trauungen ohnehin zugegen seyn muß, übertragen, und in Ansehung der Verstorbenen demselben von Seite des Todtenschreiber-Amtes mit den nöthigen Anzeigen an die Hand zu gehen, den Juden aber unter einer Strafe von 50 fl. verbothen, ohne vorläufig davon dem Juden-Commissär (Polizey-Director) die Anzeige gemacht zu haben, eine Beschneidung, s. §. 281, vorzunehmen befohlen.

Die späterhin von den Vertretern der in Wien tolerirten Juden geführten Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher wurden ihnen endlich unterm 16. May 1794 angenommen, und unterm 20. Juny 1794 dem damahligen Regierungs-Judenschafts-Commissär mit dem Auftrage zugestellet, sich hierwegen nach der ihm in Judensachen zugekommenen Instruction pünctlichst zu benehmen. Im Jahre 1797 wurde diese Bücherführung sammt dem ganzen Judengeschäfte der k. k. Polizey-Oberdirection übertragen.

Zum Behufe dieser Buchführung dient vorzüglich:

1. Die ordentliche Anzeige der Geburten, Trauungen und Sterbfälle, und

2. Die zweckmäßige Art der dießfälligen Buchführung.

§. 306.

ad 1. Ordentliche Anzeige der Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle der Juden. Haftung dafür.

Allen jüdischen Familien ist aufgetragen, daß sie von jedem bey ihnen vorfallenden Geburts-, Trauungs- und Sterbfall sogleich die Anzeige an die k. k. Polizey-Oberdirection machen sollen.

Regierungsd. 3. December 1784.

Bey den Tolerirten haben die Familien-Häupter, bey den Fremden die Wehmütter und Rabbiner für die richtige Anzeige der vorfallenden Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle der Juden zu haften.

Regierungsd. 8. May 1794.

§. 307.

Zeit, binnen welcher die Anzeige geschehen soll.

Nach einer höchsten Entschließung sollen die jüdischen Geburts-, Trauungs- und Sterbbücher (jetzt bey der k. k. Polizey-Oberdirection) mit Verläßigkeit geführt werden.

Der Magistrat und die Dominien inner den Linien wurden daher angewiesen, allen in ihrer Jurisdiction befindlichen Wehmüttern aufzutragen, jede Geburt eines Judenkindes, welcher sie beystehen, mit Angebung des Nahmens des Vaters, der Mutter, dann der Wohnung, (jetzt bey der k. k. Polizey-Oberdirection) längstens 24 Stunden nach der Geburt mündlich anzuzeigen.

Uibrigens hat der Magistrat bey seiner Todten-Anstalt die Einleitung zu treffen, daß täglich drey Abdrücke des Todtenzettels (jetzt an die Polizey-Oberdirection) gebracht werden.

Regierungsd. 28. August 1794.

Da jedoch die Judenkinder männlichen Geschlechtes erst am 8. Tage bey der Beschneidung, jene des weibli-

chen Geschlechtes erst bey Fürsegnung der Mutter binnen drey oder vier Wochen die Nahmen erhalten, so wurde den Vertretern gestattet, die Geburten erst 24 Stunden nach gegebenem Nahmen anzuzeigen; jedoch haben die Vertreter von jenen Kindern männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche eher, als ihnen ein Nahme ertheilet worden, sterben sollten, die Anzeige zu machen.

Regierungsd. 26. September 1794.

Hiernach sollen die Trauungs-, Geburts- und Sterbfälle der Juden auf das genaueste, und die letzteren zwey Fälle zwar binnen 24 Stunden (jetzt) an die k. k. Polizey-Oberdirection angezeigt werden.

Daher wurde erst im Jahre 1794 der sämmtlichen Judenschaft in Wien durch ihre Vertreter, so wie den Wehmüttern durch den Wiener Stadt-Magistrat und die Dominien ernstlich aufgetragen, dieser höchsten Verordnung pünctlichst nachzuleben, und jeden solchen Fall bey schwerer Verantwortung und dem zugleich ausgemessenen Pönfall anzuzeigen.

Auf die dießfällige Beobachtung ist alle nur mögliche Aufmerksamkeit zu verwenden, und die allenfälligen Uibertreter sind zur vorschriftmäßigen Ahndung unverzüglich der k. k. n. ö. Regierung anzuzeigen.

Regierungsd. 16. October 1795.

§. 308.

Strafe der Unterlassung.

Nach dem Regierungsdecrete vom 8. May 1794 waren, Falls ein Geburts-, Trauungs- und Sterbfall entweder von den Wehmüttern oder den Rabbinern, oder den Hausvätern nicht angezeigt wurde, diese mit einer Strafe von 50 fl. für jeden solchen verschwiegenen Fall zu belegen.

Bey Gelegenheit, als jedoch die k. k. Polizey-Oberdirection die Tabelle über die im Jahre 1807 getrauten, gebornen, und verstorbenen Israeliten der

k. k. n. ö. Regierung vorlegte, und entnommen wurde, daß die Hebammen sowohl, als auch selbst die in Wien tolerirten Juden die Geburts-Anzeigen bey der k. k. Polizey-Oberdirection zu machen, nicht selten unterlassen, wurde verordnet: daß in Hinkunft jeder in Wien wohnhafte Israelit, und jede Hebamme bey einer Strafe von sechs Reichsthalern verpflichtet sey, die Geburt eines israelitischen Kindes längstens binnen acht Tagen nach derselben, s. jedoch §. 307, der k. k. Polizey-Oberdirection anzuzeigen.

Regierungsd. 2. December 1807.

§. 309.

ad 2. Art der Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbbücher, und zwar in deutscher Sprache.

Uiber die in Wien vorfallenden Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle der Juden sind die Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher mit der bündigsten Genauigkeit, Reinheit und Verlässigkeit (jetzt) bey der k. k. Polizey-Oberdirection zu führen, und jedem, der einen Auszug eines solchen Falles verlanget, selben unentgeltlich, jedoch auf dem gehörigen Stämpel zu ertheilen.

Regierungsv. 8. May 1794.

Seit 1. Jänner 1788 müssen die (Beschneidungs-) und Geburts-Bücher ohne Ausnahme in deutscher Sprache geführet, dann alle Gebornen, Gestorbenen und Getrauten aber nicht anders als auf den deutschen Vornahmen und auf ihren auf immer bestimmt angenommenen Geschlechtsnahmen eingetragen werden.

Patent 23. July 1787, §. 4. — S. auch §. 154.

Die dießfälligen allgemeinen Vorschriften des Patents vom 20. Februar 1784 gelten hier, wie der §. 6 jenes Patentes ausdrücklich bemerkt, mit der geringen, auf die jüdische Religion angewendeten Aenderung. Es erscheint

also allerdings zweckmäßig, selbes in seinem ganzen Umfange mit dem Bemerken aufzunehmen, daß in Wien die k. k. Polizey-Oberdirection in dieser Beziehung die Stelle des Seelsorgers, und die k. k. n. ö. Regierung jene des Kreisamtes vertritt.

Die Register über Trauung, Geburt und Sterben sind nähmlich sowohl in Ansehung der öffentlichen Verwaltung, als der einzelnen Familien von großer Wichtigkeit. Die öffentliche Verwaltung erhält daraus über das Verhältniß, über die Vermehrung oder die Verminderung der Ehen, über den Zuwachs und Abgang der Gebornen, über die vergrößerte oder verminderte Sterblichkeit nützliche Kenntnisse. Einzelnen Familien dienen sie in mehr als einer Angelegenheit zu beweisenden Urkunden, und nicht selten sind sie die Grundlage gerichtlicher Entscheidungen, von denen der Stand des Bürgers und ganzer Verwandtschaften abhängt.

Aus diesem Grunde ist die Staatsverwaltung dem Wohle der Unterthanen die Sorgfalt schuldig, diesen Registern, deren Gestalt bis jetzt bloß willkürlich, deren Glaubwürdigkeit von einem einzelnen Menschen abhängig war, eine solche Einrichtung vorzuschreiben, welche, da sie dieselben der Absicht des Staates brauchbarer machet, mit der allgemeinen Gleichförmigkeit, zugleich die gesetzmäßige Sicherheit vereinbaret.

Patent 20. Februar 1784.

§. 310.

Anzahl der Bücher. 1. Trauungsbuch.

a. Die k. k. Polizey-Oberdirection also hat (über ihren Bezirk) drey abgesonderte Bücher zu führen: ein Trauungsbuch, ein Buch zur Einzeichnung der Gebornen, und ein Buch über die Gestorbenen. Das Trauungsbuch muß nach dem hier Nro. 1 beygefügten Formular folgende Rubriken haben:

Nro. 1. Traunngs-Buch.

18	Bräutigam.						Braut.					Bei-stände.	
Jänner.	Hausnummer.	Nahmen.	Religion. jüdisch.	Altersjahre.	Unverehelicht.	Witwer.	Nahmen.	Religion. jüdisch.	Altersjahre.	Unverehelicht.	Witwe.	Nahmen.	Stand.

Jahr, Monat und Tag der Trauung, den Nummer des Hauses, den Tauf- und Zunahmen des Bräutigams, die Religion und Alter desselben, ob er unverheirathet oder Witwer ist: Tauf- und Zunahmen der Braut, ihre Religion, Alter, unverheirathet oder Witwe. Tauf- und Zunahmen der Zeugen, oder sogenannten Beyständе, und ihren Stand.

b. Die Rubriken des Bräutigams und der Braut werden von demjenigen eingetragen, der die Trauung verrichtet. Die Zeugen aber sollen, wenn sie des Schreibens kundig sind, sich jedesmahl eigenhändig einschreiben. Können sie nicht schreiben, so schreibt der Lehrer, oder sonst jemand an ihrer Stelle ein. Jedoch müssen sie die an ihrer Statt gemachte Einschreibung mit einem Kreuze oder sonst einem Zeichen von ihrer Hand auf die Art, wie es sonst bey Testamenten oder Verträgen üblich ist, bekräftigen.

c. Am Ende einer jeden Seite des Trauungs-Registers unterzeichnet der Führer desselben seinen Nahmen eigenhändig. Wenn aber eine Trauung nicht von dem Rabbiner selbst verrichtet worden ist, so muß bey jedem Falle von dem Trauenden besonders unterzeichnet werden. Ein ordentlicher Stellvertreter unterzeichnet ledig mit dem Beysatze Stellvertreter. Wenn aber ein fremder Rabbiner an der Stelle des ordentlichen die Trauung verrichtet, so ist seiner Fertigung noch beyzusetzen: daß er von dem Rabbiner die Vollmacht erhalten hat. Ebend. §. 1 — 3.

§. 311.

Geburts-Register.

Um sowohl die Zahl der Gebornen, als die Zahl der Kinder von jedem Geschlechte, dann ob sie in oder außer der Ehe erzeugt worden, sehen zu können, sind dem Geburts-Register nach dem vorliegenden Formulare Nro. 2 folgende Rubriken zu geben.

Nro. 2. Geburtsbuch.

18			Religion.	Geschlecht.				Aeltern.		Zeugen.	
Jänner.	Hausnummer.	Nahmen.	jüdisch.	Knaben.	Mädchen.	Ehelich.	Unehelich.	Vater.	Mutter.	Nahmen.	Stand.

Jahr, Monat und Tag der Geburt, der Hausnummer, des Kindes Zunahme, sein Geschlecht, ob ehelich oder unehelich, oder Tauf- und Zunahme der Aeltern, ihre Religion; der Tauf, Zunahme, und Stand der Zeugen.

Bey unehelichen Kindern ist der Nahme des Vaters in den Taufbüchern nicht mehr beyzusetzen. Denn diese bloß nach der Aussage der Mutter, nach einem ungefähren Ruf, oder der Vermuthung mögliche Einschreibung bleibt immer sehr zweydeutig, setzt den vermeinten Vater in den Augen der Welt herab, und hat im Rechte weder auf Mutter noch Kind einigen Einfluß. Nur dann also ist bey unehelichen Kindern der Nahme des Vaters beyzusetzen, wenn dieser sich selbst nennt, s. auch §. 312.

Die Zeugen müssen entweder eigenhändig einschreiben, oder wenn jemand an ihrer Statt einschreibt, die fremde Hand durch ihr beygesetztes Zeichen bekräftigen. Ebend. §. 4.

§. 312.

Vorschriften bey diesem Geburtsbuche hinsichtlich der ehelichen oder unehelichen Geburt.

Es sind ferner mehrere Fälle hervor gekommen, daß man bey Geburten auf verschiedene listige Art hintergangen worden ist, Kinder von unehelicher Geburt als ehelich geborne in die Geburtsbücher einzutragen, auch bey unehelichen Kindern den Nahmen verehelichter Männer als Väter einzuschreiben, wodurch kostspielige Rechtsstreite und Beeinträchtigungen mancher Familien herbeygeführt werden können.

Um dergleichen Uiberlistungen, welche auf dem Lande wohl nur selten bey zufälligen Entbindungen fremder durchreisender Weibspersonen, in den größern Städten aber leichter und häufiger geschehen können, so viel möglich ist,

in Hinkunft vorzubeugen, hat man für nöthig befunden, folgende Belehrung für die Führung der Geburtsbücher zu ertheilen.

Da die Geburtsbücher, in so fern sie sich nicht auf bloße Angaben der Parteyen gründen, vom Gerichte volle Beweiskraft haben, so liegt den Führern derselben die Pflicht ob, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die darin aufgezeichneten Umstände die möglichste Gewißheit haben, und daß dann, wenn die volle Gewißheit über einen Umstand nicht erhalten werden kann, dasjenige, was bloß auf die Angaben der Parteyen dahin aufgenommen wird, von dem, was gewiß ist, wohl unterschieden werde.

Es kommt bey der Führung des Geburtsbuches darauf an, die möglichste Gewißheit herzustellen:

a. Daß die als Mutter des Kindes angegebene Person wirklich Mutter des Kindes,

b. Daß der von ihr angegebene Nahme ihr wahrer Nahme sey.

c. Daß der als Vater des Kindes angegebene Mann der rechtmäßige Gatte der Kindesmutter, und zwar schon im siebenten Monate sey, oder

d. Daß er sich, Falls er mit der Kindesmutter noch nicht durch volle sechs Monate gesetzlich verehelicht wäre, oder daß zwischen ihm und der Kindesmutter gar keine gesetzliche Ehe bestünde, als Vater des Kindes selbst erkläre.

e. Daß er den Nahmen wirklich habe, der von ihm angegeben ist.

Der Punct a. ist auf die Angabe der Hebamme oder des Geburtshelfers als gewiß anzunehmen.

Der Punct b. ist bey einer fremden Person weder auf die Angabe der Mutter, noch auf die Aussage der Hebamme, oder des Geburtshelfers als gewiß anzunehmen, sondern nur dann als gewiß anzusehen, wenn zwey als rechtliche Menschen bekannte Zeugen aussagen, daß sie die Mutter des Kindes wohl kennen, und genau wissen, daß

dieser angegebene Nahme ihr wahrer Nahme sey; diese Zeugen haben sodann auch das Geburtsbuch mit zu unterfertigen.

Können nicht zwey solche Zeugen beygebracht werden, dann ist der den Nahme der Mutter bloß mit dem Beysatze: angeblich, einzutragen, und sogleich die Gewißheit, ob der angegebene Nahme der Mutter der richtige sey, zu erheben; in dem Geburtsbuche ist das Erhobene beyzufügen.

Gesteht die Mutter des Kindes, daß sie unverehelicht sey, ohne die Eintragung des Vaters zu verlangen, so ist das Kind lediglich als unehelich geboren einzutragen, und die Rubrik für den Nahmen des Vaters ganz leer zu lassen, wie bereits befohlen ist.

Bekennt die Mutter des Kindes, daß sie unverehelicht sey, fordert aber die Eintragung des Nahmens des Vaters, oder gibt sie sich als verehelicht an, so handelt es sich um die übrigen, den Kindesvater treffenden Puncte c. d. und e., in deren Hinsicht nach nachstehenden Vorsichten vorzugehen ist:

1. Der von der Mutter angegebene uneheliche Vater darf in das Taufbuch durchaus nicht eingetragen werden, wenn er nicht selbst mit zwey Zeugen bey dem Seelsorger erscheint, und die Eintragung seines Nahmens als Vater des Kindes in das Geburtsbuch verlangt; wo sohin auf die in der Verordnung vom 20. Jänner 1784 und dem Patente vom 16. October 1787 vorgeschriebene Art dessen Nahme in das Geburtsbuch aufzunehmen ist; der Führer des Geburtsbuches kann hier nach §. 164 des neuen bürgerlichen Gesetzbuches die Stelle eines Zeugen vertreten, und der Geburts-Zeuge die Stelle des anderen, wenn ihnen der als natürlicher Vater sich angebende Mann genau bekannt ist. Um aber hierin der Uiberlistung vorzubeugen, daß jemand sich fälschlich als Vater des Kindes melde, und einen fremden Nahmen zur Eintragung angebe, ist nöthig,

daß, sobald der sich als Vater meldende Mann, und dessen wahrer Nahme nicht genau bekannt ist, abermahls wie oben, rücksichtlich der Mutter angegeben worden ist, zwey als rechtliche Menschen wohl bekannte Zeugen bestätigen, daß sie diesen sich als Vater des Kindes meldenden Mann wohl kennen, und den angegebenen Nahmen als seinen wahren Nahmen wohl wissen, wo sie sohin auch zu bestätigen haben, daß er die Eintragung seines Nahmens als Vater dieses unehelich gebornen Kindes ausdrücklich verlangt habe. Kann der sich als Vater stellende Mann solche wohl bekannte Zeugen nicht beybringen, so hat die Eintragung seines Nahmens als unehelichen Vaters für jetzt zu unterbleiben, und ist ihm zu bedeuten, er habe eine schriftliche, und gehörig legalisirte Urkunde seiner Ortsobrigkeit beyzubringen, wodurch bestätiget werde, daß er sich als Vater des am . . . zu . . . von der N. N. außer der Ehe gebornen Kindes bekennet, und die Eintragung seines Nahmens in das Geburtsbuch ausdrücklich verlangt habe; wonach diese Eintragung erst erfolgen werde.

2. Gibt sich die Mutter des Kindes für verehelicht aus, und den Nahmen des Kindesvaters als den ihres rechtmäßigen Gatten an: so muß die persönliche Erscheinung dieses Vaters, und bey unbekannten Personen, die Beybringung des Trauungsscheines verlanget werden. Kann der als Vater sich angebende Mann durch die Aussage zweyer wohl bekannter Zeugen die Wahrheit seiner Person und jenes Nahmens beweisen, und zeiget der beygebrachte eben diese Nahmen der beyden Personen enthaltende Trauungschein, daß er mit der Kindesmutter über sechs Monate gesetzlich verehelichet ist; so ist nicht nur sein Nahme mit Gewißheit in die Rubrik: Vater einzutragen, sondern das Kind ist als ehelich geboren bestimmt anzumerken, selbst wenn der Vater die Treue der Kindesmutter bestreiten, und das Kind nicht als sein eigenes ansehen wollte.

Zeigt aber der Trauungsschein, daß dieser Mann mit der Kindesmutter nicht durch volle sechs Monate verehelicht ist, dann muß sich der Mann ausdrücklich erklären, das Kind als sein Kind anzuerkennen, um dasselbe mit Gewißheit als ehelich eintragen zu können. Wenn der als Vater angegebene Mann zwar gegenwärtig ist, aber der Trauungsschein nicht beygebracht wird, so kann der Nahme dieses Mannes als Vater, und das Kind als ehelich nur dann eingetragen werden, wenn die zwey dem Seelsorger wohl bekannten Zeugen aussagen, daß sie ihn wohl kennen, den angegebenen Nahmen als seinen wahren Nahmen und seine Verehelichung mit der Kindesmutter wohl wissen. Wenn der als Vater angegebene Mann nicht gegenwärtig ist, aber der Trauungsschein beygebracht wird, der die Verehelichung der Kindesmutter, deren wahrer Nahme auf die obige Art bereits erhoben ist, mit einem Manne ausweiset, und zugleich darthut, daß die Ehe vor sechs Monaten geschlossen wurde, dann ist der Nahme des Mannes, der in dem Trauungs-Schein als Gatte der Kindesmutter erscheint, mit Gewißheit an das Geburtsbuch einzutragen, und das Kind als ehelich anzumerken.

Weiset der von der Kindesmutter, deren wahrer Nahme erhoben ist, beygebrachte Trauungs-Schein eine nicht schon seit sechs Monaten geschlossene Ehe aus, dann wäre der Nahme des im Trauungs-Scheine vorkommenden Gatten in das Geburtsbuch unter der Rubrik: Vater, zwar einzutragen, jedoch das Datum der abgeschlossenen Ehe beyzufügen, und bey dem Kinde anzumerken, (was auch der Kindesmutter zu sagen wäre) daß es von der Erklärung des Gatten abhänge, ob er das Kind als sein eigenes Kind anerkennen werde.

Wenn endlich weder der angegebene Vater gegenwärtig, noch der Trauungs-Schein beygebracht ist, dann kommt es noch darauf an, ob die zwey, dem Seelsorger wohl bekannten Zeugen, welche die Kindesmutter und ihren

wahren Nahmen genau zu wissen, aussagen, auch bezeugen können, daß sie ihre wirkliche Verehelichung mit dem von ihr als Kindesvater angegebenen Manne, dessen wahren Nahmen, und die Zeit der Verehelichung genau wissen, oder nicht, im ersteren Falle allein kann dieser Nahme des Kindesvaters und Gatten nach der obigen Weisung mit Gewißheit in das Geburtsbuch eingetragen, und das Kind als ehelich geboren angemerket werden.

Wenn im Gegentheile die Kindesmutter zwar als verehelichet sich angibt, und der von ihr angegebene Kindesvater und Gatte weder durch das Zeugniß zweyer rechtlicher und dem Seelsorger wohlbekannter Zeugen, noch durch den Trauungs-Schein als gewiß angenommen werden kann; dann ist die Angabe der Mutter bloß vorzumerken, und sogleich die Anzeige an die politische Ortsobrigkeit zu machen, den Nahmen des Vaters, und die eheliche Geburt des Kindes aber mit Gewißheit erst dann in dem Geburtsbuche aufzuführen, wenn die Gewißheit der Sache erhoben ist.

Es sind alle politischen Ortsobrigkeiten angewiesen, in diesem Geschäfte die unverweilte Assistenz mit der größten Thätigkeit zu leisten.

Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme in dem Bezirke ganz unbekannt ist, so ist zur näherern Uiberzeugung die Einsicht des Diploms über das Recht zur Ausübung der Geburtshülfe zu fordern.

Instruction zur Führung der Geburtsbücher.

§. 313.

Sterb-Register.

Die Sterb-Register bey der k. k. Polizey-Oberdirection sind nach dem beygeschlossenen Formular Nr. 3 mit sechs Rubriken zu führen, nähmlich, Jahr, Monat und Tag des Todes, der Hausnummer, Nahme, Religion, Geschlecht, und das angegebene Alter des Gestorbenen.

Nro. 3. Sterb = Register.

Wie es zu halten ist.

Zeit des Sterbens. 1783. Februar.	Hausnummer.	Nahme des Gestorbenen.	Religion. Jüdisch.	Geschlecht. Männlich.	Geschlecht. Weiblich.	Lebensjahre.	Krankheit und Todesart.

Wo in einem Orte zwar keine Todtenbeschau, jedoch ein Kreisphysicus oder geprüfter Wundarzt vorhanden ist, kömmt zu den vorigen noch die siebente Rubrik, nähmlich der Krankheit und Todesart beyzusetzen. Zu diesem Ende werden die Kreis = Physici und Orts = Chirurgi angewiesen, dem Pfarrer bey jedem Gestorbenen, zu dem sie gerufen worden, die Krankheit schriftlich anzuzeigen.

Patent 20. Februar 1784, §. 5.

§. 314.

Aemtliche Aufsicht auf diese Bücher.

Im Allgemeinen heißt es zwar: bey Untersuchung der Diöcesen sey es die Pflicht der Bischöfe, sich jedes Mahl die Trauungsbücher, Geburts = und Sterb = Register vorlegen zu lassen, und auch die Kreisbeamten hätten von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob diese Bücher aller Orten nach der Vorschrift geführt werden. Ebend. §. 7 und 8.

Allein, bey diesen Büchern der Juden in Wien führt die Regierung die Aufsicht; und nachdem die Geburts-, Trau- und Sterbbücher und die daraus ausgefertigten Scheine eigentlich eine Angelegenheit des Staates sind, so ist in einem solchen Buche ohne vorhergegangene Anzeige an die Landesstelle und darüber erhaltene Genehmigung nichts zu veranlassen.

Regierungsd. 12. May 1806.

§. 315.

Vorlegung der Jahres-Tabellen.

Zu Ende eines Jahres soll von der k. k. Polizey-Oberdirection von allen drey Registern eine mit dem Formulare in Rubriken übereinstimmende Jahres-Tabelle zusammengezogen, und dieselbe längstens bis halben Jänner, nebst dem Conscriptionsbezirke, auch an die Regierung überreicht werden.

Pat. 20. Febr. 1784. §. 9.

Dritter Abschnitt.

Israelitische Kranken-Anstalt.

§. 316.

Erwerbung des Eigenthumes des dermahligen Judenspital-Grundes in der Roßau. Erbauung des Judenspital-Gebäudes.

Mit der Erwerbung des Eigenthumes des dermahligen Judenspital-Grundes in der Roßau, Judengasse Nr. 50, von Seite der gesammten Judenschaft in Wien, hat es folgende Bewandtniß:

Bereits in der Einleitung Nr. III. S. 11 wurde er-

wähnt, daß im Jahre 1629 die in Wien befugte Judenschaft an die Gewähr ihres Begräbnißplatzes in der Roßau geschrieben worden sey; und S. 14 kommt vor, daß bey dem im Jahre 1670 erfolgten Abzuge der Juden aus Wien eine jüdische Familie, (nähmlich die Familie Oppenheimer) diesen Grund gegen Erlag von 4000 fl. an sich gebracht hatte.

Im Jahre 1788 löste nun die gesammte Judenschaft diesen Grund von gedachter Familie gegen eine mäßige Abfindung von 2250 fl., zum Behufe der Errichtung eines Spitales an sich, und erhielt, in Gemäßheit Regierungsbescheides vom 17. Febr. 1792, hierüber eine Legitimations-Urkunde, worin eine zehnjährige Renovation mit 100 fl. und die Bürgerlasten-Reluition mit andern 100 fl. vorbehalten, und der Beysatz, daß dieses Gebäude immer als Spital zu benützen, nicht aber als Zinswohnungen zuzurichten sey, eingeschaltet wurde.

In Folge dessen erbaute nun die Judenschaft ihr Spital auf diesen Grund.

Das Gebäude ist zur Aufnahme von mehr als 60 Kranken, mit gehöriger Absonderung der Geschlechter, geeignet. An selbes stoßt ein Garten und der eingefriedete, noch dermahlen den Manen ihrer Vorfahren geweihte Begräbnißplatz, welcher jedoch seit Umlegung der Begräbnißstätten vor die Linien, s. §. 302, nicht mehr gebraucht wird.

§. 317.

Grunddienst. Zinskreuzerbetrag für dieses Spital.

Da nach dem Patente vom 2. Jänner 1782 von den Juden nirgends eine höhere Taxe genommen werden darf, so ist von jenem Spitalsgrunde eben jener Grunddienst abzunehmen, den andere anstoßende Gründe von ähnlicher Größe und Güte auch bezahlen müssen.

Als es sich ferner aus der Gemeinde-Rechnung Roßau zeigte, daß die Juden in Wien schon vom 1. Jänner 1709, bis letzten December 1779, von dem Hause ihrer Begräbnisse, wo jetzt das Spital stehet, 10 fl. 48 kr., dann bey Einführung der Zinskreutzer, nach der Verordnung vom 10. Sept. 1779, 12 fl. bezahlet haben, so haben die Wiener tolerirten Juden diesen, jedoch so lang dieses Haus bloß Spital seyn wird, nicht zu erhöhenden Zinskreutzerbeytrag von jährlichen 12 fl. unweigerlich an die Gemeinde abzuführen.

Regierungsd. 16. July. 1795. — Hofbestät. 10. October 1795.

§. 318.

Ordnung, wie von dieser Anstalt zu handeln kommt.

Bey dem Wiener Judenspitale kommt zu handeln:

1. Von dessen Leitung.
2. Von der Aufnahme der Kranken.
3. Von deren Behandlung im Spital.
4. Von Behandlung der im Spital Verstorbenen.

I.

Von der Leitung der Krankenanstalt.

§. 319.

Leitung des Judenspitals. ad 1. Oberaufsicht auf dasselbe.

Die Leitung des Judenspitals zerfällt:

1. in die Oberaufsicht, und
2. die unmittelbare Leitung.

Der k. k. Polizey-Oberdirection Einsicht und Oberaufsicht ist das ganze Spitalsgeschäft unterworfen;

Regierungsdec. 25. Sept. 1806.

denn die Leitung des ganzen jüdischen Spitalgeschäftes ist der k. k. Polizey-Oberdirection eingeräumt.

Regierungsd. 8. Jänner 1807.

§. 320.

ad 2. Unmittelbare Leitung.

Allgemeine Pflichten der Vertreter für die Aufrechthaltung des Spitals.

Die unmittelbare Leitung des Judenspital-Geschäftes stehet den Vertretern der Judenschaft, §. 369, zu, denen eine eigene Instruction vorgeschrieben ist.

Regierungsd. 25. Sept. 1806.

Unter diesen Vertretern sind insbesondere zwey Spitalvorsteher, und zwar der eine als erster Vorsteher über die gute Behandlung der Kranken, und der zweyte über das Wirthschaftsfach, siehe §. 369.

Den Vertretern der israelitischen Judenschaft ist insgesammt aufgetragen, über alles, was hinsichtlich der jüdischen Krankenanstalt verordnet ist, und über dessen Befolgung auf das strengste und wachsamste zu halten, öftere und unvermuthete Nachsicht in dem Spitale zu pflegen, und alle bemerkten Abweichungen, so gering sie auch scheinen möchten, gleich anfänglich und auf der Stelle zu rügen, zu ahnden und abzuschaffen.

Sie sind es ihrem eigenen Vortheile, ihren sämmtlichen Glaubensgenossen, und vorzüglich den Kranken um so mehr schuldig und pflichtig, als sie die Verpflegung dieser letztern nicht ganz unentgeltlich übernehmen, und für die beste Behandlungsart derselben ohnehin immer zu sorgen haben, weßwegen man auch darauf sicher rechnen zu können glaubt, daß sie sich das Wohl dieses Institutes und dessen zweckmäßige Leitung so viel es an jedem derselben liegt, angelegen seyn lassen. — Regierungsd. 6. May 1796.

Die allgemeine und eben so wohlthätige als sonst nothwendige Vorsorge, welche in der Haupt- und Residenzstadt Wien für elende und hülflose israelitische Kranke getragen wird, verbunden mit derjenigen sehr löblichen Mitwirkungs-Bereitwilligkeit, welche auch der vorzüglichere Theil der in Wien tolerirten Judenschaft zum Troste ihrer erkrankten Glaubensgenossen bewiesen hat, und noch beweiset, macht es unumgänglich nothwendig, darauf Bedacht zu nehmen, daß das in Wien mit beträchtlichem Aufwande errichtete israelitische Spital nicht nur der Absicht gemäß aufrecht erhalten, sondern auch in so weit vervollkommnet werde, als es immer die Umstände möglich machen.

Dieses zu erreichen, ist vor Allem andern erforderlich, daß das jährliche Einkommen, so viel thunlich, bestimmt, und sodann jede unnöthige Auslage auf das sorgfältigste vermieden, und überall die genaueste Wirthschaft beobachtet werde.

Regierungsd. 5. May 1796.

Eine ganz besondere Aufsicht und vorzügliche Controlle bedarf der Spitalarzt, dem eine ganz gleichförmige Behandlung der Spitalkranken, sie mögen reich oder arm seyn, zur unabweichlichen Pflicht gemacht, und der zur genauesten Benehmung und zur pünctlichsten Beobachtung der für ihn entworfenen Instruction angewiesen ist.

Regierungsd. 5. May. 1796.

Der Spitalarzt hat die Spitalvorsteher und die Vertreter als die Vorgesetzten des Spitals zu achten, und jedes Mahl sich mit ihnen zu besprechen, wenn sie von ihm eine Auskunft verlangen.

Inst. für den Spitalarzt vom Jahre 1807, §. 19.

§. 321.

Untergeordnetes Spitals-Personal. Pflicht des Spitalvaters zur Führung eines Kranken-Protokolls. Anzeige an die Regierung.

Von dem untergeordneten Spital-Personal, welches aus einem Spitalvater (Spital-Verwalter) einem Heil- und einem Wundarzte, zwey Krankenwärtern und eben so vielen Wärterinnen, und einer Spitalsköchinn bestehet, handelte bereits der §. 78.

Uiber jeden Kranken wird ein Protokoll nach den vom ersten Tage eines jeden Jahres fortlaufenden Nummern geführet, worin:

der Vor- und Geschlechtsnahme des Kranken, sein Alter, sein Geburtsort, sein Gewerbe, sein Stand, dann der Tag des Austrittes oder der Sterbtag in Rubriken eingetragen werden.

Inst. für den Spitalarzt. 1807, §. 7.

Folgendes ist das Formular eines solchen Kranken-Protokolles:

Protokolls-Bogen

von dem Israeliten-Krankenhause im Monat   Jahre 18

Nr.	Vor- und Zunahmen.	Alter.	Geburtsort.	Stand und Gewerbe.	Einheimisch.	Fremd.	Unentgeltlich.	Zahlend.	Tag der Aufnahme.	Benennung der Krankheit.	Tag des Austritts		Bemerkungen.
											genesen	gestorben	

§. 322.

Monatliche Uiberreichung des Verzeichnisses des Krankenstandes an die k. k. n. ö. Regierung.

Am Ende eines jeden Monats übergibt der Spitalarzt der k. k. n. ö. Regierung das Verzeichniß der in diesem Monate angekommenen, entlassenen und gestorbenen Kranken nebst Anzeige ihrer Krankheit.

Inst. für den Spitalarzt. 1807, §. 8.

§. 323.

Verrechnung der Spitals-Empfänge und Ausgaben von Seite des Spitalvaters.

Die Ausgaben des Judenspitals werden aus dem allgemeinen Zuflusse in die Judencasse bestritten, wovon §. 375 gehandelt wird.

Da Ordnung und Genauigkeit die Seele einer jeden der Absicht entsprechen sollenden Anstalt ist, so wurden die Stellvertreter der Judenschaft angewiesen, dafür zu sorgen, daß zur steten Uibersicht der eingegangenen, wie immer gearteten Zuflüsse, so wie der allfälligen Rückstände, dann der aufgenommenen Kranken, und der von ihm allenfalls mitgebrachten Habschaften ein eigenes wohl eingerichtetes Vormerkbuch angeschafft werde, worin jede Einnahme mit ihrer Benennung, Datum und Betrag, so wie jede Auslage deutlich vorgemerkt, jeder Kranke mit Bezeichnung des Tages seiner Ankunft, des täglich zu bezahlenden Betrages der mitgebrachten Habseligkeiten und endlich seiner Entlassung oder Absterbens und des bezahlten oder rückständigen Verpflegsbetrages klar aufgeführt werden soll.

Diese Vormerkungen, welche am füglichsten in zwey Theile abzusondern, und in dem ersten die Geldrechnungen, in dem zweyten aber die übrigen obengestellten Verzeichnungen einzutragen sind, hat der jeweilige Spitalvater zu führen, so

daß diese Obliegenheit seiner Instruction ausdrücklich vorzuschreiben ist.

Reggsd. 5. May 1796.

Die Spitalrechnungen, Kleinigkeiten und die Gehalte der Krankenwärter ausgenommen, müssen mit den mit classenmäßigem Stämpel ausgefertigten Quittungen belegt werden.

Da es in dieser Rechnung darauf ankommt, daß der Oberkrankenwärter für Wein, Clystieren u. s. w. nicht ohne Anschaffung der Aerzte aufschreiben, so ist jede derley Spitalrechnung von dem Spitalarzte und Wundarzte, dann von dem Spitalvorsteher zu unterfertigen, wornach erst der berechnete Betrag von dem Hauptcassier berichtigt werden darf.

Inst. für Vert. 1806.

II.

Von Behandlung der Kranken.

§. 324.

Vorerinnerung.

Bey den Kranken kommt:

A. Von ihrer Aufnahme,

B. ärztlichen Behandlung und

C. von ihrer Verpflegung und sonstiger Versorgung zu handeln.

A.

Von der Aufnahme der Kranken.

§. 325.

Vorläufige Untersuchung der im Spitale aufzunehmenden Kranken. Aufnahmsbollete.

Da das Judenspital dazu bestimmt ist, daß arme Kranke der jüdischen Nation darin die nöthige Pflege und Hülfe erhalten, so wird jeder, bevor er darin aufgenommen wird, von dem Physicus über seinen Krankheitszustand

untersucht, und nach dessen Befund von dem Vorsteher des Spitals dahin abgeschickt.

In dieser Hinsicht erhält jeder Kranke, welcher in das Spital aufgenommen werden soll, von dem Spitalarzte eine von ihm unterschriebene Bollete, die nach der vom Anfange eines jeden Jahres aufgenommenen Krankenzahl nummerirt ist, mit der Anzeige des Vor- und Geschlechtnahmens, des Geburtsortes, des Tages der Ausstellung mit der Bemerkung, daß der Vorzeiger in Rücksicht seiner Krankheit zur Aufnahme in das Spital geeignet sey.

Diese Bollete wird dann vom Spitalvorsteher vidimirt, und der Kranke in das Spital geschickt.

Inst. für den Spitalarzt. 1807, §. 2.

Diese Unterfertigung der Krankenbollete hat von den zwey Spitalvorstehern, welche aus der Mitte der 5 Vertreter genommen werden, §. 369, wechselsweise zu geschehen.

Inst. für Vert. v. 1806.

Folgendes ist das Formulare einer solchen Krankenbollete:

Bolleten Nro.

Vorzeiger dieses   gebürtig zu   wohnhaft
ist in Rücksicht   Krankheit zur Spitalsaufnahme geeignet.

Wien den   18

Vidi   Spitalarzt.

Spitalvorsteher.

Auf dem Rücken dieser Bollete stehet:

Protokolls Nro.

Umstehende Patient   ist im israelitischen Spitale

Eingetreten.	Ausgetreten	Gestorben	Benennung der Krankheit.	hat täglich bez.
den	den	den		fl. | kr.
um Uhr	um Uhr	um Uhr		
mittag	mittag	mittag		

Spitalarzt.

Ohne eine solche Bollete darf der Spitalvater keinen Kranken aufnehmen, außer in sehr dringenden Fällen, wo dann die Bollete nachträglich ausgefertiget wird.

Inst. für den Spitalarzt. 1807, §. 3.

Bey Prüfung der Aufzunehmenden wird stets mit besonderer Vorsicht vorgegangen, damit nicht unter dem Vorwande einer Krankheit dem Müßiggange Gelegenheit dargebothen werde. Bey kleinen Uibeln werden daher dem größern Hülfebedürftigen von den Vertretern bloß die Arzeneyen unentgeltlich angewiesen.

§. 326.

Beschaffenheit des Kostgeldes.

Die Wiener Judenschaft erfüllet alles, was die Pflicht und Nächstenliebe fordert, dadurch, wenn sie einen Kranken gegen eine mäßige, entweder von ihm oder von seinen Verwandten oder endlich von der Gemeinde, zu der er gehört, zu leistende Zahlung übernimmt, und mit aller möglichen Sorgfalt behandeln läßt.

Reggsd. 5. May 1796.

Nur in so weit, als nicht die aufgelegte Mittellosigkeit irgend eines Patienten eine Ausnahme nothwendig machen sollte, ist daher die Beytragsleistung zulässig.

Reggsd. 5. May 1796.

Mit Regierungsdecret vom 5. May 1796 wurde ferner der Antrag der Vertreter der Judenschaft genehmigt, wornach die in das Krankenspital aufzunehmenden Kranken in drey Classen eingetheilt wurden, nämlich: in die eine von 1 fl., die andere von 30 kr. und die dritte von 10 kr. Der ersten Taxe von täglich 1 fl. wurden die ganz fremden, aus auswärtigen Staaten nach Wien kommenden und in Wien erkrankten Juden unterworfen. Die zweyten hingegen von 30 kr. hatten die inländischen, auch wohl Wiener, zum Spitale nichts beytragenden Israeliten zu bezahlen, und endlich die dritte und geringste von 10 kr. hatten diejenigen zu entrichten, die oh-

nehin durch ihre milden Beyträge das Spital = Institut unterstützen, und somit entweder auf ihre eigene oder ihrer erkrankten Dienstbothen Verpflegung gegründeten Anspruch machen konnten.

Nach der Instruction für die Vertreter vom Jahre 1806 wurden für einen Kranken, welcher nicht von Wien und auch kein Dienstboth war, täglich 45 kr. gefordert. Wenn dagegen ein Tolerirter seinen erkrankten Dienstbothen in das Spital gab, so mußte jener für diesen 30 kr. bezahlen.

Jetzt wird aber für einen Kranken, welcher nicht von Wien und auch kein Dienstboth ist, täglich ein Verpflegsbetrag von 1 fl. 30 kr. gefordert.

Wenn dagegen ein Tolerirter seinen erkrankten Dienstbothen in das Spital gibt, so muß jener für diesen 1 fl. W. W. bezahlen.

Dieß ist auch für andere einheimische Israeliten der Fall, die sich gegen Entgeld in das Spital zur Behandlung aufnehmen lassen.

§. 327.

Besondere Pactirung zur Erhaltung eines eigenen Krankenzimmers.

Wenn ein Kranker ein eigenes Zimmer im Spitale verlangt, wozu eine eigene Bedienung, und im Winter eine eigene Beheitzung gefordert wird, so muß dieser mit dem zweyten Spitalvorsteher hierüber insbesondere pactiren.
Inst. für Vert. 1806.

§. 328.

Wohin diese Kostgelder abzuführen kommen.

Die Beträge, welche zahlende Kranke oder die Tolerirten für ihre Dienstbothen zu entrichten haben, sind an einen der zwey Spitalvorsteher abzugeben, welcher die Gelder mittelst Verzeichniß am Ende jedes Monats an den Hauptcassier, §. 369, abzuführen hat, und der Hauptcassier

hat diese Verzeichnisse jedes Mahl seiner Hauptrechnung, §. 385, beyzulegen. Inst. f. Vert. 1806.

§. 329.

Eintreibung der rückständigen Krankentaxe.

Bey Eintreibung der allenfalls rückständigen Krankentaxe wurde der Wiener Judenschaft alle thunliche Verwendung bey den betreffenden Länderbehörden zugesichert.
Reggsd. 5. May 1796.

§. 330.

Was für diesen Verpflegsbetrag zu verabreichen ist.

Für die Bezahlung des Verpflegsbetrages wird Kost, Arzeney und Bedienung gegeben. Inst. für Vert. 1806.

§. 331.

Unentgeltliche Aufnahme armer und dienstloser Kranken.

Ganz arme und dienstlose Personen, wenn selbe von dem Wiener Platze sind, müssen in das Spital unentgeltlich aufgenommen werden. Inst. für Vert. 1806.

Auch die Kindbetterinnen oder Venerischen, wenn sie gleich nicht zahlen können, sind aufzunehmen. Ebend.

Erstere werden jedoch in das Gebärhaus des allgem. Krankenhauses abgegeben. Wenn übrigens ein Kranker in das Spital unentgeltlich aufgenommen worden ist, und es sich nachher entdeckt, daß er Vermögen hat, so sind die für selben gemachten, Spitalauslagen aus dessen Vermögen zu erhohlen. Ebend.

§. 332.

Aufbewahrung der Effecten ankommender Kranken.

Die Kleidung der Kranken muß in einem eigenen Ma-

gazine, mit dem Nummer des Kranken bezeichnet, aufbewahret werden. Inst. für den Spitalarzt. 1807, §. 14.

B.

Aerztliche Behandlung der Kranken.

§. 333.

Pflicht des Arztes zur guten Behandlung der Kranken. Ordination bey den Kranken.

Der Physicus hat die Kranken dieses Spitals mit aller Sorgfalt zu behandeln, und ist über ihre Herstellung verantwortlich. Inst. f. d. Spitalarzt 1807, §. 1.

Täglich um ½ 8 Uhr in den 6 Sommermonaten, und um 8 Uhr in den 6 Wintermonaten hält der Spitalarzt die Ordination, wo er nach den Nummern der Betten von Nr. 1 angefangen, jeden Kranken im Beyseyn des Wundarztes, des Spitalvaters und des Krankenwärters untersucht, und ihm die nöthigen Arzeneyen verordnet, die Diät für den Tag bestimmt, und verordnet, was er zur Heilung und Linderung der Kranken nöthig findet.

Inst. f. d. Spitalarzt. 1807, §. 4.

§. 334.

Behandlung gefährlicher, schnell sich verändernden Krankheiten.

In gefährlichen und schnell sich verändernden Krankheiten hat der Spitalarzt des Nachmittags eine Visite zu machen, um nachzusehen, und, nach Befund, das Nöthige zu verordnen; wobey er auch, wenn er es erforderlich findet, den Wundarzt zu bestellen hat.

Inst. f. d. Spitalarzt 1807, §. 6.

Sollte ein Kranker sehr gefährlich seyn, oder eine schwer zu bestimmende Krankheit haben, so stehet es dem Spitalarzte frey, einen oder den andern Arzt zu Rathe zu ziehen, und über ihn ein Consilium anzusuchen.

Inst. f. d. Spitalarzt 1807, §. 18.

Für ein Consilium darf übrigens einem fremden Arzte nicht mehr als 3 höchstens 5 fl. bezahlet werden.

Wenn Operationen im Spitale nothwendig werden, so ist auf die längere oder kürzere Dauer derselben Rücksicht zu nehmen. Inst. f. d. Vert. 1806.

Dem Spitalarzte und Wundarzte ist dagegen für die Consilien und Nebenbesuche keine besondere Bezahlung zu verabfolgen. Reggsd. 20. Jänner 1806.

§. 335.

Anzeige contagiöser Krankheiten.

Sollte eine contagiöse Krankheit im Spitale ausbrechen, so hat der Spitalarzt dieses sogleich dem Spitalvorsteher und der k. k. n. ö. Regierung zu entdecken.

Inst. für den Spitalarzt 1807, §. 20.

§. 336.

Behandlung äußerlicher Krankheiten und der Wahnsinnigen.

In äußerlichen Krankheiten hat der Heilarzt sich mit dem Wundarzte zu besprechen, und ihm mit seinem Rathe an die Hand zu gehen. Inst. f. d. Spitalarzt. 1807, §. 5.

Sobald ein Erkrankter unverkennbare Merkmahle des Wahnsinnes verräth, wird er in das christliche Irrenhaus abgegeben, und für ihn, im Falle er einheimisch und arm ist, aus der Spitalscasse der tariffmäßige Verpflegsbetrag bezahlt.

§. 337.

Verboth an den Arzt, selbst Medicamente zu bereiten.

Dem Spitalarzte ist die eigene Medicamenten-Zubereitung oder Verschaffung auf immer verbothen.

Reggsd. 6. May 1796.

§. 338.

Nach welcher Pharmakopoea sich der Spitalarzt zu richten hat.

Mit k. k. n. ö. Regierungsdecret vom 5. May 1796 wurde, zur Erzielung einer mehreren Ersparung, die neue Pharmacopoea austriaca castrensis eingeführet, die mit auffallendem Nutzen in den übrigen Krankenhäusern in Wien beynahe allgemein eingeführt ist.

Der Arzt hat sich daher bey seinen Verschreibungen nach der Pharmacopoea castrensis und den für die Bezirksärzte bestimmten Vorschriften zu halten; doch bleibt es ihm unbenommen, in benöthigten Fällen auch andere Mittel zu verordnen. Inst. für den Spitalarzt. 1807, §. 10.

§. 339.

Untersuchung der Arzeneyen.

Die Arzeneyen hat der Spitalarzt oft zu untersuchen, den mindesten entdeckten Fehler hat er sogleich zu ahnden und die Arzeneyen dem Apotheker zurückzuschicken.

Inst. für den Spitalarzt. 1807, §. 17.

§. 340.

Führung eines Vorschriftenbuches über die ordinirten Arzeneyen.

Die Vorschriften der Arzeneyen werden in einem eigenen Vorschriftenbuche vom Spitalarzte eingetragen und unterschrieben, mit Anzeige des Kranken und dessen Nummer, für welchen die Arzney bestimmt ist.

In dieses Buch schreibt auch der Wundarzt seine Vorschriften für äußerliche Arzeneyen, ebenfalls mit Beyfügung des Nahmens des Kranken und dessen Nummer, für welchen die Arzeney verordnet worden ist.

Dieses Arzeneybuch wird gleich nach der Ordina-

tion in die Apotheke getragen, und mit der Arzeney wieder in das Spitalzimmer zurückgebracht.

Inst. für den Spitalarzt. 1807, §. 9.

§. 341.

Wann dem Spital-Apotheker ein Conto zu bezahlen ist. Beschaffenheit der vierteljährigen Rechnungen desselben.

Dem Spital-Apotheker darf kein Conto bezahlt werden, wenn selben nicht der Spitalarzt und Wundarzt unterfertiget hat; weil diese beyden Aerzte nach ihrer Instr. angewiesen sind, die Apotheken-Conti zu revidiren, ob der angesetzte Betrag nach der Taxe aufgerechnet worden sey.

Nach dieser Revidirung sind die Conti ohne allen Abzug zu bezahlen. — Inst. für Vertr. 1806.

Die von dem Apotheker vierteljährig abgegebene Rechnung enthält eine genaue Abschrift aller für das Spital vorgeschriebenen und von ihm dafür abgegebenen Arzeneyen, welche von dem Spitalarzte, nach geschehener Zusammenhaltung, mit der Bemerkung unterfertiget wird, daß die angezeigten Arzeneyen für das Spital vorgeschrieben und richtig abgeliefert worden seyen.

Inst. für den Spitalarzt. 1807, §. 11.

C.

Verpflegung und sonstige Versorgung der Kranken.

§. 342.

Verabreichung der Kost. Untersuchung der Speisen und Getränke.

Die Verabreichung der Kost, mit Inbegriff des Brotes, an die Kranken, hat der Spitalverwalter, dermahl gegen die aus der Haupt-Casse ihm zukommende Bezah-

lung von 50 kr. W. W. pr. Kopf, ohne Unterschied der Portionen, übernommen, wofür er auch den betreffenden Koscher-Fleischaufschlag zu entrichten hat. Getränke, Mineralwässer und Bäder sind dagegen nicht darin begriffen und werden aus der Haupt-Casse besonders bestritten.

Die Speisen und Getränke für jeden Kranken hat der Arzt zu bestimmen. Inst. f. d. Spitalarzt. 1807, §. 16.

Zum Behufe der Entrichtung dieses stipulirten Kostgeldes führt der Spitalverwalter für jeden Kranken die hier angeschlossene Diät-Tabelle, die er seiner Rechnung beyschließt.

Diät-Tabelle.

im Israeliten-Spital.

Monat.

Tag.	Nahmen der Kranken.	Portion.	Wein.	Bier.	Mandelmilch.	Weinsuppe.	Bad.	Mineralwasser.

Es ist übrigens die Pflicht des Spitalarztes, öfter nachzusehen, ob die Speisen gut zugerichtet, und ob das Getränk gut sey; deßwegen muß er auch öfter in der Küche nachsehen, ob die Geschirre gut verzinnet seyen, und alle Reinlichkeit beobachtet werde. Die entdeckten Gebrechen hat er sogleich dem Spitalvorsteher, zur Abschaffung, bekannt zu machen. — Inst. f. d. Spitalarzt. 1807, §. 16.

§. 343.

Behandlung der Krankenwärter.

Die Krankenwärter müssen von dem Spitalarzte in dem Krankendienste unterrichtet werden. Dieser Arzt muß ihnen stets an das Herz legen, daß sie mit Menschlichkeit und Liebe, unverdrossen und eifrig ohne allen Eigennutz den Kranken dienen.

Inst. f. d. Spitalarzt. 1807, §. 15.

Auf die Wartung ist vom Spitalarzte ein besonderes Augenmerk zu richten.

Inst. f. d. Spitalarzt. 1807, §. 16.

Findet er, daß ein Krankenwärter seine Befehle nicht befolgt, oder daß er nachlässig oder mürrisch im Dienste ist, oder daß er den Kranken hart begegnet, oder ihnen Geld abdringt, so ist er gleich des Dienstes zu entlassen.

Er hat darauf zu dringen, daß er ohne Weitern entfernt werde. — Inst. f. d. Spitalarzt. 1807, §. 15.

§. 344.

Herbeyschaffung hinreichender Wäsche und Schlafröcke. Reinlichkeit der Betten und Wäsche.

Es ist Pflicht des Spitalarztes, darauf zu sehen, daß stets hinreichende Leinwand zur Wäsche vorhanden sey.

Inst. f. d. Spitalarzt. 1807, §. 12.

Es muß ferner eine hinreichende Anzahl Schlafröcke zum Gebrauche der Reconvalescenten da seyn. Ebend. §. 14.

Jeder ankommende Kranke muß ein frisches Bett erhalten.

Die Wäsche muß wenigstens alle acht Tage gewechselt, und das Bett eines jeden Entlassenen gereinigt, und jenes, worauf einer gestorben ist, muß ausgewaschen werden.

Uiberhaupt müssen die Bettstätten öfter ausgewaschen und die Bettfournitur öfter gereiniget werden.

Inst. f. d. Spitalarzt. 1807, §. 12.

Die Wäsche der Krätzigen und Venerischen muß eigens gezeichnet seyn, damit sie nicht anderen Kranken zum Gebrauche gegeben werde.

Inst. f. d. Spitalarzt. 1807, §. 13.

Schmutzige und unreine Kleidung muß vorher im Brennofen ausgebrannt und ausgewaschen, oder wenigstens ausgelüftet werden.

Inst. f. d. Spitalarzt. 1807, §. 14.

III.

Von dem Austritte aus dem Krankenspitale.

§. 345.

Art des Austrittes.

Der Austritt erfolgt:

1. Durch die Genesung und
2. Durch den Tod.

§. 346.

ad 1. Sorge zur Unterstützung der austretenden Kranken.

Zu Gunsten der Austretenden wurde durch freywillige Beyträge eine Aushülfs-Casse errichtet, aus welcher die gesund gewordenen austretenden armen Individuen, zum Behufe ihrer augenblicklichen Unterstützung nach Maß der Verhältnisse, auf die Hand eine Aushülfe von 5 bis höchstens 25 fl. W. W. ausbezahlt erhalten.

§. 347.

ad 2. Bestehen einer Todtenkammer. Todtenkleider.

Die Gestorbenen werden in eine eigene abgesonderte und eingerichtete Todtenkammer überbracht, wo sie bis zum Begräbniß liegen bleiben.

Inst. f. d. Spitalarzt. 1807, §. 21.

Jedem im Spital verstorbenen Israeliten darf nicht mehr als Folgendes mitgegeben werden, als:

1 leinene Schlafhaube,
1 " Hemd
1 " Sandsäckchen
1 " Gattje (Unterbeinkleid)
1 Paar Strümpfe
1 leinenes Sterbkleid
1 " Uibertuch
1 " wollenes abgestreiftes sogenanntes zehn Geboth, und
1 Todtenuhr.

Inst. f. Vertreter 1806.

§. 348.

In wie fern die Effecten der verstorbenen Kranken für das Spital zurückbehalten werden dürfen.

Die Zurückbehaltung des in das Spital gebrachten Geldes und der Kleidungsstücke kann nur von jenen verstanden werden, welche im Spitale sterben, und einiges Geld oder Effecten zurücklassen; wovon aber nur so viel abzuziehen ist, als ihr aufgelaufener Verpflegsbetrag ausmachet, s. §. 376.

Was aber den Uiberfluß betrifft, so ist derselbe immer dem Erben zu verabfolgen; so wie es dem billigen Ermessen der Spital-Direction überlassen bleibt, wenn arme Verwandte vorhanden sind, diesen den Nachlaß, auch wenn die Spitalskosten nicht gezahlet wären, hinauszugeben.

Inst. f. d. Vertr. 1806.

§. 349.

Anzeige der Verstorbenen an die k. k. Polizey-Oberdirection und an den Pfarrer in der Roßau.

Uiber die im Spital Verstorbenen geschieht die Anzeige

an die k. k. Polizey-Oberdirection zur Richtigstellung des Sterbprotokolles; und die Aufseher des Judenspitals haben bey 10 fl. Pönfall dem Pfarrer in der Roßau ein verläßliches Verzeichniß der im Verlaufe des Jahres daselbst verstorbenen Juden jährlich zu übergeben.

Regierungsdecret 20. November 1789.

Vierter Abschnitt.

Israelitische Siechenanstalt.

§. 350.

Errichtung einer israelitischen Siechenanstalt.

Alle mit langwierigen und unheilbaren Krankheiten Behafteten, so wie die Siechen und Wahnsinnigen, sind zur Spitalbesorgung nicht geeignet, bleiben folglich von derselben ganz ausgeschlossen, daher sie von ihren Angehörigen auf eine andere Art versorgt werden müssen.

Regierungsdec. 5. May 1796.

Diese Art der Versorgung wurde durch die Errichtung einer israelitischen Siechenanstalt ausgemittelt, welche jedoch erst im Jahre 1814 ganz beendet und in Gang gebracht wurde.

Es wurde dabey zur Richtschnur angenommen, daß nur solche Siechen einen Unterhalt aus dem für die neue Anstalt zusammengebrachten Fonde zu empfangen haben, welche wenigstens durch 20 Jahre sich in Wien aufgehalten, einen unbescholtenen Ruf für sich haben, und ganz außer Stand sind, sich ihren Unterhalt zu erwerben.

Für eine derley sieche Person werden jährlich 240 fl. in Anschlag gebracht.

Das israelitische Spital in der Roßau ist geräumig, in welchem der Sieche mit Kost, Wohnung, Holz und Licht, dann mit der nöthigen Kleidung versorgt wird.

Hat der Arme jedoch Anverwandte oder andere gute Menschen für sich, welche ihm die Wohnung, dann Holz, Licht unentgeltlich zufließen lassen, so werden einem jeden 240 fl. bar auf die Hand gezahlt.

Diese Einleitung wurde zur Nachricht genommen.

Reggsbesch. 18. August 1814.

§. 351.

Siechen gehören nicht in das Krankenhaus.

Keine siechen Armen sollen in das Krankenspital aufgenommen werden, da sie nicht dahin gehören.

Regierungsv. 20. Jänner 1806, §. 9.

Drittes Hauptstück.

Politische Leitung der Judensachen in Wien.

§. 352.

Vorerinnerung.

Die politische Leitung der Judenangelegenheiten in Wien ist:

1. den landesfürstlichen Behörden, und
2. den Vertretern der Judenschaft anvertraut.

Erste Abtheilung.

Landesfürstliche Behörden, welche die Judenangelegenheiten zu besorgen haben.

§. 363.

Wie sich der dermahlige Wirkungskreis der l. f. Behörden in Juden-Angelegenheiten allmählich bildete.

Nach dem Patente vom 2. Jänner 1782, §. 26, blieben die Juden in ihren Angelegenheiten in politischen Vorfallenheiten der Landesstelle und der Ortsobrigkeit, nach der jeder Behörde zustehenden Gerichtsbarkeit und Thätigkeit (Activität) unterworfen; und nachdem durch das Juden-Patent, §. 20, jeder fremde Jude verbunden ist, die Erlaubniß und Bestimmung seines Aufenthaltes in Wien jedesmahl bey der k. k. Regierung anzusuchen, und hiervon die Bewilligung zu gewärtigen, so wurde für nöthig befunden, einen eigenen Regierungs-Commissär zur Führung dieses Geschäftes aufzustellen, der täglich, nur Sonn- und Feyertage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Polizey-Kanzley zu verbleiben, und daselbst die sich anmeldenden fremden Juden abzuwarten und abzufertigen hatte.

Inst. vom 13. Juny 1782.

Im Jahre 1788 enthob ihn die k. k. n. ö. Regierung von diesem Geschäfte dergestalt, daß er in Hinkunft nur die Toleranz und andere dahin einschlagende Gegenstände zu besorgen hatte; dahingegen wurde die Ertheilung der Aufenthaltsbolleten und die dahin einschlagenden Gegenstände, als ein eigentliches Polizey-Geschäft an die k. k. Polizey-Oberdirection übertragen.

Noch unterm 26. August 1790 wurde befohlen, zur Besorgung der Judengeschäfte kein eigenes Personal auf-

zustellen, sondern solche unter der Leitung des k. k. Polizey-Directors und Juden-Commissärs fortführen zu lassen; und diesem wurde freygelassen, die Polizey-Beamten dazu zu verwenden, denen aus den Judenstrafgeldern jährliche Belohnungen zugesichert wurden.

Allein nach einer unterm 26. July 1792 herabgelangten höchsten Entschließung wurde ein eigenes Judenamt zu errichten zwar erlaubt, zugleich aber befohlen, mit dieser Anstalt ein Probejahr zu halten. Dieses provisorische Judenamt wurde von Sr. Majestät unterm 29. November 1793 vollständig mit dem Beysatze bestätigt, daß weil dieses Amt immer nur eine Unterabtheilung der Landesstelle zu bleiben hatte, und Alles was es veranlaßte, nur im Nahmen der k. k. n. ö. Regierung, bey welcher der Referent Alles zu referiren hatte, veranlassen konnte und sollte, der Nahme Amt nicht nöthig sey, und die Abtheilung vielmehr Regierungs-Juden-Commission heißen soll.

Hiernach wurde, um die öffentliche Verwaltung der die jüdische Nation betreffenden Anstalten füglicher besorgen zu lassen, und die in Judensachen schon erflossenen, oder noch weiter erfließenden Verordnungen, vorzüglich aber das allerhöchste Patent vom 2. Jänner 1782 in seinem ganzen Umfange in Ausübung zu bringen, das in dieser Absicht bey der n. ö. Landesregierung inzwischen schon eröffnet gewesene Regierungs-Judenamt als eine Regierungs-Judenschafts-Commission förmlich organisirt, dauernd gemacht, in Wirksamkeit gesetzt und als eine eigene Regierungs-Abtheilung behandelt.

Regierungsd. 8. May 1794.

Die zwölf Polizey-Bezirks-Directionen hatten jedoch jede in ihrem Bezirke die Judengeschäfte wie vorhin zu behandeln. — Regierungsd. 30. May 1794.

§. 354.

Endliche Uibertragung der Judensachen an die k. k. Polizey-Oberdirection, mit deren Unterordnung unter die k. k. n. ö. Regierung.

Die von dem Judenamte bis dahin besorgten Geschäfte wurden endlich an die k. k. Polizey-Oberdirection, der sie schon vorher vom Jahre 1788 bis zum Jahre 1794 anvertraut gewesen waren, übertragen, wobey es sich von selb verstehet, daß der k. k. n. ö. Regierung immer die Aufsicht und Leitung des jüdischen Toleranz-Geschäftes vorbehalten bleiben müsse; — Hofkanzleyd. 9. Juny 1797.
und in diesem Anbetracht wurde daher auch bey Gelegenheit der Verwundung eines Israeliten und einer darauf Bezug nehmenden Ankündigung erinnert, daß, um in Zukunft Unrichtigkeiten vorzubeugen, vor Ertheilung des Imprimatur zur Ankündigung der die Juden betreffenden Sachen sich an die k. k. Polizey-Oberdirection zu wenden sey. — Regierungsd. 3. August 1817.

Welcher Wirkungskreis übrigens der k. k. Polizey-Oberdirection als erhebende Aufsichts- und executive Behörde in einem Worte als erste Instanz in Judensachen zustehet, kommt in diesem Werke überall gehörigen Orts vor.

§. 355.

Bestreitung der Juden-Auslagen.

Die Juden-Auslagen sind nicht aus den Taxgeldern der Juden-Aufenthaltsbolleten, sondern aus den Regierungs-Verlagsgeldern zu bestreiten.
Hofentschl. 7. May 1794.

§. 356.

Verwendung der Strafgelder.

Von den bey unerlaubtem Aufenthalte der Juden eingebracht werdenden Strafgeldern kann der dritte Theil

demjenigen Commissär, welcher einen fremden Juden ohne Passirzettel, oder nach Verlauf der ihm zum Aufenthalte in Wien bewilligten Zeitfrist betritt, oder dem anderweitigen Denuncianten, abgereichet werden.

Die eingehenden Strafgelder sind von Fall zu Fall bey dem Regierungs- Cameral- Taxamte entweder gegen Quittung und Gegenschein zu erlegen, oder daselbst in besondere Verrechnung zu bringen. — Hofd. 26. August 1790. — Regierungsc 30. October 1799, §. 3.

Diejenigen Individuen, welche bey der k. k. Polizey-Oberdirection bey dem Judengeschäfte mit verwendet werden, und irgend eine strafwürdige Uibertretung entdecken, haben für ihre Bemühung eine angemessene Belohnung zu erhalten; das Drittel der eingehenden Strafgelder ist hierzu bewilligt, welches die k. k. Polizey-Oberdirection nach ihrem Befunde des Verdienstes zu ertheilen hat, und nur zu Ende eines jeden Jahres ist die Summe des vertheilten Geldes mit der Bemerkung, an wem etwas und wie viel vertheilet wurde, der k. k. n. ö. Regierung anzuzeigen.

Regierungsd. 6. August 1799.

§. 357.

Pflicht der k. k. Polizey-Oberdirection zur jährlichen Rechnungsvorlegung über alle israelitischen Anstalten.

Wenn auch die Juden-Casse als eine Privat-Casse der Wr. Judenschaft anzusehen ist, so folgt nicht daraus, daß sie nicht der Oberaufsicht der k. k. Polizey-Oberdirection in mancher Beziehung unterstehe.

Regierungsd. 25. September 1806.

Die k. k. Polizey-Oberdirection hat über die Verwaltung aller israelitischen Anstalten, folglich auch über die Verwaltung des zur Errichtung einer israelitischen Schul- und Kirchen, Kranken- und Siechenanstalt u. s. w. zusammen ge-

brachten Fonds mit Ende eines jeden Jahres die Rechnung mit allen dazu gehörigen Documenten der Landesstelle vorzulegen.

Reggsd. 19. May 1812. — Regggsd. 28. Februar 1814. — Reggsd. 15. November 1814.

Zweyte Abtheilung.

Judenschafts-Vertretung.

§. 358.

Die in Wien wohnende Judenschaft bildet keine eigene Gemeinde.

Der in Wien wohnenden Judenschaft ist in Beziehung auf die äußere Duldung keine Erweiterung gewährt, sondern es bleibt auch in Hinkunft dabey, daß dieselbe keine eigentliche Gemeinde unter einem besondern Vorsteher ihrer Nation ausmache, sondern wie bisher jede einzelne Familie für sich des Schutzes der Landesgesetze nach der ihr von der k. k. n. ö. Regierung ertheilten Duldung ruhig genieße. — Patent 2. Jänner 1782, §. 1.

§. 359.

Besorgung der gemeinschaftlichen Judengeschäfte.

Die sämmtliche Juden betreffenden Geschäfte werden in Wien von einer eigens aus der Mitte der Judenschaft aufgestellten Vertretung besorgt. Hier kommt also zu handeln.

1. Von Aufstellung dieser Vertretung, und
2. Von ihrem Geschäfte.

Erster Abschnitt.

Von Aufstellung der Judenvertretung.

§. 360.

Welche Individuen hierher gehören.

Hier sind 1. die Vertreter, 2. von dem untergeordneten Personale zu unterscheiden.

§. 361.

ad 1. Der Wiener Judenschaft sind Vertreter gestattet. Zahl derselben.

Mit Hofbescheid vom 26. Februar 1789 wurde der Wr. tolerirten Judenschaft die Aufstellung der Ausschüsse verweigert.

Dagegen wurde mit Hofverordnung vom 26. July 1792, und mit Hofkanzleybescheid vom 29. November 1793 gestattet, daß von den Juden zwey oder drey Männer benennet werden, welche von der damahligen Juden-Commission über verschiedene Gegenstände, Sitten, Erwerbszweige, und also auch über die alleufälligen Anstände der Aufenthalts-Verlängerungsgesuche ihrer Glaubensgenossen vernommen wurden, oder auch die in Judensachen an sie zu erlassenden Verfügungen kund machten; und auf die Bitte der gesammten in Wien tolerirten Juden einen Ausschuß aufstellen zu dürfen, welchem die gesammten, Tolerirte betreffenden Geschäfte obliegen würden, erfolgte die allerhöchste Entschließung: daß aus der Wr. Judenschaft einige benennet werden sollen, welche jedoch nicht Ausschüsse, da dieses eine Gemeinde, die die Wr. Judenschaft nicht vorstelle, voraus zu setzen scheinen würde, sondern Vertreter zu heißen haben.

Regierungsd. 8. May 1794.

Die Zahl der Vertreter hat wie bisher in fünf zu bestehen. — Regierungsv. 16. Aprill 1816.

Um jedoch nicht, im Falle ein Vertreter während sei-

ner Amtszeit stirbt, oder gegründeter Ursachen wegen von der Dienstleistung enthoben werden muß, die Geschäfte einer Stockung auszusetzen, oder die übrigen Vertreter durch den Zuwachs der Verrichtungen des abgetretenen zu überladen, ist, nebst den fünf ordentlichen Vertretern, noch ein sechster außerordentlicher zu wählen, welcher für die erwähnten Fälle die erledigte Stelle sogleich zu übernehmen, und selbe für die noch übrige Amtszeit des Abgetretenen zu begleiten hat. — Regierungsv. 16. Aprill 1816.

§. 362.

Freye Wahl der Vertreter. Bestätigung derselben.

Den in Wien geduldeten Israeliten wurde mit Hofverordnung vom 26. July 1792 die freye Wahl ihrer Vertreter bewilliget.

Es stehet daher nicht in der Macht der Regierung, von einer Anordnung abzugehen, die als eine besondere Begünstigung der Wr. Israeliten mit allerhöchster Bewilligung eingeführt worden ist. — Reggsd. 17. July 1816.

Sämmtliche Familienhäupter der in Wien tolerirten Israeliten werden hiernach (von der k. k. Polizey-Oberdirection) zur Wahl vorgeladen; — Reggsd. 8. May 1794, und bey Ausschreibung einer Vertreter-Wahl ist ausdrücklich beyzufügen, daß keine Substituirung Statt haben dürfe, — Regierungsverordnung 8. November 1796, wobey es nicht in der Ordnung ist, daß mehrere wahlfähige Israeliten ihre Wahlstimmen der k. k. Polizey-Oberdirection überlassen. Die k. k. Polizey-Oberdirection ist zwar die Behörde, unter deren Leitung und Aufsicht die Wahl vorgenommen werden muß, damit dieselbe ordnungsmäßig und vorschriftmäßig vor sich gehe. Aber eben aus diesem Grunde, da die k. k. Polizey-Oberdirection bey diesem Wahlacte die Aufsichts-Behörde ist, hat sie auf die Wahlstimmen selbst keinen Einfluß zu nehmen,

weil sonst die Wahl keineswegs mehr als frey angesehen werden könnte, indem die übrigen Wahlstimmen sich nicht leicht der Unannehmlichkeit werden ausgesetzt sehen wollen, mit der Meinung der k. k. Polizey-Oberdirection nicht überein zu stimmen.

Endlich kann dieses Stimmenüberlassen nach und nach so überhand nehmen, daß dieser Act gar keine Wahl genannt werden könnte.

Die k. k. Polizey-Oberdirection wurde daher angewiesen, die wahlfähigen Israeliten anzuweisen, nach genauer Uiberlegung, ihre Wahlstimme selbst zu geben, wobey sie aber immer zum Besten des Geschäftes auf einsichtsvolle, redliche und brauchbare Individuen ihr Augenmerk zu richten habe. — Regierungsd. 26. Juny 1820.

§. 363.

Ausschließung unwürdiger Israeliten von der Wahl der Vertreter.

Im Falle als des Vertrauens der Behörde unwürdige Glieder zu Vertreter gewählt werden sollten, ist die k. k. Polizey-Oberdirection als unmittelbare Oberbehörde der Israeliten, dazu berufen, auf ihre Ausschließung anzutragen, welche die k. k. n. ö. Regierung nicht verweigern wird. — Regierungsv. 17. July 1816. — Von der Bestätigungstaxe dieser Wahlen s. §. 121.

§. 364.

Dauer des Vertreter-Amtes. Ersetzung desselben aus den Ausschußmännern.

Die sonst auf die Dauer eines Jahres beschränkte Wahl ist auf fünf Jahre ausgedehnt;

Regierungsv. 20. Jänner 1816.

und diese Zeit dergestalt festgesetzt, daß mit jedem Jahre der älteste im Range auszutreten hat, und an dessen Stelle ein neuer zu wählen ist.

Regierungsv. 16. April 1816.

Die austretenden Vertreter sollen immerhin aus den Ausschußmännern ersetzet, letztere aber sogleich wieder erwählet werden, damit auf solche Art vielen Schreibereyen und selbst Gehässigkeiten unter den Tolerirten ausgewichen wird. Regierungsd. 8. Jänner 1807.

§. 365.

Recht der Vertreter, neuerdings gewählt zu werden.

Den Israeliten ist unbenommen, jene Männer, welche sich während der Dauer ihres Vertreter-Amtes durch Rechtlichkeit und Eifer für die Sache ihrer Glaubensgenossen ausgezeichnet, und sich gültige Ansprüche auf die Dankbarkeit derselben gegründet haben, neuerdings auf fünf Jahre zu wählen, und die k. k. n. ö. Regierung wird eine solche wiederhohlte Wahl mit desto größerem Vergnügen bestätigen, je mehr ihr das Beste der israelitischen Anstalten in Wien, ihres wohlthätigen Zweckes wegen, am Herzen liegen muß, und der wiederhohlte ehrenvolle Ruf zu einem Amte, dessen wichtigster Geschäftszweig die Aufrechthaltung dieser Anstalten ist, den Behörden für die thätige Mitwirkung der berufenen, Bürgschaft leistet.

Regierungsv. 17. July 1816.

Es bleibt daher den Israeliten unbenommen, den abgehenden Vertreter neuerdings auf 5 Jahre zu wählen, und er hat sich sodann nach erfolgter Regierungsbestätigung als jüngst Erwählter an die Reihe der übrigen anzuschließen.

Regierungsv. 16. Aprill 1816.

§. 366.

ad 2. Aufstellung eines Actuars und Judenansagers.

Von dem Actuare der Judenschaft handeln die §§. 78 und 81, überdieß müssen die in Wien Tolerirten einen geschickten Ansager bestellen und besolden, s. §. 78, welcher zwey Mahl des Tages im Meldzimmer zu erscheinen

hat, um alle, sowohl an die Gesammtheit als an die einzelnen Tolerirten oder Fremden sich in Wien Aufhaltenden gehörige Zustellungen zu übernehmen und abzuführen hat. Hofd. 8. May 1794.

Von dieser anbefohlenen Anstellung eines Ansagers kann nicht abgegangen werden. — Reggsd. 4. July 1794.

§. 367.

Anzeige aller Personal-Veränderungen an die k. k. Polizey-Oberdirection.

Alle vorfallenden Personal-Veränderungen sind der k. k. Polizey-Oberdirection anzuzeigen. Regierungsd. 8. Jänner 1807.

Zweyter Abschnitt.

Von den Geschäften der Vertreter der gesammten Judenschaft.

§. 368.

Vorerinnerung.

Hier kommt zu handeln a. von den allgemeinen Pflichten und von der Eintheilung ihrer Geschäfte.

b. Von dem Formellen derselben.

c. Von der Verwaltung des Vermögens der gesammten Judenschaft.

A.

Allgemeine Pflichten und Eintheilung der Judengeschäfte unter dieselben.

§. 369.

Worin diese allgemeinen Pflichten bestehen. Eintheilung ihrer Geschäfte.

Nach der den Vertretern der Wr. Judenschaft mit Regierungsdecret vom Jahre 1807 bekannt gemachte In-

struction vom Jahre 1806, sind sie verpflichtet, das Wohl der gesammten Judenschaft in Wien nach ihren möglichsten Kräften zu befördern; sie müssen unter einander einig seyn, und stets nur einen Gemeinsinn für das Beste ihrer Mitbrüder haben; sie müssen sich öfters versammeln, und sich mit einander über Gegenstände berathen, welche Bezug auf das Ganze haben. — Inst. für Vertreter 1800.

Die gewählten fünf Vertreter haben die Geschäfte nach der Regierungsverordnung vom 20. Jänner 1806 folgender Maßen zu besorgen:

Zur Einnahme der Gelder sind unter ihnen bestimmt:

1. Ein Hauptcassier aller eingehenden Gelder, s. §. 329, 376, 377, 382,

2. Ein Controlor und Einnehmer des Koscher-Fleischaufschlages, s. §. 376.

3. Ein Einnehmer des sogenannten Büchelgeldes s. §. 377.

4. Ein erster Vorsteher im Religionsfache, und über die gute Behandlung der Kranken.

5. Ein zweyter Vorsteher im Wirthschaftsfache. — Inst. für Vertreter 1806.

B.

Von dem Formellen der Geschäfte der Vertreter.

§. 370.

Führung eines Einreichungs-Protokolls.

Alle Monate hat einer der Vertreter in nachstehender Ordnung die einlaufenden Verordnungen, Noten, Anzeigen, Gesuche, u. dgl. zu übernehmen, die versiegelten zu erbrechen, zu präsentiren, in das Einreichungs-Protokoll eintragen zu lassen, und dann an die übrigen Vertreter circulando zu befördern.

Inst. für die Vertreter vom Jahre 1806.

§. 371.

Sorge für die schnelle Expedition der Geschäftsstücke.

Der in jedem Monate leitende Vorsteher hat darauf zu sehen, daß die einlangenden Stücke, weder von dem Actuar beym Protokolliren, noch bey den übrigen Vertretern in der Circulation aufgehalten, sondern ungesäumt expediret werden.

Expeditionen über mindere Gegenstände können circulando mittelst eines verschlossenen Schriften-Sackes, zu welchem die 5 Vertreter und der Actuar den Schlüssel haben, erlediget werden; nur muß jeder Vertreter zum Beweise, daß er die Expedition gelesen habe, den Expeditions-Bogen auf der leeren Spalte unterfertigen; über wichtigere Gegenstände muß gemeinschaftlich berathen werden. Ebend.

§. 372.

Beschaffenheit der an die Stellen zu erstattenden Berichte. Stämpelung derselben.

Berichte an höhere Stellen müssen von sämmtlichen Vertretern unterschrieben werden. Ebend.

Und wenn die Vertreter, welche im Nahmen der ganzen Judenschaft zu agiren haben, bey einem oder dem andern Gegenstande nicht einig sind, sollen sie in der zu machenden Anzeige oder in dem abgeforderten Berichte die verschiedenen Meinungen und diese streitenden Gründe anführen. Reggsd. 8. Nov. 1796.

Da ferner nach den §§. 6 und 9 des Stämpelpatentes jede Schrift, die in dem Geschäfte und zum Vortheile einer Partey von was immer für einer Behörde ausgefertiget wird, dem Stämpel unterliegt, die ämtlichen Erhebungen und Gutachten der Polizey-Oberdirection über Toleranzen, Aufenthalts-, Trauungsbewilligungen, Meldung der Tolera-zu Gebühren für Israelitenu. s. w. strenge in jene Kathegorie gehören, und keineswegs den von Paßwerbern beyzubringenden

Zeugnissen gleichgestellet werden können, die in ähnlicher Rücksicht nothwendig sind, folglich von Amtswegen gefordert werden, so hat die Polizey-Oberdirection zur Erstattung ihrer Berichte, so wie auch vormahls wirklich geschah, des Stämpelpapiers sich zu bedienen. Reggsv. 31. May 1815.

§. 373.

Registrirung der Expeditions-Bögen.

Die Verordnungen der höhern Stellen und alle obigen eingehenden Actenstücke müssen, sammt den hierüber verfaßten Expeditions-Bögen ordentlich registrirt und in Fascikeln deponirt dann aus dem Einreichungs-Protokolle ein Index verfaßt werden. Inst. f. d. Vert. 1806.

C.

Von der Verwaltung des Vermögens der gesammten Judenschaft.

§. 374.

Was bey dieser Verwaltung zu berücksichtigen kommt.

Bey der Verwaltung des Vermögens der gesammten Judenschaft kommt zu handeln:

1. Von dem Einkommen
2. von den Ausgaben und
3. von der Verrechnung des Vermögens der gesammten Judenschaft.

I.

Von dem Einkommen der gesammten Judenschaft.

§. 375.

Worin das Einkommen der Judenschaft besteht.

Die Wiener-Judenschaft hat zur Bestreitung ihrer

bedeutenden Auslagen, s. §. 380, keinen bestimmten Fond.

Diese Auslagen wurden bisher nur durch wenige casuelle Zuflüsse und durch die thätige Unterstützung der reichen Israeliten bestritten.

Diese Zuflüsse bestehen:

1. in dem Koscher-Fleischaufschlage,
2. in dem sogenannten Büchelgelde,
3. in dem Kostgelde der zahlenden Kranken,
4. in freywilligen Vermächtnissen und Gaben,
5. in dem Regresse an dem Nachlasse der im Spital unentgeltlich verpflegten und daselbst verstorbenen Israeliten, s. 348, endlich
6. in den Interessen von den ersparten Capitalien.

Hier verdient nur der Koscher-Fleischaufschlag und das Büchelgeld eine vorzügliche Erwähnung.

§. 376.

ad 1. Koscher-Fleischaufschlag.

Das einzige sichere Einkommen der israelitischen Anstalten ist der Koscher-Fleischaufschlag,

Reggsd. 6. May 1796.

welcher auf Einschreiten der tolerirten Juden von 1 ½ kr. pr. Pf., auf 2 kr. erhöhet worden ist. Reggsb. 24. Juny 1817. und am Ende eines jeden Monats, gegen Empfangs-Bestätigung an den eigens hierzu aufgestellten Einnehmer §. 360, abgegeben, und von diesem mittelst Verzeichnisses und längstens bis 15. October jedes Jahres, gegen Bescheinigung des Haupt-Cassiers, s. §. 369, an diesen abgeführt werden muß. Inst. f. d. Vert. 1806.

§. 377.

ad 2. Büchelgeld.

Das Büchelgeld bestehet darin, daß jedem Familienhaupte ein Büchlein übergeben ist, worin der be-

stimmte Betrag, den er jährlich zur Unterstützung des Judenspitals beyzutragen hat, und 10 bis 36 fl. beträgt, eingetragen ist, und worin die jährliche Abfuhr jedesmahl bestätigt wird.

Die Vertreter wurden nähmlich bereits mit k. k. n. ö. Regierungsdecret vom 5. May 1796 aufgefordert, wenigstens die vorzüglichern und vornehmern Familien in Wien zu bestimmten jährlichen Beyträgen zu vermögen, indem der von mehreren Familienhäuptern bekannte rühmliche Eifer diese wohlthätige Anstalt zu unterstützen, und den Vortheil, welchen die Beytragenden künftig für ihre erkrankten Hausgenossen hindurch erlangen werden, ganz zuverlässig mehrere solche milde Beyträge zu versprechen scheinen.

Diese Büchelgelder müssen alle Jahr vom 15. bis letzten September gegen Empfangsbestätigung an den dießfälligen Einnehmer, §. 369, abgegeben, und von diesem mittelst Verzeichnisses, und längstens bis 15. October jedes Jahres gegen Bescheinigung des Haupt-Cassiers, §. 369 an diesen abgeführt werden.

Wenn ein Tolerirter in der bestimmten Frist das Büchelgeld nicht abführt, so ist dieses mit 1. Nov. der k. k. Polizey-Oberdirection zu melden. Inst. für die Vert. 1806.

§. 378.

ad. 3. Kranken-Verpflegsbetrag.

Von dem Verpflegsbetrage der Kranken handeln die §§. 326 bis 329, daher sich lediglich darauf bezogen wird.

§. 379.

ad 4. Freywillige Vermächtnisse und Gaben.

Wenn Nebenzuflüsse, freywillige Beyträge, Vermächtnisse u. s. w. eingehen, so hat diese jener Vertreter, welcher durch den Monat den Vorsitz hat, zu empfangen, und am Ende des Monates mittelst Verzeichnisses dem Haupt-Cassier zu übergeben. Inst. für die Vert. 1806.

II.

Von den Ausgaben der Judenschaft.

§. 380.

Worin die Ausgaben der Judenschaft bestehen. Welche Summe die Vertreter verausgaben dürfen, welche nicht?

Die Ausgaben der Judenschaft beziehen sich auf die Bestreitung ihrer Anstalten, als: Bethhaus, Badanstalt, Schule, Krankenanstalt, s. §. 323, dann der Siechenanstalt, s. §. 350, Besoldung ihrer Dienstbothen, s. §. 81, u. d. gl.

Auch die milden Beyträge für hülfsbedürftige Glaubensgenossen werden laut §. 89 aus der Judenschafts-Casse bestritten, und nach Inhalt des §. 44 alle Sonntag im Spitale ausgetheilt; doch dürfen nach obigem §. 89 die zum Judenspitale bestimmten Einkünfte hierzu bey sonstigem Ersatz nicht verwendet werden.

Bey jeder Auslage soll übrigens zur Richtschnur genommen werden, daß, so lang sie die Summe von 100 fl. nicht übersteigt, sie von den Vertretern, wenn sie 100 fl. übersteigt, von der k. k. Polizey-Oberdirection, sollte sie aber über 200 fl. gehen, von der Regierung zu bewilligen ist. — Inst. für die Vert. 1806.

§. 381.

Gemeinschaftliche Berathung bey großen Zahlungen.

Wenn größere Auslagen erforderlich werden, so müssen mehrere Tolerirte zur gemeinschaftlichen Berathung vorgeladen, und wenigstens nach der Mehrheit der Stimmen abgeschlossen, dann hierüber Bericht an die k. k. Polizey-Oberdirection erstattet werden.

Inst. f. d. Vert. 1806.

§. 382.

Besondere Vorsicht bey Zahlungen von Seite des Haupt-Cassiers.

Wenn aber der Haupt-Cassier, s. §. 369, an einer ihm zugeschickten Zahlungsanweisung einen Anstand zu machen findet, so stehet es ihm frey, die Zahlung in so lange zu verweigern, bis er hierüber mit den übrigen Vertretern Rücksprache genommen hat. — Inst. für die Vert. 1806.

§. 383.

Wirthschaftliche Gebahrung mit den sogenannten Osterflecken.

Die Vertreter haben rücksichtlich der Osterflecken *) eine solche wirthschaftliche Gebahrung einzuführen, daß vorzüglich die Armen hierdurch nicht beschwert werden.

Inst. für die Vert. 1806.

---

*) Ungesäuertes Brot, welches religiöse Juden während der acht Tage lang dauernden Osterfeyertage genießen.

Es wird in Wien unter der Aufsicht des Spitalverwalters in dem Judenspital gebacken; der Preis dieser Osterflecken wird alle Jahre, mit Rücksicht auf die Getreide- und Erzeugungspreise, dann auf den dem Spitalverwalter für die Besorgung dieses Geschäftes bewilligten Gewinn, regulirt. So kostete im Jahre 1821 das Pfund von der dickern Gattung 33 kr. WW., von der dünnern Gattung aber 48 kr. WW.

Um diesen Preis erhalten einheimische und auswärtige Israeliten die verlangte Brotquantität. Unter die Armen, vorzüglich aber auch unter die verschämten Armen wird es gegen eine auf den Uiberbringer lautende Anweisung der Vertreter unentgeltlich vertheilet.

Auch den anwesenden jüdischen Soldaten wird es ohne Entgelt verabreichet, und die Vertreter kommen jährlich acht Tage vor den Osterfeyertagen bey der Regierung um die Bewilligung ein, den jüdischen Sträflingen während der acht Osterfeyertage solches Brot zu reichen.

Auch an die Sträflinge im Stockhause, so wie an die

384.

Einstellung des privativen Verkaufes der sogenannten Paradeisäpfel von Seite der Judenvorsteher.

Se. Majestät haben aus Anlaß eines Particular-Falles zu entschließen befunden, daß der privative Verkauf der sogenannten Paradeisäpfel den Judenvorstehern keineswegs gestattet, sondern jeder Gemeinde und einzelnem Juden frey gelassen werden soll, sich einen eigenen Paradeisapfel woher immer nach Willkür anschaffen und ankaufen zu dürfen.

Hofkanzld. 22. März 1800. — Reggsd. 1. Aprill 1800.

§. 385.

Jährliche Rechnungslegung von Seite der Vertreter.

Die Rechnung ist alle Jahre von den Vertretern zu legen, worauf sie dann von einem Rechnungsausschusse von vier Individuen, welche aus der Judenschaft der sämmtlichen Tolerirten hierzu zu wählen sind, zur Durchgehung und Prüfung vorzulegen kommt.

Dieser Rechnungsausschuß hat dann die ihm vorgelegte Rechnung entweder für liquid zu halten, oder darunter seine Bemänglungen zu machen, in welchem letztern Falle die Vertreter ihre Erläuterung zu geben, und dem Rechnungsausschusse vorzulegen haben.

Die auf diese Art gestellte unberichtigte Rechnung wird sodann der Polizey-Oberdirection überreicht,

Inst. für den Vert. 1806.

welche sie der Regierung vorlegt, s. §. 357.

Arrestanten im Polizeyhause und auf dem Stadtgerichte erfolgt eine ähnliche Vertheilung.

Viertes Hauptstück.

Von dem Uibertritte der Israeliten aus dem Juden- in das Christenthum.

§. 386.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Bey dem Uibertritte der Israeliten aus dem Juden- in das Christenthum kommt zu handeln:

I. Von der Art und Weise, wie dieser Uibertritt zulässig ist, und

II. Von den politischen und bürgerlichen Rechten solcher Neophiten.

Der Uibertritt aus dem Christenthume in das Judenthum ist nach der Lehre der christlichen Religion und nach der Anordnung des Staates nicht gestattet.

Erste Abtheilung.

Von der Art und Weise, wie dieser Uibertritt zulässig ist.

§. 387.

Vorerinnerung.

Daß jedem erwachsenen Israeliten der Uibertritt zur christlichen Religion offen stehet, versteht sich von selbst. Es kann sich also nur darum handeln:

A. Wie alt ein solcher Israelit seyn muß, um zur Taufe gelassen zu werden, und

B. Wie es hinsichtlich der Taufe bey Kindern der Israeliten zu halten ist.

Erster Absatz.

Von dem Alter zum Uibertritte aus dem Juden- in das Christenthum.

§. 388.

Alter, in welchem ein Jude zur Taufe gelassen werden darf.

Zwar wurde mit Hofentschließung vom 13. Februar 1765, §. 2, gestattet, Judenkinder nach vollendetem 7. Jahre, wenn sie es verlangen, ohne Weitern zu taufen; zwar wurde damahls erlaubt, selbst Judenkinder, die das 7. Jahr noch nicht erreicht haben, jedoch getauft zu werden verlangen, nach voraus gegangener Untersuchung und genauer Prüfung von Seite der geistlichen und weltlichen Obrigkeit, ob sie das genugsame, zu diesem großen Werke erforderliche Licht der Vernunft besitzen, zu taufen. Allein, bey Gelegenheit, als ein getauft gewordenes Judenmädchen wieder abtrünnig geworden war, wurde mit Hofdecret vom 30. October 1789, Regierungs-Int. vom 13. November 1789 verordnet: daß kein Judenkind vor Erreichung des 18. Jahres getauft werden soll.

§. 389.

Ausnahme.

Doch bestehen Ausnahmen:

1. Durch Dispensation von diesem Alter, und
2. Im Falle des bevorstehenden Todes.

§. 390.

ad 1. Dispensation vom Alter.

Ohne die Normalverordnung vom 30. October 1789 gerade aufzuheben, ist jedoch der politischen Landesbehörde in jeder Provinz das Befugniß eingeräumt, aus wichtigen Ursachen, in Ansehung jener Juden, welche das 14. Jahr bereits zurück gelegt haben, die Dispensation zu ertheilen; in anderen Fällen hingegen jedes Mahl die besondere höchste Bewilligung hierüber einzuhohlen.

Hofkzld. 21. October 1791. — Reggsd. 3. Nov. 1791.

Dabey ist jedoch stets zum Grundsatze zu nehmen, daß ein Judenkind nicht eher getauft werden darf, als bis man sicher ist, daß es die hinlängliche Erkenntniß, und entweder eine übernatürliche Neigung oder einen aus Uiberzeugung erfolgten Antrieb zur Taufe habe, wozu weder Furcht noch Anlockung, noch was immer für eine Leidenschaft die Ursache gegeben hat, welches jedes Mahl gründlich untersucht werden muß, weil es der Religion an guten Christen, nicht aber nur an getauften gelegen ist. — Hofd. 31. März 1782.

§. 391.

ad 2. Ausnahme im Todesfall.

Wenn übrigens ein Jude von einem solchen Alter, wo selbes zwar das Gute vom Bösen zu unterscheiden im Stande ist, das 18. Jahr aber noch nicht erreicht hat, aus eigenem Antriebe auf dem Todesbette die Taufe verlangen sollte, so kann einem solchen die Taufe ertheilet werden. — Hofd. 30. October 1789. — Reggsd. 13. November 1789.

Zweyter Abschnitt.

Wie es hinsichtlich der Taufe bey Kindern israelitischer Aeltern zu halten ist.

§. 392.

Vorerinnerung.

Hier kommt zu unterscheiden:

1. Zwischen Judenkindern, deren Aeltern sich taufen lassen, und

2. Zwischen solchen, deren Aeltern bey der jüdischen Religion verbleiben.

§. 393.

ad 1. Wie es mit den Kindern der sich taufen lassenden Israeliten zu halten ist. Vormahliges Verfahren hierbey.

Bey den Kindern der sich taufen lassenden Israeliten wurde zwar mit Hofkanzley-Entschließung vom 15. Februar 1765, §. 3, verordnet, daß, im Falle ein Theil jüdischer Aeltern, es sey der Mann oder das Weib, die katholische Religion annimmt, die mit zur Taufe gebracht werdenden Kinder, auch wider Willen des im Judenthume verbliebenen Ehegatten, getauft werden sollen; wobey jedoch wohl zu unterscheiden war, ob die Kinder schon die gehörige Uiberlegungskraft und die gesetzlich bestimmten Discretions-Jahre erlangt haben oder nicht; maßen im ersten Falle denselben frey zu lassen war, dem zum Christenthume tretenden Theile zu folgen, oder im Judenthume zu bleiben, im andern Falle aber die unmündigen Kinder dem den christlichen Glauben annehmenden Theil auszufolgen, und mit demselben zu taufen waren; wie zugleich dieser letzte Fall dahin verstanden und erweitert wurde, daß auch dem zur christkatholischen Religion tretenden jüdischen Großvater das Befugniß zugestanden

wurde, seine Enkeln, nähmlich die Kinder seines noch lebenden oder verstorbenen jüdischen Sohnes, wenn selber den Gebrauch der Vernunft noch nicht besaß, mit sich zur Taufe bringen, und im christlichen Glauben erziehen zu können.

§. 394.

Was jetzt hierbey zu unterscheiden kommt.

Jetzt kommt aber zu unterscheiden:

1. Wenn der jüdische Vater sich taufen läßt, die jüdische Mutter aber nicht, oder

2. Wenn die jüdische Mutter sich taufen läßt, der jüdische Vater aber nicht.

§. 395.

ad 1. Wenn der jüdische Vater ohne die Mutter sich taufen läßt.

Bey einem jüdischen Ehepaare, wo sich der Gatte zu der katholischen Religion bekennt, sollen auch alle jene Kinder beyderley Geschlechtes, die noch vor der Taufe des Vaters geboren sind, jedoch die annos Discretionis noch nicht erreicht haben, ebenfalls getauft und in der katholichen Religion erzogen werden.

Hofkanzleyd. 19. Februar 1790.

Denn bey dem Uibertritte eines jüdischen Vaters zur christlichen Religion haben alle Kinder, welche die annos Discretionis nicht erreicht haben, der Religion ihres Vaters zu folgen. — Hofkzld. 19. July 1808.

Und der zum Christenthum übertretende Vater kann seine Kinder beyderley Geschlechtes von was immer für einem Alter auch wider den Willen der im Judenthum verbleibenden Mutter zur Taufe führen.

Hofkanzleyd. 6. December 1810. — Regierungsc. 27. December 1810.

§. 396.

Begriff der Unterscheidungs-Jahre.

Die Bestimmung der Unterscheidungsjahre hat übrigens nach der Verordnung vom 15. Februar 1765, s. §. 388, zu geschehen, so zwar, daß die Kinder unter vollen 7 Jahren in der Regel mit dem Vater zu taufen sind, den über 7 Jahren alten aber frey zu lassen ist, dem zum Christenthum übertretenden Vater zu folgen oder im Judenthum zu bleiben. Ebend. §. 1.

§. 397.

ad 2. Wenn die jüdische Mutter ohne den Vater sich taufen läßt.

Wenn der Vater in dem Judenthume verbleibt, und die Mutter zur katholischen Religion übertritt, haben dagegen die Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes der Religion des Vaters zu folgen.

Hofkanzleyd. 19. Februar 1790.

§. 398.

Ausnahme.

Es hat jedoch dieß nur so lange zu dauern, als der im Judenthume verbliebene Vater bey Leben bleibt, nach dessen Tode aber, und wenn seiner Seits kein, die Versorgung auf sich nehmender Großvater vorhanden ist, bleibt der katholischen Mutter unbenommen, ihre Kinder, welche die annos Discretionis noch nicht erreicht haben, ohne Unterschied des Geschlechtes, in der katholischen Religion zu erziehen. Ebend.

§. 399.

Was zu geschehen hat, wenn selbst ein unter sieben Jahr altes Judenkind sich weigert, dem Willen des zum Christenthum übertretenden Vaters zu folgen.

Sollte sich der kaum zu vermuthende Fall ergeben,

daß ein unter sieben Jahr altes Judenkind sich weigert, seine Religion mit dem Vater zu verändern, so wäre, in der Verordnung vom 31. März 1783, in einer aus der politischen Behörde und dem Seelsorger bestehenden Commission zu erörtern, ob dieses Kind aus Religions-Beweggründen, ohne äußere Anlockung, und mit hinreichender Kenntniß seiner Religionssätze, bey der Religion, in der es geboren ist, bleiben wolle, und diese Untersuchung nach sechs Monaten, binnen welchen es durch ämtliche Veranlassung über die Lehre des Christenthums zu unterrichten wäre, zu wiederhohlen, bey abermahliger Weigerung aber diesem Kinde keinen Zwang zur Taufe anzuthun.

Hofkanzld. 6. December 1810. — Reggsc. 27. December 1810, §. 2.

§. 400.

Weitere Verfügung zur Bekehrung der die Taufe verweigernden Judenkinder.

Damit der zum Christenthume Uibertretene an der Bekehrung seiner die Taufe verweigernden Kinder, die nach dem Gesetze noch unter der väterlichen Gewalt sind, pflichtmäßig arbeiten kann, steht ihm frey, sie an einen solchen Ort zu geben, den er für den angemessensten hält, wo sie zwar nach ihren Religions-Grundsätzen leben könner, aber wo er ungehindert durch sich selbst oder durch jemand andern sie für die Annahme der christlichen Religion gewinnen kann. Ja durch drey Jahre, wenn sie unter dieser Zeit nicht aus der väterlichen Gewalt treten können, soll er sie selbst unter seiner häuslichen Gemeinschaft behalten können. Bey Kindern, die bey Vollendung dieser drey Jahre noch nicht zwölf Jahre alt sind, hat diese häusliche Gemeinschaft mit dem zum Christenthume getretenen Vater bis zu ihrem vollendeten zwölften Lebensjahre zu dauern.

Ebend. §. 3.

§. 401.

ad 2. Wie es mit den Kindern der bey dem Judenthume verbleibenden Aeltern zu halten ist. Verboth, dieselben wider den Willen der jüdischen Aeltern zu taufen.

Zwar ist allen und jeden christlichen Landeseinwohnern und besonders den Hebräern alles Ernstes und nach beschaffenen Umständen unter gemessener Strafe verbothen, ein unmündiges, mit nicht genugsamer Vernunft begabtes Judenkind heimlich zu entführen, und wider den Willen seiner Aeltern, Vormünder oder Gerhaben zu taufen;

Hofverord. 15. Februar 1765, §. 1.

Zwar wurde in Gemäßheit Hofdecrets vom 12. Aprill 1787, Regierungs-Circular 24. Aprill 1787, verordnet, daß allen Accoucheurs und Hebammen unter einer Strafe von 1000 fl. oder halbjährigem Gefängniß, die Taufe der Judenkinder gänzlich, und also auch dann die Noth-Taufe untersagt werden soll, wenn etwa aus den Umständen der Geburt, oder der Schwäche des Kindes für das Leben desselben wirkliche Besorgnisse entstehen sollten, weil derley Kinder immer den Aeltern gehören, und es also diesen allein zustehen kann, sie taufen zu lassen oder nicht.

Allein, im Falle wider dieses ausdrückliche Verboth die Taufe eines unmündigen Judenkindes von jemanden unternommen werden, und hierbey Materie und Form des Sacraments beygefügt worden zu seyn bewiesen seyn sollte, wurde zugleich verordnet, daß eine solche, obschon unerlaubte Taufe, nach der Lehre aller katholischen Schriftgelehrten für gültig zu achten, das getaufte Judenkind aber sofort von seinen jüdischen Aeltern und Befreundeten abzusondern und auf Kosten desjenigen, welcher die verbothene Taufe vorgenommen, bey guten und frommen Christen zu erziehen, oder, wenn derselbe dazu die Mittel nicht hätte, das getaufte Judenkind in einem Waisenhause

oder Spital zum Unterricht und Erziehung, bis selbes eine Profession zu erlernen fähig seyn wird, abzugeben sey;

Hofentschl. 17. Februar 1765.

wobey es indessen immerhin jüdischen Aeltern unbenommen bleibet, in Gegenwart eines rechtschaffenen Mannes mit ihren getauften Kindern zu sprechen.

Verord. 18. October 1790.

Da aber sich mehrere Fälle äußerten, wo den den l. f. Schutz genießenden jüdischen Aeltern ihre unmündigen Kinder, unter dem Vorgeben der in äußerster Lebensgefahr beygebrachten Taufe, entrissen, und denselben kostspielige Weitläufigkeiten verursacht wurden, mithin nöthig erschien, daß auf den Fall, wenn ein in solchen Umständen getauftes Judenkind am Leben erhalten wird, nachher das Factum der ihm ertheilten Taufe, um dasselbe mit Recht vindiciren zu können, und den Taufenden von der auf ein solches Unternehmen gesetzten Strafe zu entbinden, rechtsgehörig erwiesen werde, so wurde die im Jahre 1765 erlassene Pragmatical-Verordnung dahin erläutert: daß es zwar, so viel es den Beweis der einem noch unmündigen Judenkinde ertheilten Taufe anbelangt, an dem genug sey, wenn die Taufe entweder durch den Taufenden selbst, oder durch einen andern dabey gegenwärtig gewesenen, folglich durch einen de proprio facto oder doch de propria scientia et re propriis sensibus percepta deponirenden Zeugen, welchem sonst nichts im Wege steht, sondern vernünftiger Weise Glauben beyzumessen ist, rechtsgehörig erwiesen wird; wo hingegen derjenige, welcher ein solches unmündiges Kind wider Willen seiner Aeltern, Vormünder oder Gerhaben, außer dem im §. 402 vorkommenden Falle zu taufen sich ermißt, der auf eine solche unerlaubte That ausgesetzten Strafe unterliegen, und selber, nebst Unterhaltung des Kindes, noch besonders mit einer Geldstrafe von 1000 fl. oder zweyjährigem Arreste oder opere dominicali belegt werden würde. Auch sollen die Geistlichen,

die dieses Gesetz übertreten, mit der ausgesetzten Strafe von 1000 fl. belegt werden.

Hofentschl. 9. Februar 1768.

§. 402.

Wann jüdische Kinder auch ohne Einwilligung der Aeltern getauft werden können.

Wann das Judenkind von seinen Aeltern oder Vormündern verlassen oder verstoßen wäre, mithin die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt über solches aufhörte, soll das verlassene Judenkind dem ordentlichen Seelsorger übergeben, von diesem getauft, und sodann in der christlichen Religion unterrichtet werden. Allerhöchste Entschließung vom 16. Februar 1765. Diese allerhöchste Entschließung ist auch gegenwärtig noch in Wirksamkeit.

Hofkzld. 18. Feb. 1818. — Reggsd. 16. Oct. 1818.

§. 403.

Vierteljährige Uiberreichung von Uibersichten über die Religions-Veränderungen.

Von den Ordinariaten werden vierteljährige Verzeichnisse der Religions-Zurück- und Uibertritte an die k. k. n. ö. Regierung, und von dieser an die Hofstelle überreicht; und in allen Verzeichnissen soll, vermög allerhöchster Entschließung vom 28. Juny 1815, bey jedem Individuum das Alter beygesetzt werden. Zur Erlangung einer Gleichförmigkeit wurde endlich, in Gemäßheit Hofkanzleydecrets vom 13. Juny 1816, den Ordinariaten aufgetragen, den vierteljährig einzusendenden Berichten eine Tabelle nach mitfolgendem Muster beyzulegen:

Tabelle

Uiber die im Quartal des Jahres vorgefallenen Religions-Veränderungen in der Diöcese.

Kreis.	Decanat.	Pfarre.	des übergetretenen Individuums				Religion vor dem Uibertritte.	Tag des Religions-Uibertrittes.	Uibertritt.			Ursache und Beweggründe zum Religions-Uibertritte.	Von wem der katholische Unterricht ertheilet wurde.	Anmerkung.
			Nahmen.	Alter.	Stand.	Geburtsort und Land.			Glaubensbekenntniß. zum Augspurgischen.	Glaubensbekenntniß. zum helvetischen.	zur katholischen Kirche.			

Zweyte Abtheilung.

Von den politischen und bürgerlichen Rechten eines Neophiten.

§. 404.

Erlangung aller österreichischen politischen und bürgerlichen Rechte von Seite eines Neophiten. Nichtigkeit entgegengesetzter Reverse.

Ein Israelit hört durch Ablegung des Judenthums und den Empfang der Christentaufe auf, den in Rücksicht der Juden bestehenden Polizey-Gesetzen unterworfen zu seyn; und er hat von diesem Augenblicke an einen gegründeten Anspruch auf alle Rechte erworben, welche den übrigen Unterthanen im Staate zukommen; denn ein nur auf Juden passendes Gesetz kann nicht auf einen Israeliten, nachdem selber getauft ist, angewendet werden.

Hofkanzleyd. 30. Aug. 1810. — Reggs. Int. 18. September 1810.

§. 405.

Recht des Aufenthaltes solcher Neophiten in Wien ins besondere.

Es ist die Sache der k. k. Polizey-Oberdirection, daß die Israeliten, welche Christen werden und die einmahl als Juden von Wien abgeschafft wurden, auch als Christen nicht mehr in Wien geduldet werden. Allein jene Juden, welche kein Vergehen begangen haben, und niemahls von Wien abgeschafft wurden, sind nach dem Uibertritte zu einer andern Religion in Wien allerdings zuzulassen, weil derjenige Umstand, der die Freyheit eines solchen Proseliten, den Aufenthalt wo immer zu wählen, beschränkte, auf einmahl aufhört, und ihm sonst auch im Wege steht, da zu bleiben, wo er es am zuträglichsten findet. Solchen Indivi-

duen kann daher die Ankunft in Wien oder das dortige Verbleiben auf keine Art beanständet werden.

Regierungsd. 24. December 1798.

Ein Neophit kann sich daher seinen Aufenthalt nach Gutbefinden wählen, und die Abforderung eines Reverses, wodurch sich ein solches Individuum, selbst für den Fall, wenn es getauft werden würde, verbindlich machen müßte, in sein Geburtsort zurück zu kehren, ist ordnungswidrig, nachdem eine solche Maßregel in keinem Gesetze vorhanden ist, und daher ganz willkürlich angesehen werden müßte. Ein solcher ordnungswidriger Revers wäre daher zu cassiren.

Hofkanzleydec. 30. August 1810. — Reggs. Int. 16. September 1810.

§. 406.

Beybelassung ihrer früheren Erwerbsrechte. Einstellung des unbefugten Handels solcher Neophiten.

Da die Behauptung, daß ein Jude, welcher zur katholischen Religion übertritt, seinen vorigen Nahrungserwerb verliere, vermög des Toleranzpatentes vom Jahre 1782 und der vorhandenen Beyspiele ungegründet ist, es auch unschicksam seyn würde, den Katholiken in einem katholischen Staate härter als den Juden zu behandeln; da ferner dieses Patent von §. 10 bis 13 einschließig die Erwerbsgattungen und Handlungszweige der in Wien tolerirten jüdischen Religionsgenossen, dann in den §. 21 und 22 die Nahrungswege der fremden Juden bestimmt und deutlich auszeichnet, und es sich von selbst verstehet, daß, wie wenn ein Jude auf ein bestimmtes Geschäft die Toleranz erhält, solches bey den sogenannten Börse-Juden geschieht, er auch bey demselben zu bleiben habe, und da endlich für den Fall, wann seine Toleranz in dieser Rücksicht unbestimmt ist, ihm gedachtes Patent die Wege zu seinem Nahrungserwerbe vorschreibt, bisher auch kein Anstand dießfalls vorgekom-

men, mithin weder Ursache noch Anlaß vorhanden ist, hierwegen etwas Neues zu verfügen, so hat es lediglich bey demjenigen, was die erwähnte Patental-Vorschrift hierin mit sich bringt, zu verbleiben.

Hofkanzleyd. 11. März 1805.

Ein Neophit kann daher einen anständigen Erwerbszweig nach Gutbefinden wählen.

Hofentsch. 30. Aug. 1810. — Regg. Int. 16. Sept. 1810.

Die k. k. Polizey-Oberdirection hat jedoch auf den unbefugten Handel der zur christlichen Religion übergetretenen Israeliten Rücksicht zu nehmen, deren Anzahl nicht unbedeutend, und viel zu dem so sehr überhand genommenen Agiotiren beysteuern dürfte. — Reggsd. 29. Aug. 1805.

§. 407.

Durch den Uibertritt eines jüdischen Ehepaares zur christlichen Religion ist die Ehe nicht aufgelöset.

Durch den Uibertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöset, sie kann aber aus den in den §. 133 bis 134 des bürgerl. G. B. angeführten Ursachen aufgelöset werden.

Allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 136.

§. 408.

Wie es hinsichtlich des Aufenthaltes der im Judenthum verbleibenden Gattinn und Kinder eines solchen Neophiten zu halten ist.

Auf die Anfrage, wie die im Judenthume verbleibende Gattinn und Kinder beym Uibertritte ihrer Männer und rücksichtlich Väter zum Christenthume hinsichtlich ihres Aufenthaltes in Wien zu behandeln sind, wurde erwiedert.

Ist die vollkommene Trennung eingetreten, und hat die Mutter sammt ihren im Judenthume verbleibenden Kin-

der auf Toleranz keinen besonderen Anspruch, so sprechen die Toleranz-Vorschriften ohnehin ihre Entfernung aus.

Ist die Trennung solcher Eheleute nur factisch durch Religions-Verhältnisse herbeygeführt worden, so sind zwey Fälle zu berücksichtigen:

Entweder gibt der Ehegatte seiner Familie hinlänglichen Unterhalt, oder es hat die Gattinn ein eigenes Vermögen oder sonst einen rechtlichen zu ihrer oder ihrer Kinder Versorgung hinreichenden Erwerb.

Wo solche Verhältnisse eintreten, kann der Gattinn und der Familie der Fortgenuß der früher von dem Familienvater verliehenen Toleranz ohne ganz besondere Gründe nicht wohl versagt werden. Im zweyten Falle, wann die Subsistenz der Familie nicht auf erwähnte oder sonst eine solide Art und Weise versichert ist, eignet sich dieselbe ohnehin nach der Toleranznorm zur Entfernung von Wien.

Regierungsd. 20. November 1820.

§. 409.

Ob ein Neophit mit seiner jüdisch gebliebenen Gattinn leben oder sich wieder verehelichen darf.

Uiber die Anfrage, 1. ob ein vom Juden-zum Christenthume übergetretener Ehegatte mit seinem im Judenthum verharrenden Eheweibe gemeinschaftlich und ehelich leben könne, und 2. ob der zum Christenthume übergetretene Ehegatte nach Auflösung der Ehe sich wieder verehelichen dürfe, wurde erinnert, diese zwey Fragen lösen die §. 115, 116 und 119 des allg. b. Gesetzb. Der §. 115 schreibt die Bedingnisse vor, unter welchen die Trennung der Ehe von nicht christkatholischen Religionsverwandten verlangt werden kann.

Der §. 116 erklärt, daß auch der nicht katholische Ehegatte, aus den im §. 115 angeführten Gründen, die Trennung der Ehe ansprechen könne, obschon der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist, der

§. 136 spricht bestimmt aus, daß durch den Uibertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion die Ehe nicht aufgelöset werde.

Nach dem Wortlaute der angeführten §§. sey folglich der Religionswechsel an und für sich kein Grund zur vollkommenen Entfernung oder Auflösung der Ehe, welche letztere nur aus einem der im §. 115 aus einander gesetzten gesetzlichen Gründe gefordert und realisirt werden darf.

Eben so kann der §. 119, welcher den Getrennten die Wiederverehelichung gestattet, nur bey solchen Eheleuten in Anwendung kommen, welche mit Uibersehung der in dem §. 124 zur Schließung einer gültigen Ehe vorgeschriebenen Bedingnisse sich verehelichte, folglich eine nach dem §. 129 an und für sich ungültige Ehe geschlossen haben, oder bey denjenigen Eheleuten, welche aus einem der in dem §. 115 bezeichneten Gründe, die vollkommene Trennung oder Auflösung ihrer Ehe bewirkt haben.

Uibrigens hat der Uibertritt eines israelitischen Ehegatten zur christkatholischen Religion, in so fern das Beysammenseyn und das eheliche Leben solcher Eheleute mit den Religionsgrundsätzen nicht verträglich ist, allerdings eine factische Trennung derselben zur Folge, die jedoch weder aus dem bürgerlichen Gesetze sich herleitet, noch mit den Anordnungen dieser letztern auch nur in einiger Berührung stehet. — Reggsd. 20. November 1820.

§. 410.

Fortdauer der väterlichen Gewalt des getauften Vaters über seine jüdischen Kinder.

In keinem Falle ist die väterliche Gewalt über die gegen die Taufe sich weigernden Kinder, so lange sie noch nach den bürgerlichen Gesetzen unter der Gewalt des Vaters stehen, aufgehoben.

Hofkanzleyd. vom 6. Dec. 1810. — Reggsc. 27. Dec. 1810, §. 3.

§. 411.

Pflicht der jüdischen Aeltern, ihre getauften Kinder zu ernähren und ihnen den Pflichttheil sicher zu stellen.

Wenn ein Judenkind, nach erreichtem gesetzlichen Alter oder erhaltener Dispensation, mit voller Uiberzeugung, sich auch wider den Willen der Aeltern, hat taufen lassen, so sind die jüdischen Aeltern oder Gerhaben anzuhalten, nach Maß ihres Vermögens, dem Kinde nicht nur die Alimente, sondern auch den Kindestheil realiter oder mit Bürgschaft zu versichern.

Hofentschl. 15. Februar 1766, §. 2.

Inhalts-Anzeige.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Zweyter Abschnitt.

Erster Absatz.

Zweyter Absatz.

Dritter Absatz.

Dritte Abtheilung.

Vierte Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Erster Absatz.

Zweyter Absatz.

Zweyter Abschnitt.

Erster Absatz.

Zweyter Absatz.

Erste Abtheilung.

Zweyte Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Zweyter Abschnitt.

Viertes Hauptstück.

Erste Abtheilung.

Erster Absatz.

Zweyter Abschnitt.

Zweyte Abtheilung

Berichtigung nachfolgender Paragraphs-Beziehungen.

Seite	Zeile	statt	lies
58	l. Z.	§. 283	§. 284
63	8 v. u.	§. 79	§. 83
75	6 v. o.	§. 38	§. 39
85	20 v. o.	§. 55	§. 57
83	21 v. o.	§. 38	§. 39
84	11 v. u.	§. 49	§. 37
101	13 v. o.	§. 275	§. 270
101	14 v. o.	§. 270	§. 277
101	15 v. o.	§. 270	§. 277
108	2 v. u.	§. 84	§. 83
111	4 v. o.	§. 89	§. 88
127	2 v. u.	§. 281	§. 282
137	11 v. o.	1814	1819
152	10 v. o.	§. 282	§. 283
152	19 v. o.	§. 292	§. 293
172	5 v. o.	§. 281	§. 282
178	9 v. o.	§. 56	§. 55
195	7 v. o.	§. 279	§. 276
258	4 v. o.	§. 279	§. 276
261	8 v. o.	§. 284	§. 285

Anmerkung: Wer sich übrigens auch um die ausländische Gesetzgebung über die Israeliten interessirt, wird hierüber Aufschlüsse erhalten: in C. A. Buchholz Actenstücke, die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten betreffend. Stuttgard und Tübingen 1815.

II.

Literarische Anzeigen

über die neuesten Werke im Gebiethe der österreichischen politischen Gesetzkunde.

Uiber das sogenannte Unterthans-Fach.

1. Doctor Johann Michael Schein's Handbuch von den Zehenten und dem Zehentrechte u. s. w. Grätz in Commission bey Franz Ferstl 1820, mit Bezug auf die älteren Zehentordnungen, dann auf das gegenwärtige bürgerliche Gesetzbuch, und auf die über das Zehentwesen nachträglich erschienenen höchsten Verordnungen. Nebst einem Anhange, in welchem die alten Zehentordnungen von 1573, 1577, 1605 und 1679, dann die hierzu nachträglich ergangenen höchsten Verordnungen in chronologischer Ordnung wörtlich aufgeführt werden. —

Der Herr Verfasser hatte, wie er in der Vorrede sagt, bey Verfassung dieser kleinen Schrift, keine andere Absicht, als nach dem uralten Wahlspruche: „Jedem das Seinige" — die Grundbesitzer, Zehentholden und Zehentherren auf die wechselseitigen Rechte nach den reinen Grundsätzen unserer so milden, höchst weisen und gerechten Regierung zur Verwahrung ihrer Rechte aufmerksam zu machen, und gestehet dabey freymüthig, daß er sich in zweifelhaften Fällen für die Sache der Grundbesitzer und der Zehentholden erklärte.

2. Desselben zweyte Auflage seiner Abhandlung: von der Grundbuchführung, und den bey Uibertragung oder Löschung der dinglichen Rechte damit verbundenen Vorsichten, dann von den mit dem Grundbuche verbundenen Urbarial-Rechten. — Mit Bezug auf die höchsten Grundbuchs-Patente, auf die hierzu nachträglich ergangenen höchsten Verordnungen, und auf das gegenwärtige bürgerliche Gesetzbuch, Grätz 1820.

Die hier und da wahrgenommenen schiefen Begriffe eines Grundbuches und Führung desselben, wodurch oft das Recht des Eigenthümers, wenn nicht scheitert, doch wenigstens gekränkt oder auf eine Zeit zweifelhaft gemacht wird, und solches erst im

kostspieligen Rechts- und Recurswege aufrecht erhalten werden muß, bestimmten den Herrn Verfasser, diese Schrift herauszugeben. —

3. Mein Ergänzungsband zu dem politischen Verhältnisse der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, Wien bey Mösle 1820, mit Angabe der Gesetze und Anordnungen über die neue stabile und provisorische Grundsteuer-Regulirung, und bey letzterer, mit Beziehung auf das bestandene Josephinische Grundsteuer-Regulirungs-System. S. Recension hierüber, in den Jahrbüchern der österreichischen Literatur, Jahrgang 1820.

4. Der Fundus instructus bey Bauerngütern, belangend seine Behandlung in Rechtsfällen, wie auch in Geschäften des adeligen Richteramtes von J. R. v. G. Grätz bey Ferstel 1821.

Diese kleine Abhandlung beabsichtiget die Lösung der Fragen:

a. Wie wird in verschiedenen einzelnen Fällen der Fundus instructus einer Realität am sichersten bestimmt werden können?

b. Wie läßt sich der Inhalt der §§. 294 bis 296 des bürgerlichen Gesetzbuches mit jenem des §. 340 der allgemeinen Gerichtsordnung vereinigen?

c. Welche Corolarien ergeben sich hieraus?

Im Gewerbs- und Handelswesen.

1. Doctor Ignatz Sonnleithners 4. Ausgabe seines Lehrbuches des österreichischen Handels- und Wechselrechtes, verbunden mit den gesetzlichen Vorschriften über die gewöhnlichsten Rechtsverhältnisse der Handelsleute, Wien bey Gerold 1820.

Der Zweck dieses Lehrbuches gehet, nach eigener Angabe des Herrn Verfassers, nicht dahin, Rechtsgelehrte zu bilden, sondern die Zöglinge der commerciellen Abtheilung des k. k. polytechnischen Institutes mit jenen Rechtsbegriffen zu versehen, welche ihnen auf der kaufmännischen Laufbahn entweder nothwendig sind, oder doch nützlich werden können; daher es auch manche Rechtslehre enthält, welche gerade nicht ausschließungsweise in das Handelsrecht, nach dem strengsten Sinne des Wortes, gehöret. —

2. Von meiner österreichischen Gewerbs- und Handels-Gesetzkunde der 6. und 7. Band, bey Mösle 1820, Wien bey Geistinger 1820 und 1821. S. Recension hierüber in der Chronik der österreichischen Literatur vom 16. Sept. 1820, Nr. 101, pag. 400 bis 401.

3. Anleitung zur Kenntniß des Wechselrechtes, mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich und den Abweichungen der fremden Länder und Handelsplätze. Vom Appellations-Rathe von Zimmerl. Wien bey den v. Ghelen'schen Erben 1821.

So Vieles und Vortreffliches in älteren und neueren Zeiten über das Wechselrecht geschrieben wurde, hält der Herr Verfasser dennoch diesen Zweig der Rechtswissenschaft noch nicht auf eine dem allgemeinen und ins besondere dem gegenwärtigen Bedürfnisse entsprechende Art bearbeitet. Des Herrn Verfassers Absicht gehet nun dahin, diesem Bedürfnisse durch ein Werk abzuhelfen, welches mit Entwickelung der allgemeinen, aus dem Wesen des Wechsel-Contractes entspringenden Grundsätze, zugleich die Erörterung der besonderen Bestimmungen verbände, die von den verschiedenen Gesetzgebungen Europa's in Beziehung auf dieses Rechtsgeschäft in der neuesten Zeit festgesetzt worden sind.

Nur solche Materien und Fragen hat übrigens der Herr Verfasser ausführlicher bearbeitet, welche im Laufe der letztern Zeitverhältnisse und Begebenheit, nicht selten der Gegenstand sehr verschiedener Ansichten und sehr abweichender Entscheidungen der Tribunale geworden sind.

Das Werk schließt mit einer ausführlichen Angabe der Literatur des Wechselrechtes und der dießfälligen Hülfswissenschaften.

In Militärgegenständen.

Militär-Oekonomie-System der k. k. österreichischen Armee, vom Oberkriegs-Commissär und Referenten Hübler, 1. bis 7. Band, klein Folio. Wien bey Geistinger 1820 u. 1821. Die Chronik der österreichischen Literatur sagt von diesem Werke: Bey der großen Anzahl der für das österreichische Militär erlassenen zerstreuten Verordnungen, deren Kenntniß nur durch einen großen Kostenaufwand und einen ausharrenden Fleiß erworben werden konnte, mußte nothwendig nicht nur in jedem bey der obersten Militärbehörde dienenden Geschäftsmanne, und bey der vollziehenden Militär-Administration angestellten Chef, sondern auch in jedem einzelnen Gliede der Militär-Verwaltung, und in den mit letzterer in mannigfaltige Berührung kommenden Civil-Behörden, das Bedürfniß nach einem Handbuche rege werden, in welchem die sämmtlichen ältern und neuern, über das Militär-Oekonomie-System für die österreichischen Staaten erflossenen Vorschriften gesammelt, gesichtet, und zu einem Ganzen vereinigt erscheinen, und die Grundregeln enthalten sind, die einem jeden, in diesem Zweige der Staatsverwaltung angestellten Beamten, den Kreis seiner Pflichterfüllung bestimmen. Um diesem allgemein gefühlten Bedürfnisse, und jedem Wunsche vollkommen zu entsprechen, auch jeden Mangel ganz zu heben, scheint nur die übernommene Arbeit des Herrn Verfassers geeignet zu seyn; denn die besondern Vorzüge, welche dieses Werk auszeichnen, müssen jedem aufmerksamen Leser gleich auffallen. Einer dieser besondern Vorzüge ist die Vollständigkeit. Der Herr Verfasser suchte die sämmtlichen, seit dem Jahre 1523 bis zum Jahre 1820 ergangenen, die Militär-Verwaltung betreffenden Vorschriften und Grund-

gesetze, in so weit sie noch gegenwärtig in Wirksamkeit sind, zu sammeln, und zur praktischen Anwendung für das Ganze, und als Leitfaden für den Einzelnen darzustellen. Die Vollständigkeit dieses Werkes gewinnt zu dem noch durch manche gründlich durchdachte und richtige Bemerkung des Herrn Verfassers. Eben so ist ein dieses Werk besonders auszeichnender Vorzug: das schöne System, welches der Herr Verfasser bey der Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen gewählt hat. In 66 Hauptstücken stellt er in systematischer Ordnung die sämmtlichen Vorschriften als ein Ganzes dar, und sucht darin der Militär-Verwaltung nach ihren verschiedenen Zweigen, dem Fortschreiten des Staatsbeamten von seiner Anstellung bis zu seinem Austritte, dem Wirken der Armeecorps und Branchen, von ihrem Entstehen bis zu ihrer Auflösung, und dem Dienstleben des Kriegers, von seiner Aushebung bis zu seinem Abgange, verbunden mit dem Militär-Rechnungs-Systeme durch alle Stufen zu folgen, und hierdurch in das Ganze einen innern Zusammenhang zu bringen, der das Lesen angenehmer, das Auffassen leichter, und das Nachschlagen bequemer macht.

Ferner zeichnet dieses Werk eine sehr deutliche und leichtfaßliche Darstellung der darin enthaltenen Gegenstände aus, welche das Talent eines vorzüglichen Schriftstellers verräth, und dem Werke eine allgemeine Brauchbarkeit sichert, und zwar Letzteres um so mehr, als der Herr Verfasser auch vorzüglich darauf bedacht war, die gesetzlichen Vorschriften in praktischer Hinsicht in Betrachtung zu ziehen, und hierdurch den Leser in das wirkliche Geschäftsleben einzuführen. Endlich sind alle Gegenstände mit einer Vollständigkeit dargestellt, die in der That nichts zu wünschen übrig läßt. Uiberall suchte der Herr Verfasser dem Leser die Manipulations-Art in den verschiedenen Geschäftskreisen durch darauf sich beziehende, mit einem ausharrenden Fleiße und großer Genauigkeit verfaßte Tabellen begreiflich zu machen, was vorzüglich den praktischen Werth dieses Werkes erhöht, und da der Herr Verfasser überall am Rande der Blätter die seiner Darstellung zum Grunde liegenden gesetzlichen Normen anführt, so wird es jedem bey der Militär-Verwaltung wirklich Angestellten möglich, den Umfang seiner Pflichten in der Quelle selbst nachzuschlagen, und sich über die Richtigkeit der von dem Herrn Verfasser dargestellten Gegenstände beruhigende Uiberzeugung zu verschaffen. Gewiß wird jeder, sowohl Justiz- als auch politische Beamte, dem es darum zu thun ist, sich über das Gewöhnliche empor zu schwingen, und in die vollständige Kenntniß dieses so wichtigen Staats-Verwaltungszweiges zu setzen, diese Ausbeute eines bewunderungswürdigen Fleißes und ausgezeichneten Talentes mit Vergnügen durchlesen. — Gewiß wird des Hrn. Verfassers große Mühe durch den besondern Beyfall des Publicums, um das er sich hierdurch so verdient macht, reichlich gelohnt.

Die dem Werke vorangeschickte Inhaltsanzeige des ganzen in 66 Hauptstücke eingetheilten Werkes, setzet jeden in den Stand, sich von der Vollständigkeit und der Zweckmäßigkeit des darin herrschenden Systems einen richtigen Begriff zu machen.

Vorlesebuch über die Militär-Oekonomie-Controlle der k. k. österreichischen Armee, bearbeitet von demselben. Wien und Triest 1821, bey Geistinger.

Der Herr Verfasser bemerket in seiner Vorrede: Die Militär-Oekonomie-Controlle, wozu das Feldkriegs-Commissariat bey den k. k. österreichischen Armeen aufgestellt ist, greife in alle Zweige der Militär-Administration ein. Denn so mischten sich in die Militär- und politischen Verhandlungen sehr oft ökonomische Gegenstände, auch die Auditore und die Verpflegs-Beamten müßten nicht selten die feldkriegscommissariatische Behörde vertreten, und selbst bey Rechnungs-Processen seyen der Militär-Justiz die Vorschriften von dem Militär-Rechnungsfache erforderlich. Der Herr Verfasser hat daher alle Grundsätze als Leitfaden in ihrer Vollständigkeit zusammengestellt, auf welchen jene Militär-Oekonomie-Controlle beruhet.

Die Verfassung der k. k. österreichischen Armee, dargestellt vom k. k. Stabs-Auditor, Ignatz Franz Bergmayer, bey Mösle 1821.

In diesem Werke, das in der Ritter v. Mösle'schen Buchhandlung auf Pränumeration herauskommen soll, verspricht der Herr Verfasser eine allgemeine vollständige Uibersicht der Verfassung aller den Militärkörper bildenden Hauptwaffengattungen, dann der besonderen Corps-Dienst- und Verwaltungszweige, eine systematische Darstellung der für solche gewidmeten besonderen Anstalten, der stufenweisen Abhängigkeit der mindern von den höhern Befehlshaber und Behörden, und ihres Wirkungskreises zu liefern, und die Reglements, Systeme, Instructionen, Satzungen, Verordnungen u. s. w., auf welche sich das Gesagte gründet, mit Genauigkeit anzuführen, und hierdurch nicht nur für jeden Officier, Auditor, Militär-Geistlichen, Feldarzt und Militär-Beamten, sondern auch für alle die, die eine Stelle in der k. k. Armee erlangen, oder sonst über ihre Verfassung sich unterrichten wollen, ein den entschiedensten praktischen Nutzen gewährendes Handbuch darzubiethen.

In Gefällssachen.

J. D. Schwarz edler von Schwarzenwald zweyter Theil seiner Sammlung der allerhöchsten Patente und Vorschriften in Stämpelsachen bis zum Jahre 1819 einschließig, mit einem alphabetischen Register für beyde Theile, Wien bey Gerold 1820.

In Steuersachen.

Al. Silv. Edlen v. Kremer's Darstellung des Steuerwesens. Wien bey Tändler und v. Mannstein 1820,

in zwey Theilen, wovon der erste über das Steuerwesen überhaupt, der zweyte aber über die vorzüglichsten österreichischen directen Steuern (Grundsteuer, Gewerb-, (Industrial-) Steuer auf Privatdienste, Classensteuer und Personalsteuer, insbesondere in Vergleichung mit jenen von England und Frankreich, handelt.

Nur dieser letzte (positive) Theil gehöret als Zweig der österreichischen politischen Gesetzkunde hierher.

Der ausgesprochene Zweck des Herrn Verfassers war dabey eine Hauptübersicht der directen Steuerverfassung in den verschiedenen Provinzen der österreichischen Monarchie aufzustellen, daher er selbst gestehet, daß es wohl gekommen seyn könnte, daß einzelne besondere Verordnungen nicht aufgenommen worden sind.

Da es endlich jedem Freunde unsers Vaterlandes und seiner Institutionen willkommen seyn dürfte, zu vernehmen, welches Urtheil im Auslande über die bäuerlichen Verhältnisse in Oesterreich gefällt wird, so schließe ich diesen Band mit Beyrückung folgender, in der allgemeinen Haller Literatur-Zeitung, Jahrgang 1820, Nro. 110 aufgenommenen Recension über den ersten Theil meines politischen Verhältnisses der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns. Sie lautet wörtlich so:

Es ist schon früher in der allgemeinen Literatur-Zeitung die Bemerkung gemacht worden, daß über die Staatswirthschaft im Allgemeinen zu viel, und über die einzelnen staatswirthschaftlichen Gegenstände nach ihrer jetzigen Beschaffenheit, Lage und Richtung zu wenig geschrieben wird. Zu den Schriften der letztern Art, und zu den ausgezeichneten gehört die vorliegende über das österreichische Bauernwesen, und eben deßwegen zu denen, welche zu Rathe zu ziehen sind, wo immer in Deutschland von der Gesetzgebung über bäuerliche Verhältnisse gehandelt wird, deren Grundrisse sich überall ähnlich sind, und deren besondere Einrichtungen im Erzherzogthume Oesterreich sich überdieß im Allgemeinen noch dadurch empfehlen, daß unter ihnen die Bauern wohlhabend geworden sind.

Es ist hier weder der Zweck noch der Raum für die Darlegung eines vollständigen Abrisses von dem dortigen Bauernwesen, der dennoch zum Geschäftsgebrauch ungenügend seyn würde; aber es ist erforderlich und ohne Zweifel den Lesern willkommen, daß angezeigt werde, wie die Hauptfragen, welche über das Bauernwesen bey den deutschen Staatsräthen und Gerichten jetzt verhandelt werden, in Oesterreich entweder stehen oder entschieden sind.

Der Verfasser sagt, und führt seine Quellen hier wie überall

an, daß: „gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Existenz des gemeinen Volkes allmählig in eine absolute Abhängigkeit von den Vornehmen des Landes (weltlichen und geistlichen Vasallen des fränkischen Reiches) gerieth." (Die Gemein-Verwaltung, welche damahls durch die Eroberungsanstalt Carl des Großen einen Hauptstoß bekam, erwartet noch ihren Geschichtschreiber) „Die Bothmäßigkeit nahm in dem Maße zu, als die großen Gutsbesitzer gegen die Markgrafen und Herzoge in einen engen Bund traten, und während des 36jährigen (s. g. österreichischen Interregnums (1246–1282) die unterennsischen Stände ihre Rechte und Freyheiten befestigten und erweiterten. — Wenn es gleich noch freye kleine Gutsbesitzer gab, so war das gemeine Volk beynahe durchgehends ohne wirkliches Eigenthum. —

Die Grundherren überließen ihren Knechten Land, ohne hierüber Urkunden auszufertigen, die sie (die Knechte) ohnehin nicht zu lesen im Stand gewesen wären. — Der Ursprung des Zehents im Lande beruht nicht auf dem Capitular von 794." (Es ward vielmehr von dessen Erhebung der salzburgische Erzbischof durch Alcuin abgemahnt: Esto praedicator pietatis, non exactor decimarum - decimae subverterunt fidem Saxorum). Vorzüglich die Bischöfe u. s. w. waren die Begründer des Zehents auf jenen Ansiedlungen, die sie unter Colonisten vertheilten. — Mehrere Ereignisse verschiedener Zeiten haben den Grad der Freyheit allmählig erwirkt, welchen der Bauer in Oesterreich nunmehr genießt. Das politische Verhältniß der Gutsbesitzer, wie es jetzt besteht, ist als bloß vortragsmäßig zu betrachten, und ein vorzüglicher Gegenstand der schützenden Sorgfalt der Staatsverwaltung.

Der Verpächter eines Dominical-Gutes (Edelhofes u. dgl.) haftet für alle dingliche Beeinträchtigung seiner Hintersassen (die im §. 1146 des neuen Gesetzbuches noch Gutsunterthanen genennet werden) von Seiten des Pächters, und ist verpflichtet an den politischen (so heißt in Oesterreich was die Verwaltung betrifft) Verhandlungen Theil zu nehmen.

Verpachtungen von einzelnen Gutstheilen an Hintersassen können nicht nur unter drey Jahre geschlossen, und müssen bey dem Kreisamte bestätiget werden, und der Kauf bricht die Pacht nicht. — Die Veräußerung einzelner Bestandtheile eines Dominical-Gutes an die Unterthanen kann sowohl von dem Allodial-Besitzer, als von dem Fideicommiß-Besitzer geschehen, bedarf jedoch der Einwilligung der politischen Behörden. — Die kreisämtliche Bestätigung des Vertrages hat die Wirkung, daß der Käufer von keinem der auf das Gut versicherten Gläubiger angefochten werden kann. — Alle Urbarial-Schuldigkeiten (bäuerliche Lasten) sollen in eben dem Maße wie zu Ende des Militärjahres 1789 geleistet werden. Neue Verträge, welche darüber geschlossen werden, bedürfen der Bestätigung des Kreisamtes, das darauf zu sehen hat: ob sie deutlich, bestimmt, für die Unterthanen verständlich, und ihrer Lage angemessen sind. Unterthänige Gründe, die dermahlen in den Händen der Unterthanen sind, sollen von der Obrigkeit (Guts-

herrn) niemahls an sich gebracht werden, es sey denn, daß die Nothwendigkeit ordentlich erhoben, und der nähmliche Betrag von Dominical-Gründen an das Rusticale übergeben werde; alte wüste Stellen, und drey Jahre hindurch unbebautes Ackerland mögen eingezogen werden.

Niemand kann zugleich zwey gestiftete Bauerngüter besitzen, ohne daß dazu die Genehmigung der Regierung ertheilt ist. Die Unterthanen sind Eigenthümer ihrer Gründe, die doch meistens nur Erbzins- und Lehengüter sind. Die Bauerlehen können veräußert, nach der allgemeinen Erbfolge vererbt, und durch letzte Willens-Anordnungen vermacht werden. Ihrer Freymachung vom Lehensverbande steht aber die höchste Entscheidung vom 16. May 1817 (!) entgegen, wornach es bey Landtafel-Lehen von aller fernern Allodialisirung überall abzukommen habe. Der Ankauf von Staatsgütern ist dagegen frey gelassen, welches die Staatsgüter-Veräußerungs-Commission zu Prag in ihrer Nachricht vom 12. November 1818 folgender Maßen kund gemacht: der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete christliche Käufer — erhält die Dispens. Der Bauer darf seine Grundstücke auf beliebige Art benützen, Aecker in Weingärten umgestalten, Planken, Zäune und Gräben ziehen, und das Wild von seinem Eigenthum abtreiben, ohne Entschädigung für den Jagdberechtigten, wenn er dabey zu Schaden kommt. Der Wildfraß wird von der Jägerey-Casse vergütet.

Alle Grundstücke, welche zu einem steuerbaren Hause unmittelbar gehören, und demselben im Kadaster zugeschrieben sind, bilden zusammen ein unvertheilbares Bauerngut, das entweder ein Ganz-Halb- und Viertel-Lehen, oder eine Hof- und Kleingestätte ist. Ihre Besitzer heißen Grundholden im Gegensatz der Inleute; jene sind durch Besitzthum, diese durch Angelobung oder Geburt unterthänig. Sie dürfen sich nach bloßer Anzeige bey ihrer Obrigkeit verehelichen, Handwerke und Künste treiben, und, ohne Losschein ihrem Nahrungsverdienst nachgehen. Wollen sie wegziehen, so sind sie in den deutschen Erblanden abschoßfrey, müssen aber einen andern annehmlichen Unterthan für sich stellen, und einen Entlaßschein auswirken. Thun sie das nicht, so werden sie an ihre Obrigkeit zurück geliefert und gezüchtigt. (Die letztere Bestimmung werden unsere Leser nicht erwartet haben, obgleich ihnen vorher gesagt ist: den Unterthanen stehen alle Personenrechte zu).

Der Mühlenzwang ist völlig abgeschafft, und die Unterthanen haben Freyheit zu kaufen und zu verkaufen, wie und wo sie wollen, haben auch zum Schuldenmachen die Einwilligung des Gutsherrn nicht nöthig. Dieser muß sie schützen und vertreten, wenn sie verarmen, nach zehnjähriger Unterthänigkeit unterstützen; wenn sie Holz nöthig haben, dasselbe gegen Bezahlung aus seinen Forsten abgeben, darin die Holzlese gestatten, Getreide und Geldvorschüsse leisten, und die Unterthanen wegen Beeinträchtigung ihrer Rechte entschädigen, denen dazu der achte Theil des Gutwerthes gesetzmäßig verpfändet ist. (Davon haben die

Gutsherren in Geldverlegenheiten ohne Zweifel mehr Nachtheil als ihre Bauern in Rechtsstreitigkeiten mit ihnen Vortheil).

Alle gutsherrlichen Einkünfte sind nach 24 Abtheilungen in dem ständischen Gültbuche veranschlagt, und die dazu gehörigen Bauerngüter gleichfalls eingetragen; die Belege des Gültbuchs oder der einzelnen Erklärungen, Nachweisungen und Abschätzungen bilden das Kadaster, und bey 20 Ducaten Strafe sind auf den Dominien ordentliche Grundbücher zu führen. Jedem Unterthan muß über seine Leistungen ein Gabenbüchel (Buch) gegeben, und über deren fristmäßige Berichtigung darin Bescheinigung ertheilt werden. — Die Rectifications-Commission erhielt im Jahre 1784 die Anzeige, daß bey den meisten Dominien die Unterthanen ihre Schuldigkeiten an den Grundherren gar nicht anzugeben wußten. (So ist es nicht bloß in Oesterreich gegangen). — Die bäuerlichen Lasten bestehen, mit Ausnahme der verschiedenartigen Zins- und Zehentgefälle, in dem sogenannten Grunddienst, einem geringen Erbzins, der, nach dem bürgerlichen Gesetzbuche §. 1123 und 1131 nicht erhöht werden darf; ferner in dem Pfundgeld oder in der Lehnwaare, die nicht höher als fünf Procent seyn darf, und in dem Sterbe-Lehen (Mortuarium) mit gleicher Beschränkung des Betrages; deßgleichen in dem Abfahrtsgelde der Unterthanen, welche nach Ungarn und Siebenbürgen, oder ins Ausland (wozu Gottlob Deutschland nicht mehr gehört, laut des Beschlusses in der 37. Sitzung des Bundestages vom Jahre 1817) ziehen. — Endlich in den Robothen, Herrendiensten, deren Ordnung auf den Patenten vom 6. Juny 1772, vom 12. Juny und 24. October 1773 beruht. — Im Allgemeinen ist jeder Unterthan, er sey behaust oder unbehaust, doch im letztern Falle, ohne weiteres Schutzgeld, zum Herrendienst verbunden, wovon der Waisendienst zu unterscheiden, den die Waisen gegen Unterhalt und Kleidung ohne Lohn bis zum 14. Jahre, und die folgenden 3 Jahre gegen gebührenden Lohn zu leisten haben.

Die Roboth (wahrscheinlich das deutsche Arbeit in slavischer Uibertragung) darf jährlich für die Vollehen u. s. w. nicht über 104 Tage und so hinunter für die Inleute nicht über 12 Tage betragen; hat indeß ein Vollehner u. s. w. nicht mit dem Spann, sondern mit der Hand mehr als 104 Tage vor 177¾ gedient, so darf dieser Mehrbetrag doch nicht über 208 Tage von ihm gefordert werden.

Das Recht, die Roboth zu verlangen, geht durch die Annahme eines Robothgeldes seit Menschen-Gedenken nicht verloren, und die Hofverordnung vom 16. November 1784 hat in einem solchen Falle für 15 kr. Robothgeld einen Dienst-Tag zuerkannt, welcher in 10 wirklichen Arbeitsstunden besteht. — Die Ablösung der Herrendienste haben die Kreisämter zu vermitteln, doch ist sie für die Dienstherren und die Dienstpflichtigen eine freywillige Handlung; es sey denn, daß der Dienstherr die Roboth nicht zu nützen vermag, oder daß ⅔ der Dienstpflichtigen ablösen wollen, deren Stimme sodann gegen den Widerspruch der übrigen Pflich-

ten entscheidet. — Auch ist den Kammern und den landesherrlichen Städten befohlen, die Roboth ablösen zu lassen. — Die Ablösung kann von Allodial-Gütern auf ewige Zeiten, von den übrigen auf das Zeitrecht des Inhabers geschehen.

Von besonderer Wichtigkeit ist noch, daß die Unterthanen ihre Grundsteuer-Beyträge an die Gutsherrschaften abzuliefern haben.

Erst im Jahre 1421 wurden die Dominical-Realitäten mit Steuern belegt, im Jahre 1545 das Doppelte der vorigen Steuerpfunde ausgeschrieben, und zugleich bestimmt, daß hieran die behausten Unterthanen beytragen (die Landsteuer) jedoch nur $1\frac{1}{2}$ von jedem Unterthanhause erhoben werden sollten. Später bewilligten die Stände außerordentliche Zuschüsse, theils allein von den Bauerngütern, theils auch von den Dominical-Gütern, und nannten die Abgaben jener, die ordentlichen, und dieser die außerordentlichen Beyträge für das Kriegswesen (militare ordinarium et extra ordinarium: schon die Worte zeigen an, daß sich die Steuerordnung umkehrte.

Maria Theresia verpflichtete sich im Jahre 1749, die Verpflegung des Heeres aus dem Staatsschatze zu bestreiten, und eine Menge von kleinen Abgaben nicht weiter zu erheben, wogegen die jetzige Grundsteuer ihre Ausbildung bekam, die seit 1802 Zusätze erhalten hat, und nunmehr einer neuen Ordnung entgegen sieht. Der jetzige Steuerfuß beruht auf dem Gültbuch, und beträgt seit 1790 von der gutsherrlichen Länderey, der Fischerey, der Weid- und Viehnutzung 2 Procent, und von den übrigen gutsherrlichen Gefällen 1 Procent des zwanzigfachen Werthes des angegebenen Ertrages, nach Absetzung eines Viertels von dem Werthe für Wirthschaftskosten.

Die Bauerländerey wird nach den Abschätzungen des Kaufwerthes in den Jahren $175\frac{8}{9}$ besteuert, und dazu kommt die Haussteuer, die Abgaben von Gemeingefällen, die Gewerbsteuer, die Zusatzsteuer von 11 Procent, die Beyträge zu den seit 1805 fort bestehenden Lieferungen und andern Landeskosten, und die Ablösungsgelder für Jagd- und Wegdienste.

Von der oben erwähnten Landsteuer haben die Stände $\frac{2}{3}$ für 1,200,000 fl. abgekauft, und das eine Drittel davon den Obrigkeiten wieder verkauft, das andere Drittel verwendet sie zur Bestreitung der ständischen Ausgaben. — Beyde Drittel werden also noch von den Unterthanen erhoben, und das letzte Drittel ist ihnen aber erlassen. Die Steuerausschreibung geschieht jährlich nach bestätigtem Landtags-Abschiede, und die Steuer-Erhebung von den Grundobrigkeiten, auf Zahlungs-Extracte, welche sie von der Landschafts-Buchhaltung erhalten. Sie haften aber nicht mehr wie sonst für die Steuerbeyträge ihrer Hintersassen, sondern nur für die Ablieferung derer, welche sie wirklich erhoben haben. Auch haben sie bloß eine ganz kurze Rechnung vier Wochen nach Ablauf eines jeden Jahres der ständischen Behörde vorzulegen. —

In der Dorfverfassung begünstigen die Gesetze das Gemein-

wesen gegen die Grundherrlichkeit in Wirthschaftssachen, aber nicht in Verwaltungssachen. Ist die Grundobrigkeit zugleich Dorfobrigkeit, so ist sie Polizey- und gewerbsverleihende Behörde, und hat Schank- und Weiderecht, doch das letztere nur gemeinschaftlich mit der Gemeine, und ohne Beschränkung der Brachbestellung. Die unterthänigen Gemeinen wählen ihre Ortsvorsteher, und lassen sie von der Dorfobrigkeit bestätigen. Sie können der Gemeine vorstehen, auch einen Ausschuß an die Seite setzen, und bevollmächtigen dieselben, wenn über Gemeinsachen und Rechte Verbindlichkeiten einzugehen sind. Die Verwaltung des Gemeinvermögens gehört dem Vorstande und der Dorfherrschaft. Das nutzbare Eigenthum, mit Ausnahme von Holzung und Weide, muß öffentlich verpachtet werden. Die Urkunden und Gelder haben die Dorfvorsteher in Verwahrung. Die Einnahme und Ausgabe, so wie die Gemeine-Beyträge, wenn die Gemeine über deren Vertheilung nicht einig ist, setzt die Obrigkeit mit Zuziehung der Vorsteher fest. Zu Ausgaben über 100 fl. ist die Bewilligung des Kreisamtes erforderlich, und für Schmausereyen u. s. w. darf nichts verrechnet werden.

Die Rechnungs-Abnahme hat, mit Verantwortlichkeit, die Dorfobrigkeit, und das Ergebniß daraus muß dem Kreisamte vorgelegt werden. Die Wegebesserung ist eine Gemeinlast, wo weder Mauthen noch Zölle sind, deren Inhaber sonst dafür zu sorgen haben.

Die Zehentpflichtigkeit wird nicht vermuthet, sie fällt, auch wenn sie sonst besteht, von Futterkräutern auf Brachfeldern weg; und alle Verträge wider diese Bestimmung sind nichtig.

Zu den Futterkräutern werden nach der Entscheidung vom 30. März 1814 auch Erdäpfel gerechnet. Die Zehentpflichtigen haben das Vorrecht bey der Zehentpacht. Die Ablösung der Zehenten ist freywillig, mit Ausnahme der abgeschätzten Vergütung, welche statt des Heuzehents angenommen werden muß.

Uibrigens ist für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Bauern mit ihren Grundherren entweder außer ihrem bäuerlichen Verhältnisse, oder über die Freyheit von einer bäuerlichen Last haben, ein s. g. Unterthans-Advocat in jeder Provinz angeordnet, welcher die Gerechtsame der Unterthanen unentgeltlich zu vertreten, und entweder ihre Rechtssachen gerichtlich auszuführen, oder von dessen Unräthlichkeit zu berichten hat. Doch sind die Unterthanen an diesen Sachwalter nicht gebunden. In allen ihren Streitigkeiten mit den Grundherren, sie mögen Kläger oder Beklagte seyn, stehen sie unmittelbar unter dem Landrecht (Landgericht) und können unter keinem Vorwande bey dem gutsherrlichen Gericht belangt werden. Dieses wird seit dem Jahre 1783 auch nur angesehen, als sey es vom Landesherrn übertragen, und vermag oder will ihm der Grundherr nicht selber vorstehen, so muß er dasselbe entweder bestimmten Stadtgerichten überweisen, oder einen eigenen, bey dem Appellations-Gericht geprüften und beeideten Gerichtshalter einsetzen, dessen Wohnort höchstens zwey Stunden von der Gerichtsstätte entfernt seyn darf. Wenn Gemeinen auch

unterthänig sind, so können sie doch zur Gerichtsbarkeit berechtigt seyn; sind sie es, und vermögen sie aus ihren Einkünften mit Einrechnung der Gerichtsgebühren, die Magistratskosten von 450 fl., zu bestreiten, so haben sie die Gerichtsstellen zu besetzen; im entgegengesetzten Falle muß die Grundherrschaft für die Gerichtsverwaltung sorgen.

Unsere Leser werden hieraus den Geist der österreichischen Bauernverfassung erkennen, und sich erklären, warum der dortige Bauer sein Land das gelobte nennt, wie er hat die ungeheuern Kriegslasten ertragen, und verführerischen Lockungen widerstehen können. Maria Theresia und Joseph hatten auf ihn die Verwaltungs-Ordnung ausgedehnt, welche sonst nur für die höhern Stände galt. Durch sie war sein Besitzstand zum Rechtsstand erhoben, und dieser durch feste Gerichtsstätte gesichert; seine Lasten blieben, aber die Hoffnung ihrer Ablösbarkeit half sie nun tragen; die Grundherrlichkeit behielt ihren Stand, aber ihr zur Seite trat fortschreitend die Gemeinverfassung. — Es soll nicht alles gelobt werden, was geschah, und es kann hier nicht jegliches beurtheilt, sondern nur von dem Maßstab für die Gesetzgebung gesprochen werden. —

Der Landbau gibt unstreitig den größten Ertrag, wenn er in so viele einzelne Gutswirthschaften vertheilt ist, als einzelne Familien mit ihren Arbeitskräften und mit Hülfe der bekannten Kunstkräfte betreiben und bestreiten können, und wenn in diesen Familien die regste Lebenskraft ist. Reichen nun die Arbeitskräfte einer Familie zur Bewirthschaftung ihres Gutes hin, so folgt daraus, daß keine Taglöhner nöthig sind; und da der Gutsertrag bekanntlich größer ist, als der Betrag der Wirthschaftskosten, so folgt, daß der Ertrag in dem angenommenen Fall zwischen Bewirthschafter und Gutsherrn theilbar, diese Wirthschaftsordnung also den gutsherrlichen Rechten nicht zuwider ist. — Indeß läßt sich bey der Unbestimmtheit der Kunstkräfte, die bey dem Landbau mitwirken, und bey seiner Verflechtung mit den Gewerben nicht im Allgemeinen berechnen, und noch weniger auf gleiches Maß zuführen, wie groß der Bestand des einzelnen Gutes seyn solle. Oertlichkeit und Erfahrung entscheiden darüber; also läßt sich über Beydes nur Aufklärung erwarten, wenn die Gemeine-Verwaltungen aufgekläret sind, und so lange als dieses nicht der Fall ist, bleibt die Thatfrage für die Gesetzgebung im Dunkel, deren Einschreiten folglich unsicher und schwankend. —

Wenn nun auch nirgends die Gesetzgebung sich über ein Grundmaß des Gutsbestandes ausgesprochen hat, so muß sie dasselbe doch vor Augen gehabt haben, wenn sie die großen Güter kleiner, und die kleinen größer zu machen sucht; und das sucht sie, sobald die Zerstückelung jener Güter erlaubt, und dieser verbothen, sobald jenen Früchte und Arbeiten (Zehenten Dienste, u. s. w.) entzogen, und diesen beygelegt werden. — Sie hat aber nur eine dunkle Vorstellung vor Augen haben

können, da eben erwiesen ist, daß sich das Grundmaß noch gar nicht bestimmen läßt, und immer nur nach dem Stande der Kunstkräfte und der gesammten Betriebsamkeit bestimmen lassen wird. — Sie hat dieses und die Folgen der Taglöhnerwirthschaft in der neuesten Zeit hin und wieder erkannt, und wie in Verzweiflung zurück schreitend, den Wirthschaftszustand, wie er vor Alters war, mit Gewalt aufrecht halten, die Ablösung von Lehen- und Bauernpflichten in Acht und Bann erklären wollen. — Sie übersah die Ohnmacht zu dieser Bann-Vollstreckung, und den Maßstab, den sie für das hat, was nicht seyn soll, nähmlich die Taglöhnerwirthschaft, eine landlose Bevölkerung auf dem Lande; und die Leibeigenschaft eine seelenlose Bevölkerung. — Besteht die Grundschicht eines Volkes aus Leibeigenen und Taglöhnern, so gleicht sie dem Flugsande, den jeder Windstoß zerstäubt. Besteht sie dagegen aus freyen Bauern, so ruhet der Staat auf ihr, wie das Land auf seinem Granitfelsen.

Es ist leicht gesagt, daß man freye Bauern erhalte und bewahre, wenn die Gesetzgebung den Besitzstand klar machen, dessen Umgestaltung durch freye Verträge zwischen Gutsherrn und Bauern und durch selbstständige Gemeine-Verwaltung bewirken, und durch die Landesverwaltung befördern läßt; aber schon das bloße Zergliedern des einzelnen Betriebes ist eine sehr mühsame Arbeit; und wie verschieden ist davon das Zusammenfügen, Aufstellen und Bewegen des gesammten Triebwerkes! — In Oesterreich ist es im glücklichen Gange, kraft der Gesetze und Beyspiele seiner Kaiser, die freylich Einkünfte und Geschäfte genug behielten, wenn sie auch Robothen ermäßigten, und die Dorfgemeinen sich selbst verwalten ließen, indessen sie doch in der Gesetzgebung weniger unbeschränkt waren, als der russische Selbstbeherrscher, der seine edeln Wünsche zur Aufhebung der Leibeigenschaft mit der ganzen Kraft seines festen Willens nur schrittweise und allmählig auszuführen vermag. — So viel ist nun wohl aller Welt klar, daß aus dem empfohlenen Freyheitlassen eben so gut Leibeigenschaft und Taglöhnerwirthschaft, als selbstständige Bauernverfassung hervor gehen kann, und dadurch gerade die Sicherungsmittel wider jene beyden Klippen: z. B. Verbothe über Verträge zur Hingebung in Leibeigenschaft, zur Uibernahme unablöslicher Zinsen und Dienste, über Ansiedlung auf dem platten Lande, durch bloßen Hausbau ohne Länderbesitz u. s. w. ausgeschlossen werden. — Es ist ferner klar, daß die Begünstigung der Bauern wider ihre Gutsherren, die Feindschaft dieser wider jene zur Rückwirkung hat, dadurch den Fortgang der Wirthschaftsordnung stört, und zugleich den Wirthschaftsertrag in dem Falle schmälert, daß der Bauer den Dienstttag in Müßiggang hinbringt, den er bisher dem Gutsherrn zu leisten hatte. — Ist es endlich nicht widersinnig, wenn man die Bauern von dem Erwerbe aller gutsherrlichen Ländereyen und Gefälle ausschließt, wenn man sie unwandelbar und unablöslich als Zins- und Dienstleute an

ihre Gutsherren bindet, wenn man sie wegen ihrer Wirthschafts-Einrichtungen und selbst wegen ihrer Verheirathung von dem Gutsherrn abhängig seyn läßt; und wenn man sie fortdauernd in dem schwankenden Zustande zwischen Freyheit und Leibeigenschaft, zwischen Eigenthum und Pachtung, mit Hülfe des römischen, kanonischen, longobardischen, und allerley, nur nicht des zeitgemäßen Rechtes, erhält? — Sie können alsdann nicht die Herren von einem Stück Land, wohl aber von ein Dutzend Taglöhnern werden, und so vereinigt dieser Zustand sowohl die Seelenlosigkeit der Leibeigenschaft, ohne den Vortheil, den bey ihr der blinde Gehorsam des großen Haufens gewährt, als die welke, traurige Bevölkerung, welche aus der Taglöhnerwirthschaft entsteht, ohne den Arbeitsertrag, wodurch sich dabey täglich die Freyheit vom Hungertode loskauft. —

